



Von Nothwendigkeit des Holzes.

Das I. Capitel.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Holzes. §. 2. Wird getoiesen aus unse-
rer Art zu kochen. §. 3. Einzuheizen. §. 4. Zu Bauen.
§. 5. Und andern Stücken.

§. 1.

Es ist auffer allem Zweifel/ daß unter denen meisten Stücken/ die ein kluger Haus- Vater/ zur glücklichen Anrichtung und ersprießlichen Fortführung seiner Haushaltung/ vonnöthen hat/ nicht leichtlich etwas wird gefunden werden/ das/ wegen seiner unentbehrlichen Nothwendigkeit/ dem Holz könnte vorgezogen werden. Dann wer nur der Sache etwas tieffer nachzudencken Belieben trägt; wer nur in Küchen/ Stuben und Häuser hinein sehen will/ der wird diese Wahrheit mit beyden Händen greiffen können.

§. 2. Wie gesund und angenehm unserm Leib und Magen die wohl- gekochte Speisen seyen/ braucht/ meines Erachtens/ keines weitläufftigen Beweises. Wor- durch aber werden selbige so wohl zubereitet/ als durch das mit Holz aufgeschärte und unterhaltene Feuer. Wollen wir nun bey der einmal durchgehend- eingeführten Lebens- Art verbleiben/ und nicht mit den Tartarn das rohe/ und unter dem Sattel des Pferds/ von dem vielen Zummeln in etwas mürb- gemachte Fleisch begierig verzehren/ oder wo es sonst nicht kan in der Sonnen gedörret werden/ rauhe Wurkeln/ und allerhand wilde Kräuter fressen/ so

müssen wir wahrhaftig dem Holz das gebührende Lob nimmermehr benehmen noch verringern.

§. 3. Und was würden wol hierzu die Ofen- Hüter sagen/ die/ bey zunehmender Kälte und schauerlicher Luft sich zu selbigen/ wie die Dachsen zu ihren Löchern/ schmiegen? Das weiß ich wohl/ daß sie viel lieber sich mit jenen Teutschen erklären würden/ bey Wasser und Brod zu leben/ als daß sie sich bey Tag und Nacht durch die durchdringende Fröst an allen Gliedern sollten quälen und martern lassen. Dahero laß ich mich nun um soviel weniger bereden zu glauben/ daß jemand von uns das gewohnte Brenn- Holz mit den dürrn Rasen/ Kohren/ und den Röh- Roth/ welche viel Ungarn/ aus Roth/ zum Einheizen gebrauchen/ zu vertauschen/ oder mit der Holländer Dorf/ und der Engelländer Stein- Kohlen zu vertauschen/ Willens seye: Weil er von jenem zwar viel Dampf und Verdruß/ aber sehr wenig Vortheil für seine erstarrte Glieder; von diesem aber/ nebst der Wärme/ einen schärfen/ verdrüßlichen/ ungesunden und ansteckenden Dampf zum Besten haben wird.

§. 4. Sehen wir nun zu diesen jetzt- erzehlten noch die Aufbaung unserer Häuser auf die Art und Weise/ wie wir sie vor Augen sehen/ die ja weit bequemer und angenehlicher sind/ als der Alten aufgeworfene Löcher/ unter- irdische Hölen/ aufgeschlagene Zelten/ und Stroöhern/ oder lefftichte Hütten/ in welche man eher kriechen/ als aufrecht gehen konnte; und fragen hin und wieder nach/ wobei denn alle diese Bequemlichkeit kömte/ so wird man durch-
hend

hend solches meiste
Dann hätten wir sol
starcken Pfählen/ die
darauf sich stühende
Gebäu/ tragen/ als
teist der Böcke/ Br
Häusern aufgeföhret
hafftes und Zierlichart
re doch das Gemäue
wie übel die Innwo
mit Falcken und Sil
Latten beschlagene
Gebäu von dem wil
darinnen versammel
nen Wohnung verlic
läufigkeit: Würde
ren/ Erlen/ Dannen
liche Bäume sehlen/
Mauer Böcke/ Du/
Rahmen/ Läden/ Br
cken/ u. ohne die doc
werden/ haben/ schmi
schweigen die Fische
Pflüg/ u. die in einem
als etwas anders/ sind
in der Türcken Mani
verlieben/ und das/
zutragen sich nicht en

§. 5. Ich will u
Fischlern/ Drechsler
Pechbauern/ Hartsch
samt den Becken ste
Stück Wiederpart
§. 6. Alles e
Holzes nicht nur auf
dem das gemeine
Wahrheit unserer
wil/ was die grosse
fer/ so zur Handlung
mache/ der wird lei
Brücken/ theils die
wenig wir nun mit
tion in ferne und en
wenig dürffen wir au
einmitlein/ daß das
Sache seye.

Rechts

We sehr dem
Waldungen in
auch daher abgenom
sewol am Bauen/ ar
Brennen grosse Ne
Innwohner und Bl
will nicht sagen von
brauchet/ von dem P
ausgebracht/ und vor
Holz gemacht werd
carbonum 167. ff. d
vitur. l. 17. §. li rura
ferische Forst/ Ord
& 1299.) desgleichen
den Bäumen überfor
Bienen/ Gärten g
ad Befold. voc. Wa

hends solches meistentheils dem Holz zuschreiben müssen. Dann hätten wir solches nicht bey der Hand/ sowol zu den harten Pfählen / die als das kräftigste Fundament / die darauf sich stützende Haupt-Mauern/ nebst dem übrigen Gebäu/ tragen/ als zu den hohen Gerüsten/ die vermittelst der Böcke/ Bretter/ Stangen/ Latten/ &c. an den Häusern aufgeführt werden / so würde wenig Dauerhaftes und Zierliches zu hoffen seyn. Wie schlecht wäre doch das Gemäuer und die Grund-Weite verwahrt/ wie übel die Innwohner accommodiret/ wann nicht der mit Balcken und Sparren zusammen gefügte / und mit Latten beschlagene überdeckte Dachstuhl das ganze Unter-Gebäu von dem wilden Gewitter bewahrte / und die darinnen versammelte Menschen einer ruhigen und trocknen Wohnung versicherte/ doch was braucht es viel Weitläufigkeit: Würden uns Eichen- Baum/ Linden/ Föhren/ Erlen/ Dannen und dergleichen zum Bau-Holz dienliche Bäume fehlen / so möchte ich sehen / aus was man die Mauer Böcke/ Durchzüge/ Tramen/ Fenster- Gestelle/ Rahmen/ Läden/ Bretter/ Pfosten/ Läger und Quer-Balcken/ &c. ohne die doch der Bau nicht könnte fortgeführt werden/ hauen/ schnitzen/ und verfertigen wölte. Zu geschweigen die Tische/ Bäncke/ Stühl/ Sessel/ Wägen/ Hüß/ &c. die in einem angerichteten-Haushalten so nöthig/ als etwas anders/ sind/ es müste dann seyn/ daß sich jemand in der Türcken Manier / die sie bey Tisch halten / beständig verleben/ und das/ was er bedarff/ auf dem Rücken heimzutragen sich nicht entblöden wölte.

§. 5. Ich will nun nicht sagen von den Schreimern/ Tischlern/ Drechselern/ Zimmerleuten/ Kohlenbrennern/ Pechhauern/ Hartzschernern/ Glasmachern/ die uns in gesamt den Becken stechen würden/ wo wir ihnen in diesem Stück Wiederpart halten sollten.

§. 6. Allen es erstreckt sich die Nothwendigkeit des Holzes nicht nur auf die allererst benannte Stücke/ sondern das gemeine Wesen empfindet durchgehends die Wahrheit unserer Reden. Dann wer nur überlegen will / was die grosse fließende und stehende tieffe Wasser so zur Handlung als zu andern Berrichtungen/bequem mache / der wird leichtlich finden / daß solches theils die Brücken/ theils die grossen und kleine Schiffe seyen. So wenig wir nun mit Willen diese einträgliche Communication in ferne und entlegene Länder entrathen werden/ so wenig dürfen wir auch die Gedanken in den Kopff lassen einmitteln/ daß das Holz eine unnöthige und entbehrliche Sache seye.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. I.

Wie sehr dem Gemeinen Wesen an Erhaltung der Waldungen und Hölzer gelegen/ kan unter andern auch daher abgenommen werden/ weil sonst dasselbige/ sowol am Bauen/ als auch am Brauen/ Backen und Brennen grosse Noth leiden müste/ wohlfolglich seine Innwohner und Bürger ohnmöglich erhalten könnte/ ich will nicht sagen von den Klägern/ so zu den Mühlen gebraucht/ von dem Pech/ welches aus den Kinstöcken herausgebracht / und von den Kohlen / die von dem Brenn-Holz gemacht werden / (vid. l. 55. §. 7. ff. de leg. 3. l. carbonum 167. ff. de V. S. l. 4. §. modum. 1. ff. de servitut. l. 17. §. si rata. 6. ff. de A. E. V. add. Chur- & Kaiserliche Forst-Ordn. p. 1. art. 1. vom Kobl- Holz/ & seqq.) dergleichen auch von dem Honig/ so man aus den Bäumen überkommet/ in welcher Absicht die Wälder Bienen-Gärten genennet werden von dem Dieherr. ad Befold. voc. Wald. massen solche Stück nicht allein

des gemeinen Wesens Einkommen ansehnlich vermehren/ sondern auch dergestalten unentbehrlich sind / daß keine Stadt/ Dorff oder Haus selbiger entrathen kan/ so/ daß eine solche Stadt billich unglücklich zu nennen/ welche fürnemlich zu Kriegs- und Belagerungs- Zeiten/ am Holz Mangel leidet/ anervogen es über die Massen schwehe fällt/ selbiges / entweder auf Wägen oder Schiffen / von weiten herzubringen / und man daher nicht unbillich zu sagen pfeiget: Wer Holz/ Salz/ Wasser und Brod hab- darff nicht Hungers sterben. vid. Casp. Klock. de Arar. Lib. 2. cap. 2. & Jacob. Bornit. de rerum sufficient. Lib. 1. cap. XI.

Weilen demnach/ an Erhaltung des Holzes/ soviel gelegen/ als will es einem Regenten/ ja einer jeden Obrigkeit/ die mit Wäldern und Gehölz von dem lieben Gott begabet / billich gebühren / zugleich auch in derselben/ als des gemeinen Lands- und Haus- Vatters Vorsorg und treue Anstalt mit einlauffen/ die Waldungen dergestalten in Acht nehmen zu lassen / daß von jeder Gattung Holz die Nothdurfft vorhanden seye/ und den Unterthanen/ wie auch den Benachbarten/ soviel möglich/ um gebührende Bezahlung gelassen werde/ damit es niemanden an Bau- Brenn- und andern benötigten Holz gebrechen und ermangeln möge. Döpler. in dem getreuen Rechnunges-Beamten Lib. 2. cap. 6. n. 294. Zu welchem Ende dann vordiesem die Römer ihre Consuln zu Wald- und Forst- Herren gemacht / welche nicht allein die Wälder von Mördern und Raubern sauber halten / sondern auch fürnemlich dahin trachten müssen / daß zur Erbauung der Häuser / Schiffe / und anderer Wercker/ gemugsam Holz vorhanden gewesen. Vid. Klock. de Arar. Lib. 2. cap. 1. n. 4. & 5. & Speidel. in specol. Jur. voc. Wald. Welches auch von den alten Deutschen beschehen/ als die gleicher Gestalten ihre gewisse Holz- und Wald-Gräfer gehabt/ Knichen. de Jur. Territ. cap. 4. n. 108. immas- sen dann auch solches noch heut zu Tag in Frankreich/ v. Bodin. lib. 6. de Republ. cap. 2. n. 675. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 3. cap. 16. n. 3. & 4. zu Venedig und in der Schweiz/ dergleichen auch an vielen andern Orten mehr/ üblichen Herkommens ist/ daß man Forst- Meister und Wald- Vögte zu bestellen pfeiget: Damit selbige über die Waldung und Hölzer gebührende Sorg tragen mögen. Vid. Illustr. Dn. de Seckendorff. im E. F. S. P. 3. c. 3. Reg. 6. n. 1. Myler. de P. P. & Statib. Imp. p. 2. c. 33. n. 6. Voe Meurer Jag- und Forst- Recht. P. 1. pag. 1. Add. Fürstl. Braunschweigische Forst- Ordn. de Anno 1590. cap. 9. Fürstliche Württemberg. Forst- Ordn. p. 1. tit. Eyd der Wald- Vögt und Forst- Meister. & Hohensolmsche Forst- Ordn. tit. 39. Woraus dann ersichtlich zu schliessen/ daß eigentlich niemand seine Waldungen/ ob er gleich derselben Eigenthums- Herr/ ohne der hohen Obrigkeit Bewilligung/ (wofern nicht ein grosser Uberschuß am Holz vorhanden) zum Frucht- Wachs ausreuten oder bauen darff. Vid. Befold. Th. pr. voc. ausstoßen & Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. 10. n. 21. & seqq. Dann ob gleich sonst ein jeder seines Eigenthums Herr und Meister ist/ und also/ seinem Belieben nach/ damit schalten und walten kan/ mithin von niemanden daran gehindert/ noch angefochten werden solle. l. 25. C. mandati. So ist doch solches ander Gestalten nicht zu verstehen/ dann so fern und weit es in den Rechten zugelassen/ und weder dem gemeinen Wesen / (welchem ohne Zweifel daran gelegen / daß niemand sein Eigenthum missbrauche/ v. §. Inst. de his qui sunt sui vel alieni juris) noch auch jemand anders/ der eine Berechtigtigkeit darauf hergebracht / nachtheilig ist / angemerket sich diese Regul lediglich auf den rechtmässigen ziemlichen Gebrauch

gebührende
die Ofen- Hütten
schauerlicher Luft
in Löchern / schme-
ber sich mit jenem
er und Brod zu lo-
st durch die durch-
n quälen und man
um soviel weniger
ns das gewohnte
Röhren/ und den
Noth/ zum Einhe-
mit der Holländer
ohlen zu verwech-
zwar viel Dampf
für seine erstarrte
ierme/ einen scharf-
steckenden Rauch
verzehlet noch die
t und Weise / wie
mer und annehm-
Löcher/ unter-
id Ströhern/ oder
chen / als aufrecht
eder nach / wobei
wird man durchge-
hend

brauch/ keinesweges aber auf den Mißbrauch erstrecken thut; vid. Weinmariſche Forst- und Wald-Ordn. art. 8. §. 1. Fürstl. Sächſ. Sächs. Wald-Ordn. art. 10. §. 1. Fürstl. Mecklenburgische Lands-Ordn. de Anno 1562. tit. 26. Hobenlobische Forst-Ordn. tit. 25. so gar/ daß/ wann solches nachgelassen worden/ sothane Waldungen nicht allein an vielen Orten denen Leuten zu gemessen/ sondern auch ein gewisser Zins darauf gesetzt/ oder auch die zehende Garb / welche man Forst- oder Strock-Garb nennet / darauf geschlagen / und solches dem Amts-Register/ worunter der Forst begriffen / einverleibet wird. vid. Hobenlob. Forst-Ordn. tit. 10. & 11. Add. Hartm. Hartmann. lib. 2. pract. obl. tit. 53. obl. 10. & Besold. Theſ. Pract. voc. Ausstöcken. vid. tamen. Casp. Klock. de Erar. lib. 2. cap. 2. n. 34. & seqq. Nicht weniger ist andertens hieraus auch dieses zu folgern / daß niemand seinen eigenthümlichen Wald also angreifen/ mithin die groſſe und gesunde Bau-Stämme unziemlicher Weise heraus hauen / und zu Grund richten könne/ surnemlich / wann jemand andern die Wildfuhr darinnen zustehen sollte/ v. l. servitudes. 20. §. homicidium. ff. de S. P. U. l. certo generi. 13. §. si totus. 1. ff. de S. P. R. add. Gall. 2. O. 67. n. 5. 7. & 8. & Mindan. L. 2. de mandat. c. 39. n. 5. & seqq. Item / die Fürstl. Anhalt. Landes-Ordn. de Anno 1572. tit. 26. Gestalten solche gesunde / groſſe und tragbare Mast- oder Werck-Bäume nicht allein sobald nicht wieder erwachsen. Cædæ. in l. 30. n. 3. & seqq. ff. de V. S. sondern auch ohnedem eine jede Gemeind sich dieser Bescheidenheit gebrauchen solle/ daß sie die groſſe / tüchtige und nützliche Bäume in denen Wäldern hege und spahre / mithin derselben/ wann etwan durch Gottes Verhängnuß ein Brand entstehen sollte/ sich zu andertwärtiger Verbauung bedienen könne/ Naurath. de rationar. p. 371. Worbey sich dann ein jeder dessenigen erinnern kan/ was vor diesem von jenem prophezehet worden/ daß man mit der Zeit an dreym Dingen in der Welt Mangel leiden werde/ nemlich/ an Holz/ guter Müng / und guten Freunden; darunter das erstere schon dermaßen eingetroffen/ daß nach dem Zeugnuß Limnæi lib. 3. de Jure publ. c. 2. n. 66. die Obrigkeit nicht mehr soviel Holz hat/ als zur Verbrennung der falschen Münzer/ nach Ausweisung des l. 2. C. de fall. monet. erfordert wird. Klock. de Erar. l. 2. cap. 2. n. 6. welches dann eben auch die Ursach ist/ daß wider solche Wald-Verwüster an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht Mandata S. C. erkannt und ausgefertigt werden. Mindan. l. 2. de mandat. c. 39. n. 4. angeſehen schon vor / gedachter Massen denen Eigenthümlichen Herren nicht frey stehet/ in denen Wäldern/ darinnen ein- und der andere die Jagt- und Forst-Gerechtigkeit hat / was sie wollen/ weghauen zu lassen/ sondern sie müssen sich deswegen zuvor bey denen Forst-Remptern anmelden. Noë Meurer. vom Jagt- und Forst-Recht. P. 2. pag. 23. & 24. Gall. 2. O. 67. n. 6. Wehner. obl. pract. voc. Forst-Recht. Biewolen man / sofern der Forst und Wildfuhr dadurch nicht geschmälert wird / dem Eigenthums-Herrn ohn Ursach/ wie Theils Forst-Bediens- te manchmal aus Neid pflegen/ keine Hinderung thun solle/ gestalten ihm sonst das Eigenthum wenig helfen würde. Deswegen der Eigenthums-Herr sich disfalls bey der Herrschafft ebenmäßig beschwehren/ und andere Verordnungen ausbringen kan. Myler. ab Erenbach. in Gamol. c. 11. n. 5. & Sebast. Kraiser. ad Constitut. forest. Bavar. tract. 6. art. 4. Nicht allein aber sind die Werck-Mast- und andere Bäume zu hegen/ sondern es ist auch darauf zu sehen/ daß gleicher Massen das Acker-Schlag- und Brenn-Holz nicht ausgerottet / mithin die

Forst und Wälder nicht so gar ruiniret und ausgehauen werden/ daß eine groſſe Theurung und Holz-Mangel daraus entstehe. Fürstlich-Württembergische Forst-Ordnung. tit. 2. tit. gemeine add. Dopler. im getreuen Rechnungs-Beamten. lib. 2. cap. 6. n. 227. als woer von D. Göbler. in Tract. von Regierung der Stände/ pag. 13. sehr nachdencklich also schreibet: Obwol dieses Amt gering und schlecht von jemand angesehen und geachtet werden möchte/ so ist es doch nicht gering/ sondern einem Lands-Fürsten/ einer Gemeind / Stadt oder Dorffschafft viel daran gelegen / daß ihre Wälder und Gehölz geheget / verhütet / und nicht unpfleglich verhauen werden/ sonderlich/ dieweil an vielen Orten beydes zum Bau und Feuerung/ am Holz groſſer Mangel und Mangel wird. Und ist zwar nicht die kleinste Nothdurfft zur Haushaltung/ ich will des Mast und Bauens geschweigen/ daß die Alten nicht unbilllich noch vergeblich eine groſſe Straff darauf gesetzt haben/ welcher einen fruchtbaren grünen Baum ohne Raub und heimlich beschädiget oder abgehauen hatte. Und ist gewiß/ soll anders die Welt noch lange stehen/ daß an vielen Orten deswegen groſſer Gebrechen und Mangel entstehen werde: Wie dann allbereit an vielen Orten Landen und Städten groſſer Mangel ist. Die Schmelt- und Eisen-Hütten / Salzföden / Bergwerck / Kohlen-Heerde und dergleichen / nehmen täglich über die Masten viel Holz hinweg. So thun auch die untreuen Wäben und Holz-Förster heimlich groſſen Schaden / wo sie / um ihres Genieſſes willen / die besten gesunden Bäume verkauffen/ und also die Wälder stillschweigen und Neuchlings-weise verhauen lassen/ auch oft nur einen halben oder ganzen Gulden zum Trinc-Weid nehmen/ und hingegen einen Baum/ so zehen Gulden mehr ist/ verkauffen/ der auch in hundert Jahren nicht gewachsen / und man jährlich davon ein Schwein mästen könn. Da sollte die Obrigkeit jedes Orts mit Fleiß aufsehen / und wiederum zufahren / auch solche diebische Wäben und untreue geistige Förster an einen krummen Ast / so an im Wald / an die Hälse hengen lassen / andern zum Exempel; dann an solchen das gemeine Sprichwort wahr ist/ da man sagt: Es sey kein Amt so klein/ das nicht Hengcken wehret seve. Sie sprechen/ daß Haar und Unglück wächst alle Tag. Es ist zwar dieses wahr/ aber solche fruchtbare Bäume wachsen nicht alle Tag/ müssen ihre Zeit/ und gar eine lange Zeit haben / wie solches die Erfahrung gibt/ sonderlich/ was groſſe Eichen / Buchen / Linden / Fichten / Tannen / und andere dergleichen Bäume sind. Bis hieher Göblers Desgleichen ist auch drittens dieses hieraus abzunehmen/ daß gleicher Gestalten diejenige welche Bau- und Brenn-Holz in einem Wald zu hauen berechtiget sind/ nicht ohne Gefallens daraus Holz hauen / und dadurch den Wald abtreiben/ oder zu Grund richten mögen/ sondern es ist dem Eigenthums-Herrn berechtiget / ihnen disfalls Maas und Ordnung vorzuschreiben/ daß sie nicht mehr Holz hauen dürfen / als der Wald erleiden mag. Frider. Mindan. lib. 2. de mandat. c. 39. n. 6. & seqq. so gar/ daß/ wann sie/ solchem zuwider/ das Holz / ohne Maas / schädlich erhauen und verwüſtet hätten/ sie sich dadurch allerdings um ihre Gerechtfame bringen könnten. Frider. Mindan. c. l. n. 8. Hippolit. à collib. de increment. urb. cap. 3. in addit. lit. f. & Oettinger. de Jure Limit. lib. 1. cap. 10. n. 27. & lit. B. ibique cit. Rol. à Valle. Davon wird auch zum Theil bey dem andern Buch cap. 3. §. 2. handelt haben. Welchem zu Folge dann man billlich als Jahr noch mehr Baum auf die ledige Maß / oder sonst andere bequeme Ort / wo nemlich ein jedes am besten

wächst/ an Eichen-
cken und dergleichen
man von Zeiten zu
Brenn-Holz / wel-
Schlag des Landes
vid. Noë Meurer
Fürstl. Würtembe-
Articul zu Pflanz-
der. Fürstl. Sächs.
Forst-Ordn. art. 3.
Ordn. tit. 24. add.
6. reg. 6. & Wehner
Gymnassen dann au-
des Acker- und Bäu-
sehen/ daß auf jeder
stehen bleiben/ wor-
besaamen könne. Die
voc. Wald. verl. J.
26. Add. Fürstl. W-
Wald-Ordn. art. 1.
burg. Forst-Ordn.
tit. 32. Und sind ab-
und des Bau-Holzes
Forst-Ordn. p. 2.
henloische Wild-
tit. 18. & 23. Hin-
dahin anzuhalten/ da-
den solche Sumpff-
ten hätte/ die nach
oder Wiesen zu pflan-
hingegen aber zum
che so viel möglich da-
Ordn. tit. 17. §. 11.
Schlag- und Holz-
und bloſſe unartige
mung zur Holzjüglu-
Ordn. p. 1. art. 1.
Nothfall und nach
gefallen worden/ an
dere junge Bäume
und zu vermöglichen
Bav. Lands-Ordn.
regter Wald-Ordn.
da viel Weyden pflan-
Zäumen/ Dämmen/
dern Dingen mehr
sumpfichten Orten
Klock. de Erar. L.
von andern tragbar
Sächs. Sächs.
Allermassen dann
lich/ daß ein jeder/
nommen worden/ o-
mand entweder selb-
wie wir bey dem er-
läufftiger ausgeführt
mehr/ als es ohne

wächst/ an Eichen/ Buchen/ Dämmen/ Fichten/ Birken und dergleichen Gehölz pflanzen und säen soll/ damit man von Zeiten zu Zeiten/ Bau-Bräu-Back-Nuß- und Brenn-Holz/ welches gewislichen für einen kostbaren Schatz des Landes zu achten/ in Vorrath haben möge. vid. Noë Meurer Forst- und Jagd-Recht p. 4 & 10. Fürstl. Württemberg. Forst-Ord. p. 2. tit. gemeine Articul zu Pflanzung und Aufbringung der Wälder. Fürstl. Sächsl. Weimariß- und Gotha'sche Forst-Ord. art. 3. c. 4. §. 1. & Hohenloische Forst-Ord. tit. 24. add. Seckendorf. p. 3. §. 2. Et. c. 3. n. 6. reg. 6. & Wehner. obl. pr. voc. Holzsparrer. Kunst. Inmassen dann auch bey Niederschlag und Abhauung des Acker- und Busch-Holzes vor allen Dingen dahin zu sehen/ daß auf jedem Acker eine gewisse Anzahl Hegezeiger stehen bleiben/ worvon der Grund und Boden sich wieder besamen könne. Dietherr. in Contin. Thef. pr. Befold. voc. Wald. verf. Jus sylvaticum, das Wald-Recht. 2c. Add. Fürstl. Weimariß- und Gotha'sche Wald-Ord. art. 4. n. 4. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ord. c. 2. Hohenloische Forst-Ord. tit. 32. Und sind absonderlich die Eichen wegen der Mast und des Bau-Holzes zu schonen/ Fürstl. Württemberg. Forst-Ord. p. 2. tit. von Eichenholz. Gräfl. Hohenloische Wild-Bann-Forst-Ord. de anno 1597. tit. 18. & 23. Hingegen die Unterthanen nachdrücklich dahin anzuhalten/ daß sie nicht allein/ so fern es etlicher Eiden solche Sumpff/ oder andere Felder/ Gütter und Egarthen hätte/ die nach Gelegenheit selbigen Orts zu Aeckern oder Wiesen zu pflanzen und zu erhalten nicht rathsam/ hingegen aber zum Holzwachst dienlich wären/ daß sie solche so viel möglich darzu zurichten/ Chur-Bayr. Lands-Ord. tit. 17. §. ult. Dergleichen auch alle abgetriebene Schläg- und Holz-Berge/ auch andere dürre Heyden/ und bloße unartige Hügel und Gründe/ durch Besamung zur Holzjüngung zu bereiten. Chur-Bayr. Forst-Ord. p. 1. art. 11. sondern auch/ daß sie/ wann im Nothfall und nach Gelegenheit ein fruchtbarer Baum gefallen worden/ an dessen statt drey/ vier oder mehr andere junge Bäume setzen/ und selbige/ bis sie erstarken/ und zu vermöglichen Kräfften kommen/ warten. Chur-Bayr. Lands-Ord. tit. 17. demnach auch in angelegter Wald-Ord. 2c. Nicht weniger/ daß sie dort und da viel Weiden pflanzen/ immassen selbige zur Holzung/ Zäunen/ Dämmen/ Wegen/ Stegen/ und vielen andern Dingen mehr zu gebrauchen/ auch/ absonderlich an sumpfigten Orten/ bald besäen und aufwachsen/ Klock. de arar. l. 2. c. 2. n. 12. welches auch vornemlich von andern tragbaren Obs-Bäumen zu verstehen ist. vid. Sächsl. Gotha'sche Lands-Ord. p. 2. c. 3. tit. 25. Allermassen dann in dem Herzogthum Württemberg üblich/ daß ein jeder/ der zum Unterthanen auf- und angenommen worden/ einen fruchtbaren Baum auf die Almand entweder selbst setzen/ oder setzen lassen muß. Gleichwie wir bey dem ersten Cap. des vierden Buchs weitläufiger ausgeführt haben/ Und dieses um so viel desto mehr/ als es ohne dem einem jeden rechtschaffenen treuen

und redlichen Haus-Vatter gebühren will/ daß er an der abgegangenen Bäume Stell hinwiederum andere substituere/ l. 9. §. 6. ff. de ulutr. §. 38. Inst. de R. D. & Nov. 64. cap. 1. Wann er gleich nicht Hoffnung hat/ daß er es erleben wird/ bis sie Frucht tragen/ Dann wann unsere Vorfahren eben so gedacht hätten/ würden jeso wol entweder gar keine/ oder doch sehr wenig Obs- und andere tragbare Bäume zu sehen seyn: dannenhero Kayser Maximilianus II. sehr löblich gethan/ daß er einem Bauern/ von welchem er auf Befragen/ warum er einen Dattelbaum pflanze/ diese Antwort erhalten/ daß er solches Gort zu Ehren/ und dem Nächsten zum Besten thäte: hundert Gulden verehret hat. Döpler. in seinem treuen Rechnungs-Beambren/ cap. 6. n. 251.

Obwohlen aber erst deducirter Massen so wohl mit dem Bau-als Brenn-Holz/ ohne Unterschied der Wälder/ gesparfam umzugehen: So ist doch dabey dieses zu wissen/ daß es etliche Wälder gebe/ in welchen das Abholzen/ zu gewissen Zeiten/ noch eher als in andern erlaubt wird/ und diese werden haunge Wälder oder Laub-Hölzer genennet/ welche man durch den Bau und die Hand-Arbeit zum Holz-Gewächs pflanzen/ und auch deswegen zu gewissen Zeiten abzuhauen/ hernachmahls aber schlagsweis/ bis sie fähig und erwachsen sind/ hinwiederum zu bauen pfleget. Ein fähiger Wald aber ist ein junger Sau/ der zwar abgehauen worden/ aber allbereit dergestalt wiederum erwachsen ist/ daß das Vieh an denen Bäumlein die oberste Sprossen nicht mehr erreichen oder abstreuen/ und darinn man ohne Schaden mit dem Vieh fahren kan. Da hingegen ein gebannter Sau ein abgeräumter Wald ist/ der noch nicht erwachsen/ und in welchen man noch nicht ohne Schaden mit dem Vieh fahren kan. Weswegen gemeinlich solche junge Häu vergraben/ oder mit Zäunen vor dem Vieh verwahrt werden; Und wann schon jemand den Weidgang darinnen hergebracht/ so darf er doch denselben nicht gebrauchen/ bis der Wald wieder erwachse und fähig worden/ da er dann zur Weid eröffnet/ dieses aber zu unpartheyischer und der Sach verständiger Leuth Erkenntnis gestellet wird. Mindan. l. 2. de mandat. cap. 40. & Oetting. de Jur. limit. lib. 1. c. 10. n. 31. & seqq.

Welche Wälder aber von sich selbst aufgehen/ und ohne Zuthun anderer Mittel von Alters her von sich selbst aufgewachsen sind/ die pfleget man Hobe- oder Bann-Wald zu nennen/ v. l. 11. ff. de usufr. als die mit groben Bau-Holz ständig/ wohl folglich in alle Weeg auf einen Nothfall zu verschonen sind/ und ohne Obrikeitliche Bewilligung nicht behauet werden können. Und welche sich in einem solchen Wald mit Brenn-Holz zu versehen Berechtigung haben/ denen wird ebenfalls nicht gestattet/ daß sie die gute gesunde Bau-Stämme angreifen dürffen/ sondern sie haben nur allein die abgegangene Störren/ dürre Aest/ Rampen/ und das gefallene Holz zu gebrauchen. l. 7. §. si fundum. 12. ff. solut. matrim. Add. Oettinger. cap. 10. n. 29. & 30.



und ausgehauen
olth-Mangel das
ergische Forst
ler. im getreuen
n. 227. als wor
ing der Ständ
bet: Obwohlen
nd angesehen und
nicht gering/ son
gemeind/ Etade
daß ihre Wälder
nicht unspieglich
an vielen Orten
Holz großer Ge
ar nicht die kleinste
ist des Mast und
nicht unbillig noch
esehet haben/ we
n ohne Mühe und
pate. Und ist ge
stehen/ daß an vie
hen und Mangel
it an vielen Orten
ist. Die Schmelz
ergerwerk/ Robie
lich über die Mast
die untreuen Bau
ssen Schaden/ wo
besten gesunden
der stillschweigend
ssen/ auch oft ma
n Princt. Geld neh
hen Guldten we
ihren nicht gewöh
wein müssen seyn
mit Fleiß aufsteh
diebische Bauern
krummen Ast/ san
lassen/ andern zu
meine Sprichwe
Aime so klein/ da
sie sprechen/ He
Es ist zwar böse
e wachsen nicht ab
lange Zeit haben
berlich/ was gro
Dämmen/ und wo
s hieher Göblern
eraus abzunehmen
e Bau- und Brenn
iget sind/ nicht dar
dadurch den Wald
m/ sondern es ist do
dissfalls Mast und
t mehr Holz haue
Frider. Mindan.
so gar/ daß/ wann
Maas/ schädlich
ardurch allerding
Frider. Mindan.
ement. urb. cap. 3.
e Limit. lib. 1. ca
Valle. Davon tre
uch cap. 3. §. 2.
dann man billich ab
je Maß/ oder son
ein jedes am best
wächst

Das II. Capitel.

Von dem Unterscheid des Holzes.

Innhalt.

§. 1. Ursachen warum hiervon gehandelt werde. §. 2. Die Abtheilung des Holzes. §. 3. Weitläufige Abhandlung derselben.

§. 1.

So notwendig nun das Holz ist / wie wir nur erst gewiesen haben / so notwendig ist auch die Wissenschaft von dem Unterscheid desselbigen ; dieweil wer ohne diese einen klugen Haus-Vatter abgeben wollte / der würde sich entweder gröblich zu Zeiten wider Recht und Billigkeit stossen / oder wann er sich des Holzes / zu seinem Besten / bedienen wollte / dürfte er sich bisweilen nicht anders aufführen / als jene Westricher / die einen Korb voll Hobel-Spän für einen Salat verzehret haben : Indem es ja eine ausgemachte Sache ist / daß nicht jegliches Holz zu allerley Gebrauch sich bequeme / sondern nach seiner besondern Art und Eigenschaft müsse ausgeheilet und nützlich angewendet werden.

§. 2. Was nun also den Unterschied des Holzes anbeliehet / so könnte man zwar mit Herrn Bozler in seiner Haus- und Feld-Schul die Frucht oder Unfruchtbarkeit der Bäume zum Grund der Eintheilung legen ; dann so scheint er es anzugeben l. c. in classe XVI. von dem Gehölz 2c. pag. 194. wann er schreibet : Von den wilden Bäumen / so Frucht tragen / sind die fürnehmsten : die Eichen / Buchen / Castanien : nach diesen sind die wilde Aepffel und Birn / Kirschen und Arles / (so man auch Sorben nennet) Bäume : Item Haselnuß / Gebüsch / Wachholder und Brombeer-Sträuch / und Helunder. Die Bäume aber / so nicht sonderliche Früchte / sondern nur Saamen tragen / sind die Tannen / Bäume / Föhren / Fichten / Eschen / Birken / Erlen / Spindel / Bäume / Almen und Weyden /

wie auch Buchs und dergleichen. Allein weil diese Eintheilung nicht zulänglich ist / den größten und einträglichsten Nutzen der Bäume darzu legen / so bleiben wir lieber bey der gemeinen Gewohnheit / nach welcher der ganze Forst oder Waldung in Bau- und Brenn-Holz eingetheilet wird. Jenes hat wiederum seine besondern Art und Gattung / als da sind

- Eichen
 - Tannen
 - Föhren
 - Föhren
 - Erlen
 - Buchen
 - Hagenbuchen
 - Almen
 - Birken
 - Weyden
 - Finden
 - Fichten
- Bäume und dergleichen.

§. 3. Doch weil wir hiervon schon etwas in dem II. Buch im 3. Cap. §. 3. beygebracht haben / und ohne dem in nachfolgenden Capitulum dieses Buchs / absonderlich und mit mehrern / so wol von Bau- als Brenn-Holz sehn und muß geredet werden / so wollen wir hier nicht weitläufig seyn.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. II.

Von dem Unterschied des Holzes / und was darbey aus den Rechten zu mercken : ist bey dem p. 3. §. 2. des andern Buchs gehandelt worden / wohin wir demnach billich den günstigen Leser verweisen.

Das III. Capitel.

Wie ein Wald anzurichten.

Innhalt.

§. 1. Mangel der Holzung. §. 2. Wie er zu erkennen. §. 3. Wie Buchen-Saamen auszusäen. §. 4. Von Pflanzung der Eichen. Herr Jöhneisens Rath / nebst einem andern Vorschlag. §. 5. 6. Werden beyde durch die Erfahrung verbessert und bekräftiget. §. 7. Tannen zu säen nach der gemeinen Weise. §. 8. Hr. D. Weurers Rath. §. 9. Von Föhren und Fichten. §. 10. Von Kienföhren. §. 11. Wird von den übrigen mit einander alles auf einmahl berührt.

§. 1.

Es wäre zwar für einen Haus-Vatter sehr vortheilhaftig / wann seine Meyeren / und die darzu gehörige Haiden und Bläße ohne dem schon mit Holz angeflögen / und versehen wären : weil aber sich auf ein und andern Boden eine geraume Zeit schon ein beständiger und gewisser Mangel ereignet / des von der Straff-würdigen Unachtsamkeit der Einwohner unterhalten und geheget wird / so düncket mich vonnöthen zu seyn / vor allen hie Mittel an die Hand zu weisen / wie diese Fehler zu verbessern seyn / und die wilde / bey uns be-

kannte / Bäume gepflanzet und mit Nutzen fortgebracht werden können.

§. 2. Wo nun also wüste und öde Felder und Haiden von neuen wieder mit Holz sollen versehen und besetzt werden / so ist zu wissen / daß solches durch den Saamen und durch Verpflanzung der jungen Bäume / geschehen solle. Nun ist zwar nicht zu läugnen / daß sich hin und wieder einige Bäume selbst ohne einige darauf gewandte Mühe besaamen und fortbringen / wann nemlich der ausgefallene zeitige Saame in der Erden stecken oder liegen bleibet und nach und nach zu jungen Bäumen wird. Allein weil dieses in grossen Unordnungen geschieht / und auf solche Weise ein durchsichtiger und gar zu dünner Wald nicht leicht wird wiederum in den alten Stand gesetzt werden / so hält man für besser durch Säen / und daß durch Verlesen das Werck anzugreifen : dann das sind die zweyen ordentlichen Vortheil / deren man sich / wegen der unterschiedenen Art der Bäume / bedienen muß / doch damit diese gemeinen Regeln / durch die Zueignung etlicher absonderlichen Gattung der Bäume / (dann von allen hie zu reden ist meines Vorhabens nicht) desto deutlicher werden möge

mögte / so wollen wir kannten Bäumen wo eine besondere Zurücken nicht unter Voraus / daß man richten gesonnen ist / aussäet / wo sie solle werden ; sondern in Acker hierzu / in we gebracht / und dann Forst / nach Belieben werden.

§. 3. Unter den bekantten Bäumen das Aussäen des Saamens / wo man die Stücke Achtung g mens. II. Auf das Auf die Zeit / da es ges

Was dessen selbiger an den lang dessen Zweigen / so funden werden. Zeit seiner Zeitigung Saamen / ehe noch

ben lassen : etliche nach bey / viel aber erst u gewisses Merckmah der Saame zeitig wann sich die vorge nen / aufzuthun / od zu zeitigen ; wo nich haben. Wer nun nachdem die aufbre gestraiffet worden / den reiben und wal die starke Bewegung

Wann man nun solerley Weise verrichte ne Art / mit der Ha den : oder man hau chen viel solche aufge Bäumen / und steck in die darzu bestim schlossene Saame h Blasen der Winde l

Doch ist zu mercken chen müsse / der mel auf dem sich noch wird der Saamen b beste Gedung zu F

ches auch daraus zu auch zwischen alten Stein-Weyden ih nenden Annehmlich öfters gesehen wer

Merck.

§. 4. Die End bringen / hat Herr E gegeben : Eychel u oder saen will / soll sondern im Herbst len / und unter den den ; und wiewol Eycheln und Bu aufgesehen / zu vor oder einstößet / al

oder einstößet / al

oder einstößet / al

oder einstößet / al

mögte/ so wollen wir von den fürnehmsten bey uns bekantten Bäumen einen nach den andern besehen/ und/ wo eine besondere Anmerckung vornöthen/ selbige mitemzurückeln nicht unterlassen. Nur bemercken wir hie zum Voraus/ daß man insgemein/ wo man nun Hölzer anzurichten gesonnen ist/ nicht alsobald die Bäume an den Ort ausfäet/ wo sie sollen fortkommen und beständig erhalten werden; sondern man wehlet ein Feld oder gedungten Acker hierzu/ in welchem sie anfänglich besser können aufgebracht/ und dann hernach in den darzu ersenen öden Forst/ nach Belieben/ verpflanzet/ gepflanzt und angepflanzet werden.

§. 3. Unter denen gemeinen und in unsern Hölzern bekantten Bäumen ist der Birckenbaum/ den man durch das Ausfäen des Saamens fortkommen kan. Man muß aber/ wo man die Sache so angreifen will/ auf dreyerley Stücke Achtung geben: I. Auf die Zeitigkeit des Saamens. II. Auf das Feld/ darein er soll gesäet werden. III. Auf die Zeit/ da es geschehen soll.

Was dessen Saamen belangt/ so ist zu wissen/ daß selbiger an den langen Zapfflein verschlossen seye/ die an dessen Zweigen/ so wohl als an den Hasel-Stauden/ gefunden werden. Es hat aber dieser Saam keine gewisse Zeit seiner Zeitigung/ dann etliche Zweige tragen zeitig Saamen/ ehe noch die Schnitter sich auf dem Feld sehen lassen: etliche nach dem die ganze Erndte schon fürbey/ viel aber erst um Bartholomäi: doch wann man ein gewisses Merckmahl haben/ und versichert seyn will/ ob der Saame zeitig oder nicht/ so kan man mercken/ daß wann sich die vorgenannte Zapfflein beginnen zu eröffnen/ aufzuthun/ oder aufzuspringen/ so fange er an stark zu zeitigen; wo nicht/ so muß man noch etwas Gedult haben. Wer nun den Saamen haben will/ der muß/ nachdem die aufbrechende Zapfflein von den Zweigen abgestraiffet worden/ selbige so lang zwischen beyden Händen reiben und walgern/ bis der Saame für sich/ durch die starke Bewegung heraus fällt und getrieben wird. Wann man nun solchen ausfäen will/ so kan es auf zweyerley Weise verrichtet werden/ entweder auf die gemeine Art/ mit der Hand/ wie andere Saamen gesäet werden: oder man häuet oder schneidet die Zweige/ an welchen viel solche aufgesprungene Zapfflein hangen/ von den Bäumen/ und stecket selbige etwaum eines Fingers tieff in die darzu bestimmte Felder/ so wird der bisher eingeschlossene Saame hernach von dem vielen Wehen und Blasen der Winde hin und her in den Acker ausgestreuet. Doch ist zu mercken/ daß man einen Acker hierzu aussuchen müsse/ der mehr Sand als fette Erden habe/ und auf dem sich noch Gras hin und wieder findet; dann so wird der Saamen besser fortkommen/ als wann er in das beste Gedung zu Feld gestreuet/ oder gesäet würde; welches auch daraus zu ersehen/ weil die Bircken-Bäume auch zwischen alten verfallnen Gemäuren und harten Stein-Wänden ihre Nester und Zweige mit einer grünen Annehmlichkeit herfür streckende hin und wieder öfters gesehen werden. Die Zeit zu säen ist der liebe Merck.

§. 4. Die Eychen durch das säen der Eycheln aufzubringen/ hat Herr Löhneisen diesen guten Rath an die Hand gegeben: Eychel und Buche-Kern/ die man setzen/ oder säen will/ sollen nicht von Bäumen gebrochen/ sondern im Herbst/ wann sie von ihm selbst abfallen/ und unter den Bäumen liegen/ aufgelesen werden: und wiewohl man an etlichen Orten solche Eycheln und Buche-Kern/ wann sie im Herbst aufgelesen/ zuvor und ehe es gefrieret/ wieder setzet oder einstößet/ also/ daß ja eine von der andern 2.

Schuh weit eines Fingers tieff in die Erden/ obgleich der Grund ungeackert ist/ gesetzt oder gestossen werden; So ist es doch an andern Orten gebräuchlich/ daß der Platz über Sommer zwey oder drey mahl ungeackert/ und der Rasen des Orts ausgetilget/ folgend im Herbst/ so man die Eycheln und Buche-Kern/ wie oben stehet/ aufgelesen hat/ dieselbe in einen trockenen Keller über Winter einschüttert/ und alle Wochen zwey/ oder drey mahl durch einander rühret/ fürders solche Eycheln oder Buche-Kern im Frühling ohngefehr im Mergen oder Aprilis/ nachdem es desselben Jahrs früh Sommer wird/ im Keller in einen feuchten Sand oder Erden leget/ dergestalt/ daß jede Schicht Eychel/ oder Buche-Kern mit dem feuchten Sand überdeckt und beschüttet werden/ und so lang im Sand liegen/ bis sie anfangen zu käumen/ alsdann in den/ im vergangenen Sommer/ zuvor geackerten Platz mit solchen käumenden Eycheln oder Buche-Kern/ zwey Schuh weit von einander geworffen/ und gleich noch desselben Tages also untergeackert werden. Welcher nun/ unter diesen zweyen jetzt gemeldeten am besten und bequemsten scheinen will/ dem wird jeder wissen nachzukommen/ und sich dessen zu gebrauchen. So weit Herr Löhneisen.

§. 5. Hat also ein Liebhaber nun zweyerley Vortheil in dieser Sache vor sich; damit er aber durch eine übelgerathene Probe nicht möge genöthiget werden/ sich über mich zu beschweren/ so will ich ihm/ was ein hoher Patron hiervon vor Nachricht gegeben/ communiciren/ durch welche Herrn Löhneisens letzterer Vorschlag mercklich erläutert wird/ sich mercklich dahero/ vor andern/ recommendiret.

§. 6. Ich habe allezeit in Gewonheit gehabt/ nicht/ wie sonst einige rathen/ die im Zunehmen des Mondes von der Eychen frische abgebrochne Eycheln zu gebrauchen/ sondern ich habe mich derselben Eycheln bedienet/ so im Herbst von sich selbst abgefallen/ und unter dem Baum liegend gefunden worden; dieweil jene mehrentheils noch nicht zu rechter Zeitigung gekommen/ und also viel ehe in der Erden verderben oder übel ausschlagen/ als diese/ von denen man gewiß das Widerspiel weiß; doch hiermit hielt ich die Sache noch nicht für gar richtig/ sondern wolte ich dem gangen Wesen sein Recht thun/ so befahl ich die im Herbst aufgelesene Eycheln den Winter über in einem trockenen Keller zu behalten/ und mußten wochentlich zwey oder drey mahl wohl unter einander gerühret werden. Hernach wann dieses etliche 20. Wochen geschehen war/ so ließ ich sie/ bey Anfang des Sommers/ aus dem trockenen Ort des Kellers/ in ein feuchteres bringen/ und zugleich mit vorher wohl angefeuchteten Sand beschütten und bedecken/ welcher dann so lang von mir darüber gelassen wurde/ bis ich merckte/ daß die Eycheln zu treiben und zu käumen angefangen. Unter dessen hatte ich den vergangenen Sommer das hierzu bestimmte Feld oder Ort/ wie es bey Korn-Feldern gebräuchlich/ zwey bisweilen drey mahl umtreissen/ und umackern lassen; dann auffer diesen pflegte ich nichts an dem Feld zu arbeiten/ sondern wo selbiges so war zubereitet worden/ so ließ ich/ durch meine Leute die käumenden Eycheln/ wann ich das Maß gewiß haben wolte/ durch und durch bestrecken; Zu Zeiten aber gab ich Befehl das Feld zu besäen. Hiermit aber hielt ichs also: Ich machte Anstalt/ wie bey andern Getraid/ eine tieffe Furche mit dem Pflug der geraden Länge nach/ durch den Acker zu ziehen; hinter dem Pflug aber mußte der Säemann mit einem Sack Eycheln oder Buche-Kern gehen/ und eine nach der andern in die gemachte Bette

Allein weil diese
sten und einträgi-
so bleiben wie
nach welcher der
d Brenn-Holz
in seine besondere

ergleichen.

n etwas in dem N.
n/ und ohne dem
chs/ absonderlich
Brenn-Holz sel
ir hier nicht we

ingen.

iges/ und was
mercken? ist bey
Buchs behandelt
en günstigen Leser

Duigen fortgebracht

de Felder und Höl-
ersehen und beson-
rch den Saamen
ame/ geschehen soll-
hin und wieder o-
f gewandte Milbe-
lich der ausgefall-
oder liegen bleibt
wird. Allein weil
bet/ und auf solche
dümmen Wald nicht
nd gesetzt werden
dan durch Verlesen
d die zweyen ordent-
der unterschieden
ch damit diese ge-
etlicher absonder-
allen hie zu reden
deutlicher werden
möge

fallen lassen/ doch band ich selbigen allezeit fleißig ein/ gute Achtung zu geben/ daß ja die Eycheln nicht zu weit voneinander fielen: weil ich etlichmahl gemercket/ daß solches die junge Bäumen am hurtigen Wachsthum hindere/ und ihnen so wohl die gebührende Feuchtigkeit/ als den nützlichen Schatten entziehe. Auf diese Art ließ ich alle Bette mit Eycheln oder Buch-Kern besäen. Leglich verordnete ich/ die Bette/ in welcher die Eycheln zc. lagen/ wieder gleich und eben zu machen/ und wie man es in Korn-Feldern zu halten pfleget/ sorgfältig zu eggen. Absonderlich aber wäre ich alsobald dahin bedacht/ daß das besäete Feld wohl umzäunet oder mit hohen Londern versehen würde: weil sonst das Rind-Pferd/ und Kühe-Vieh/ wo sie auf die Wende getrieben werden/ nebst denen Geißen und Schweinen alle angewandte Mühe entweder zu tieff in die Erden treten/ oder aus derselbigen heraus wälen und verderben. Um die Zeit war ich niemahls groß bekümmert: dann wann die Saamen-Eycheln und Buch-Kerne zu käumen anfangen/ so hielt ich es für die rechte Zeit auszusäen. Zwar weiß ich wohl/ daß auch einige ohngefehr mitten im Octobri/ bey zunehmenden Mond/ die frisch-abgebrochene Eycheln/ in die vorher gedüngte und gepflügte Aecker/ so dick als das Korn zu säen sich gefallen lassen; allein ob es schon bey Buch-Kernen angehet/ als welche bey der durchdringenden Kälte leichtlich dauren können/ so fand ich doch/ daß solches bey den Eycheln nicht leichtlich recht gerathen wolte. Daher bleibe ich dabey/ man säe solchen im Merzen auf angegebene Weise/ so kan man zwischen Ostern und Pfingsten seine Augen an den aufgehenden und wachsenden Bäumen artlich ergözen.

§. 7. Die Tannen haben ihren Saamen in den schuppichten Zapffen/ die oben an dem Baum wachsen und hernach herab fallen. Wer nun selbigen haben will/ der muß die abgefallene Zapffen auf der Erden zusammen lesen/ und in der Mitte zertheilen/ so wird er alsobald innen in dem Zapffen einen kleinen durren Saamen sehen/ den man nützlich aussäen kan. Andere richten in den Betten oder Feldern/ die sie mit ansäen wollen/ lange Prügel oder Stecken auf/ und hängen an selbige die Zapffen/ so daß einer oben und der andere besser unten zu hängen kommet: hiemit vermeinen sie so viel zu wegen zu bringen/ daß indem öftters von den stark-wehenden Winden die aufgehängte Zapffen wieder und aneinander geschlagen werden/ der Saamen desto leichter/ so zu reden/ heraus getroschen/ geschlagen und ausgestreuet werde. Die Zeit/ da dieses geschehen soll/ fällt im Herbst auf den Octobri. Dann weil sie in diesem Monat reiff und zeitig/ und von den meisten abgenommen und abgebrochen werde/ so ist am besten/ daß man sie gleich darauf säe; zumahl da man sich wegen der Kälte nicht viel zu befahren hat: weil dieser Saamen/ wegen seines hartigten Oels/ selbige nicht gar groß acht noch fürchtet. Nun dieses ist noch zu merken/ daß das Säen/ nach der gemeinen Regel der Bauers-Leut/ im Zunehmen des Mondes geschehen müsse/ und daß das Feld auf gleiche Art hierzu soll zugerichtet werden/ wie allererst bey dem Säen der Eycheln erinnert worden.

§. 8. Herr D. Noe Meurer gibt die Sache anders an: Dann er will nachfolgende Stück in Obacht genommen haben/ wo man den Tann-Saamen recht gedencket zu bereiten und wieder auszusäen.

I. Daß man vom November an bis in Merzen die Zapffen abblate.

II. Daß man solche hernach in einer warmen wohlgeheizten Stuben in der Höhe auf einem besonders darzu gerichteten Gerüst ausschütte/ und allgemachs abdörre/

bis sie sich öffnen und dieser bisher verschlossene Saamen heraus fällt.

III. Soll man diesen durren herausgefallenen Saamen an einem mäßig-trockenen Ort/ so nicht zu warm/ auf die Art/ wie Saam-Getraid verwahret wird/ bis zur Saat-Zeit verwahren.

IV. Müsse man im Monat April/ so bald der Mond ins Abnehmen kommt/ feuchte Sägespähe oder Erden aus den frisch aufgeworffenen Hauffen der Maulwürffe nehmen/ dabey aber zusehen/ daß sie nicht zu naß oder zu dürr/ sondern daß sie fein feucht und geschlachtet seyen. Von dieser Erd oder Spänen nun müsse man 3. oder 4. Mezen unter einen Mezen Saamen thun und wol miteinander vermischen.

V. Dieser auf solche Weise vermischte Saamen wird alsdenn in ein Gerölb oder trockenen Keller/ oder aus Mangel dessen/ in einen Ort/ der eben so als jetzt gemeldete temperiret ist/ in Zubern etliche Tage gestellet/ so lang/ bis man mercket/ daß der Saame ausbrechen und käumen wolle.

VI. Wo man dieses mercke/ so solte man den Platz den man mit besäen wolte/ umhauen oder umackern/ und den mit Spänen oder Erden vermischten Saamen darein säen/ und mit einer eisernen Egge mit Fleiß so zueggen/ damit der Saame/ so viel als es nur immer seyn kan/ mit der Erde bedeckt werde. Zu übrigen weiß ich nicht/ warum Herr Boeser in seiner Haus- und Feld-Schul/ p. 197. p. 1. Class. XVI. das Säen des Tannen-Saamens verbietet/ da schreibt er: Der Tannen-Saamen gehet nicht an/ darum soll er nicht gesät werden: denn ist alle Mühe umsonst/ da doch die Erfahrung das Widerspiel öftters an die Hand gegeben.

§. 9. Was die gerade aufwachsende Föhren und weisse Tannen oder Fiechten antrifft/ so muß man auf gleiche Weise mit ihnen umgehen: weil so wohl die Bäume selbst/ als der Saame/ mit den Tannen eine große Verwandtschaft haben/ und daher gleiches Tractament verlangen. Doch wer die Fiechten auf eine besondere Art behandeln wolte/ der müste/ weil der Saamen ohngefehr 14. Tage vor Weihnachten/ bis in die erste Fasten-Wochen/ zeitig wird/ so lang auch mit seinen abblaten und einsambeln verziehen. Hernach aber/ wann die Zeit kommt/ kan er den gesammelten Saamen in eine warmen Stuben/ auf einem Gerüst oder aufgehängten Beettern/ oder auch einer Weydenhürte/ so lang liegen lassen/ bis er so dürr worden/ daß er meistens oder ganz und gar ausgefallen. Weil es aber die Zeit nicht leiden wird/ solchen alsdann gleich auszusäen/ so muß man ihn fleißig verwahren: auf daß nicht die Mäuse/ die ihm fleißig nachgehen/ einen lustigen Montag damit halten können. Das Feld/ da dieser Saamen hinein soll/ wird meistens nicht gar tieff geackert: der ausgestreute Saamen aber mit keiner Egge/ sondern mit einem Büschel Dorn unterzogen und eingeeget. Die beste Zeit/ da dieses Säen soll fürgenommen werden/ ist die so genannte Martini-Woche in dem Frühling. Wem nun also diese Art die Fiechten aufzubringen gefallen würde/ der kan nach seinem eigenen Willkühr thun. Unterdeffen können sie auch/ wie wir schon erinnert/ auf eben den Fuß/ als wie die Tannen und gerade Fiechten/ handhietet werden.

§. 10. Die Rün-Föhren oder Hürter-Bäume können nach dem Rath/ welchen Herr Coler. in seiner Oeconomia Rurali & Domestica edit. Franc. 1688. in fol. von der Holzung. p. 199 cap. XII. an die Hand gibt/ gesät werden. Es ist aber selbiger dieses Inhalts: Am Mittfasten sollen die Rün-Aepfel abgebrochen und nachmals auf Zorden geschüttet und an die Oefen/ die

die ziemlich warm gemacht werden die Aepfel rühret der Saame selbst legen die Rün-Aepfel in den Back-Ofen; aber lassen/ daß ihnen wann mans saeren in der Hand gehen/ die er am men nicht recht zu lich auf. Der B man nur eine Har Rün-Aepfel aus len können. Etliche Söller/ bis sie aus aus fällt/ welche

Der Aecker sol nicht zu tieff auf weit voneinander der Saame mit et selben Saamens t auf das dünneste auf solchem Aecker der Saamen unter denkraut darauf Busche/durch ein werden: Ob gleich geschehe/ soll es o zwey oder drey J se/ daß sich ein s setet er lechtlich dar viel Rünholz also se die Durchleuchtigst Geböhne Königlich Güstern begraben l

§. 11. Bisher Bäume im Wald an Capitel aber gar zu einer jeden Art abfor neigte Leser nicht ul was von Erlen-Rün Weiden/ weiß Bue men fasse: zumahl si in kleinen und gering nerley Art und May wo man nur nachfol men belieben will.

I. Muß der benannten Bäume wohl vermischet wer Maß zu haben/ zu digte Erden nehmer

die ziemlich warm sind/ gesetzet/ und also trucken gemacht werden wann solches geschehen/ soll man die Aepffel rühren und mit einem Knetel/ bis sich der Saame selbst heraus gibet/ schlagen. Etliche legen die Rün/Aepffel auf Lacken oder Tuch in den Back-Ofen; aber man muß es nicht zu sehr dörren lassen/ daß ihnen die Krafft nicht zu sehr entgehe. Wann mans saen will/ muß man zuvor den Saamen in der Hand reiben/ daß ihm die Federlein abgehen/ die er am Rande umher hat. Ist der Saamen nicht recht zugerichtet/ so gehet er nicht leichtlich auf. Der Back-Ofen muß laulich seyn/ daß man nur eine Hand darinnen leiden kan: damit die Rün/Aepffel auskäumen/ und auf die Lacken fallen können. Etliche legen die Rün/Aepffel auf den Söller/ bis sie aufkäumen/ und der Saamen heraus fällt/ welches auch ich für besser halte.

Der Acker soll zur Saat mit einem Pflug/ doch nicht zu tieff aufgerissen/ und die Furchen ziemlich weit voneinander gemacht werden. Alsdann muß der Saame mit etwas mehrerm Sande/ dann des selben Saamens ist/ vermengert/ und also in Acker auf das dünneste gebracht und gesät werden. Da auf solchem Acker kein Heiden/ Kraut gewese/ mag der Saamen untergeegget; wäre aber bereits Heidenkraut darauf gestanden/ mit einem ziemlichen Busche/ durch ein oder mehr Pferde untergebracht werden: Ob gleich dieses unterbringen gar nicht geschehe/ soll es ohne das gleichwohl wachsen. In zwey oder drey Jahren wird so groß Holz wachsen/ daß sich ein Haase darunter verbergen kan. Und setzt er lestlich darzu/ daß in dem Lande zu Mecklenburg viel Rünholz also seye gezeuget worden/ und habe hiervon die Durchleuchtigste Fürstin und Frau/ Frau Sophia/ Geborne Königl. Princessin von Dänemarc/ die zu Büstraw begraben liegt/ den Anfang gemacht.

§. 11. Bissher nun haben wir also/ die fürnehmsten Bäume im Wald anfänglich zu saen/ gewiesen: Weil dieses Capitel aber gar zu weitläufftig werden sollte/ wann ich von einer jeden Art absonderlich reden müste/ so wird es der geneigte Leser nicht übel deuten/ daß ich nun alles übrige/ was von Erlen/ Rün/ Bäumen/ Nessen/ Sal- und Roth-Weiden/ weiß Buchen/ &c. noch zu sagen ist/ kurz zusammen fasse: zumahl sie/ wegen ihres leichten Saamens/ der in kleinen und geringen Körnern bestehet/ gar wohl auf einerley Art und Manier können gesät und geleet werden/ wo man nur nachfolgende Stücke fleißig in Obacht zu nehmen belieben will.

1. Muß der zeitige Saamen von jedem dieser vorbenannten Bäume vorher mit Sand und guter Erden wohl vermischet werden/ ja man könnte auch ein gewisses Maß zu haben/ zu 1. Neßen Saamen/ 3. Neßen sandigte Erden nehmen/ damit nicht/ wo der Saame zu dick

solt ausgefät werden/ die aufgehende Bäumlein einander selbst verderben/ und am Wachsthum hindern.

II. Muß der Acker und das Feld vorher wohl geegget/ und alle harte Schrollen zerstoßen/ zer schlagen und zerissen werden/ oder deutlicher zu sagen: man muß mit dem Feld verfahren/ wie man mit andern Feldern/ die mit Getraidig angefät werden/ umzugehen gewohnt ist.

III. Rache ich nicht/ daß man den Saamen zugleich mit Habern/ Rocken und Korn ansäen solle/ weil er nicht darunter geegget werden/ wie das Getraid. Daher/ wann man dem Wesen will sein Recht thun/ so säe man/ nachdem das Getraid schon eingegget worden/ in die breite Bette diese kleinen Saamen von benannten Bäumen/ und lasse einen Knecht nachgehen/ der mit der Hand/ oder mit einem runden Holz/ und wo man sich anderer ausländischer Vortheil bedienen will/ mit einer Walze das besäete Bett überfahre/ und also den ausgestreuten Saamen in die Erden trucke.

IV. Was die Zeit des Säens betrifft/ kan man sich mit solcher nach der Saat-Zeit des übrigen Getraidigs richten/ unter welches man den Saamen saen will. Sonsten wo man ihm allein einen Acker vergönnen wolte/ so würde der Herbst vor allen hiezu bequem kommen.

V. Wann nun die Erndte-Zeit herein bricht/ daß das mit dem Saamen vorher im Säen vermischte Getraid soll abgeschritten werden/ so muß der Haus-Vatter sich nicht viel um das lange Stroh bekümmern/ das sonst von den abgeschrittenen Getraid zu hoffen wäre: dann soll das junge Holz hurtiges Wachsthum haben/ so muß man vor allen dahin bedacht seyn/ daß der Saamen in dem Getraid bey anhaltender Sommer-Hize/ nicht ohne genugamen Schatten und feuchtsamen Feuchtigkeit seye/ dieses aber wird nicht besser können geschehen/ als wann man von den Schnittern das Getraid so hoch löst schneiden/ daß die Stoppeln davon ohngefehr eine halbe Ellen hoch stehen bleiben/ so werden die junge Bäume weder von den Sichel der Schnitter berührt und verderbet/ noch auch sonst in ihrem nöthigen Aufnehmen gehindert werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 3. §. 2.

On demjenigen Feldern und Gütern/ desgleichen auch von denen Egarten/ abgetriebenen Schlägen und Holzbergen/ dörren Heysden/ blossen unartigen Hügel und Gründen/ die zum Ackerbau nicht taugen/ hingegen aber zum Holzwachs dienlich sind/ und wie des gemeinern Nutzens wegen diel Interthanen dahin anzuhalten/ daß sie selbige durch Besaamung zur Holz-Zügelung bereiten: davon besiehe die Churbayris. Landes-Ordn. tit. 16. §. ult. Item. Churbayer. Forst-Ordn. p. 1. art. XI.



loffene Saamen

gefallnen Saamen nicht zu warm/ et wird/ bis zu

li/ so bald der Sägespähe oder offnen der Mauls sie nicht zu nahe und geschlacht in müsse man 3. en thun und wol

te Saamen wird Keller/ oder aus als jest gemeldte gestellet/ so lang/ chen und käumen

e man den Maier umackern/ und Saamen dazum fleiß so zueggen/ mer seyn kan/ mit n weiß ich nicht/ d Feld-Schul/ p. ammen-Saamens Saamen gehet werden: denn e Erfahrung das

nde Föhren und so muß man auf weil so wohl die mit den Samen

dahero gleiches die Fichten auf an ste/ weil der Saamen achtet/ bis in die ig auch mit seinen ernach aber/ wann Saamen in eine der aufgehängten rte/ so lang liegen meistens oder ganz die Zeit nicht leiden/ so muß man ihn

läufe/ die ihm fleiß mit halten können. soll/ wird meistens te Saamen aber üschel Dorn unter/ da dieses Elen genannte Marten also diese Art die der kan nach seinen können sie auch/ als wie die Saamen werden.

e Hirter: Bäume r Coler. in seiner it. Franc. 1688. in an die Hand gib/ ses Inhalts: Um abgebrochen und ind an die Oefen/ die

Das IV. Capitel.

Wie ein Wald aufzubringen und zu haiden.

Inhalt.

- §. 1. Von Vernehmung der jungen Bäumlein. §. 2. Allgemeine Regeln die darbey in Obacht zu nehmen. Was für ein Ort zu erwählen/ und wie selbigen zu heissen. Was bey denen Bäumlein und bey deren Vernehmung zu beobachten. §. 3. Werden durch sonderheitliche Exempel erläutert. §. 4. Wie Birken zu verfehen. §. 5. Was bey den Eichen in Obacht zu nehmen. §. 6. Was bey Tannen/ Föhren/ Fichten/ etc. §. 7. Was endlich bey Vernehmung der Wasser-Bäume zu wissen nöthig seye. §. 8. Wie Vogel und Wind herzuloden.

§. 1.

Wie haben zwar bissher in dem vorigen Capitel gelehret und gewiesen / wie durch Säen ein junger Wald solle angerichtet werden: weil aber nun die Aecker und Felder/ die auf solche vor angezogene Weise mit den nach eigener Willkühr ausgesäeten Bäumgen angeflogen sind/ nicht gerne lang in solchen Stand gelassen werden; sondern man sich vielmehr bemühen soll/ die junge Bäumge von dañen in den darzu erwählten Platz zu bringen/ wo sie hinfüro bleiben und erwachsen sollen/ so achte ich nun für nöthig/ auch von Vernehmung dieser Bäume etwas zu reden. Weil nun aber hiezu auch die Neben-Schöflein nebst denjenigen Bäumgen/ so von sich selbst aus dem abgefallnen Saamen gewachsen/ gezogen werden müssen/ so soll die ganze Sache erstlich in etliche allgemeine Regeln gefasset/ und hernach durch sonderheitliche Anmerkungen/ zur Nothdurfft erläutert werden.

§. 2. Wer nun also junge Bäumgen zu verfehen gekommen ist/ der gebe (1.) Achtung auf den Ort/ da selbige sollen eingesetzt und beständig fortgebracht werden. Dann die Beschaffenheit des Bodens thut sehr viel zu dem erspriesslichen Wachsthum der eingesetzten Bäume/ so daß/ wo selbige der Natur der Bäume zu wider/ alle angewendete Müh und aufgegangene Unkosten würden zu schanden werden. Doch der Sache ist leicht zu helfen/ wann jemand für sich selbst alle Macht und freye Gewalt hat den neuen Wald/ nach Belieben/ anzulegen; dann diesem kan nicht besser gerathen werden/ als daß er sich seiner Freyheit zu seinen Vortheil bediene/ und deswegen hierzu ein Stück Land/ es seye nun platt und flach/ oder etwas bergicht (dann dieses hat so viel nicht zu bedeuten) von gutem Grund/ und gegen Mitternacht gelegen/ erwähle und ansuche: So werden die Bäumlein so wohl eher und besser fortkommen/ als auch stärker und schöner werden. Sollte ihm aber keine Wahl gelassen seyn/ sondern er müste nothwendig bey diesem oder jenem Stück Landes bleiben/ so kan er nur merken/ daß wo der Boden allzufandig ist/ da solle man tiefer pflanzen: damit den Wurzeln durch den/ in der Hitze/ scharffbrennenden Sand/ die gebührende Feuchtigkeit nicht möge entzogen werden. Ist aber der Boden leimig/ so muß man in die Grube/ die man deswegen ausgegraben/ damit das Bäumgen möge hinein gesetzt werden/ so viel als vonnöthen/ von schwarzer und fruchtbarer Erden werffen. Sonsten aber/ wann das Erdreich/ worein man die Bäumlein zu verfehen willens wäre/ geringer und magerer ist/ als das/ aus welchem selbige sind genommen worden/ so ist zu beobachten/ daß man/ wo eine große Grube gegraben worden/ in die man den Baum setzen will/ die ausgegrabene ungeschlagte und unfruchtbare

Erden müsse beyseits raumen/ und an statt dieser eine andere und bessere Erden hinein werffen/ und so viel als möglich/ wohl und genau um die Wurzel herum bringen; Oder/ welches ich für eben so gut/ wo nicht besser halte/ man lasse/ bey Ausziehung der Bäume/ die Erden/ in welcher sie erstlich aufgeschossen/ so viel als man nöthig meinen wird/ nemlich auf jeder Seiten einer Faust dick/ an den Wurzeln: dann weil die Bäumgen ihrer eigenen Erden besser gewohnt sind/ als einer fremden/ so werden sie auch in selbiger/ sie mögen hingesezt werden/ wo sie wollen/ um so viel eher bekommen. Ich rede aber hier von einer guten und fruchtbarer Erden: dann wo das nicht wäre/ so wär es auch ohne dem richtig/ daß man selbige mit einer bessern ersetzen müste. Doch was braucht es viel Wehläufigkeit/ da alles auf die Regul ankommt: Man sehe fleißig zu/ ob die Erden und der Boden zu der Natur und Eigenschaften der Bäume sich vortheilhaftig schicken/ oder aber/ ob deren Mangel durch Fleiß und Arbeit müsse abgeholfen werden.

(II.) Man geb gute Achtung auf die Bäumlein. Hier nun kan ein Haus-Vatter sich dieses als eine gültige und nützliche Anmerkung recommendiret seyn lassen/ daß je hübscher und geschlachter die Rinden an den Bäumen seyen/ desto gewisser wird von selbigen/ wo sie verpflanzet werden/ etwas Gutes zu hoffen seyn. Wa auch ein Baum aus der Erden ausgehoben worden/ der anders wohin soll gepflanzet werden/ so rathe ich gute Aufsicht zu haben/ wie der Baum vorhero gestanden/ gleichwie wirs auch im Baum-Garten gewiesen/ und welche Seiten gegen Mitternacht gesehen: dieses nun zu bemerken/ kan man die dorthin sehende Rinden mit einem Schnitt oder anderen Merckmahl bezeichnen/ und hernach jedem gesetzten Baum gleiche Stelle und gleiches Aussehen gegen die 4 Theil der Welt wieder einräumen und vergönnen. Sonsten ist zu merken/ daß man kein Bäumlein verfehen soll/ sie seyen dann groß genug gewachsen/ das ist/ die Stämme müssen eines kleinen Arms/ oder auch einer Picquen dick seyn/ wo sie bald und wohl gerathen sollen. Zwar erinnere ich mich wohl/ daß einige schmälere und dünnere Bäumlein/ an ihre verbleibliche Stelle/ mit guten Success verfehet haben/ absonderlich wo sie solche mit Weiden an starcken Stangen oder Pfählen angebunden; allein ich weiß auch/ daß es öfters umgeschlagen/ und übel gerathen seye. Dahero wer des zu wissen spielen will/ der folge meinem allererst gegebenen Rath. Unterdessen muß er auch nicht vergessen/ das frisch eingesetzte und etwas hoch aufgeschossene Bäumlein/ oder 6. Werckschuh hoch über der Erden zu stuzen und zu beschneiden/ oder abzustümmeln: dann dadurch wird gleichsam dessen innerlicher Saft und die verborgene Kraft mehr und mehr gereizet/ frische Aeste und Zweige in einer rühmlichen Höhe auszutreiben. Allein weiters rathe ich/ unter 3. Jahren nit/ Hand an das Bäumlein zu legen/ es müste dann seyn/ daß unten an/ oder neben dem Stamm neue Zweige kämen/ die man zu jeder Zeit nicht dulden soll; dann würde man jenes thun/ und immer an den Bäumlein mit Beschneiden künstel/ so würde es zwar ohnehin sehr hurtig und geschwind in die Höhe wachsen/ allein der schwache Stamm der würde zu nichts bessers/ als zu Prügeln/ Zaunstecken/ und dergleichen Kleinigkeiten taugen: weil er wegen entzogenen Safts schwach und dünn verbleiben müste. Doch wer bloß darauf sehen will/ daß

er schönes Bau-Holzlich so übel nicht darat die Höhe gezüget wer als durch fleißiges Besich seine Rechnung a sorgen/ daß selbiges u er sich vor dem/ was sel auf diese Art/ und mit drei Jahr alles junge gerne bald will aufso vergessen/ was noch zu der etwann besondere wann er die jungen B sebens wachsen siehet/ daß sie nicht zu die son damit sie zu wachsen beben mögen/ das ist/ voneinander einsezen Gattung der Bäume/ kein Mischmasch mach

III. Im Verfe Zeit. Daher mista me/ so Vormittag ge Zeit gefeste Bäume sch hingegen diejenige/ so der Mond im Abneht sind und lang-währe mag so seyn/ allein d ung/ daß im zunchme mit Nutzen können w zwar anfänglich ande gen aufzuschiesse und meniglich das End au noch dauerhaft/ son stüchicht sind. (B) Er zeln des Baums. dere außser der Haup verderbet worden seyn nebst allen Zäselein u Wurzel sind/ abschne bliebene in die gemach bequem gelegt/ und Rühmist und Haberst cket werden. Endlich damit sich die Erden d heln hängen möchte. den Baum recht zu Es ist aber eine gem Stämme türweng ti vor gestanden. Son der Erden/ wo er vor der Rinde/ eines Sch sieffen aber oder die set worden/ soll gleich Erden weder angefüll so würde sich die Feu Wurzeln der Bäume fang/ dann von alten ist/ daß auch einige de gend bey hart angehe Wasser haben/ hin u machen/ in welchen sie ge Wesen von einem doch muß man fleißig wieder weiters gehen Wasser bey den Bäu dem sonsten/ durch d

er schönes Bau-Holz bekommen möge/ der würde endlich so übel nicht daran thun/ dierviel es auf alle Weise in die Höhe gezüget werden soll/ welches dann nicht besser als durch fleißiges Beschneiden geschehen kan; Altem wer sich seine Rechnung auf Brenn-Holz macht/ der muß ja sorgen/ daß selbiges in die Breite wachse/ und also mag er sich vor dem was selbigem zu wider/ fleißig hüten. Und auf diese Art/ und mit solchem Fleiß/ muß man die erstere drey Jahr alles junge Holz warten/ wann man selbiges gerne bald will aufkommen sehen. Doch ich hätte bald vergessen/ was noch zu erummern ist/ nemlich daß derjenige/ der etwann besondere Freude daraus schöpfen würde/ wann er die jungen Bäumlein bald/ oder so zu reden/ zu sehn wachsen siehet/ vor allen dahin bedacht seyn solle/ daß sie nicht zu dick/ sondern so zusammen gesetzt werden/ damit sie zu wachsen Platz und zwischen Raum genug haben mögen/ das ist/ man muß sie 5. oder 6. Schuh weit von einander einsetzen: Zu übrigen soll er jede Art und Gattung der Bäume besonders zusammen pflanzen/ und kein Mischmasch machen.

III. Im Versezten selbst nehme er in acht (a) die Zeit. Daher mißrathet einige alles Versezten der Bäume/ so Vormittag geschieht/ und sagen/ daß die zu dieser Zeit gesetzte Bäume schwach/ und gebrechlich werden. Da hingegen diejenige/ so Nachmittag gegen Abend/ wann der Mond im Abnehmen ist/ versezet werden/ stark/ gesund und lang-während aufschießen sollen. Doch das mag so seyn/ allem das weiß ich gewiß aus der Erfahrung/ daß im zunehmenden Mond die wilde Bäume nicht mit Nutzen können weiter gesetzet werden. Dann ob es zwar anfänglich anders scheinet/ wann sie so hurtig anfangen aufzuschießen und groß zu werden; so gehet doch gemeinlich das End auf ein la-mi hinaus/ weil sie weder alt noch dauerhaft/ sondern meistens madicht und wurmfichicht sind. (B) Er nehme ferner in acht die Wurzel des Baums. Dann sollte von selbigem ein und andere auffer der Haupt-Wurzel verlezet oder im Tragen verderbet worden seyn/ so muß man sie im neuen Bruch/ nebst allen Faserlein und Fasen/ die an der gebrochenen Wurzel sind/ abschneiden/ und hernach müssen die überbliebene in die gemachte Grube untenher fein schießlich und bequem geleet/ und mit guter Erde/ unter welche man Rühmist und Haberstroh mengen oder streuen kan/ bedeckt werden. Endlich aber/ soll man den Baum begießen/ damit sich die Erden desto fester und genauer an die Wurzeln hängen möchte. (c) Letzlich vergesse er nicht den Baum recht zu setzen un anfänglich zu wässern. Es ist aber eine gemeine Regel/ daß alle ausgehobene Stämme ein wenig tieffer sollen gesetzet werden/ als sie zuvor gestanden. Sonsten siehet der Baum tieff genug in der Erden/ wo er von dem Stamm der Wurzel an mit der Rinde/ eines Schuhs tieff in der Erde siehet. Diese Gruben aber oder die Gruben/ in die der Baum gepflanzt worden/ soll gleichfalls eines Werck-Schuh hoch mit Erden weder angefüllt noch überschüttet werden. Dann so würde sich die Feuchtigkeit nicht reichlich genug zu den Wurzeln der Bäume ziehen können/ welches doch im Anfang (dann von alten Bäumen reden wir nicht) so nöthig ist/ daß auch einige deswegen/ damit sie in ihrer ersten Jugend bey hart angehender Hitze der Sonnen möchten Wasser haben/ hin und her kleine Rinnelein oder Klumfen machen/ zu welchen sie das Wasser und das wässrigte übrige Wesen von einem Baum zum andern leiten können/ doch muß man fleißig zuschauen/ daß die Rinnelein allezeit wieder weiters gehen/ damit bey großem Regen/ kein Wasser bey den Wurzeln der Bäumen stehen bleibe/ indem sonst/ durch die übermächte Feuchtigkeit/ ehe eine

verderbliche Fäulung als erpriefliches Wachstum dürfte zuwegen gebracht werden.

§. 3. Dieses nun wären die gemeine Regeln/ die fast durchgehends bey Versezung und Pflanzung der wilden Bäumen in Obacht sollen genommen werden/ weil aber dennoch ein und andere sonderheitliche Anmerkung wegen der unterschiedenen Natur der Bäumen nöthig zu seyn scheint/ und sich auch/ meines Erachtens/ nicht übel schicken wird/ so wollen wir dann/ was noch bey ein und andern zu beobachten möchte übrig seyn/ mit wenigen in der Ordnung/ wie in vorigem III. Capitel gehalten worden/ berühren.

§. 4. Bircken/ die man nach der in dem vorigen Capitel angegebenen Weise/ ein wenig für sich gebracht/ sollen nicht eher als nach zwey bis drey Jahren aus dem Feld genommen und anderswohin versezet werden. Dieses aber muß fürgenommen werden/ entweder im Mercken oder im Herbst/ nachdem man Belieben oder Gelegenheit und Zeit hat die Sache anzugreifen/ nur daß es geschehe im alten Mond Nachmittag gegen Abend/ wann der Himmel heiter oder doch ohne Regen ist. Sie lieben keinen fetten/ sondern vielmehr einen sandichten Boden und Grund/ wo die Schößling der Länge nach etwann ein oder anderthalb Ellen austragen/ so soll man sie nicht weiter als 4. Fuß oder Schuh aneinander setzen/ aber in einer wohlständigen und feinen Ordnung/ sollen sie aber Mannes-Läng übertreffen/ so muß man sie nicht so lassen/ sondern ihnen obenher den Gipfel behauen/ sonst ist es mehr schädlich als nützlich/ wo man immerfort daran stümmeln/ beschneiden und schnitzen will/ so daß daher einige der Meinung sind/ sie mögen so viel überflüssige Zweige austossen/ als sie nur immer wollen/ so soll man doch unter den drey ersten Jahren ihrer Einsetzung/ selbige mit keinem Messer berühren/ hernach aber möge man immerhin alle Überflüssigkeit und alle dürre Zweig hinweg nehmen/ und fene solches am besten/ wo es im Frühling geschehe; weil die Bäume wegen genugsamen Saftes den Schnitt nicht groß achten/ sondern weit lieber als sonst wiederum zu recht kommen und zusammen heilen. Wer recht fleißig mit ihnen umzugehen gefonnen ist/ der wird auch unten bey der Wurzel keine Zweige gedulten/ noch viel weniger leiden/ daß ein paar Schuh um den Baum herum allerhand Gras und Kraut wachsen oder sich besämen könne. Eben so kan man auch mit den Neben-Schößeln der Bircken verfahren/ wann man von selbigem ein Stück des Forstes besämen will/ nur daß man solche mit etwas wenigen von der Wurzel wegnehme/ und bald zu versezten nicht unterlasse.

§. 5. Eichen und Buchen/ so auf die Art/ wie in dem 6. vers des vorigen III. Capitel gewiesen worden/ sind gesetzet worden/ können schon nach drey Jahren ausgehoben werden/ da man ihnen sonst wohl 5. oder 6. Jahr/ ja auch länger zusehen müste/ wann man sie aber ausgraben will/ so muß man gemach und müd mit ihnen umgehen/ nicht aber die Eichspänglein mit Gewalt aus der Erden heraus reißen und zerrern/ dierviel sonst/ wo vielleicht die Haupt-Wurzel verfehret oder sonst etwas daran verderbet und verlezet wird/ zu viel muß abgeschritten werden; indem absonderlich die junge Bäume alles Beschädigte glatt wollen weggenommen wissen. Ja man kan auch/ welches gewißlich sehr nützlich und nothwendig ist/ hierbey in Obacht nehmen/ was allererst vorher in dieses Capitel §. 2. n. 11. von der Einpflanzung der Bäumlein/ gegen eben die Seiten der Welt/ gegen die sie vorher gestanden/ ist erinnert worden. Dieses aber kan entweder um Gregorii Tag im Mercken/ oder im Herbst um Michaelis/ wann der Mond am Ende ist/ (und wo jemand hierzu der Himmlischen Zeichen

t dieser eine au
so viel als mög
herum bringen;
cht besser halte
ie Erden/ in we
in nöthig meinen
auf die/ an den
er eigenen Erden
werden sie auch
so sie wollen/ um
ier von einer gu
was nicht wäre/ so
selbige mit einer
ht es viel Wei
nmit: Man sehe
a der Natur und
ilhaftig schicken
und Arbeit müße

auf die Bäum
ich dieses als eine
mmendiret seyn
e Kinden an den
n selbigem/ wo se
ffen seyn. Wo
oben worden/ de
athe ich gute Auf
gestanden/ gleich
ffen/ und welche
ieses nun zu de
Kinden mit einem
ichnen/ und be
telle und gleich
wieder einräumen
/ daß man kein
groß genug ge
tes kleines Arma
sie bald und we
ch wohl/ daß ein
ihre verbleibliche
/ absonderlich mö
gen oder Pfählen
es öftters umgo
herd wer des ge
llererst gegeben
geffen/ das fröh
ene Bäumlein 5.
zu stuken und zu
dardurch we
die verborgene
Neste und Zweig
t. Allein weiters
an das Bäumlein
in/ oder neben dem
zu jeder Zeit nicht
und immer an den
ürde es zwar ob
bhe wachsen/ allein
ichts bessers/ als zu
Kleinigkeiten tau
schwach und dünn
auf sehen will/ daß

chen sich bedienen will) im Stier und Wassermann geschehen. Wann man nun hierzu die Grube zubereiten will/ die doch zum wenigsten ein/ oder anderthalb Ellen tieff soll seyn/ so ist rathsam/ das man den ausgegrabenen Sand nicht allen unter einander werffe/ sondern es ist besser/ man lege die beste Erden/ die zum tragen die tauglichste scheint/ besonders/ und die andere sandichte und leimichte Erden auch zur Seiten allein/ damit man nachmahls selbige desto besser wieder anwenden könne: Dann so kan man die beste und feinste Erden allein um die Wursein legen/ und hingegen die schlechte oben darauf schütten; welche gute Ordnung denen Bäumen um ein merkliches im wachsen helfen wird. Sonsten hat die Erfahrung diese 2. Reguln an die Hand gegeben: das Eichenholz gerne in einem leichten oder leimichten Grund wachse/ der mit dem groben Sand vermischt worden: Die Buchen aber wachsen am geradesten im klaren Letten oder Leimen/ da oben auf die Erde schwärzlich ist. Im übrigen aber ist wol zu merken/ das die beyde Gattungen der Bäume/ wo sie im Werken/ oder auch sonst zu gelegener Zeit einer halben Ellen hoch geschnitten werden/ desto höher und hurtiger zu wachsen pflegen. Hierzu hilft auch/ wo man sie im Verlesen nicht zu lang läst/ sondern was sie über 8. oder 9. Schuh haben/ genau oben abhauet/ doch das man nur solches von der Mitternächtigen Seiten her thue: damit die Hitze der Sonnen dem behauenen Stamm nicht Schaden bringen könne. Sonsten kan dieses auch zur Nachricht dienen/ das man denen Trag-Eichen und Buchen einen grossen geräumten Platz einräumen müsse/ wo nicht/ so werden sie alle/ genau neben ihnen stehenden/ Bäume am Wachs und Aufnahm um ein merkliches hindern. Dahero dann auch öfters deswegen die Trag-Eichen an die Wiesen und auf die Aenger gesetzt werden.

§. 6. Die Tannen und Fichten soll man/ wo sie 2. oder auf das höchste 3. Jahr im Feld gestanden/ ohne Verzug verlesen; dieweil sie/ wo sie noch jung und klein sind/ desto eher bekommen und hervor kommen. Sie wachsen an einem leichten feuchten Boden lieber/ denn anderswo. Die Zeit dieses Verlesens wird auf den Werken von den meisten gestellet/ wo man sie etwann genau zusammen gesetzt hat/ und man verspüret/ das sie gar zu dick werden/ so ist der beste Rath/ man schneide die unformlichsten ab/ lasse die andern/ so etwas schöner sind/ stehen; doch so/ das nicht mehr Stämmlein überbleiben/ als neben einander in einer rechten vernünftigen Entfernung aufschießen können. Dann wer dieses nicht thun wolte/ sondern sie so dick unter einander aufwachsen liesse/ der würde leichlich sehen/ das eines das andere tödten und ersticken/ und keines etwas besonders werden würde. Was obenher indem 2. §. n. 11. von dem Stützen und Verschneiden der jungen Bäumen erinnert worden/ das gehet bey Tannen und Fichten nimmermehr an. Dahero muß man sie darvor verwahren; wo es ohnversehens geschehen solte/ so würden sie nach ausgelassenem Harz/ das sie als ihren Saft in sich haben/ entweder verderben oder doch um ein gutes Stück am Wachsstum gehindert werden. So kan man auch mit den jungen Tannen und Fichten verfahren/ die von sich selbst in den Wäldern aufgewachsen sind/ wo man die zu verlesen willens ist. Und so kan man auch mit den Föhren umgehen. Nur in dem sind sie unterschieden/ das sie auf groben sandichtem dürrer Boden am liebsten stehen und hurtiger und schneller aufwachsen. Man kan auch die vor sich im Wald aufgegangene junge Föhren auf solche Art verlesen.

§. 7. Was die übrige Bäume betrifft/ so kan man mit solchen/ nach den allgemeinen Reguln/ so ich vor an die Hand gegeben/ umgehen. Nur ist zu merken/ das Erlen/ Selber/

Albern/ Espen/ Samariten/ Weiden/ 2c. gern einen wechserigen Grund haben wollen/ und das sie zwar durch die Saamen können fortgebracht werden/ allein das sie nie leichter und besser gerathen/ als wo man schöne und gerade Nester/ die ohngefehr etlich 8. Schuh lang sind/ von den gewachsenen Bäumen abhauet/ und selbige in das vorher mit einem grossen Löffel aufgegrabene Loch/ so 2. Schuh tieff soll seyn/ ganz und gar stecket/ und hernach mit Erden wohl verwahret.

§. 8. Endlich wird derjenige/ der einen neuen Wald auf solche Weise anlegen will/ nicht übel thun/ wo er unter die Eichen/ Buchen/ Föhren/ Tannen/ Fichten/ Linden/ 2c. und dergleichen wilde Bäume/ Birn/ Apffel/ Kirschen/ Pfäumen und Pflersing- Bäume mengt/ dieweil es wohl die Vögel als das Wild hiermit hingelockt und wohnet werden. Doch was das Wild betrifft/ wird man seine Vergnügung im andern Theil dieses Wercks finden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 4. h. Cap. §. 4.

Weil in diesen beyden Stellen von denen Eichen und den daran wachsenden Eicheln gedacht wird/ als entsteht die Frag: Ob selbige dem Forst oder dem Eigenthums-Herrn zustehen: Bey welcher Frag vor allen Dingen zu sehen ist/ ob zwischen beyden kein sonderbare Verträge dinstalls aufgerichtet worden/ Dann so dieses wäre/ müste man sich nach denselben billig regulieren. Wann aber keine sonderbare Verträge vorhanden/ müste man sich nach der Gewonheit eines jeden Ortes richten/ als nach welcher je zu weilen die Eicheln des Forst-je zu weilen aber den Eigenthums-Herrn zugeworfen werden. Von welcher Gewonheit/ die in vielen Orten Deutschlands anzutreffen/ zu sehen Gail. 2. O. 68. n. 1. & 2. & Klock. de Arar. l. 2. cap. 2. n. 48. Wann aber auch aus der Gewonheit nichts gewisses zu nehmen/ müste man dinstalls billig den gemeinen geschriebenen Kanstlichen Rechten inhärieren/ und diese Früchte dem Grund und Eigenthums-Herrn/ als einen Theil des Grund und Bodens attribuiren und zueignen/ arg. l. 9. §. 1. ff. de exhibend. & Lun. ff. de gland. leg. Confens. Klock. de cap. 2. n. 48. & Petr. Frieder. Mindan. Lib. 2. de mand. cap. 41. §. 2. Nec non. Bayrl. Forst-Ord. art. 7. Und obgleich einige von denen Rechts-Lehrern insonderheit obs Gail. cit. Obl. 68. n. 1. & 4. Wehner. Obl. pract. voc. Forst-Recht. vers. fructus Sylve. Besold. in Thes. pr. voc. Forst. vers. das wild Obs. & Ertel. de Jurisdic. in fer. Lib. 2. cap. 34. Obl. 4. darvor halten/ das sothane Frucht dem Jagd- und Forst-Herrn um deswillen zu adjudiciren/ weilen/ wann solche dem Wildpret entzogen würden/ selbiges aus Mangel der Nahrung endlich zu sterben/ und also die Wildfuhr ganz veröfnet werden müste/ da zumahlen in den Rechten verlesen/ das wann jemand eine gewisse Gerechtigkeit eingeräumt/ demselben auch alles dasjenige zugleich mit erlaubt worden sene/ eben welches sothane Gerechtigkeit nicht exerciret werden kan l. 1. §. 1. ff. si usufr. pet. l. 3. §. 3. ff. de S. P. R. & l. 2. ff. de Jurisdic. So mag doch diesen eingelencen um deswillen nicht Beyfall gegeben werden/ theils weil das Jagden auch auf dem allernfruchtbarsten Grund und Boden/ wo gar keine Mastung anzutreffen/ beschehen kan/ theils weilen das Lateinische Wort Gland alle Frucht in sich begreiffet/ d. l. un. §. 1. ff. de gland. leg. wohl soloth der Eigenthums-Herr durch die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit aller Nutzbarkeit/ so er aus seinen Waldungen zu genieffen/ beraubt würde. Vid. Mindan. d. cap. 41. §. 2.

Dahero da
Recht unt
es etwas
Billichkeit
Eigenthum
genen/ geb
sender Fru
der Forst
habe ich of
selbsttige
Herr den
schlüsse/ se
Obrigkeit
den/ zulief
zum weni
Gelegenh

§. 1. Von de
Eichen-
dessen E
Eicheln
einem st

S

gen/ weil d
durch die E
allerliebsten
eiferig verle
che/ von d
Teutsche Q
ten/ noch in
ren dicken
deckt/ und
gewitter ge
ein Ort/ da
gene sie A
nich gener
fer Nam/ t
geben wor
Eicheln od
sen/ so von
stiens heut
so man hin
Freiben sel
Eichel lau
herkomme
Holz/ eich
land etlich
Eich- Bäu
kommen h
alte Eichen
alte Eich-
Meilen wo
get/ die an

Dahero dann Noe Meurer in seinem Jag- und Forst-Recht unter andern hiervon also schreibt: Dieweilen es etwas streng / und schier wider die natürliche Billigkeit zu seyn scheint / daß einer auf seinem Eigenthum / Grund und Boden / der auf seinen eigenen / gebärenden und fruchtbaren Bäumen wachsender Frucht sich nicht sollte gebrauchen / sondern der Forst / Herr / da es anders also hergebracht: So habe ich offte gesehen / wie ich dann allewege in zweifelhaftigen Fällen ratben wollte / daß der Forst / Herr den Eigenthums / Herrn nicht allerdings aus-schlosse / sondern mit Vorbehalt seiner Forstlichen Obrigkeit / jährlich / so mast oder geackerich worden / zuliesse / daß er eine Anzahl heimischer Säue / zum wenigsten zu seinem Haus / Gebrauch / nach Gelegenheit und Größe des Forsts / mit einschluß-

ge / ic. Welches alles auch von den Castanien / Hasel Nüssen / und andern wilden Obst / also zu verstehen ist. Sonsten ist dieses keine / wie man etwan meynen möchte / so unnützliche Frage: Gestalten die Eichen / wegen Mastung der Schweine / einen überaus grossen Nutzen geben / so / daß / nach dem Zeugnüß Sprengeri in Delin. stat. Imp. pag. 375. einige Holsteinische vom Adel einstens / in einem Jahr / aus der Schwein-Mastung 4000. Thaler gewonnen haben; wie dann auch / nach dem Zeugnüß Klockii d. L. 2. c. 2. n. 47. in Hessen der Gewinn mit der Schwein-Mastung sich jährlich auf 30000. Gulden betragen / und in dem daselbstigen sogenannten Reinbards Wald / wann anders die Eichen gerathen / jährlich bey die 200000. Schwein sollen können gemästet werden. Add. Meichner. tom. 3. decif. 9. n. 65. allwo er von dem Mast / Schilling handelt.

Das V. Capitel. Vom Eichen-Baum.

Inhalt.

- §. 1. Von dessen Namen. §. 2. Unterschiedene Gattungen der Eichen-Bäume. §. 3. & 4. Von der Natur oder Alter / und dessen Eigenschaften. §. 5. Von deren Ansehen bey denen Griechen und Römern. §. 6. Und Teutschen. §. 7. Von einem silbernen Eichen-Baum.

§. 1.

Die Lateiner nennen diesen Baum Quercum, das ist / einen schwehren und grossen Baum / weil er ein hartes Holz hat / und groß und schwehr aufzuwachsen pflegt: Oder sie nennen ihn also von quere, das ist / nach etwas forschen und fragen / weil die Heyden in dem Wald gestanden / als wann durch die Eichen-Bäume ihre vermeynte Götter ihnen am allerliebsten Antwort geben von allem dem / so sie zu wissen eifrig verlangten. Wir Teutschen nennen ihn eine Eiche / von dem uralten Wort Eiaich. Dann unsere Deutsche Vorfahren wohnten anfänglich weder in Städten / noch in Dörffern / sondern unter den Eichen / von deren dicken Aesten und wohl / belaubten Zweigen sie bedeckt / und ihrer Meynung nach / wider das meiste Ungewitter genugsam beschützt werden. Weil nun solch ein Ort / da sie sich aufhielten / für ihr eigen (welches Eigene sie Aghum nannten) gehalten / und dahero auch eichig genennet wurde / so ist es geschehen / daß auch dieser Nam / wiewol gestümmelt / den Bäumen selbst gegeben worden / deswegen heißen auch die Früchte darvon Eichen oder Eckern; der Ort aber / wo sie häufig wachsen / so von dem Eichen-Loh benennet worden / heißt meistens heut zu Tag ein Eichen-Wald. Die Schweine / so man hinein treibet / nennet man Eichel-Schweine / das Treiben selbst heißt in das Eckerschlagen / oder in den Fachel lauffen lassen. Was aber sonst von den Eichen herkommet / oder gemachet wird / heißt Eichin / als eichin Holz / eichine Bretter / so / daß auch gar in unserm Teutschland etliche Orter / weil von Alters heydnisch / geweyhte Eichen-Bäume dorten gestanden / den Namen daher bekommen haben. So sind bekandt in Bayern die zwey alte Eichen an der Donau; da vor alten Zeiten zweyen alte Eichen-Bäume / so dem Jupiter geweyhet waren / vier Meilen weit voneinander gestanden; die eine an der Bogget / die ander an der Schwärze / wo beyde Flüsse in die

Donau fallen: Dahin die heydnische Bayern ihre Wallfahrten gehabt / und auch noch um das Jahr Christi 512. daselbst ihre heydnische Götter-Dienst von neuem verrichtet / unter der Regierung ihres Fürsten / des Herzogs Dietrichen. Doch sind hernach beyde Orter verändert / Kirchen und zwey Benedictiner-Clöster dahin gebauet / das eine dem Heil. Georgen / das andere dem Heil. Moritz zu Ehren / und bloß die Namen Ober-Alt-Eich und Unter-Alt-Eich übrig gelassen worden. Hieher gehören auch Stadt und Bistum Eichstätt an Bayern / Eichich in Thüringen / da die Voquiß in die Saala fällt / und zum Eichen an der Fulda / oberhalb Herfeld / und viel andere mehr / ic. an welchen drey Ortern die Gelegenheit noch deutlich zu weisen scheint / daß schöne geweyhte Eichen-Bäume und Wälder da gestanden seyen.

§. 2. Die Eichen sind nicht einerley Art / sondern von unterschiedenen Gattungen / so / daß ihnen dahero auch von etlichen / wegen der unterschiedenen Früchte / verschiedene Namen / als der Hasel-Eichen / der Haag- und Stein-Eichen / der Buch- und der Zirn-Eichen / gegeben worden / doch / wer sich diese Eintheilungen weitläufig zu erkennen bemühen will / der wird sich die Mühe nicht dauern lassen / die er auf das Nachschlagen der guten Kräuter-Bücher / und der Herren Botanicozum wird anwenden müssen; wie sehen auf das / was eine deutliche Nachricht und einen mehrern Nutzen vor andern in der Haushaltung gibt / und billigen deswegen des Herrn Böcklers Gedanken / die er sich hierüber gemacht: Er theilet aber die Eichen-Bäume in drey unterschiedene Gattungen ein / deren die erste zwar einen niedrigen starken Stamm / doch grosse ausgebreitete Aeste hätten: Diese / saget er / tragen am meisten Frucht / und dienen zur Schwein-Mast / aber kein gutes Bau-Holz geben sie / über der Erden; weil alles gar zu kurz und knorricht ist; sie werden aber unter die Erden zu den Kösten und Fundamenten genommen. Die andere Art macht / wie er davon redet / einen geraden und hohen Stamm / mit wenig Aesten oder Zweigen. Die dritte Gattung aber zügelte noch einen höhern / geraden und hohen Stamm / mit wenig Aesten oder Zweigen. Und diese zwey letzte Arten tragen / fährt er fort / wenig Früchte / weil sie der Aeste und Zweige mangeln / auch wegen ihrer Höhe von der Kälte in der Früh-Blüht verderbet werden; sind aber am besten zu dem Bau-Holz / über der Erden; wie dann dergleichen an dem Rhein-Strom / insonderheit allhier in der Marggrafschaft Baden-Durlach /

H h h h

lach /

lach/ wo Herz Boeler sich damals aufhielt / auf der Hard/ und deren angränzenden Orten / befindlich / und solches Holz mit grosser Menge in fernere Orter verführt wird.

§. 3. Die Natur der Eichen ist langsam aufgehend/ sittsam wachsend / und spät ersterbend. Daher spricht man/ daß ein Eichen-Baum bis auf dreyhundert Jahr ausdauren und bleiben kan. Dann im ersten 100. Jahr sey er im Wachsen: Das andere Jahr-Hundert stehet er still: Im dritten aber/ und letzten/ nehme er wiederum ab. Gehet also in allem langsam zu/ wie mit grosser Herren Kinder/ wann die zur Welt gebohren seyn/ so kommen sie langsam zur Heil. Lauff/ langsam zu hohen Alter/ und langsam zur Begräbnis/ wann sie nur auch einen längern Anstand zum Tod/ wie die Eichen/ hätten. Ob nun schon einige jenes mehr für eine ungewisse Muthmassung/ als richtige Wahrheit halten / so hat man doch in alten Wäldern die Sache genugsam erkennen lernen. Nur setze man darzu / dafern sie nicht sonst durch Unfall/ oder anderseits zugefügten Schaden/ verderbet oder verleset worden sind. Und was ist es viel Wunder? Da er doch eine starcke / weit um sich greiffende Wurzel hat / und fast niemals ohne Saft ist / welches aus der Erfahrung der Schreiner / Zimmerleuten / Wagnern / Drechsletern / und die solches Holz verarbeiten / wohl bekandt ist: Ausser dem aber/ nach Plinii Zeugnis/ im 17. Buch/ am 13. Capitel / alles was langsam daher wächst/ auch auf viel Jahr lang dauret/ und wahrhaft ist. Merckwürdig ist auch/ daß die Naturkündiger von dem wilden Oel-Baum berichten/ daß/ ob er schon sonst nicht gerne eine andere Art Bäume um sich leiden möge/ doch entsetzte er sich absonderlich dermassen vor dem Eichen-Baum/ daß/ so er nahe bey demselben stehet/ oder in eine Grube und Erdreich/ darinnen zuvor ein Eich-Baum gestanden ist/ gepflanzet und versetzet werde/ so verderbe und ersticke er alsobald. Eben dieses bemerken sie auch zwischen den Eichen/ und dem grossen oder Welschen Nuss-Baum: Wiewol etliche vorgeben/ wann ein Nuss-Baum gar zu alt werde/ so verwandele er sich selbst in einen Eich-Baum/ dem er doch weil er jung ist / so gar zuwider ist/ daß er ihn auch nicht einmal neben sich dulden mag.

§. 4. Sonsten wachsen diese Bäume gerne in denen Wäldern. Doch nicht ohne Unterschied/ einer wie der andere / sondern die in die Länge aufgeschlossene Eichen wolken in den Hölzern/ die andern aber lieber auffser selbigen/ auf denen Angern oder Feldern/ stehen. Wie sie dann auch beschreiben an den Ufern der Gräben gepflanzet werden. Allein/ wer viel Gras oder Getraid einzubringen und abzuschneiden geformt ist / der mag sich hierinnen wohl in Obacht nehmen. Dann die Eichen durchgraben mit ihren starcken Wurzeln das Erdreich / und benehmen denen andern Gewächsen ihre Nahrung / die sie an sich ziehen / und weil sie sich weit ausbreiten / so berauben sie mit ihrem Schatten / was neben ihnen stehet / die Sonnen und den Luft/ daß man also von den Wiesen /c. auf welchen sie sind/ sich eine schlechte Rechnung auf das genau darneben/ und darunter wachsende Heu und Grumet machen darff. Sie haben ein festes / steiffes / hartes / schwehres / und starckes Holz / so / daß daher auch bey uns Teutschen das Sprichwort entstanden: Er ist ein rechtes eichenes Blöcklein; welches von demjenigen/ so ein grimmiges Gemüth/ und grausame Geberden haben/ und sich ungeschlacht/ als rauhe Eichen / aufführen / oder sonst grober und wilder Art sind/ pflegt gebraucht zu werden.

§. 5. Bey denen Griechen und benachbarten Heiden stunden diese Bäume in einem solchen herrlichen Ansehen/ daß sie auch ihre Baum- oder Wald-Götzen Dryades

oder Hamadryades nenneten; Dieweil sie dafür hielten/ daß solche Götinnen zugleich mit denen Eich-Bäumen aufwachsen / und lebeten / und zugleich auch mit ihnen untergiengen / und stürben / gleichsam / als wann sie derselbigen Bäume eingepflanzte Seelen wären / welche solche frisch und gesund daher wachsen machten. Im bürgerlichen Leben aber war er bey den Römern ein Zeichen einer grossen Ehre. Dann / wo jemand in der Schlacht einen Römischen Bürger bey dem Leben erhalten / un vom Feind errettet hatte/ so wurd ihm zum Dank ein Kranz / von eichenen Zweiglein und Laub zusammen geflochten / gegeben/ und aufgesetzt; und solchen Kranz nenneten sie eine bürgerliche Krone/ wegen des erretteten Mitbürgers. Bey uns aber werden die wilden Schweins-Köpfe mit Eichen-Kränzen über der Tafel gekrönet/ und dörffen in der Krone wegen erhaltener Bürger / corona civica / prangen; ob sie gleich manchen armen Bauren auf der Jagd/ und manchen tapfferen Edelmann eines versetzt haben. Ja weil sie selbigen ihrem Jupiter / wegen der seiner Mutter Rheas geleisteten Dienste/ als heilig geweiht und zugeeignet hatten/ so sind sie nicht zu verdenken/ daß sie alles / was nur zu dieses Baumes Lob taugen möchte / mit grosser Sorgfalt hervor gesucht / und embsig ausgedichtet hatten. Es ist nicht nöthig / viel Worts davon zu machen; doch eines in der Mühe wehrt/ nemlich/ des Jupiters Versöhnung mit seiner zornigen Juno. durch ein von Eichen-Holz gemachtes Bild. Die Sache verhält sich aber also: Die Juno hatte sich einmahl mit ihrem Jupiter so mächtig zerfallen/ und war so weit mit ihm zu Unfrieden worden / daß sie sogar im Zorn davon lief/ sich von ihm absonderte/ und in die Insel Eubœam, oder Negroponte heut zu Tag recirte. Nun wuste der gute Jupiter nicht/ was er doch immer mehr anfangen sollte/ daß er sein liebes Weiblein wieder befriedigen/ und wie ers zu sich in das Hause oder in das Bett bringen könnte; Endlich entschliesst er sich/ nach Patra, zu dem daselbst regierenden Cythronen, so ein hoch verschmitzter Welt-Mann war/ zu verreisen/ und sich bey ihm Rath zu erholen. Die Sache gieng glücklich an: Dann auf dessen Klage fällt dieser Rath: Er sollte sich von seinem Baum/ der Eichen / ein hölzernes Bild durch einen guten Künstler schnitzen/ selbiges mit den köstlichsten Kleidern anziehen/ auf einen prächtigen Wagen setzen/ und mit grossem Jubel-Geschrey überall herumzuführen lassen/ unter dem Vorgeben/ als wäre es Patra, Alopis Tochter/ mit der er sich vermählen/ und durch die Ehe verbinden wollte. Was geschiehet: Dieses gemeyne Geschrey von dem neuen Herrn Hochzeiter kommt aus / und Juno weiß nicht/ wo sie nun für Eysen bleiben soll. Endlich reiset sie dieser vermeynten Braut zu Gefallen/ und da sie ihr ansichtig wird/ laufft sie im grimmigen Zorn darauf zu/ reisset ihr mit Händen und Zähnen die Kleider von dem Leib / und will sich also auf das Empfindlichste an ihr rächen. Allein/ ehe sie noch fertig wird/ muß sie sehen/ daß sie mit keiner Neben-Buhlerin/ sondern mit einem Stück Eichen-Holz/ zu thun gehabt/ und wird also durch diesen listigen Voss ihres Mannes zum Lachen / und gleich darauf zu einem Vergleich und voriger Einigkeit bewogen: Und dieses brachte also das geschnitzte Bild vom Eichen-Baum wegen. Ich meines Theils halte dafür/ daß es bey uns ein Stück aus der alten Welt wäre/ wann jemand ein Jupiter/ sich mit grossem Unkosten dergleichen Bilder wollte schnitzen lassen/ sein eigensinniges Weib damit wiederum herbey zu locken. Andere würden bey groben Männern rathen/ man sollt ihr mit einem guten Stück ungeschnitzten Eichen-Holzes den tollen Eigensinn aus der Haut treiben. Doch unterdessen gieng es dem Jupiter an/ und die Platzenser begien-

gen beschreiben / ches sie die D dieser Handel b dem im frischer viel daran geleg

§. 6. Do allein in Italien die Gallier und sagen. Dann kunften und E Priester oder E Druch/ das ist richteten mehre Daher trug je se geheiligte E ten unter den b Soldaten Ha unterstehen w Straffe/ und d nem jeglichen E ten befürchten l

§. 7. Der e fel der/ welchen so sonst der S in Thüringen / der Stadt No terschaft in sein sen war/ so lieh Lust/ Garten zu Frauenzimmer den. Mitten in von purem Sil und feinen Sill worden. Wo gebrochen/ doch den Sattel ger vor/ gemeldet aber steiff im E aus dem Sattel zum Preis. U Lage gewähret Freunden Gele Königs Kerpis und ein besond dessen Anfang

Gleichw

Berüh Des Sch

Die K Nicht mi Von S Die ang

Frey f

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. V.

gen deswegen alle sieben Jahr ein besonderes Fest/ welches sie die Dädalische Kirch- Mess nennen/ damit ja dieser Handel beständig denen Kindern und Kindes- Kindern im frischen Gedächtnuß bleiben mögte: Es war auch viel daran gelegen.

§. 6. Doch diese Ekim gegen die Eichen war nicht allein in Italien und Griechen- Land anzutreffen/ sondern die Gallier und Teutschland wußten auch etwas davon zu sagen. Dann die alten Teutschen stellten ihre Zusammen- kunften und Tag- Leistungen unter denen Eichen an; die Priester oder Geistlichen aber/ die von dem alten Wort Drub/ das ist/ Traut/ Druyden genennet worden/ ver- richteten mehrentheils unter den Eichen ihre Götzendienst. Daher trug jederman eine solche Ehrverbietung gegen diese geheiligte Eichen- Wälder/ daß auch nicht leichtlich/ mit- ten unter den brennenden Kriegen/ Flammen/ die rasende Soldaten Hand an selbige zu legen/ sich getrauen oder untersehen wollten: Weil sie sich alsobald der Götter Straffe/ und der gefährlichsten Wunden/ so sie sich mit einem jeglichen Schlag und Hieb selbst machen würden/ hat- ten befürchten lernen.

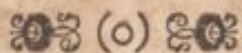
§. 7. Der curiösten Eichen- Baum einer ist ohne Zwei- fel der/ welchen Herzog Heinrich/ der Erste des Namens/ so sonst der Freygebige benennet wurde/ Land- Graf in Thüringen/ aufwachsen lassen: Dann dieser/ weil er in der Stadt Northausen einen Turnier/ dem Adel und Rit- terschaft in seinem Land zu Ehren/ anzustellen fest entschlos- sen war/ so ließ er einen trefflichen und überaus- schönen Lust- Garten zureichten/ in welchem die Gezelten für das Frauenzimmer und die Ritterschaft aufgeschlagen wur- den. Mitten in demselbigen stand ein hoher Eichenbaum von purem Silber/ daran die Blätter von klarem Gold und feinen Silber überaus- künstlich waren ausgearbeitet worden. Wo nun ein Ritter im Turnier seinen Speer gebrochen/ doch also/ daß weder er/ noch sein Gegenpart/ den Sattel geraumet/ so wurde ihm ein silbern Blat von vor- gemeldetem Baum zum Danck gegeben. Welcher aber steiff im Stegreiff geblieben/ und seinen Widerpart aus dem Sattel gehoben/ der bekam ein güldenes Blat zum Preis. Und haben diese Ritter- Spiel acht ganzer Tage gewähret/ so/ daß einer von Hanns Sachsens guten Freunden Gelegenheit genommen/ ihn mit des Persischen Königs Ferris güldenem Ahorn- Baum zu vergleichen/ und ein besonderes Lob- Gedicht darüber zu verfertigen/ dessen Anfang also lautet:

**Gleichwie des König Ferris Platan-
Baum**

**Berühmet war/ von Gold so klare:
Des Schatten fein bedeckt/ mit weitem
Raum/**

**Die Königliche Mahlzeit gare.
Nicht minder hat man auch gehört ja/
Von Herzog Heinrichs silbern Eiche/
Die angesetzt in der Stadt Northau-
sen da/**

Frey seiner Ritterschafft so reiche/ ic.



Hhh hh 2

Das

W Eilen aus denen Eichen gemeinlich Loch- Nabl- und Gräng- Baum gemacht werden/ als wird gefragt/ wann ein solcher Baum von dem Wind überm Hauffen geworffen wird/ oder sonst Alters halben überm Hauffen fällt/ wer sich dessen anzu- massen? Und ist zu wissen/ daß selbiger eigentlich beeden Gräng- Nachbarn zu gleichen Theilen zugehöre/ per l. 19. ff. commun. div. Add. Paris de Puteo. in verbo Limes. de V. S. Oettinger. de Jure Limit. L. 2. c. 7. n. 11. lit. J. & Illustr. Dn. à Seckendorff. T. 3. St. p. 3. c. 3. Reg. 6. n. 2. Add. Fürstl. Weinmar- und Gothaus- sche Forst- Ordn. art. 1. §. 1. und Gräfl. Schwarz- burg. Rudelsstädtische Forst- Ordn. tit. 18. so/ daß sich auch der Eigenthums- Herr/ denen gemeinen Rechten nach/ für sein Antheil/ dessen anzumassen/ d. l. 19. & §. si Titius. 32. ibique Dd. J. de R. D. Es wäre dann/ daß irgendwo/ vermög sonderbarer Gewohnheit/ solche Bäume allein dem Forst- Herrn zugeeignet würden: Allermassen heut zu Tag an vielen Orten üblichen Herkommens/ daß die Windsfall und Schneebruch zur Forst- Gerechtig- keit gezogen werden. v. Besold. voc. Forst. & Wehner. voc. Windsfall/ Windbruch. Weßwegen in derglei- chen und andern Fällen auf eines jedes Orts Herkommen zu sehen/ zugleich aber dahin zu trachten seyn wird/ daß hier- unter dem Eigenthums- Herrn/ unter dem Schein der Forstlichen Obrigkeit/ abermalen nicht zuviel beschehe: ge- stalten dann auch etliche Forst- Bediente dieses im Ge- brauch haben/ daß sie/ wann auf einem wüsten Acker oder Stück Wiesen (so man Lgarten nennet) Holz angeho- gen/ und aufgewachsen/ die Abhauung dessen den Besit- zern sothaner Güter so gar verbieten/ des Darfürhaltens/ daß/ weil es Holz/ selbiges alsobald ohnfehlbar ihrer Herrschafft zugehen müsse; worinnen sie dann manchem zu wehe thun/ indem dasjenige/ was auf meinem Grund und Boden wächst/ und die Wurzel setzet/ mein gehört/ §. 32. J. de R. D. ich auch der Herrschafft eben darumb Steuer/ Schoß/ Schatzung/ Zins/ und andere Beschwer- den/ davon geben muß/ damit ich mich derselben/ neben dem gebührenden Schutz/ nutzbarlich gebrauchen möge. Weßwegen in dem Bayrl. Land- Recht hiervon also verordnet: Nachdem sich auch die von Adel/ und die armen Leuthe beklaget haben/ wo ihre Holz- Grund und Wismathen/ aus ihrer Nachlässigkeit/ mit Holz verwachsen/ daß ihnen/ solches abzubauen/ verboten seye; darauf ist zugelassen/ daß unser Jä- germeister/ Forster/ und andere unsere Amtleute/ ihnen/ für solch Holz/ so auf ihren Gründen und Wismathen/ ungeschehlich inner zehen Jahren/ aufs- neue gewachsen/ und nicht Eich- Keiß sind/ abzu- bauen nicht mehr wehren sollen/ sondern sie mögen in demselben Holz- Grund oder Wismath zu/ und nach ihrer Nothdurfft/ wohl raumen. Und wird in der Bayr. Neuen Erklärung der Lands- Freyheit. Tit. Von den Holz- Gründen/ die Ursach hinzu gese- het; damit nemlich sie ihrer Gründe genießen mö- gen. v. Oldenb. Itin. Jurid. tit. 5. §. 445. & Döppler. in seinem getreuen Rechnungs- Beamten. Lib. 2. cap. 6. n. 317. & 318.

sie dafür hielt
Eich- Bäumen
uch mit ihnen un-
wann sie derselbi-
n/ welche solche
Im bürgerli-
ein Zeichen einer
Schlacht einen
en/ un vom Feind
in Krank/ von ei-
achten/ gegeben/
neten sie eine bü-
burgers. Bey
köpffe mit Eichen-
effen in der Kron-
za, prangen; ob
Jagd/ und man
haben. Jarwei-
ter Mutter Rhe-
id zugeeignet hat-
alles/ was nur zu
grosser Sorgfalt
hatten. Es ist
en; doch eines ist
Versöhnung mit
m- Holz gemach-
also: Die Juno
mächtig zerfallen
vorden/ daß sie
nderte/ und in die
zu Tag recirirt.
s er doch immer
Weiblein wieder
Hause oder in der
ter sich/ nach Pa-
thronne, so ein
zu verreisen/ und
ache gieng glück-
dieser Rath: Er
m/ ein hülfernd
n/ selbiges mit dem
prächtigen Wo-
schrey überall her-
als wäre es Phä-
nählen/ und durch-
et: Dieses gemein-
geiter kommt aus
Eyser bleiben soll-
aut zu Gefallen/
n grimmigen Zeh-
ähnen die Kleider
Empfindlichste an-
ied/ muß sie sehen
ondern mit einem
nd wird also durch
um Lachen/ und
voriger Einigkeit
s geschmigte Bild-
eines Theils hatte
er alten Welt mit
grossen Unkosten
n/ sein eigensinn-
locken. Anders
man sollt ihr mit
Holzes den tob-
Doch unterdies-
latzeneser begien-
gen

Das VI. Capitel.
Vom Buch-Baum.

Inhalt.

§. 1. Eintheilung der Buchen/ und besondere Eigenschaft. §. 2. Wie sie zu warten und zu pflanzen. §. 3. Von ihren Eicheln. §. 4. Ob sie der Alten Speise gewesen. §. 5. Wie sie aufzubehalten/ und zu verwahren.

§. 1.

Der Buchbaum ist ein starker grosser Baum/ der nicht leichtlich faulen wird/ daher haben die Alten ihre Bücher darein eingebunden/ auch Trinck-Geschirr daraus gemacht. Er wird aber von unsern Forstern / als ein Baum von zweyerley Gattungen beschriben. Dann etliche nennen sie die Hain- oder Hagen-Buchen/ die andern die Trag-Buchen. Jene sind darinnen von diesen letzten unterschieden/ daß sie ein härteres und festeres Holz haben/ welches an diesen nicht zu finden ist.

§. 2. Wo man einen Buchen-Wald anzurichten Willens ist/ so kan man aussere dem was in dem II. und III. Capitel davon erinnert/ sich auch nachfolgenden Rath des Herrn Löhneisens wohl empfahlen seyn lassen/ der die Sache / nemlich / junge Buchen zu pflanzen / auf diese Weise angiebet: Man soll in dem Reiß-Holz/ oder sonstwo/ junge Buchen-Heister aussuchen/ die ungefehrlich eines Arms dick sind / dieselben mit den Wurkeln fein ausgraben / am Stamm sauber ausschneiteln/ und oben bey 5. Ellen lang/ samt den Aesten/ abhauen / und in den Monaten October und November wieder in die Erde versetzen / und mit Dornen umbinden und verwahren: Damit sie ohne Verderbung aufwachsen können / und daß dem Stamm kein Schade geschehe/ oder das Vieh sich daran nicht reiben könne: Dergestalt wird in 16. oder 20. Jahren ein grosser Platz und eine weitläufftige Gegend mit jungen Heistern besetzt werden. Es wächst aber dieser Baum nicht nur auf eben und platten Land/ sondern auch in Thälern/ und auf Bergen/ und hat man sich seines Aufkommens wegen nicht groß zu bekümmern/ wann man ihn in den Hölzern fleißig heget/ und durchgehends mit gleicher Aufsicht von den Forstern oder Aufsehern beobachten und bewahren läßt; damit von den theils niedergefallenen/ theils umgehauenen Bäumen/ und denen zur Mastung hinein geschlagenen Schweinen kein Schaden darzu geschehen möge.

§. 3. Man rechnet ihn zu den Eichel-tragenden Bäumen/ und nennet auch dessen Früchte Eckern oder Eicheln/ mit dem Zusatz des Wörtleins Buch; obschon dessen Früchte den rechten Eicheln ganz ungleich sind/ doch / weil die Bäume so genau sonst überein kommen/ so muß auch in diesem Stück die nahe Verwandtschaft nicht aus den Augen gesehet werden. Es lieget aber selbige in einer dreyfachen oder dreyeckichten Schalen verborgen / und sind sie mit einem zarten und glatten Häutlein bekleidet. Der Kern hat einen lieblichen und süßen Geschmack; allein / wer selbigen genießen wollte/ würde sich dieser Süßigkeit schlecht zu bedanken haben. Dann der Saft davon ist ganz tödtlich / und machet ganz tödtlich/ und gleichsam truncken und voll/ so daß auch einige/ welche selbe grün gegessen/ in dem Kopf ganz bethört / oder sonst mit einem tollen Ubel überfallen worden/ wiewol sie diese schädliche Eigenschaften/ wann sie dürr sind/ nicht mehr haben sollen.

§. 4. Die Heydnische Poeten geben vor / daß die alte Menschen / ehe ihnen die gekörnte Brod-Frücht recht bekandt worden/ sich allein dieser gedörten Eicheln zur Speise und Nahrung befüßen haben / daher nennen sie solche Eichel-Fresser oder Eichel-Schlemmer. Dieses gemeine Essen der Eicheln / geben sie für / habe gewähret von des Königs Pelasgi Zeiten an/ welcher die Arcadier unterrichtet/ und ihnen gezeiget/ wie sie die Eicheln zur Speise nützlich gebrauchen/ und zureichten sollten/ bis endlich die Ceres gekommen/ welche den Menschen Kindern Anleitung gegeben/ das Feld zu bauen: Daher sie nachmals von ihnen für eine Göttin der Früchte und der Erndten seye geachtet und gehalten worden. Allein dieses sind Gedanken der Heyden; Mich lehret die heilige Schrift ein anders. Dann diese weist klar und deutlich/ daß sowol Adam/ als dessen Sohn Cain/ das Feld gebauet hätten/ Genes. 3. §. 23. ja Cain wird gar ein Acker-Mann genennet. Genes. 4. §. 2. Woraus ich schliesse/ daß sie und ihre Nachkommen/ die solche Arbeit und Acker-Bau von ihnen gelernt/ nicht nur blos diese Eicheln gegessen/ sondern auch allerhand Früchte und Gewächse werden zu genießen gewußt haben. Daß also solches Eichel-Essen / wann es insgemein vom ersten menschlichen Geschlecht vermeynet ist / eine heydnische Fabel bleibet / die aber/ wo man sie insonderheit auf ein gewisses wildes Volk deuten will/ noch wol für eine Wahrheit passiren/ und durchschlupffen kan.

§. 5. Heut zu Tag lassen wir denen Schweinen und dem Kind-Vieh diese Ehre / und machen uns weiters keine Mühe darmit/ als daß wir selbige den Winter über/ und öfters weiter hinaus/ fleißig aufheben. Dann wer mit vielen Vieh wohl versehen ist/ und selbiges gut halten will/ der muß durch fleißige Vorsorge/ allen zukünftigen Mangel/ der sich etwan das andere Jahr ereignen könnte/ (dann sie gerathen doch zuzeiten sehr schlecht) bezagen. Wenn nun also selbige einige Zeit aufzubehalten Willens ist/ der muß sie/ wann er sonst die Eicheln aufzulesen gewohnt ist/ gleichfalls sammeln/ und auf den Boden/ oder sonst wohin/ da sie trucken liegen/ zusammen schütten/ doch muß man Achtung geben/ daß sie nicht zu hoch noch zu dick/ sondern fein dünn aufeinander liegen. Nur lasse man keine Mäus darzu kommen / dann sie gehen ihnen gewaltig nach/ sonst werden sie das gute Futter zu Schanden machen/ oder doch den Haus-Vatter nöthigen/ daß er solches/ wo der feinen Willen/ auf der Mül/ für das Kind-Vieh wird schrotten lassen müssen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. VI.

Von der Nützbarkeit der Buchen / Eichen / und anderer Bäume insgemein/ ist von uns bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt worden: Hier wollen wir nur mit wenigen dasjenige befügen/ was von solchen Bäumen/ absonderlich aber von den Buchen/ in der Fürstl. Braunschweig. Landes-Ordn. art. 40. zu lesen/ welcher Articulus demnach also lautet: Wer junge Weiden/ Eichen/ Buchen/ oder andere junge Bäume/ es sey solches in den Kämpen/ oder wann sie versegelt sind/ vorseglich niederbauet/ schuldig

get oder absch
Werck verdeck
Obrikeit Sän

§. 1. Nutzen der B
Beobachtung
Unterthanen
des die besten
Regulin aus
§. 5. Kurze
nische Nutzen

D

cent größten Ru
Dier weil sie / wie
II. Buchs / §. 3.
keit/ inn- und a
bestehen/ an wez
weßwegen sie au
unter die schweh
kein Eien- Holz
menten genom
in der Feuchtigk
Währung/ vers
See- Wasser
ausgegeben wir
in demselben zu
dem wird man
bige nicht wohl
Hürne/ starcke
len aufgeführt
den grossen W
tausend Eimer
diesem Holz/ u
den Wein- Kel
Niegeln und de
starcken Werck
ger will ich aus
buchen- Holz
dern Handwer
brauchen/ und
ben/ Rädern u
was die Mägd
das beste Bren
giebet/ und gen
chen seine Stu
men will/ der
oder in einem dy
wohnen. Do
wer nur in das
den/ gerochen
der reden.
§. 2. Das
lese oder erzebl
hes/ für eine ge
Dann weil wi

get oder abschälet / oder auch lebendiges Hecken
Werck verderbet / dessen Leib und Gut soll in der
Obrigkeit Händen stehen / wer den Thäter erfährt /
und nicht ansaget / der soll in schwebre unnachlässi-
ge Straff verfallen seyn. Conk. Schottel. de antiq.
in Germ. jurib. cap. 16. §. 8. in fin.

Das VII. Capitel.

Von der Eichen und Buchen Nutz.

Inhalt.

§. 1. Nutzen der Bäume zum Bauen und Brennen. §. 2. Fleißige
Beobachtung derselben wird gerühmet / und die Untreue der
Unterthanen berührt. §. 3. Nutzen der Eichen / und wel-
ches die besten zur Mastung. §. 4. Etliche nützliche Bauers-
Regeln aus der Eichen und ihren Früchten genommen.
§. 5. Kurze Berührung mehrer Vortheil. §. 6. 7. Medici-
nische Nutzen.

§. 1.

Der Eich- Baum und die Buchen sind unter
allen wilden Bäumen die nützlichste / die-
weil sie mit ihren Stämmen und Früchten
uns guten Vortheil schaffen / und an die
Hand geben. Dann was diese Bäume
selbst betrifft / so ist das ein Stück von ih-
rent größten Ruhm / daß sie das beste Baubolz geben:
Dieweil sie / wie wir oben erinnert / in dem III. Capitel des
II. Buchs / §. 3. wegen ihrer Bestig- und Dauerhaftig-
keit / inn- und außerhalb der Erden / in Luft und Wasser
bestehen / un wenig oder keine Rässe an sich ziehen können /
weßwegen sie auch gemeinlich zu Rössen ins Wasser / und
unter die schwebren Läste der Gemäuer / wie auch / wo man
kein Eichen- Holz haben kan / zu Pfählen und den Funda-
menten genommen werden. Dann in dem Wasser / und
in der Feuchtigkeit ist den dem Eichen- Holz fast eine ewige
Währung / verstehe in süßen Wassern; in dem Salz- und
See- Wasser aber weiß man / daß es ehe zu verderben
ausgegeben wird; wiewol man Exempel hat / daß es auch
in demselben zu Steine worden. Sonsten und ausser
dem wird man auch bey grossen und starcken Gebäuden sel-
bige nicht wohl entbehren können; zumal / wann hohe
Thürne / starcke Glocken / Stühle / und dergleichen / sol-
len aufgeführt werden / daß ich nun nichts sage von
den grossen Wein- Fässern oder Läften / die auch wohl
tausend Eimer fassen / welche die Büttner oder Küffer aus
diesem Holz / und dessen Lauben / verfertigen; und von
den Wein- Kestern / Geschwellen und Grund- Balken /
Niegeln und dergleichen / so meistens bey gross- und
starcken Wercken hiervon gemacht werden. Viel weni-
ger will ich ausführlich / wie möglich und dienlich das Hain-
buchen- Holz für die Wagner seye / die solches / nebst an-
dern Handwerckern / zu ihren Vortheil meisterlich zu ge-
brauchen / und zu Felgen / Spindeln / Aechsen / Schrau-
ben / Rädern und Pressen / 2c. anzuwenden wissen / oder /
was die Mägde darvon sagen / die allezeit die Buchen für
das beste Brenn- Holz halten / dieweil es den besten Aschen
giebet / und gewiß / wer mit einem guten Eichenen Kno-
chen seine Stuben nicht erheizen / und sich darbey erwär-
men will / der muß ohnfehlbar schon halb erfroren seyn /
oder in einem durchleuchtigen und durchsichtigen Häuslein
wohnen. Doch dieses ist alles zu Genüge bekandt / und
wer nur in das Baur- Wesen und Haushalten / so zu re-
den / gerochen hat / der wird nicht leichtlich etwas darwi-
der reden.

§. 2. Dahero gefällt es mir überaus wohl / wann ich
lese oder erzählen höre / was wegen Erhaltung dieses Hol-
zes / für eine gute Anstalt da oder dorten gemacht werde:
Dann weil wir so einen herrlichen Nutzen davon ziehen

und empfinden / so ist recht und billig / daß man fleißig
Obacht darauf habe / zumal / da die diebische Schliche
der leichtfertigen Bauren sich gar gerne an diesem Holz
vergreiffen. Ich erinnere mich / daß noch nicht lang / nicht
weit von Nürnberg / eine treffliche / schöne und hohe Eichen-
vornen in dem Wald / durch dergleichen Fäuste niede-
gehauen und gefällt wurde; allein wegen des ungestüm-
men Wetters konnte man solche nicht fortbringen / ob
man gleich / wegen bevorstehender Visitation der Herren
Wald- Herren sich deswegen äusserst bemühet / bis end-
lich / nachdem der böse Weeg sich etwas gebessert / die
Pferde die schwebre Last erziehen konnten. Doch was
geschicht / der Wald wird den andern Tag darauf bereit-
ten / und weil man aus dem abgehauenen Stock und dem
Lager des Baums leicht sehen konnte / was es für ein
Stück gewesen wäre / so entschlossen sich die Abgeord-
nete / (nachdem jeder / der davon zu wissen hatte / befragt
wurde / wem das schöne Stück gehöre? und jeder sich mit
der Unwissenheit entschuldigte) der frisch im feuchten
Wetter gemachten Glais nachzureiten: Also funden sie
auch glücklich die Beute in einem gewissen Hof / dahin sie
der Weeg geführt / noch auf dem Wagen liegen; Allein
nun hieß es: Herum mit dir / wie bey dem Gestirn am Him-
mel / dem grossen Bären; und nunmehr zog die Eichen-
Pferd und Wagen nach sich: gleichwie die Eiche vorhin
von Wagen und Pferden an ein unrechtmässiges Ort ge-
führt worden. Wo nun aber die Wälder fleißig durch-
gegangen / und jedem sein gewisses Stück angewiesen
wird / da ist der meisten Schwürigkeit abgeholfen. Wann
nur die Aufseher nicht selbst lose Vögel sind. Dann wann
die Förster und ihre Knechte auf dem Stroh- Bett so offte-
ach! ach! mit starcker Wiederholung des Athems / ruf-
fen / so düncket mich stätigs / sie bejammern die Eichen / wo
die gemeinen Leute reden / welche sie nach dem Wind ih-
rer Gunst umreißen / und in ihre Cassa fallen lassen. Aber
eben deswegen muß man desto fleißiger trachten / sie zu er-
halten / und aufzubringen. Und halte ich daher für sehr
rühmlich / was Herr Schottel in seinem Buch von dem
absonderlichen und alten Gerechtigkeiten in Teutschland
cap. 16. §. 8. aufgezeichnet / daß nemlich in dem 37. Ar-
ticular der Fürstl. Braunschweigischen Lands- Ordnung
befohlen seye / daß ein jeder Bauer oder Ackers- Mann /
der einen Hof hat / jährlich müsse vier Eichene und vier Bü-
chene Stämme; ein Köbler / Klein- Häusler oder Hin-
dersäß aber einen Eichenen und Buchenen Stamm / an
den Oertern / die ihm angewiesen werden / mit beständigem
Wurken pflanzen / und mit Dornen verbinden / auch je-
der das Seinige / so er gepflancket hat / wohl in Acht neh-
men / und was nicht bekleibet / wieder mit andern ersetzen /
bey Straff zehen Groschen / für jeden Stamm / der nicht
gesezet wird.

§. 3. Wie nun der Nutzen von dem Stamm der
Bäume groß ist / so ist er auch nicht geringer von den
Früchten / die diese Bäume tragen / so / daß selbige allein
jährlich / wann sie wohl gerathen / nach Herrn Klockii
Bericht / in dem einigen Hesse- Wald / Gewinn dreßsig
tausend Gulden tragen. Man nennet aber diese Früchte
Eicheln oder Eckern / und werden sie zur Mastung der
Schweine

Hh h h 3

Schweine

Schweine gebraucht. Unter denselben nun ist ein Unterschied / die länglichten / die man an etlichen Orten Dachs-Eicheln heisset / sind die süssesten und grösssten / und dahero auch die besten zur Mastung. Die andern aber seynd kürzer und runder / auch etwas bitterer / und werden von vielen Harz-Eicheln geheissen. So halten auch bey uns die gemeine Bauern die Buche-Kern vor den Trag-Buchen für weit tauglicher zur Mastung der Schweine / als die andern Eicheln / indem sie zarter und besser / und eines anmuthigen / süssen / einziehenden Geschmacks sind ; welches sie daher beweisen : Weil auch die Krammats-Vögel und Stahren ihnen hefftig zu Gefallen fliegen / und das Wild mit gleicher Begierde solche suchet ; beede Partheyen aber bald fett und leibig davon werden. Die schlimmsten aber unter allen sind die Eicheln von dem sogenannten Zien-Baum oder Zien-Eichen / dann diese machen das Fleisch der Schweine körnig und hart / und benehmen ihm also die schweinerne Annehmlichkeit. Sonsten ist der Nutzen / den man von den Eicheln hat / nicht zu verachten : Dann weil nun einmal aus langem Gebrauch diese Gerechtigkeit worden ist / daß auch die Eigenthums-Herren der Wälder dem mächtigen Land-Gerichts-Herrn / wegen der Schweine / die sie in ihre Hölzer schlagen / einigen Zins geben / so siehet man leichtlich / was dann von andern / oder von Fremdden werde gehoben werden / denen man die Schwein-Mast / nach Belieben / verlassen darff. Dahero hat Herr Fischer nicht übel hiervon gerurtheilt / wann er schreibt : Daß man in etlichen Ländern und Herrschaften / wo es grosse Eichen-Wälder gibt / aus der Mastung viel tausend Gulden jährliches Einkommen haben könne.

§. 4. Doch dieses sind bishero solche Vortheile gewesen / die nur höhere meistentheils betreffen ; nun müssen wir auch zeigen / daß von den Eichen ein absonderlicher Nutzen für die Bauers-Leute vorhanden seye. Dann so lang sie ihre alte Reguln gelten lassen / und aus selbigen / wie jener sagte / von der Bitterung und der Fruchtbarkeit des Jahrs Propheten geben / so lang haben wir etwas / das in ihren Kram tauget.

(1.) Wann die Eichen-Bäume wohl tragen / ist es ein Vorbot eines langen und harten Winters.

(2.) Wann um St. Michaelis Tag die Eichen viel Gall-Äpffel haben / so soll vor Weyhnachten viel Schnee fallen.

(3.) Ist dieses eine alte Bauern-Regul / wann man inwendig in den Gall-Äpffeln ein Würmlein oder eine Made findet / so bedeute solches ein gutes fruchtbares Jahr / da viel Korn wachsen wird. Ist aber eine Fliege oder Mücke darinnen / so zeige es ein Mittel-Jahr / und viel Krieger-Läuffte an. Ist dann eine Spinne / so dräue eine Pestilenz / Seuch und Sterben. Kurz / ein unglückliches Jahr. Und gewislich / hinter dieser Practic stecken doch feine Philosophische Ursachen verborgen / die zwar nicht alle zulänglich / doch zum wenigsten soviel anzeigen können / daß nicht alle Bauern-Reguln von Bauern oder tummen Leuthen senen auf die Bahn gebracht worden. Dann die Würmlein oder Maden / so aus einer Fäulung wachsen / sind eine gewisse Anzeigung / daß des Himmels Luft warm und feucht seye / welches dann den Erdboden fruchtbar macht / und allen Gewächsen Krafft und Saft gibt / desto besser zuzunehmen und fortzukommen. Die Mücken und Fliegen deuten auf einen trockenen Himmel ; durch welchen/etlicher Meynung nach / die Körper der Menschen und Thiere entzündet / und gleichsam gesenget seyn / daß dieselben voll hitziger scharffer Flüsse / unleidig / und aufsein-

ander verbittert werden. Die Spinnen wachsen aus einer vergifteten / und ganz unreinen faulen Feuchtigkeit. Wann nun dieselbe auch die Menschliche Körper anfüllet / und vergiftet / so entzündet sich der Leib zu hitzigen Fiebern / welche dann / sobald solche Fäulung überhand nimmet / in Pestilenzische Beulen und Blut-Schwärz heraus brechen.

(4.) Sind die Gall-Äpffel inwendig trocken / zeige es einen kalten Winter an.

(5.) Wo du solche Eichen-Gall-Äpffel entzwey schneidest / und sie sind frisch und saftig / so bedeutet es einen fruchtbaren Sommer ; sind sie naß / so bedeutet es feuchtes Wetter ; sind sie aber trocken und mager / so soll ein dürrer und unfruchtbarer Sommer folgen.

(6.) Von den Buchen haben die Bauers-Leute wegen künstiger Frühlings-Saat / folgende Reguln : Den ersten November gehen sie in das Holz oder Wald / und hauen von den Buchen einen ziemlichen Spahn. Ist er inwendig bis auf den Kern trocken / so vermuthen sie einen gelinden Winter ; ist aber das Holz saftig und feucht / so besorgen sie sich eines harten und kalten Winters. Es ist aber zu mercken / daß dieses nicht eben allein auf den Tag Allerheiligen in Acht zu nehmen / sondern es kan auch in folgenden Tagen geschehen / oder auch gleich vorher / wann nemlich der Saft zurück / und in die Wurzel gehet.

§. 5. Es wären noch mehr solche und andere Sachen übrig zu berühren / als daß die Aschen von den Buchen die Kleider vor den Schaben erhalte / daß die aus den faulen Buch-Bäumen gebrannte Aschen zum Färben diene / daß die Eichen einen süssen Honig / Thau geben / so den Winter sehr angenehm / und daß ihre Baum-Rinden die Färber nothwendig zu ihrem Gebrauch haben / &c. und was von dem Nutzen der Eichen-Mistel könnte fürgebracht werden / allein von diesem wollen wir bald hernach absonderlich reden / und jenes würde uns das Capitel zu weitläufig machen / zumal / da wir ohnedem noch etwas von dem Medicinischen Nutzen mit anzuhängen haben / dann / weil wir bishero einem Haus-Batter allerhand Vortheile erwiesen / woraus er den Nutzen der Eichen und Buch-Bäume erkennen mag / so ist ja billich / daß wir auch das probiren / was ihm absonderlich desselbigen Nutzen an seinem Leib vergewissern mag.

§. 6. 7. Es wollen die Herren Botanici / daß die Blätter / Rinden und Frücht von den Eichen und Buchen / in der Medicin einerley Eigenschafft an sich haben / und einer trocken und zusammen-ziehenden Natur seyen. Daher schreiben sie wider alle Bauch-Flüsse / und wider die überflüssige Zeit der Weiber unter andern auch dieses Remedium vor : Nemlich / man solle entweder der Buchen zarte Blätter allein / oder aber die eichene Blätter neben der mittlern Rinden des Baums / in Wein abkochen / und täglich etwas von dem Abgefottenen trincken / so werde alles überflüssige Geblüt / und die unnützliche Fruchtigkeiten in dem Leib ausgetrocknet / und nach und nach verzehret werden. Wer verwundet ist worden / oder sonst einen offnen Schaden hat / den man gerne reinigen und ausäubern will / der nehme nun grüne und frische Eichen-Blätter / siehe selbige in saubern Wasser ab / und wäsche mit solchem äußerlich die Wunden aus / so wird er gute Veränderung zu hoffen haben. Wer sich mit Zahmwede öfters beschwehrt befindet / und doch dem Ubel nicht recht helfen kan / der esse nur die Buch-Eicheln ; ja wann ihm auch etwann das Fleisch an den Zähnen geschwollen / und schwürig / oder hart entzündet ist / so kan er nichts bessers gebrauchen / als nur die frischen Blätter von den Buchen. Dann wird er diese in Mund öftermalen nehmen / und

zerläuen / damit die in die Lippen drin / der seine aufgeschwulst / und Geschwulst und betriefft / so haben Bisse der giftigen gessen oder getrunken Milch abgekocht / dieses Mittel / wider also gar süglich / Psellionoros in Hortum Philosa Schlangen gebracht / daß an etlichen Klein der alten Ebrer wachse / welche her diereil sie an die Ei so gar ungleich / schädlich / daß / davon der Schei von selbigen die Fleiß wäre verbrülicher / wo jemand Fremdder / mit der fe / so gehe die Ha Ubel nun / schreib der Eichen-Baum / und Wurzel / wider dieser Eichen dieses ist noch nicht es wollen aße zu Pulver gemmen werden / ein den Stein seyn so findet / wo sie zu Schmalz vermischten / Sonsten ist bekant von den zerstossenen Gebrauch / wo man nun / wo es wolle in ganz kleine Stücke zu zerstoßen / bis streichen sie alsdenn dadurch ein dene gebrauchen Buchen / und beauf die Glieder getrieben und vertheilt / und die harte selten sind / so hargausgedacht : Ein ein Brey oder da mischen sie alaa unter / legen solch Nisse so lang dar Die Gall-Äpffli nüglich wider die gepulvert / und ren sie den Flüss die Eichen-Mistie Cardilucius also den Eicht / im selstel / ruscus quer böse Krankheit einen Tag oder sammet werden / daß er mit Abfa

zerkauen/damit der Safft davon in das Zahn-Fleisch und in die Lippen dringe / so kan er augenscheinliche Hülffe wider seine aufgeschundene Leiffen/und des Zahn-Fleisches Geschwulst und Geschwür verspühren. Was die Eicheln betrifft/ so haben sie auch ihren grossen Nutzen wider die Bisse der giftigen Thiere/wann sie zerstoßen/ und also gegessen oder getruncken werden/ sowol/ als die in Frauen-Milch abgekochte Eichen-Hülsen/ die man für ein heiliches Mittel/ wider alles Gift/ ausgiebet. Schicket sich also gar süglich hieher/ was der sogenannte Lycosthenes Pselionoros in seinen Annotat. über des Heron Myli Hortum Philosoph. pag. 489. von der wider die Eichen-Schlangen gebräuchlichen Cur erzehlet. Dann er schreibt/ daß an etlichen Orten/ in den hitzigen Ländern/ an den Burgeln der alten Eichen/ eine besondere Art der Schlangen wachse/ welche Nicander Wasser-Schlangen nenne/ diereil sie an der Gestalt und Grösse denenselben nicht so gar ungleich sind. Diese seyen so vergiftet/ und so schädlich/ daß/ wo man nur bloß auf sie trette/ alsobald davon der Schenckel geschwelle/ dick auslauffe/ und gehe von selbigen die Haut so gerne ab/ als wann der Fuß mit Fleiß wäre verbrühet worden. Ja welches noch gefährlicher/ wo jemand/ es seye nun der Verletzte/ oder ein Frembder/ mit der Hand den verletzten Schenckel angreiffe/ so gehe die Haut von derselben auch ab. Wider dieses Ubel nun/ schreibt er ferners/ wäre kein bessers Mittel/ als der Eich-Baum selbst. Dann die Blätter/ Frucht und Burgeln/ mit ihrem Safft/ seyen heilsam und gut/ wider dieser Eich-Schlangen Vergiftungen. Doch dieses ist noch nicht genug/ allen Nutzen zu beschreiben/ sondern es wollen auch einige haben/ daß die Eicheln/ wann sie zu Pulver gemacht/ und in einem Getränck eingenommen werden/ eines von den bewährtesten Mitteln wider den Stein seyn sollen; welches sich auch bey den Buchekern findet/ wo sie zu Pulver gebrennt/ und mit Schweinern Schmalz vermischt/ warm auf die Lenden gelegt werden. Sonsten ist bekandt/ was das gemeine Bauren-Volk von den zerstoßenen Eichen halte. Dann sie haben im Gebrauch/ wo sie einige wichtige Entzündungen/ es seye nun/ wo es wolle/ an ihren Gliedern finden/ etliche Eicheln in ganz kleine Stückgen zu zerschneiden/ und solche so lang zu zerstoßen/ bis sie recht naß und safftig sind/ damit bestreichen sie alsdann die entzündete Glieder/ und bekommen dadurch eine gute und geschwinde Linderung. Andere gebrauchen die frischen und grünen Blätter von den Buchen/ und betheuren/ daß sie durch selbige/ wann sie auf die Glieder gebunden worden/ alle Entzündungen vertreiben und vertheilet hätten. Und weil auch die böse Aisse/ und die harte Knollen am Leib bey ihnen nicht so gar selten sind/ so haben sie darwider dieses Abhelff-Mittel ausgedacht: Sie zerstoßen die Eicheln so lang/ bis sie wie ein Brei oder dicker Safft/ zum Aufschmieren taugen; da mischen sie alsdann gefalzen Schwein-Schmeer darunter/ legen solches auf die Knollen/ oder schmieren die Aisse so lang damit/ bis sie völlig aus- und abgeheilet sind. Die Gall-Aepffel stellen das Blut; sind sonsten auch sehr nützlich wider die überflüssige Zeit der Weiber/ und wo sie gepulvert/ und das Zahn-Fleisch mit gerieben wird/ wehren sie den Rüssen/ und heilen die Mundfäule. Was die Eichen-Mistel anlangt/ so redet der seelige Herr Doct. Cardilucius also darvon: Im November/ im abnehmenden Lichte/ im letzten Viertel desselben/ ist der Eichen-Mistel/ ruscus quercinus genannt/ am kräftigsten wider die böse Krankheit oder fallende Sucht/ und muß alsdann einen Tag oder viere vor dem folgenden neuen Lichte gesammelt werden/ nemlich/ mit Abstoß/ oder Abbrechen/ daß er mit Abfallen die Erde nicht berühre/ solcher wird

mit Blättern/ Beeren/ und den zarten Holz-Aestlein/ gelind in einem Back-Ofen gedörret/ und hernach untereinander zu Pulver gemacht/ von solchem Pulver wird einer erwachsenen Person auf einmal soviel/ als zwey oder drey Messer-Spitzen voll/ oder soviel auf einem halben Kopffstück liegen kan/ einem Kinde aber etwas weniger/ in Linden-Blüht-oder Páomien-Wasser Morgens und Abends eingegeben/ drey Tag vor und drey Tag nach dem vollen Lichte/ und solches etliche Monaten nacheinander continuiert/ so hilfft es mit Göttlicher Hülffe gewiß; Es kan auch solcher Eichen-Mistel im September/ im abnehmenden Lichte/ colligiert werden: Und hält man auf den Mistel von Stein-Eichen am meisten: Und in eben dem Buch/ p. 538. auf denjenigen Eichen-Mistel/ der auf Stein-Eichen wächst/ oder gefunden wird/ wird zur Curirung der Fallsucht am allermeisten gehalten/ sonderlich/ wann er zu rechter Zeit gesammelt wird/ welche da ist in den Zeiten der Melancholischen Triplicität/ nemlich/ im Stier/ Jungfrau und Steinbock/ wann Sonn und Mond darum ihren Lauff vollbringen/ in der Zeit/ wann die Sonne schon untergangen/ ja wann sie ganz unter der Erden ist/ nemlich/ in den Mitternächtlichen Stunden/ dann zu solcher Zeit ist das Dominium melancholicum Saturninum am allerkräftigsten/ und haben alsdann alle die Gewächse/ so unter die melancholische/ terrestrische Triplicität gehören/ und also auch alle Eichen-Geschlechter ihre grösste Kraft/ wie dann meistens die Saturnische Gewächse finstere/ dunkle Wälder/ schattichte einsame Orter/ dicke Büsche/ und truckne/ magere oder steinige Gegenden lieben/ und an solchen Orten/ und zu solcher Zeit/ wann die Finsterniß am meisten herrschet/ nemlich/ in der Mitternacht/ am kräftigsten sind/ welches/ weil es bisher fast kein einiger Medicus in Collection der Kräuter und Simplicien beobachtet/ auch keine fruchtbarliche Wirkung/ in Curirung der Fallsucht/ und anderer melancholischen Gebrechen/ hat erfolgen mögen; was aber schwache melancholische Gebrechen sind/ als Kräfte/ Verstopfung/ und dergleichen/ ist darzu eine jede Collection der melancholischen Gewächse stark genugsam/ etc. So trefflichen Nutzen giebet nun der Eichen- und Buchen-Baum/ ja selbst das Regen-Wasser/ so in der Gruben/ in welchen alte Eichen oder Buchen stehen/ oder in den abgehauenen alten Stämmen dieser Bäume sich gesammelt hat/ bekommt etwas von diesen nütlichen Eigenschaften der Eichen/ und dienet zur Heilung des offenen bösen Grinds/ sowol an den Menschen/ als am Vieh/ wann sie etlichmal damit abgewaschen worden sind. Allein/ wir sind zu weitläufftig: Wer mehr von den Eichen wissen will/ wird in dem andern Theil des trefflichen Arminii pag. 313. Sec. sowol von ihrer Fürtrefflichkeit und Vorzug/ vor andern Bäumen/ als auch von ihrer Nützbarkeit/ gelehrt und herrlichen Untersricht finden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 7. §. 3.

Won der Nützbarkeit der Eichen/ und ob selbige denen Forst- oder denen Eigenthumbes Herren zustehen? haben wir bey dem dritten Cap. §. 4. wie auch bey dem vierdten Cap. §. 5. gehandelt. Es können aber von den Eichen nicht allein die Eichen/ sondern auch so gar die Rinde/ genutzt werden/ gestalten dieselbige die Lob- Herber/ oder andere/ so deren benöthiget/ um ein gewisses Geld gemeinlich zu kaufen pflegen. Vid. Fürstl. Weinmarische Forst-Ordn. art. 8. p. 4. & 5. Fürstl. Gothausche Wald-Ordn. art.

en wachsen aus
aulen Feuchtig-
ischliche Körper
der Leib zu hitz-
Fäulung über
und Blut-So

ig trocken/ zeigt
Aepffel entwey
bedeutet es einen
bedeutets feucht
so soll ein dürrer

Bauers- Leuten
liegende Regulin-
olk oder Wald-
nlichen Spahn-
cken/ so verma-
er das Holz sch-
harten und ka-
daß dieses nicht
Acht zu nehmen
geschehen/ oder
Safft zurück/ und

D andere Sächen
n den Buchen die
ie aus den sauren
Färben diene/ daß
en/ so den Bienen
Kinden die Förbe-
ic. und was von
fürgebracht wo
hernach absonder-
ipitel zu weitläuff-
etwas von den
aben/ dann/ weil
hand Vortheil wo-
lichen und Buch-
daß wir auch das
gen Nutzen an so

oratici, daß die
Eichen und Buch-
afft an sich haben
nden Natur seyn.
Flüsse/ und wider
ndern auch dieß
entweder der Buch-
eichene Blätter
s/ in Wein abso-
sttenen trincten/ so
unnütliche Frucht
nd nach und nach
worden/ oder son-
erne reinigen und
und frische Eichen-
fer ab/ und wasche
is/ so wird er gut
sich mit Zahmwort
em Ubel nicht recht
heilen; ja wann ihm
geschwollen/ und
m er nichts bessers
r von den Buchen-
alen nehmen/ und

art. 10. §. 5. und Pfalz-Neuburgische Forst-Ordn. p. 5. art. 1. Worbey aber dieses zu wissen / daß die Bäume zu schälen nicht eher erlaubt seye / bis selbige entweder zu Bau- und Brenn-Holz / oder auch sonst angewiesen und gefällt worden. Vid. Churfürstliche Bayerische Forst-Ordn. art. 26. & Fürstliche Württembergische Forst-Ordn. p. 2. tit. von Bast und Zarchen machen; Et tit. seq. von Baumschälen und Härber-Rinden. Add. Döppl. cit. cap. 6. n. 264. & 265. Endlich kan auch von den Eichen und andern Bäumen das Laub genüget werden / angesehen man von denselben dem Viehe eine Streu zu machen pfleget. Wiewolen nun solches einem jeden zu streiffen zugelassen und erlaubt ist / so geschiehet es doch zuweilen / daß an solchen Orten / wo

Mangel am Wies-Wachs / selbiges nicht einem jeden vergönnet wird / sondern es muß / weil dadurch an Bäumen und Zäunen Schaden geschiehet / zuvor Erlaubniß bey der Obrigkeit gesucht werden. Vid. Fritsch. ad Spedel. voc. Laub streiffen. In an etlichen Orten wird solches / in Krafft Fürstlicher Obrigkeit / verboten / wann man zumalen das Laub mit eisern Rechen zusammen rauffen / und also die Dungung dem Wald entziehen / oder die junge Gehölz / so erst aus dem Saamen oder Kern herzu gekommen / gar aus dem Erdboden dar durch reiffen wolte. Vid. Fürstl. Weinmar. und Gorthausf. Wald-Ordn. art. 4. n. 4. & Churfürstl. Bayerische Jagd- und Forst-Ordn. art. 18. ibique Khraiffet in Comment. add. Döppl. cit. cap. 6. n. 281.

Das VIII. Capitel. Von dem Kastanien-Baum.

Inhalt.

§. 1. Zweyerley Kästen-Bäume sind bekandt bey uns: Nämlich die Kof, Kastanien / und worinnen sie von denen unsern unterschieden. Gemeine Kastanien-Wälder. §. 2. Wie sie durch die Kästen können aufgebracht werden. Etliche Vortheil / bey Zurichtung derselben in Obacht zu nehmen. Die Beschaffenheit des Bodens. Wie sie müssen gesetzet werden. Von der Fortpflanzung durch Wurhlung / und wie die junge Bäumlein zu warten. §. 3. Etliche Eigenschaften und Nutzen des Baums. §. 4. Von der Kästen-Ramen / und Gebrauch zur Mastung und zur Speise. §. 5. Lustringer Vorschlag / die Kästen ohne Sabel zu braten. Schwäbisches Rägel von der Kästen.

§. 1.

Es gibt unterschiedene Arten der Kastanien-Bäume: Doch / weil wir sie nicht alle in Teutschland auf unserm Boden finden / so ist unnöthig / einem Haus-Vatter damit viel verdriesslich zu seyn. Zwo Gattungen sind aber / die auch bey uns bekandt sind / nemlich / die gemeine Kastanien / und die Kof, Kastanien-Bäume / die man deswegen so nennet / weil ihre Früchte wider das Husten der Pferde eine bewährte Arznei seyn sollen. Das Laub dieser Legtern ist von dem Laub gemeiner Kastanien-Bäume nicht viel unterschieden; dann es hat auch / wie dieser ihr Laub / tieffe voneinander geschrumdene Adern / allein etwas grösser ist es / und kommt es / dem äußerlichen Ansehen nach / gang anders / und wie das Laub von dem Wunder-Baum heraus. Die Blühe fällt / wegen der artlichen Untermischung der weissen und rothen Farbe / überaus wohl in die Augen / und weil sie einen Zapfen macht / aus dem hernach etliche Blumen werden / so gewinnt sie gar ein prächtiges Ansehen. Endlich bringet sie rauhe Hülsen / (und wegen solcher sind sie wieder von den gemeinen Kastanien unterschieden; dann jene weit stärker / als dieser ihre Hülsen /) und hat ein jeder Fagel eine grosse und dicke Kästen in sich verborgen. Die Gegend / da sie ordentlich wachsen / sind die gegen Morgen gelegene Länder / wie Herz-Behing will in seinem Arboreto Bibl. p. 189. doch sind sie auch von dar heraus gebracht / und an gewissen Oertern in Teutschland angepflanzet / und weil sie leichtlich und gerne wachsen / ziemlich für sich gebracht worden. Wie dann der Herz von Hochberg Zeugniß gibt / daß sie gerne in Oesterreich wachsen / und haben selbst zu Rorbach im Hof einen solchen jungen Baum gehabt / der schon auf fünf Elen hoch worden / geblühet und getragen. Zu Salaberg aber / im Hof-Garten / seye zu seiner Zeit einer gewesen / der dem größten Eichen-

Baum nichts nachgegeben. Was die gemeinen betrifft / so gibt es ganze Wälder davon / welche daher Kastanien-Wälder genennet werden; wie dann vor andern die Italiäner / Ungarn / Frangosen / nebst denen in Elßas / und über den Rhein an Franckreich zu sehen / hierinnen den Vorzug haben.

§. 2. Doch es möchte jemand Belieben haben / sein Heyl an den Kastanien-Bäumen zu versuchen / deswegen will ich weisen / wie es anzugreifen seye. Sie werden entweder von ihrem Kern / das ist / den Kastanien / oder von jungen Wurklingen / das ist / jungen Zweigen / die um und neben der Wurzel aufschiefen / gepflanzet und gepflanzet. Wo man sie von Kastanien aufbringen will / so solle man zeitige / grosse und frische / oder neue Kastanien hierzu erwählen / die nicht verdorben sind / und wer sie sehen will gehen / der kan sie nachfolgender Weise zubereiten. Er lege diese ausgefuchte frische Kastanien an einem dunkeln und trocknen Ort auf einen Hauffen zusammen / je länger sie liegen / je besser ist es / und nehme Sand aus dem fließenden Wasser / und bedecke sie obenher wohl darmit / bis ohngefähr vier Wochen herum sind: Darnach kehret den Sand wieder weg / lese die Kastanien heraus / säubere sie wohl ab / und werffe sie ohne Unterscheid in ein großes Beck / Schäßlein oder Fäßlein kaltes Wasser / so wird bald sehen / was damit zu thun seyn werde. Dann werdt von diesen hinein geworffnen Kastanien zu Boden sinken / und fallen / die taugen zum Segen / und werden wohl geschlagen; welche aber obenher schwimmen / die sind zu leicht / und geben hierzu keinen Nutzen. Diese Schwere nun lege man wiederum vier Wochen / wie es allertages angewiesen worden / in den Sand / und sondere alsdann von neuem die Leichten von den Schwere / und so handle man mit ihnen zum drittenmal. Welche dann übrig geblieben sind / die kan man zum Segen fleißig verwerten / und aufheben / bis im Hornung oder Frühling / dann deses ihre gewöhnliche Zeit / da sie sollen gesetzet werden. Der Boden oder die Erden / da sie hinein kommen / soll weder zu sandig / noch zu leimig seyn: Dann darob würden sie mehr am Fortkommen gehindert / als geduldet werden; sondern es muß weich / feucht und loß Land seyn; wiewol man sie auch in feuchten Sand / wo schwarzes Erdreich ist / setzen darff. Den Acker / darein man sie setzen will / muß man vorher ein oder zwey Scher hoch aufgraben / und die Erde mit guten zeitigen Mist vermengen / damit sie recht loß / auch nach der Einpflanzung verbleiben möge. Man setzet aber die Kastanien nicht wie welsche Nüsse mit der Spizen untersich / sondern



den sie müssen tief in der Erden darinnen sie ihr gesetzet werden. 4. Schuh weit / wo sie beständig seye / etliche dreißig sie also einander zu zu dick aufinspekt benehmet man um den Ochen solle: dann Feind / daselbst Pflanzten werden den vorigen Obacht zu nehmen Kastanien-Wurzel aber nun vor sich anfangen / so das (1.) die Erber / um die K werde. (2.) verständig / sind denen / die in diesen läßt man Feldern / führet her als 3. oder den. Consten Kastanien / in der Wurklingen / weil die Kästen Bäumlein vor gen.

§. 3. Der 3.



dem sie müssen über sich kommen/ und 12. bis 16. Zoll tieff in der Erden stehen. Will man sie in ein Feld stecken/ darinnen sie ihr bleibens nicht haben/ sondern wieder ausgehohlet werden müssen/ so ist es gut genug/ wann sie 3. oder 4. Schuh weit voneinander gesteckt werden. Sonsten/ wo sie beständig bleiben sollen/ siehet man gerne/ daß sie etliche dreyszig Schuh voneinander stehen: damit sie also einander nicht selbst hindern/ oder wo sie ja zu dick aufwachsen/ nicht allen annehmlichen Prospekt benehmen mögen. Endlich ist zu mercken/ daß man um den Ort/ da die Pflanken stehen/ Gräblein machen solle: damit sich das viele Wasser/ als dessen ärgster Feind/ daselbst nicht könne zusammen sammeln/ noch die Pflanken verderben oder ersticken. Welches auch/ nebst den vorigen Erinnerungen/ bey der jungen Brut in Obacht zu nehmen/ die man von der aufgewachsenen Kastanien-Wurzel nimmt/ und weiters sehet. Wo sie aber nun vor sich kommen/ starck werden/ und aufzuschiefen anfangen/ so hat man ein oder andere Sorge zu tragen/ daß (1.) die Erden in dem Monat Merz und September/ um die Kästen-Bäume herum fleißig umgegraben werde. (2.) Daß man sie nicht zu kurz beschneide/ oder verstümme/ sondern sein einen Unterschied halte unter denen/ die in Aekern oder in den Wäldern stehen: dann diesen lästet man niedrige Aeste; die aber in Aekern und Feldern/ führet man höher auf/ beyde aber sollen nicht näher als 3. oder 4. Finger vom Stamm beschnitten werden. Sonsten ist zu mercken/ daß die Pflankung der Kastanien/ in den Ländern/ da man sie haben kan/ von den Wärlingen für die einträglichsten gehalten werde: weil die Kästen besser sind/ als der andern ihree/ auch diese Bäumlein vor den andern eh- und hurtiger Früchte bringen.

§. 3. Der Kastanien-Baum ist von deren Geschlecht/

die dick und groß wachsen/ absonderlich wann sie von dem kalten Nord-Wind frey und sicher stehen. Es erzehlet Joh. Goropius, daß er selbst in Spanien nicht weit vom Kloster S. Justo, (da Kayser Carl der Fünffte gestorben ist) einen Stamm von einem Kästen-Baum gesehen hätte/ welcher/ ehe er in Bretter zerschnitten worden/ so dick gewesen/ daß ihn 6. oder 7. Personen kaum haben umklastern können. Und wird dieser Baum nechst der Eichen für einen von den köstlichsten Bäumen gehalten. Ja ich wolte sagen/ er wäre fast seines Holzes und der Früchte wegen über die Eichen. Dann/ wie die Bücher vom Feldbau melden: so wachsen die Kastanien in einem Jahr höher/ als die Eichen in zweyen Jahren; Ihr Holz aber/ wo man es haben kan/ ist fürtrefflich nutz zum bauen/ die weil es starck und wehrhaft ist.

§. 4. Die Früchte/ welche an diesem Baum wachsen/ nennet man Kästen/ oder Kastanen/ von dem Lateinischen Wort Castanea, welches von Castanum einer Stadt des Landes Macedonien/ in der Provinz Magnesia, von dannen sie am ersten in andere Länder sollen geführt worden seyn/ seinen Ursprung haben soll. Plinius ist in den Gedancken/ daß man die Kastanien vielmehr für ein Geschlecht der Eicheln/ als der Nüsse/ halten solle. Wie es dann wahr ist/ daß sie von den Griechen unter die Eicheln gerechnet/ und Sardinische Nüsse und Eicheln/ (von der Insel Sardinia, da sie/ Plinius Meinung nach/ zu erst gewachsen/) genennet worden sind. Dem seye aber wie ihm wolle; das ist nicht zu laugnen/ daß sie so wol als die Eicheln/ bey den Ungarn/ und andern/ die sie im Ueberfluß haben/ von den Mast-Schweinen gefressen werden: dann wann sich die rauhen Hülsen an den Kästen eröffnen/ und diese also recht zeitig werden/ so lassen sie ihre Schweine in die Wälder/ und legen ihnen damit ein stattliches Futter und eine wolergebene Mastung zu. Allein es

nicht einem jeden
adurch an Bäu
uvor Erlaubniß
Fritsch. ad Spei
hen Octen wird
verbotten/ wann
n zusammen raus
ntziehen/ oder das
oder Kern herbe
durch reissen we
orthaus. Walt
ajerische Jagd
raiffer in Com

gemeinen betref
he daher Käst
or andern die
in Elfaß/ und die
en/ hierinnen den

elieben haben/ sin
rsuchen/ des rosp
pe. Sie werden
n Kastanien/ ode
n Zweigen/ die en
pflanket und gef
ufbringen will/ h
er neue Kastani
nd/ und wer sich
Weise zubereite
nen an einem dan
zusammen/ je me
ne Sand aus den
nher wohl darun
: Darnach kehre
ien heraus/ schub
scheid in ein groß
Wasser/ so wird
de. Dann wech
en zu Boden sink
nd werden wohl
ommen/ die sind
.

Diese Schwel
chen/ wie es all
nd sondere als d
wehren/ und so h
Welche dann über
m fleißig verwe
Frühling/ dann
len gesehet wer
hinein kommen/ s
: Dann dardurch
ehindert/ als gef
feucht und loß
Sand/ wo schw
Acker/ daren
oder zwey Sch
guten zeitigen
nach der Einp
aber die Kastan
igen untersch
den

kommt die Sache nicht nur auf diesen Nutzen an: sondern die Menschen finden auch selbst hier etwas / das ihnen zur Speise dienet. So ist bekant/ daß das gemeine Italianische Land: Volck in Savoyen/ um Genua/ und das Französische in Limosin / und andern angränzenden Provinzien/ hiervon ihre Nahrung haben/ die die Kästen entweder gefotten oder gebraten essen/ oder machen Brod daraus/ kochens in Milch oder Meel/ und richten es sonst auf andere inländische Weise zu. Es braucht aber das Wesen keines grossen Beweises/ weil sie auch bey uns ein bekanttes Essen sind/ doch mehr aus angewöhnter Nascherey/ als heissen Hunger. Sonsten behaupten einige/ daß unter allen Früchten nicht bald eine seyn werde/ die sich länger aufheben läßt/ bessere Nahrung gebe/ und weniger Unkosten im zurechten mache/ als diese Kästen: dann/ wo sie zusammen geschüttet werden/ bleiben sie etliche Jahr gut; ja wo man Mehl daraus machen läßt/ und an einem trockenen Ort fleißig verwahret/ so wird es unter 10. bis 12. Jahren nicht leichtlich einen Anstos leiden; will man aber diese Früchte ganz gemessen/ so hat man weder Holz noch Wasser darzu vormöthen/ wie bey andern gekochten Speisen/ und wer ein Pfund von denselbigen zu sich nimt/ der wird gewislich mehr davon gesättiget werden/ als wann er 3. oder 4. Pfund Brod verzehret und genossen hätte.

§. 5. Hier zu Lande werden sie grossen Theils bey dem Feuer gebraten/ und will ich deswegen den Liebhabern einen artlichen Vortheil zeigen/ wie sie auf das kürzeste ohn einig Instrument/ mit selbigen können fertig werden. Es erzehlet ihn Aesopus auf diesen Schlag: Ein starcker und grosser Affe/ welcher gesehen wie einige Leute mit der Zangen Kästen angefaßt/ und bey dem Feuer gebraten hatten/ erwischte auch etliche/ und eilte darmit auf das brennende Feuer los; weil er aber nichts bey der Hand hatte/ womit er sie hätte halten können/ erwischte er die auf dem Heerd liegende Kage/ klemmet sie genau an sich an/ schließt die Kästen zwischen ihre zwey Pfoten/ und hält sie an statt einer Zange so lang im Feuer/ bis sie wol abgebraten waren; die Kage mogte sich über diese Unbil-

lichkeit und angethanen Gewalt mit Schreyen und Klagen beschweren/ wie sie wolte. Doch was scherze ich hier/ es werden ja die Verständigen meiner lachen; allein damit sie nicht leer ausgehen/ und etwas nachzudencken haben/ so proponire ich ihnen solenniter dieses Schwabische Räsel:

Ruck! Galla! was ich funden han/
Es hat ein Igels Pelzle an/
Ein braunes lidern Koller drunter/
Mit Woll gefüttert/ lück! lug! Wunder!
Wie glat liegt ihm an Hembd und Höhs/
Au! au! mich dunckt/ es schmack gar raa.
Doch lug! indem ich schäl den Kern
So schmeckt es süß; das es ich gen.

Damit sie aber nicht zuviel die Köpffe darüber zerbrechen dürfen/ so folget hier die Auflösung/ wie sie mir von einem Schwaben vorgebetet worden:

Mein Jockl! man haist dies Ding ein Kästen/
Die Schwaben wissens doch am besten:
Drum nennen wir dies Iglein sein/
Wanns geschäl ist aus dem Pelzle sein/
Ein Nüßle in eim Lederlein.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 3. Cap. 8. verl. Sonsten wo sie beständig bleiben sollen/ ic.

Wie weit eigentlich die Bäume/ damit sie den anstossenden Aecken und Gärten keinen Schaden zuziehen/ voneinander gesetzt werden sollen/ ist bey dem vierdten Capitel des vierten Buchs §. 2. in f. & §. 3. von uns erörtert worden/ wo wir dann in eben diesem Buch Cap. 8. von den Furden und Graben machen gehandelt haben. Wie aber die Bäume zu setzen/ daß sie nicht den annehmlichen Prospect benehmen? haben wir bey dem 10. Cap. des andern Buchs: Item bey dem 6. Capitel §. 4. des vierdten Buchs dargethan.

Das IX. Capitel.

Von dem Tannen-Baum.

Innhalt.

- §. 1. Tannen sind zweyerley/ sind schwer von einander zu erkennen. Beyder Unterschied wird doch gewiesen. Allgemeine Eintheilung und Unterschied beeder Tannen. §. 2. Ihr Wachsthum/ und etliche Eigenschaften. §. 3. Gebrauch zu Gebäuden der Häuser und Schiffe. Wozu die Bauersleute sie nutzen. Gibe gut Brennholz/ und taugt zu Musicalischen Instrumenten. §. 4. Von dem Tannen Harz oder Wold. Rauch. Betrag der in den Krämen mit fürgehet. Nutzen in der Medicin.

§. 1.

Die Tanne wird in die weisse und in die rothe eingetheilet; Die aber einander so gleich sind/ wie Matthiolus erinnert/ daß auch die verständigste Wald- und Zimmer-Leute öftters darmit betrogen werden/ und das Holz nicht wohl auseinander erkennen; doch ist der Unterschied so sehr nicht verborgen/ sondern er bestehet in der Breite/ Rauigkeit und weissen Farb des Laubs/ das sie tragen: dann der weissen Laub ist nicht so breit/ grün und weich als der rothen; hingegen sticht es fürter/ un ist auf

dem Rücken weisser/ als das andere Laub der rothen Tannen. Insgemein werden beyde Gattungen/ in die Männlein und Weiblein abgetheilet/ deren jene lantzschuppichte Zapfen haben/ in welchen kleine Nüßlein/ die etwan so groß als Kirchen-Kerne/ verborgen stecken/ welche aber/ wie Porta aus dem Theophrasto beweiset/ bey dem Weiblein nicht zu finden sind.

§. 2. Es gibt aber dieser Baum an Höhe/ Größe und Ansehen/ dem Ceder-Baum nicht viel nach/ so daß auch davon das Sprich-Wort entstanden: Die Tanne hat sich nicht zu beklagen/ wann die Cedern fallen/ sondern sich vielmehr zu erfreuen/ daß sie an deren Stelle kommen und ihnen succediret. In Schrifften und Historien ist keiner mehr berühmt und bekantter als dieser. Er wächst gerad/ und sehr hoch über sich/ daher er auch im Lateinischen den Namen Abietis vom abire soll bekommen haben: weil er von der Erden immerfür sich hinweg gehet und fast zu einer übermäßigen Höhe steigt/ und wer noch ob ihm nicht auch unsere Deutsche deswegen den Namen Tannen gegeben/ dieweil er sich so gewaltig dähnet/ und gerad zurin die Höhe strecket. Wann er noch jung

ist er von der Erde aber nach einige fast der halbe Verlust wird. Er ist des Haupt/ die nicht tief in die Erde des Erdreichs stücken Wind gar und zu Boden gters-Zeit die den sind. Der Erden/ neigen schuppichten geschlossen. Sie Feld und in des Poëten Aus

Fraxinus
Populus

Er wächst ohn das schönste/ ja auch/ wo man si nus in dessen Ar Schanden gehe recommendiren den Tannen an vergiffet seyn

Effugias um

Initar

Desen Verderben des Gipfels oder Rinden. Das Waldern/ auch man die Gipfel Bier-Zeigern so gleichen Reifich das muthwilligen fleißig Nch noch Färbern Weibern und den abschälen/ die sie zu Marck haben; weil so Behauen das derbet wird.

§. 3. Die

brauchs und Mas einem Hause istliche Aldern hat leichter gegen mauer weniger grosse und schw wird. Es darner Schwach geschiehet/ so zu sehr wurmf Fehler hat es que facile red chitect. civil. Leut wohl wiffen gehen gewöhnlich zu Rinnen allen was sonst wird. Doch nicht von den figten Orten diese nehme ich

ist er von der Erden an mit Aesten starck besetzt/ die sich aber nach einiger Zeit alle miteinander verlieren/ so/ daß fast der halbe Baum von unten auf gang/ glatt/ und Aestlos wird. Er ist schön anzusehen/ hat ein immergrünes Haupt/ dicke Rinde und starcke Wurzel/ die er aber nicht tief in die Erden/ sondern nur in die flache Weite des Erdreichs strecket: weswegen er auch von einem starcken Wind gar leichtlich mit allen Wurzeln ausgerissen/ und zu Boden geworffen wird: absonderlich wann zu Winterszeit die Zweige mit vielem Schnee zu schwer beladen sind. Dessen Aeste hangen mit der Spitz auf die Erden/ neigen sich abwärts/ und haben in den langen schuppichten Zapffen einen kleinen durren Saamen verschlossen. Sie stehen lieber im Schatten/ als im freyen Feld und in der Sonnen; lieben die hohen Berge/ nach des Poeten Ausfage:

Fraxinus in silvis pulcherrima, Pinus in hortis.
Populus in fluvii, Abies in montibus altis.

Er wächst ohn einige auf ihn gewandte Vorsorge auf das schönste/ ja er will gar nicht gewartet seyn/ so daß er auch/ wo man seiner fleißig pflegen will/ nach Ursini Zeugnis in dessen Arbor. Bibl. p. 272. davon verdiebt und zu Schanden gehet. Sein Schatten wird nicht sonderlich recommendiret/ diweil er schädlich und wegen der von den Tannen aussteigenden schweren Ausdämpffungen vergiftet seyn soll. Daher Durantus singet:

Effugias umbram, nocet Abietis umbra, veneni
Instar

Dessen Verderben und Tod ist so wohl die Abkoppung des Gipfels oder seiner Spizen/ als auch die Abschälung der Rinden. Daher unter andern Beobachtungen/ in denen Wäldern/ auch dieses eine von den fürnehmsten ist/ daß man die Gipfel von den Tannen nicht zu Wein/ oder Bierzeigern solle gebrauchen; sondern vielmehr von dergleichen Reiflicht geflochtene Kränze; so soll man auch auf das muthwillige Schälens der stehenden und guten Tannen fleißig Achtung geben/ und solches weder Verbern noch Härbern leichtlich erlauben; viel weniger aber den Weibern und Kindern/ die grosse Stücke von solchen Rinden abschälens/ und daraus Geschirz für ihre Erdbeer/ etc. die sie zu Marc tragen/ zu machen eine üble Gewohnheit haben; weil sonst mit diesem Abstutzen/ Schälens und Behauen das meiste jung- und alte Tannen-Holz verderbet wird.

§ 3. Die Tanne ist wegen ihres mannigfaltigen Gebrauchs und Nutzens sehr berühmt. Zu dem Gebälck bey einem Hause ist es ein gutes Holz. Dann weil es fürtreffliche Ader hat/ und nicht viel Erden-Safft führet/ so ist es leichter gegen andere Bäume/ beschweret also das Gemäuer weniger/ und tauget doch überaus wohl unter grosse und schwere Lasten/ auch wann es überquer geletet wird. Es dauret gut/ und wird nicht leichtlich aus eigener Schwachheit brechen/ sondern wo dergleichen was geschieht/ so wird es meistens aus Fäulung/ oder weil es zu sehr wurmstichig ist worden/ geschehen seyn: dann diesen Fehler hat es an sich/ quod collos alat, verminosumque facile reddatur, wie Herr Sturm redet in seiner Architect. civil. p. 603. und wie die Wald- und Zimmerleut wohl wissen/ die mit dergleichen Holz täglich umzugehen gewohnt sind. Es dienet auch dieses Holz fürtrefflich zu Rinnen/ Zeicheln/ Wasserbäumen/ Rosten/ und allen was sonst unter der Erden gemacht und gebauet wird. Doch ist dieses in Obacht zu nehmen/ daß die Rinde nicht von den Tannen sey/ die an morastigen und sumpfigen Orten gewachsen und gefällt worden sind: dann diese nehme ich hiervon aus/ als Bäume/ mit denen man

bey Gebäuen schlecht besetzen würde. Allein diesen Abgang ersetzen sie darmit/ daß sie wegen ihrer Länge und Stärke/ so wohl als die andern/ bey dem Schiff-Bau zu Mastbäumen und Segel-Stangen können verbraucht werden. Wie dann Plinius eines solchen Mastbaums von einem Tannen-Baum gedencket in seinem 16. Buch am 40. Cap. der so dick gewesen ist/ ut crassitudine quatuor hominum ulnas complectentium impleret: daß ihn nicht weniger als 4. Männer ganz umklaffern können. Sonsten werden sie auch/ weil sie so leicht/ lang/ eben/ gerad und geschlacht sind/ zu Schiffen verbraucht. Daher sie sich von denen Herren Poeten/ als streche verwegene Bäume/ die sich so frey in grosse Gefahr begeben/ einen guten Auspüser einnehmen müssen. Doch ersetzen sie diesen Hiltz mit einem überaus netten Lob/ wann sie vom grossen und berühmten Schiff Argo, darauf Jason mit 54. der fürnehmsten Griechischen Helden in die Colchische Landschaft gefahren/ das güldene Fliess oder Velus abzuholen/ zur Rede kommen; diweil es nach dem Zeugnis des Poeten Euripidis, welches Cicero im 2. Buch ad Herennium Lateinisch anführet/ aus Tannen-Holz gezimmert gewesen. Ausser dem aber tauget es auch zu Brettern/ Dahlen/ Latten/ Oben- und Unter-Böden/ Trögen/ Tafelwerck und dergleichen/ worzu man sie mit gutem Nutzen verbrauchen kan. Die Bauern und Landleute wissen auch die Rinden oder Schelffen wohl anzuwenden/ dann sie machen Körbe und Ziegel/ ja so gar ihre Dächer davon/ und verwahren darmit die Zinnen/ Körbe und Bienen-Stöcke wider den Regen. Zu Schindeln aber halten sie es für das allertauglichste/ weil es leicht/ starck/ und sich wol spalten läßt. Es gibt auch wegen seiner dünnen Lüfftigkeit und seines Hartes/ gutes Brenn-Holz/ das das Feuer am geschwindesten fasset/ und daher auch von denen Bier-Brauern wegen ihres Brauwesens mächtig aufgesuchet wird. Doch ich hätte bald verossen zu sagen/ daß es eines von den klingenden und thönenden Hölzern seye/ die zu musicalischen Instrumenten verbraucht werden: Wie dann David und das ganze Haus Israel mit ihm/ als sie die Loden Gottes aus dem Hause Abinadab führten/ mit allerley Seitenspiel von Tannen-Holz für dem Herrn gespielt haben. 2. Buch Samuelis im 6. Cap. §. 5. Was aber dieses für Instrumenten/ ob es nemlich die alsobald darauf benannte oder andere/ gewesen/ und wie viel ihrer seyen/ darüber mögen sich andere die Köpffe zerbrechen/ und so viel sie durch Hülf ihrer Critic finden/ an den Fingern abzulesen; ich will mich vergnügen/ wann ich ihre so sauer erworbene Weisheit um etliche Groschen kauffen kan.

§ 4. Die Tannen führen auch zwischen denen Rinden ein herrliches Fett und einen feinen Safft. Ihr Harz wirfft aus freyen Stücken an den Bäumen hin und wieder Beulen auf/ und treiben die Gewissenlose und betriegerliche Apotheker und Krämer einen gottlosen Handel darmit: dann weil es nach Plinii Zeugnis/ tam similis thuris, ut mista visu discerni non queat, im 16. Buch im 10. Cap. so vermischen sie solches mit Weyrauch/ und verkauffen also diesen so genannten Wald-Rauch den einfältigen Leuten/ für die beste Wahr. Sonsten ist es in der Medicin so verächtlich nicht/ sondern/ wo alte oder neue Wunden und offene Schaden zu heilen sind/ wo harte Geschwüre/ sie sitzen wo sie wollen/ erweicht werden müssen/ und wo man der juckenden Krätze an dem Menschen und der bösen Nauden an dem Vieh/ das Gift und die fernere Krafft benehmen will/ so wissen sich die Herren Doctores dessen wohl zu bedienen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. IX. §. 2. verb. Weßwegen er auch von einem starken Wind gar leichtlich mit allen Wurkeln ausgerissen/und zu Boden geworfen wird. 2c.

§. 1.

Die vom Wind umgeworfene Bäume dem Forst/oder Eigenthums-Herrn zugehören/und wem die vom Wind umgerissene Gränz/oder Marck-Bäume zu zueignen? Davon ist bey dem fünfften Cap. dieses Buchs gehandelt worden. Hier wollen wir nur dieses mit beyfügen/ daß solche Windfälle/dadurch fruchtbare Bäume gefället/oder auch (welches eins ist) durch das Erdbeben ausgerissen worden/ vielmehr dem Eigenthums-Herrn/ als diesem/ so den usum fructum, oder die Nutzniessung hat/ zugehören/ es wäre dann/ daß der Nutzniesser selbige zum nothwendigen Gebrauch verwenden wolte. v. l. 12. pr. ff. de usufr. ibique Bruannem, add. Barbof. ad L. Divortio. §. si fundum. n. 12. & seq. & n. 22. Gestalten er auch in einem hauigen Wald der grossen Bäume verschonen muß/ und denselben insgemein nur also nutzen darff/ wie ihn der Eigenthums-Herr selbst zu nutzen gewohnt gewesen. Donell. l. 10. Comment. Jur. Civ. cap. 7. ibique Hillig. lit. B. seq. Inmittelst aber ist der Usufructuarius oder Nutzniesser auch nicht gehalten/ wann ihm die Nutzniessung des ganzen Waldes überlassen/ aus demselben aber ohne sein Verschulden durch die Gewalt des Windes oder Erdbebens einige Bäume ausgerissen worden/ an deren Stelle hinwiederum andere zu setzen/ und hierdurch derselben Anzahl zu ergänzen. v. l. 59. pr. ff. de usufr. & Locamer. ad §. 39. Inst. de R. D. n. 81. in f. Gleichwie er solches zu thun in diesem Fall gehalten ist/ wann die Bäume durch das Alterthum absterben und unnützlich werden. dict. §. 39. ibique Doctores. J. de R. D. In welcher Begehung aber die abgestandene Stück dem Nutzniesser/ die neu-gesetzte hingegen dem Eigenthums-Herrn zu zugehen pflegen. L. 70. §. 2. ff. de usufr. & Locamer. cit. loc. n. 81.

Ad eund. §. verb. Die Abschälung der Rinden. 2c.

Das Rinden-Schälen an denen stehenden Bäumen verboten/ haben wir bey dem siebenden Cap. dieses Buchs dargethan.

Ad §. 4. h. Cap.

We schäd/und unnützlich denen Tannen-Wäldern das Harz/und Pech-scharren seye/zumahlen wann es ohn allen Unterschied beschiehet/ kan daher leichtlich abgenommen werden/ weilen das Harz das Hertz solcher Bäume genennet wird. vid. Coler. lib. 6. Oecon. lib. 3. & Andr. Knich. de Saxon. non prov. jur. verb. Ducum. cap. 5. n. 133. & 134. Add. Churfürstl. Bayr. Forst-Ordn. part. 1. art. 37. ibique Khraißler. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. pag. 2. tit. von Harzen. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 12. Weßwegen dann solch Lachen oder Reissen auf gewisse Maas billich zu verbieten/ wie dann an den meisten Orten/ wo dergleichen Wälder sind/ denen Förstern gewisse eiserne Rincken zugestellet zu werden pflegen/ wie groß und dick die Harz-Tannen und Fiechten seyn müssen/ ehe und bevor man das Reissen derselben zulasset.

vid. Fürstl. Sächs. Weinmarische Wald-Ordn. de anno 1646. Fürstl. Sächs. Gothaische Forst- und Jagd-Ordn. de anno 1642. art. 7. & in fin. allwo bey dem Maß-Tafel num. 4. zugleich der vierde Theil solches Loch-Rinckens abgerissen zu befinden ist. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. de anno 1551. p. 2. tit. von Harzen. Gräfl. Schwarzg. Ruedelstäd. Forst-Ordn. tit. 14. allwo verboten wird/ daß keine Fiechte unter vier Spannen dick gelachtet werden soll. 2c. Wo aber solch Harz/und Pech-scharren in denen Wäldern herkommens/ und erlaubet ist/ da muß solches ebenmäßig in seiner Maas geschehen/ auch von niemanden verrichtet werden/ auffser wem es insonderheit um einen gewissen Zins vergönnet worden ist: allemassen von dem Thüringer Wald (allwo das Gehölz ohne dem nicht kan zur Flöße gebracht werden) bezeuget Ahasver. Fritsch. ad Besold. voc. Harz-Wald. In welcher Maas dann dem gemeinen Wesen ein großer Nutzen zugehen kan/ absonderlich wann die Hölzer/ um der Eom desto besseren Raum zu machen/ in etwas beschnitten/ selbige in gewisse Hau abgetheilet/ und die verderbliche Wäbräuche bey Seiten geschaffet werden/ vid. Klock. de Erar. lib. 2. cap. 2. n. 3. worzu dann gewisse Zütten/ darinnen das Pech aus denen Rinnstöcken gebrennet/ auch der Rinnruß zugerichtet wird/ aufgebauet werden. 2c. v. Fritsch. ad Besold. voc. Ruß-Zütte 2c. davon in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 37. folgendes versehen. Wo bißhero auf unsern Wäldern/ Pech-Oefen herkommen/ davon muß gebühlicher Zins gegeben werden/ dieselbe sollen an Orten/ da es die Hölzer des liegenden Kinnichten Holz halben (so vielleicht sonst und ohne das erfaulte/ oder vergorbens verdürbe) leiden mögen/ noch länger/ und bis auf unser ferner Abschaffen geduldet/ doch durch unsere Forst-Leute/ so in ihren Verwaltungen dergleichen Pech-Oefen haben/ gehöriger Orten be richtet werden/ wie es mit denselben Pech-Oefen beschaffen/ wie viel/ und an was Orten deren jedes seines Amtes habe/ was uns darvon für Zins gegeben/ und ob die Gelegenheit der Wälder/ und denselben Orten liegenden dürren Kinnichten Holz/ solche Oefen länger ertragen mögen/ oder nicht. Insonderheit aber sollen sie die Forst-Leute bey unserer Straff nicht gestatten/ daß zu denselben Pech-Oefen einig stehend grün Holz verhauet/ oder gebraucher werde. Weilen auch die Apothecker und Krämer unterweilen das Harz oder Pech unter dem Weybrauch mischen/ und solche denen Leuten für gut verkauffen/ als ist zu wissen/ daß selbige in alle Weg straffällig seyen/ allemassen dann in der Policy-Ordn. zu Augspurg de anno 1548. tit. Verkaufung des Ingwers. & de anno 1577. tit. 24. Die Pcen der Con- fication darauf gesetzet/ auch insonderheit dieses verordnet worden ist/ daß in einem jeden Craiß oder Gebieth von denen Ständen etliche verordnet werden sollen/ die in allen Specerey-und Gewürcken ein Aufsehen haben/ daß für wo sie einigen Betrug erfinden würden/ denselben also bald der Obrigkeit anzeigen mögen. Insonderheit aber ist von denen Apotheckern zu mercken/ daß selbige eine große Verantwortung und Straff auf sich laden/ wann sie nur Geizes und Gewinns willen/ ohne der Medicorum Wissen und Willen aus eigener Verwegenheit ablerhand Arzeneyen/ aus verdorbenen und längst abgestandenen Speciebus zurichten/ und selbige für gute verkaufen/ mithin manchemals hierdurch so viel zu wea bringen/ daß diejenige/ so dergleichen gebrauchen/ desto eher zum

zum Tode befördert
Medicus. J. ad l.
n. 26. Welches
findet/ wann sel
greiffen/ und
Willen Arzeneyen

§. 1. Ursachen von
Capitel abge
Föhren-Hölz
ten der Kühn
zwischen Zan
ten wird bes
das Holz zu
Namen hab
von dessen
die Eschlange

D

auffer dem/ was
de aus den Blä
gen nimmt/ wir
der unterscheid
Elend bey dene
damit zermarte
lichste eingericht
Ruben unterein
ist bald abzuheft
nach dem andern

§. 2. Die
theilet: dann
Schelffen/ ist g
he/ oder er hat
Diese heisset m
ne aber glatt v
Bauwesen einer
tem Vortheil g
ret werden; ja
währhafter sol
her gebrauchet
als lang unter d
che die Weinst
Latten-Holz sie
nen nicht genu
ses Föhren-Hol

§. 3. Die
lieben einen san
Hartz und Pec
das Jahr zeitig
und die dritte
als die Tannen
sie dorten weit
werden/ als re
Feld gestanden
hel/ und wann
wird/ so ist es

zum Tode befördert werden/ Angelus. in §. præterea si Medicus. J. ad L. Aquil. & Damhoud. Pr. Crim. cap. 77. n. 26. Welches um so viel desto mehr in diesem Fall Platz findet/ wann selbige so gar denen Medicis in ihre Kunst greiffen/ und denen Kranken ohne dero Wissen und Willen Arzeneyen darreichen/ angesehen es ihnen nicht zu

stehet/ sich verbottener Weis in dasjenige/ was zu ihrer Profession nicht gehöret/ einzumengen. v. l. 36. & 132. de R. J. l. 8. & l. 9. §. 1. ff. ad L. Aquil. & P. H. D. art. 134. verl. und in diesem Fall. 2c. Add. Petr. Heig. l. 2. qv. 26. n. 62. & Sattler. de privileg. Medicor. th. 63. & 71.

Das X. Capitel.

Von Föhren/ Fiechten/ und Eibenbaum.

Inhalt.

§. 1. Ursachen warum sie nach den Tannen gesehet/ und in einem Capitel abgehandelt. Föhren sind zweyerley. Das rechte Föhren-Holz worzu es taugt. §. 2. Besondere Eigenschaften der Kühnföhren Nutzen von dem Holz. §. 3. Unterschied zwischen Tannen und Fiechten/ ungleichliche Fiechten wird beschrieben. Von der Frucht der Fiechten/ worzu das Holz zu gebrauchen. §. 4. Eibenbaum/ woher er den Namen habe/ ist ein giftiger Baum/ wo er gerne wächst/ von dessen Beeren/ worzu das Holz diene/ ist nützlich wider die Schlangen und die Mäuse.

§. 1.

Diese Bäume/ Föhren/ Fiechten und Eiben setzen wir nicht ohngefehr nach den Tannen oder unter ein Capitel/ sondern aus diesen Ursachen: Dieweil sie von vielen mit den Tannen vermischet werden/ und sonst alle drey fast einerley Art sind. Dann ausser dem/ was man aus ihrer Fettigkeit/ Höhe/ Stärke aus den Blättern/ und den Rinden für Muthmassungen nimmt/ wird wenig übrig bleiben/ das sie von einander unterscheiden mögte. Dahero siehet man auch sein Elend bey denen Herren Botanics/ die sich erbärmlich damit zermartern/ und doch/ wann alles auf das ordentlichste eingerichtet ist/ so kommt es/ das sie es wie Kraut und Ruben untereinander geworffen haben/ allein dem Ubel ist bald abzuhelffen: Wir wollen nur deutlich von einem nach dem andern reden.

§. 2. Die Föhren werden in zweyerley Arten eingetheilt: dann entweder hat der Stamm eine röhliche Schelffen/ ist glatt/ und wächst gerad für sich in die Höhe/ oder er hat keinen so geraden und glatten Stamm. Diese heisset man Kühnföhren oder Kiesen-Bäume/ jene aber glatt weg/ Föhren/ und geben diese Föhren im Baumwesen einen feinen Nutzen/ dann man kan sie mit gutem Vortheil gebrauchen/ wann hohe Gebäue aufgeführt werden; ja einige sind gar der Meinung/ das sie viel wahrhafter sollen seyn/ als Tannen und Fiechten. Daher gebrauchet man sie auch zu denen Brunnen-Röhren/ als lang unter der Erden dauerhafte Bäume/ und die welche die Weinstöcken hacken und zurichten/ oder sonst mit Latten-Holz sich einen Gewinn zu machen suchen/ die können nicht genugsam rühmen/ was für ein gutes Holz dieses Föhren-Holz hierzu seye.

§. 3. Die Kühn-Föhren wachsen hoch in die Höhe/ lieben einen sandichten Boden/ und sind voller Fettigkeit/ Harz und Pech/ sie tragen dreyerley Früchte/ davon eine das Jahr zeitiget/ die andere wird das folgende Jahr reiff/ und die dritte fänget an zu blühen. Sie lieben so wohl als die Tannen die Berge/ und gibt die Erfahrung/ das sie dorten weit schöner/ größer/ ansehnlicher und stärker werden/ als wann sie auf flachem Land oder im freyen Feld gestanden wären. Dieser Baum hat nur eine Wurzel/ und wann diese/ wie es öftters geschieht/ voller Kühn wird/ so ist es mit dem Baum geschehen; dann dieses

hartichte Fett hindert/ das der Baum aus der Erden seine Nahrung an sich und seine Zweige nicht mehr ziehen kan/ daher muß er/ weil alle Gänge seines Lebens versperrt sind/ wie etwann ein allzuheißter Mensch abstehen/ und in seinem Fett ersticken. Die/ welche mit dem Brennen der Kohlen umgehen/ wissen sich diesen Zufall meistens zu Nutz zu machen: dann wann sie solches merken/ graben sie die Wurzeln aus/ aus welchen hernach von ihrem Pech Wagenstimmer und Harz ausgesotten und gekochet wird.

Im übrigen gibt das Holz von diesem Baum einen guten Nutzen: Dann es wird stark unter den Kessel von denen Bierbräuern verbraucht; dieweil es wegen seines Harzes bald Feuer fängt/ und leichtlich brennet/ wiewohl die liebe Ungemächlichkeit darbey ist/ das es einen starken und dicken Rauch im Brennen von sich giebet. Nur muß man sich mit fürsehen/ das man es nicht/ wann man das Malz abzudörren/ Feuer annachtet/ dazu gebrauchet/ dieweil es gar zu pichicht ist/ und im Brennen einen wüsten räuchlichten Dampf austößet/ den das Malz an sich nimmt/ und so kan leichtlich ein widerliches und unangenehmes Bier daraus werden. Die Bauern nehmen den untern Theil dieses Baums/ und weil sie wissen/ das er in allerhand Gewitter ausdauret/ so machen sie an etlichen Orten Schindeln daraus/ und decken ihre Dächer damit/ an statt der gebremten Ziegel. Allein sie gehen zu Zeiten ohne Verstand damit um/ indem sie nicht Achtung geben/ ob das Dach an den Landstraffen stehe/ und also aus dieser oder andern Ursachen der Feuer-Gefahr unterworfen seye/ zu welchen dann dieses Holz ohne dem für sich trefflich geneigt ist. Am besten handeln hier die Schreiner/ die sich der Kühn-Föhren Bretter zum Schweyffen/ Einlegen/ und anderer ihrer Arbeit bedienen/ worzu sie dann trefflich taugen/ wann der Baum/ davon sie sind/ zu rechter Zeit gefällt worden/ dieweil sie alsdann die schönste Wässer und Adern haben.

§. 3. Die Fichte wird von den Lateinern Pinus geheissen/ und kommt mit den Tannen sehr viel überein/ so das auch einige Auctores ihr deswegen den Namen der weissen Tannen gegeben haben. Doch ist dieser Unterschied zwischen ihnen/ das die Tannen Zweige sich abwärts strecken/ da hingegen die Fiechten-Neste über sich gehen. Im Wachsen machen sie einen langen und geraden Stamm/ wie dann Benedictus Curtius einer überaus schönen Fichten gedencket/ welche in Phrygien/ auf dem Berg Ida. da viel solcher Art Bäume stunden/ unter dem andern soll aufgewachsen seyn/ die hernach/ wegen ihrer unvergleichlichen Höhe und geraden Proportion/ den Namen der schönen Fichten bekommen. Und wahrhaftig wann dem so ist/ wie er sie weiters beschreibet/ so will ich ihr selbst den Titul nicht disputirlich machen: dann sie soll 24. Schuh dick/ und am geraden Stamm von der Wurzel bis an die Zweige 67. hoch/ gewesen seyn: Die ganze Höhe aber von unten bis zu oberst an den Gipfel soll 2. Fuchart und 15. Ellen ausgezogen haben. Die

Früchte von den bey uns bekantten Fichten sind die Tannen-Zapffen/ in welchen sie ihren Saamen steckend haben/ welche/ wann sie noch frisch sind/ oder erst vom Baum abgeplücket worden/ zwar nicht übel riechen/ aber voller hartsichtes Wesens sind. Doch was ist's Wunder/ daß die Früchte diese Eigenschaft an sich haben/ da in denen Stämmen und Aesten der Bäume durchgehends ein gar fetter und pechichter Kern oder ein hartsichtiges Mark zu finden ist. Man kan sie/ so wol als Kuhn-Föhren/ bey allerhand Gebäuden/ treflich nutzen; und ob sie schon nach einiger Zeit schwinden/ und krumm werden/ wie Herr Sturmius davon redet: Pinum solere in operibus esse pandam, sed in verustatem sine vitii conservari, & succi acrimonia nocentes bestiolas abigere, l. all. p. 604. so werden sie doch sonst lange Zeit keinen Anstoss/ weder von der Fäulung/ noch andern schädlichen Holz-Würmern und dergleichen Ungeziefer leiden; weil ihnen dieses Baumes Saft zu scharff und zu herb ist.

§. 4. Der Eibenbaum/ sonst auch Ibenbaum genennet/ hat den Namen von dem Deutschen Wort Eib/ welches vor Zeiten so viel galt/ als bey uns das heutige Wort Armbrust; dann unsere Alten waren gewohnet von diesem Holz die Bogen an die Armbrust/ und anderes Geschos-Zeug zur Kriegs-Rüstung zu machen/ weil nun solche Armbrüste (wie es dann noch an etlichen alten Orten gebräuchlich) Eib genennet werden/ so mußte das Gewächs sich auch davon benamfen lassen. Die Sache läßt sich erläutern mit dem/ was Hubertus Thomas von Lüttich/ in seinem raren Büchlein/ darinnen er der Lütticher und Tüngerer Landschaft beschreibet/ von diesem Baum sagt: Dann der gibt für/ der Eibenbaum seye schier eine Art der Tannen (welches nicht zu läugnen ist/ diereil er ihnen wegen seiner Größe und äußerlichen Gestalt nicht viel ungleich scheint) und es werden von seinem Holz Bogen und Armbrust oder Eyben gemacht; er wachse aber häufig zwischen Huy und Namur. Sonst erzehlet eben der Auctor von denen Eigenschaften dieses Baums nachfolgendes: Wann jemand (schreibet er) unter einem solchen Baum/ indem er blühet/ schläffet/ so ist es ihm der gewisse Tod; speiset aber einer etwas unter dem Baum/ so überfällt ihn bald darauf eine hefftige Krankheit; und so man Gefäß oder Trinckgeschir von solchem macht/ so sind sie giftig und schädlich. Eben dieses bekräftiget auch Plinius im 10. Cap. seines 16. Buchs von den Eibenbäumen im Lande Arcadia, die ein so schädliches Gift in sich haben/ daß/ so nur einer in dessen Schatten ruhe oder schläffe/ so müsse er gewiß des Todes seyn; Welches auch Dioscorides, daß es zu seiner Zeit in Frankreich in der Provinz Languedoc und derselben Gegend geschehen seye/ erzehlet: Ja Mylius will in seinem Horto Philosoph. behaupten/ daß die Eiben-Beerlein/ wann sie von den Vögeln gefressen werden/ ihren Gift an ihnen darinnen auslassen/ daß sie solche so toll und taub machen/ daß man sie auch mit den Händen fangen könne. Allein mir redet dieses niemand in den Kopf/ daß der Eibenbaum und seine Beeren sollen giftig seyn/ ich weiß zwar wohl/ daß Plinius ein stattlicher Mann gewesen/ aber es ist auch wahr/ daß er ein Ding nur aufgeschrieben/ wie er es bey andern gefunden/ und darzu ist fast kein einiger von denen gemeinen Irthümern in der Natur/ den man nicht aus dessen Historia Naturali beweisen könnte. Dioscorides ist ein alter nützlicher Auctor, aber er hat zugleich viel von hören sagen aufgeschrieben/ und wohl selbst nicht geglaubet. Dem Huberto aber sehe ich den ungemein gelehrten Herrn Baron von Rosenroth entgegen/ der in seinen Anmerkungen über des Thomæ Brown Pseudodoxiam Epidemicam pag. 551. aus-

drücklich schreibet: Daß der Eibenbaum/ wie auch die davon wachsende Beeren unschädlich seyen/ ist uns genugsam bekant. Von dessen Experimentis ich mehr halte/ als von andern weitläufftigen Geschmier und Gerwäch. Dieser Baum nun liebet bergichte/ kalte und hohe Oerter. Dessen Früchte sind kleine/ rothe/ weich/ Wein-säurliche Beerlein/ denen die Amseln/ Droscheln/ Krammets Vögel/ und Zaisen oder Mistler mächtig zu Gefallen si-gen. Sonst ist das Holz von schönen Adern/ gelbröthlicher Farb und guter Festigkeit/ daher es zu Bögen/ Spiessen und Pfeilen/ oder auch wohl in Gebäuden kan gebraucht werden. Gleichwie aber nichts so böß ist/ das nicht wiederum nutzen/ und öftters Gift durch Gift vertrieben wird/ so ist wohl auch merckens-würdig/ was Suetonius von dem Kayser Claudio erzehlet/ daß er nemlich/ durch ein öffentliches Ausschreiben/ habe verkündet lassen/ wie nichts so gut und heilsam wider den giftigen Schlangen Bisse seye/ als eben der Saft von dem Eibenbaum/ wann er äußerlich gebraucht wird. So kan man auch/ aus der Erfahrung/ daß man Mäuse darmit vertreiben könne/ so fern man das Holz anzündet/ und einen Rauch damit machet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. X. §. 2. verb. Die welche mit dem Brennen der Kohlen umgehen. c.

Als die Kohlen für einen Nutzen geben/ ben wir zwar bey dem ersten Cap. dieses Buchs bereits angeführet. Es ist aber hierbey und sonderlich von dem Kohlbrennen noch dieses zu mercken/ daß weil bey dem Kohlbrennen viel Holz angethet/ die Köhler ohne Vorwissen des Forst-Herrn die denselben Beambten kein Holz abhauen/ sondern die Anweisung von denselben erwarten. Churf. Bayrl. Forst-Ord. p. 4. art. 1. & 2. Selbige aber die Anweisung so thun sollen/ damit die in den Schlägen verbliebenen Afterschläge/ alte/ zerfallene/ ungesunde/ wandelbare/ krumme/ kurz- und stumpfige/ knorrige Bäume/ Wurzfall/ und was auf dem Stamm ausgetrocknet/ und nicht mehr fortwachsen kan/ verbraucht/ hingegen die ordentlich und Fruchttragende Bäume/ als Eichen/ Aepffel- und Birn-Kirschen- und Elsbear-Bäume verschonet werden. Churf. Bayrl. Forst-Ord. p. 4. art. 3. Fürstl. Sächs. Weimar. Forst-Ord. art. 3. c. 2. n. 3. Fürstl. Sächs. Gotha. Forst-Ord. art. 3. c. 1. n. 9. Add. Klock. de arar. l. 2. c. 2. n. 61. Wie das auch noch ferner dahin zu sehen/ daß die Köhler das jungtuchige Gewächs nicht abhauen/ noch zu Decken austreuen und gebrauchen/ sondern daß sie das Decken sig von Aesten der hohen Bäume nehmen/ und sich also den Wäldern Schaden zuzufügen/ gänzlich enthalten. Klock. c. 1. n. 66. Bey dem Kohlbrennen selbst aber ist dieses zu beobachten/ daß dasselbe bey einer solchen Zeit vorgenommen werde/ damit der Holz-Brünst halben den Wäldern kein Gefahr zuwachsen/ und selbige nicht angezündet und verbrant werden mögen/ daher die Frühlingzeit/ da die Dürre und Hitze noch nicht vorhanden/ die tauglichsten dafür gehalten wird/ auch zu besserer Besicht in einigen Forstordnungen sehr heilsamlich verordnet ist/ daß die Köhler ohne Vorwissen der Forst-Beambten nicht brennen und anzünden sollen/ vid. Churf. Bayrl. Forst-Ord. p. 1. art. 24. & 25. Nach dem Kohlbrennen aber ist dieses in acht zu nehmen/ daß die Kohlen an eine geachte gerechte Maas (allermassen dem

das Kohlen-
Maß seyn soll/
sen werden soll/
p. 4. art. 10. 1
Kohlen ungen-
kauff und Sä-
ris Saxon. p. 64
ein gefährlicher
in der erst angef-
pag. 4. art. 13
gestrichen/ und
lich ist bey Ver-
daß die Obrigt-
len-Zins einfo-
d. L. 2. c. 2. n.

§. 1. Der Ursprun-
me. Sind die
schreibung d-
gehalten. §.
lichen Eigen-
wegen dessen
haß/ davon
Medicin mit
Soldaten ge-

D

nennen ihn Nec-
baum/ der eine
zu riechen. Et-
lenthalten am
mein nennet ma-
Kramvetstaude-
gern nachschiegen
machen. Es sind
und wachsen in au-
die in den Gärten
geraden Bäumen
klein und niedri-
das Papier ver-
sten bekant ist;
rer Gestalt und
schwerlich mehr
halb Blätter/ mit
ne aussehen/ in
wegen einen Sch-
gen der herrliche
Thür genaelt. fi

§. 2. Der
ausgeluchet noch
sch mit einem ge-
er hat/ so zu rede-
daß er daher in
wenigsten ohne
mer grün/ und je
ben und gelübet

das Kohlen-Maß so gerecht und richtig als das Holz-Maß seyn soll/ Klock. de arar. L. 2. c. 2. n. 18.) gewiesen werden sollen/ V. Chur-Bayerische Forst-Ord. p. 4. art. 10. 11. 12. n. 14. Von Straff derjenigen/ so die Kohlen ungemessen kauffen. Item von Kohlen-Verkauff und Säcken/ vid. Samuel Lust in Repertor. Juris Saxon. p. 603. Und weilen mit dem gehauften Messen ein gefährlicher Vortheil gebraucht werden kan/ als ist in der erst angeführten Chur-Bayerischen Forst-Ord. pag. 4. art. 13. versehen/ daß hinführo alle Kohlen-Maß gestrichen/ und keines mehr gehauft werden solle. Endlich ist bey Verkaufung der Kohlen dieses zu merken/ daß die Obrigkeit von dem Kohlen-Maß einen Kohlen-Zins einfordern könne/ davon zu lesen Casp. Klock. d. L. 2. c. 2. n. 17.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Schindlen.

Von den Schindel-Tächern haben wir bey dem neunten Capitel / §. 7. & 8. Desgleichen auch bey dem XVI. Capitel des andern Buchs gehandelt/ auch aus einigen Statuten dargethan/ daß zu Abwendung der Feuers-Gefahr die Tächer mit Schindlen zu decken nicht erlaubt seye/ wie/ und auf wasserley Weis aber die Feuers Brünsten entstehen können? haben wir bey dem XLIX. Capitel des andern Buchs angeführt.

Ad Eand. 8. verf. Armbrust.

De arcuariis militibus vid. Petr. Greg. Tholosan. S. J. U. Lib. 6. cap. 6. n. 4.

Das XI. Capitel.

Von Kranwet-Stauden/ oder dem Wachholder-Baum.

Innhalt.

§. 1. Der Ursprung dieses Namens/ und der Unterschied der Bäume. Sind in Teutschland nichts seltenes. Weitläufige Beschreibung dessen Gestalt/ und der Früchte/ wird für unnötig gehalten. §. 2. Was er für einen Boden erfordere. Von etlichen Eigenschaften/ und von der Herrn Chymisten A. cano wegen dessen Kohlen. §. 3. Holz worzu es nötig/ ist dauerhaft/ davon zwey Exempel. §. 4. Dessen Nutzen in der Medicin wird kurz berührt/ und ein Vortheil für dürfftige Soldaten gewiesen/ remissive.

§. 1.

Dieser Baum ist bey uns Teutschen hin und wieder anzutreffen/ und wächst und schießet an vielen Orten in grosser Menge auf/ ob man gleich nie keinen Bedanken sich über dessen Einsetzung oder Pflanzung sollte gemacht haben. Die Schweizer nennen ihn Reckholder/ wäre fast Riechholder/ als ein Baum/ der einen solchen Rauch gibt/ deme man hold ist zu riechen. Etliche heissen ihn Wechholder/ dieweil er alenthalben am Weeg in den Wäldern wächst: Insgemein nennet man ihn den Wach-Holderbaum oder eine Kramwetstauden/ weil die Kramwets-Vögel dessen Beeren gern nachfliegen/ und sich mit denselben mästen und fett machen. Es sind aber zweyerley Arten/ etliche sind groß und wachsen zimlich auf; wohin dann auch die gehören/ die in den Gärten durch besondere fleißige Wartung zu geraden Bäumen gezogen worden; die andern aber sind klein und niedrig; doch es ist nicht nötig/ daß ich damit das Papier verderbe/ dieweil es doch ohne dem den meisten bekannt ist; und würde ich/ wo ich weitläufig von ihrer Gestalt und Beschreibung der Früchte handeln wolte/ schwerlich mehr Ehre einlegen/ als jener/ der über anderhalb Blätter/ mit der Ersehlung/ wie die gemeine Schweine aussehen/ in seinem Büchlein zugebracht/ dem man deswegen einen Eau-Schwanz/ für die grosse Mühe/ wegen der herrlichen Erläuterung der schweren Sache/ an die Thür genaget.

§. 2. Der Boden/ da er stehen soll/ darff nicht lang ausgesuchet noch verbessert werden: dann er vergnügt sich mit einem geringen/ schlechten und dünnen Grund/ ja er hat/ so zu reden/ gleichsam einen Eckel vor fetter Erden/ daß er dabero in selbiger nicht so schön wächst oder zum wenigsten ohne Früchte stehet. Er ist Winter und Sommer grün/ und je mehr er vom Frost und Wind durchtrieben und geübet wird/ je grösser und schöner wächst er auf/

und werden auch dessen Beere desto kräftiger. Den lieblichen Geruch verlieret er nicht leichtlich; sondern behält ihn beständig; und je durrer das Holz ist/ je stärker wird er selbigen von sich geben. Sonsten schreiben die Herrn Chymici dessen Kohlen eine wundersame Eigenschaft zu/ wie es Urfinus erinnert in seinem Arbor. Bibl. 357. quod toto anno sub suis cineribus vivant, weil man sie unter Wachholder-Ashen ein ganz Jahr lang glüend erhalten könne. Die Sache beruhet auf der Probe/ und wer sich die Mühe nehmen will/ der lasse sich nur eine blecherne Büchsen fertigen/ fülle solche drittentheils mit der Asche an/ auf diese lege er die Kohlen/ bedecke sie mit eben der Asche/ und schliesse die Büchsen fleißig zu/ so wird er nach einem Jahr die Wahrheit mit beyden Händen greiffen.

§. 3. Das Holz dienet sehr wol für die Drechsler/ und ist in Gebäuden so gut als Cedern-Holz. Es dauert eine lange Zeit ohne Schaden/ und wird nicht Wurmfischig. Daher sind an dem Bau des Tempels der Abgöttin Diana, die Balcken darvon gemacht worden; und wann Plinio zu glauben ist/ der doch deswegen expresse Bochum zum Zeugen anführet/ so sind noch zu seiner Zeit/ etliche solche Tempel-Balcken von Wachholder-Holz vorhanden gewesen/ an denen man nicht den geringsten Schaden oder Wurmfisch verspüret. Und ich habe einen Sarg über einer Mumie gesehen/ an deren sich aussen her zwar Wurmfische befanden/ aber innenwendig war er durchaus unverletzt; ob er wohl bey die 2000. Jahr alt seyn soll. Es soll auch zu Saqunt jetzt Morviedro in Hispanien vor Zeiten ein Heydnischer Tempel der Diana gestanden seyn/ dessen Balcken aus der Insel Zacyntho/ welches heut zu Tag Zante heisset/ dahin geführt worden/ welche auch von Wachholder-Holz gewesen. Diese soll man wohl 200. Jahr vor der Zerstörung der Stadt Troja in dem Tempel verbauet haben/ und als Hannibal 900. Jahr hernach die Stadt eingenommen/ seyen die Wachholderne Balcken in dem noch gestandenen Tempel stark und also ohnverletzt gesehen worden. Daß sie bis dorthin schon also 1000. Jahr gedauret hätten; allein es bleibt dahin gestellt/ und weil man damit in das Tempus *μὲν δὲ* zurück kauffen muß/ wo es so wohl mit der Chronologie als Historie Nucken hat/ so mögen wirs wohl unter des Palæphati *αἰτίαι*. oder solche Sachen zehlen/ welche nicht gar grossen Beyfall finden.

§. 4. Was dieser Baum nebst denen Beeren für Nutzen unter den Arzneyen gebe/ und das man Geträncke/ Salsen/ Del und Latwergen/ die von herrlichen Wirt-

Wirt-

m/ wie auch die
n/ ist uns gewöhn
h mehr halte/ als
Gewäch. Die
nd hohe Verter:
h-Wein-säurlich
eln/ Krammets
ig zu Gefallen
nen Andern/ geh
her es zu Bögen
in Gebäuden kan
nichts so böß
Siff durch
ens-würdig/ was
ehlet/ daß er nem
habe verkündigen
ider den giftigen
Safft von dem
er wird. So ha
an Mäuse Darm
lk anzündet/ ut

ingen.
mit dem B

uzen geben?
Cap. dieses Buch
der hierbey und
noch dieses zu
nen viel Holz an
s Forst-Herrn die
sondern die Am
fl. Bayel. Forst
die Anweisung
hagen verblieben
nde/ wandelbar
je Baum/ We
trucknet/ und
hingegen die
ichen/ Aepffel
verschonet we
art 3. Fürstlich
art. 3. c. 2. n. 3.
Ord. art. 3. c.
n. 64. Wied
ie Köhler das jung
Tannen oder and
noch zu Dect
daß sie das Dect
ten/ und sich also
h enthalten. Klock
elbsten aber ist
chen Zeit vorgem
st halben den
lbige nicht ange
hero die Frühling
cht vorhanden/
ach zu besserer
eilsamlich verord
ter Forst-Beamten
vid. Chur-Bay
Nach dem Absch
hmen/ daß die Kö
ß (allermassen dar

Wirkungen sind / daraus mache / ist unnöthig völlig zu berühren / dieneil man in allen Herbariis genug davon lesen kan. Doch damit wir es nicht gar hindan setzen / so werden seine Beer in Wein-Essig gesotten / und warm in dem Mund gehalten / von uns wider die Zahn-Schmerzen nützlich gerathen. Sie dienen auch zur Reinigung der Leber und Nieren / sie widerstehen der Husten / und legen alles Grimmen des Leibs. Die so mit herüberziehen und distilliren umgehen mögen und können / thun was Gutes / wann sie sich mit Wachholder-Öel versehen : dann es dienet wider alle Gebrechen / so von kalter Phlegmatischer Materie herkommen / es reiniget den Magen / stillt das Brechen und Uebergeben / treibet den Urin mit Gewalt / und macht Lust zum Essen / zu diesen allen hilft es / wo man des Morgens etliche Tropfen in Wein genießt. Doch das Wunderwürdigste unter allen dessen Wirkungen ist diese / welche Herrn Minderer von einem alten Practico communiciret worden / daß / wo man sich das Haut mit der Lauge / welche von Wachholder-Baum-Äschen zugerichtet worden / alle Wochen einmal waschen lasse / solle man bis an sein letztes End das Gesicht

nicht verlieren / sondern beständig frisch und scharff sehen können. Warhafftig eine stattliche Kunst / die man ohne einigen Nachtheil probiren kan. Was im übrigen die Krammet- oder Wachholder-Beere für stattlichen Nutzen und Nachdruck zur Menschlichen Nahrung haben / das hat ein gewisser fürnehmer Herr in Oesterreich / in zweyen von dem Grammetbeer-Wasser geschriebenen Bögen stattlich / und sonderlich dieses dargethan / daß zur Erhaltung einer Armee mit geringen Kosten / zu Vertreibung des Hungers und des Durstes / nichts so hilfreich / als eben das Krammet-Beer-Getränk und dessen Weinfarbiges Wasser sey.

Rechts-Anmerkungen.

Ad XI. Cap.

Uber die Kranwet- und Wacholder-Strauden unter die Baum zu referiren : kan aus demjenigen abgenommen werden / was wir bey dem XXXV. und XXXVI. Capitel des vierten Buchs / angeführet haben.

Das XII. Capitel.

Von dem Lerchenbaum.

Innhalt :

§. 1. Ist in Oesterreich und Steyermark wol bekandt. Dessen Beschreibung. §. 2. Holz ist dancschafft. Wird von etlichen für unverbrennlich gehalten / welches aber widersprochen wird. §. 3. Hat viel Harz / wie es zu bekommen. Dessen Gebrauch in der Arzney. Trägt Schwammen / welches die besten. Wozu sie dienen ?

§. 1.

Der Lerchenbaum findet sich zwar bey uns in Teutschland im Gehölz und denen Waldungen nicht überall / noch wo er ist gar häufig : So daß auch einige in der Meinung sind / er wachse nur an dem Italiänischen Fluß Po, und an dem Ufer des Adriatischen Meers / wie Sturmius ex Vitruvio meldet in seiner Mathesi Juvenil. p. 404. Allein / auffer dem / daß er an vielen Orten in den Gärten ist / welches aber hieher nicht gehöret / so findet er sich dannoch in den Steyer-märckischen Gebürgen / wie dann Herr Hochberg Zeugnis giebet / daß er daselbst gerne fortkomme / und auch in Oesterreich an etlichen Orten / sonderlich wo es mit Steyer-märck gränzet / nicht unbekant seye. Dann die höchsten Orte und hohe Gebürge sind ihm wegen der Kälte trefflich und vor allen andern angenehm. Er ist aber ein Baum von einer schönen und herrlichen Höhe / der gerad aufwächst / und an Blättern / Höhe / Fettigkeit und Stärke denen übrigen Harz-Bäumen / der Tannen / Fichten / und Föhren nicht gar ungleich kommt. Er hat eine dicke Schelken oder Rinde / die voller Risse / und inwendig röthlicht ist. Der Stamm ist mit vielen zähigen und gelblichten Aesten versehen / die einen angenehmen Geruch / so wohl / als die Purpur-färbige Blüthe / von sich geben. Die Blätter / welche sich an diesen büschichten Zweigen in gleicher und artlich proportionirter Länge ausbreiten / sind schmah / weich und dickicht / werden gegen den Winter bleich / und fallen häufig ab. Dessen Frucht kommt denen Zapffen der Cypressen-Bäume / dem äußerlichen Ansehen nach / zimlich nah / ohne daß die im Frühling herfürkommende Nüßlein kleiner / weicher und von Purpurfarbe sind.

§. 2. Das Holz ist hart / und von guter Warhafftigkeit ; dann es hat einen festen Kern / wann es bey Gebäuden gebraucht wird / soll es den Vorzug vor allen Harz-Holz haben. Und dann verdiente es ohne einige Strittigkeit / wann es wahr wäre / was Plinius und Vitruvius von ihm schreiben / daß es nemlich incombustibile lignum, seye ein Holz / das von des Feuers Gewalt nicht könne verzehret werden. Allein die guten Herrn haben sich einen grossen Bären anbinden lassen / darüber Gyrardus in seinem Buch de re navali, und Brodæus lib. 3. Miscell. cap. 3. sich gewaltig kühlet und zerlachtet / für welche Meinung auch Lucanus siehet in seinem 9. Buch verlu 919. wann er singet :

Peucedanumque sonat flammis, Erycinaque thapsus

Et larices, fumoque gravem serpentibus urunt Abrotanum

Doch die guten Leute mögen der Sache auch zu viel thun. Am besten ist es / wir halten es mit Herrn Sturmio, der in dem kurz vorher angezogenen Ort / aus dem Vitruvio also davon urtheilet : Quod flammam etiam ex igne non recipiat, sed longo spatio tarde comburatur : Er sanze vom Feuer keine Flamme / sondern wehre sich lang / bis er nur allgemach kaum verbrenne. Dann diese Meinung bekräftiget die von etlichen viel gerühmte eigene Erfahrung / daß sie nemlich zwar eine Flamme von Gestrauß oder anderes Feuer vom Holz unter etliche Trümmer des Lerchen-Baums gelegt hätten ; aber sie hätten niemahls auffer der untergelegten Flamme / von ihm ein lohes und hochbrennendes Feuer bringen können. Doch hätte sie endlich die angenommene glüende Flamme gemach / und langsam verzehret.

§. 3. Wir haben vor schon erinnert / daß er denen Harz-Bäumen an der Fettigkeit nicht ungleich komme ; dann er gibt auch ein gutes und weiches Harz von sich / ja er steckt so voll davon / daß man mit leichter Mühe / wo man nur im Sommer / mit Hülf eines Bohrers / ein Loch in den Baum macht / durch die Rinde durch / bis an den Kern / eine gute Portion Harz zusammen bringen kan. Dann / wo er also angebohret worden / so fließet ein schön

nes zähiges und das Hönig aurtin weggeben braucht / und es heilet zusam Kräge / stillt get den Stuhel / Nieren trägt er auch schwarzer Follen. Sie und werden v nemmet / und n

§. 1. Wird besch den ist. S Schlangen Wund. Holt

D

che / ja auch wo Landwegen / so nur seine dicke ausbreiten kan. weißer Farbe. gleichsam gespit gesucht wird. dert / aber im Geiß / Schaaf u zu allerhand H Sessel / Stühle sonderlich zu B Wangen oder soll. Man ma daraus verfertigen dessen wäswol ins Gesicht / angegriffen wir zu dieser Arbeit brauchte man ee Doppel-Söldn auch aus eben d Wurff-Spieß u welches man bey ter dem Titel Fra

§. 2. Plin vielen aus ihm worden. Dan XVI. Buchs : A ne macutinas quamlibet spat ejus claudatur xinum fugiat. so zu wider / daß noch in den Abe

nes zähiges und dünnes Harz reichlich heraus/ so fast wie das Honig aussiehet/ und in den Apotheken für Terpen- tin weggeben wird. Es wird auch in der Arzney dafür ge- braucht/ und verrichtet fast gleiche Wirkungen: Dann es heilet zusammen/ vertreibt die Schuppen/ Raude und Krätze/ stillt den überflüssigen Fluß spermatis, brin- get den Stulgang wieder/ und ist ein dienliches Mit- tel/ Nieren und Blasen auszureinigen. Sonsten trägt er auch Schwammen/ die theils weißer/ theils schwarzer Farbe sind/ deren jene die besten seyn sollen. Sie wachsen gerne an den alten Bäumen/ und werden von den Herrn Apothekern Agaricum ge- nennet/ und wann sie mürb/ und lucker sind/ so macht

man Pillulen und Zelten oder Röchlein daraus/ die wi- der viel Gebrechen und Krankheiten helfen sollen. Sind sie aber holzig/ hart/ schwer/ so taugen sie nicht weiters/ als zum weg werffen. Sie geben eine gelinde Leibes- Öffnung/ greiffen niemand stark an/ und sind daher und sonst ohn einige Gefahr zu gebrauchen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 12. §. 3. verb. Sonsten trägt er auch Schwammen.

Von den Schwammen/ vid. not. jurid. ad Cap. 24. Libr. 4.

Das XIII. Capitel.

Vom Eschen-Baum.

Inhalt.

§. 1. Wird beschrieben. Ort da er gerne wachse/ und zu fin- den ist. Nutzen vom Holz zu machen. §. 2. Ob es den Schlangen zu wider. §. 3. Dient zur Arzney. Von Wund-Holz/ so daraus gemacht wird.

§. 1.

Dieser Baum ist bey uns nichts seltenes/ wächst gerne an dem schrofechten und rauhen Orten/ wiewol er auch in denen guten Wäldern gar süglich kan fortge- bracht werden. Man findet und siehet ihn auch an dem Rand oder Ufer der Bäche/ ja auch wol an den Fuhr- Strassen oder gemeinen Landwegen/ so/ daß er sich fast überall hinschielet/ wo er nur seine dicke Wurzeln genugsam in der Erden herum ausbreiten kan. Dessen Blüe ist rauh- haaricht/ und weißer Farbe. Er bekommt lange Hülsen/ die oben auf gleichsam gespizet sind/ in welchen die Frucht lieget/ und gesucht wird. Das grüne Laub ist im Sommer aufge- dörret/ aber im Winter ein treffliches Fressen/ für die Geiß/ Schaaf und Ziegenböcke. Das Holz ist tauglich zu allerhand Haus-Gerath/ als da sind/ Bett-Laden/ Sessel/ Stühle/ Becher/ und Tische/ und wird es ab- sonderlich zu Betten gerne verbraucht/ dieweil es keine Wangen oder Bände-Läuse duldet/ noch vertragen soll. Man macht auch einen grossen Staat von dem daraus verfertigten Tafelwerke: dann es fällt/ we- gen dessen wässerichten und schönen Adern/ überaus wol ins Gesicht/ und weil es von den Holz-Würmen nicht angegriffen wird/ so schlet es nicht viel/ daß man es nicht zu dieser Arbeit für das beste halte. Vor diesem ge- brauchte man es auch zu den langen Spießen/ welche die Doppel-Söldner im Krieg zu tragen pflegten/ und soll auch aus eben diesem Holz des tapffern Helden Achilles Wurff-Spieß und Panzer-Lanze gemacht gewesen seyn: welches man bey denen Commentatoribus Homeris, un- ter dem Titel Fraxinus zur Gnüge lesen kan.

§. 2. Plinius hat etwas besonders/ welches von vielen aus ihm ausgeschrieben/ und fürwahr ausgegeben worden. Dann er schreibt in dem XIII. Capitel seines XVI. Buchs: Adeo inimica arbor est serpentibus, ut ne matutinas quidem occidentesve ejus umbras, quamlibet spatiosas, serpens attingat, ac si frondibus ejus claudatur cum igne, in ignem potius quam in fra- xinum fugiat. Das ist: Der Baum ist den Schlangen so zu wider/ daß sie sich nimmermehr/ weder in den Morgen- noch in den Abend-Schatten desselben/ ob er schon sehr

lang/ und von dem Baum entlegen/ begeben werden. Ja/ wann man sie einfängt/ und auf der einen Seiten mit Eschen-Laub oder Gesträuß/ und mit Feuer auf der andern gang umringet/ so werden sie ehe durchs Feuer/ als in den Schatten eines Eschenbaums sich begeben. So gibt es Plinius an. Allein der gute Herr ist neben der Warheit glatt vorben spazieret/ und die übrige/ welche alles das gerne anhören/ was wider die alltägliche Mei- nung und sein paradox heraus kommt/ haben ihm das Geleit in schönster Gala gegeben. Dann Christian Pe- ganius, oder Herr Baron von Rosenroth/ hat die Sache etlichmal sürgenommen/ und per Experimenta wollen bekräftiget sehen; doch es wolte sich nichts weisen/ und hat er es weiter mit gebracht/ als auf diese Bekänntnis: Daß eine Schlange den Schatten vom Eschen- Baum nicht vertragen könne/ können wir wider- sprechen/ in seinen Anmerkungen über des Herrn Brown. Pseud. Epid. p. 551.

§. 3. Die Herrn Medici machen ein grosses Wesen von dessen Nutzbarkeit: dann sie schreiben/ das Wasser von denen ausgebreimten Blättern zur Pest-Zeit nüch- tern getruncken/ als ein Präservativ auf 24. Stunden für. Denen/ die gar zu fett und dick sind/ und deswegen eine verdriessliche Beschwörung haben/ geben sie den Saft/ welchen sie aus dessen kleinen und zarten Zweiglein her- aus trucken/ etliche Wochen zu trincken/ und vermeinen/ sie also durch dieses Mittel rahniger und schmäler zu ma- chen. So soll auch die andere Rinden vom Eschen-Holz/ nebst der andern Rinden von Rosmarin/ wann von jedem ein halb Viertel genommen/ auf einer glühenden Feuer- Schauffel zu Pulver gebreimt/ mit guten Brandwein ein Zeig davon gemacht/ und einer Erbsen groß auf die Puls- Adern geletet wird/ die Schmerzen der Zähne ohnfel- bar stillen. Hat D. Weber in seiner Arte discurrendi de qualibet materia nicht fehl geschossen? so mag der Baum auch zu einem vorsehenden Mittel wider die Kraiß dienen: dann für dieses gibt ers aus: Wann ein neugebohr- nes Kind dreymal auf einander in einer Wanne/ wel- che von dergleichen Holz gemacht ist/ wäre gebadet wor- den/ und setzet er noch ein anders Stücklein darzu/ wel- ches ein Franciscaner mit seiner eigenen Erfahrung ihm soll bekräftiget haben/ daß es nemlich das Fließen des Bluts mächtig stille: dann dieser nahm 2. Stücklein von Eschen- Holz in seine beyde Hände/ und so bald sie anfiengen warm zu werden/ kunte man auch durch Schreyffen kein Blut mehr von ihm bringen/ bis er das Holz wieder aus der Hand gethan. Das ist unterdessen gewiß/ daß das Holz/ wegen dieser Eigenschaft/ das Blut zu stellen/

RRR RR

in einer

scharff se-
t/ die man
in übrigen
stättlichen
brung ha-
vesterreich/
chriebenen
in/ daß zur
u Vertrei-
hinklang/
und dessen

Stauden
aus dem
bey dem
Buche/

Wärhaft-
es bey So-
vor allem
ohne einige
as und Vi-
mbustibile
es Gewalt
tern haben
ber Gyrals
lib. 3. Mi-
für welche
Buch verfu

rycinaque

bus urunt

viel thun.

mio, der in

truvio abo

ne non ro-

: Er fange

lang/ bis er

meinung be-

erfahrung/

is/ oder an-

er des Le-

niemahls

lobes und

ch hätte sie

mach/ und

§. er denen

ch komme;

von sich/ ja

Mühe/ wo

s/ ein Loch

bis an den

ingen kan.

Jet ein schö-

nes

in einer so trefflichen Ruff seye/ daß man auch gar ein eigenes Wund-Holz daraus macht / das alle Wunden zu heilen für sich genugsam tüchtig seyn soll. Allein weil ein Hauffen aberglaubische Alfenkereyen mit darbey unterlauffen / daß man es nemlich genau um 12. Uhr nach Mitternacht soll fällen/ daß es von Aufgang der Sonnen geschehen müsse/ nur durch drey Hiebe/ und an keinem andern/ als am Charfreytag/ so thut mir der Bauch schon weh/ wann ich an dergleichen Possen gedencken muß/ wie wohl ich weiß/ und oben aus Herrn D. Cardilucio auch angeführet hab/ daß die Mitternacht-Stund bey Saturnischen Mitteln viel thue. Das glaube ich/ daß es ohne die natürliche Beobachtung dieser Umstände/ wann es bey zunehmenden Mond zur Zeit des Frühlings/ Sonnen

wende/ da der Baum die meiste Blätter hat/ und also im besten und saftigsten Stand ist/ gefällt worden/ für sich selbst die Krafft und Tugend habe frische und damit bestrichene Wunden zu heilen/ und Blut zu stillen: dann weil es durch viel Experiments/ auch von mir selbst bewähret worden/ so wäre es eine Tollheit/ das Widerspiel wider aller und seine eigene Meinung zu behaupten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 13. §. 2. verb. Aberglaubische Alfenkereyen.

DE hac materia vid. not. jurid. ad Cap. 2. §. 6. Libr. 1.

Das XIV. Capitel.

Vom Birckenbaum.

Innhalt.

§. 1. Bircken wird auch Mayen genennet. Die Ursach. Sie wächst überall. Der Boden/ den er liebet. Wozu der Baum zu gebrauchen. Laugt nicht zum Malz: Dörren. Hält große Freundschaft mit dem Buchen-Baum. §. 2. In Mitternächtigen Ländern sind schöne Bircken. Nutzen von der Rinde. Bircken-Wasser zu bekommen/ und zu erhalten. Hilfft wider den Stein. Der Saft wird zu Käsen gebraucht. §. 3. Fasces Consulares der Römer von Bircken. Zwey alte Sprich- Wörter der Teutschen. Schwenders Kunst-Stück.

§. 1.

Der gemeine Mann heist diesen Baum Bircken/ und an etlichen Orten wird er Mayen genennet. May war aber bey den alten Teutschen so viel/ als Lust und beliebliches Wesen/ und weil die grüne Farb an den Gewächsen lieblich anzuschauen/ un eine erfrischende Augen-Lust ist/ so wurde alles grünende Gewächs im Mayen oder Wonne/ und daher auch der Majus Wonne-Mond/ oder wie es Carolus M. ausgesprochen/ Wonne-Manoth genennet/ welcher Namen hernach insonderheit/ und vor andern den Bircken gegeben worden/ dieweil sie als die ersten Bäume kommen/ welche mit schönen anmuthigen/grünen und süßriechenden Blättern gezieret sind/ und deswegen auch an dem ersten Tag Maji hin- und wieder auf den Dörffern von Knechten und gewachsenen Söhnen ihren Puhlschafften und Mägdgen zum Zeichen der Liebe/ und Freude/ vor die Thüren gesteket/ und aufgerichtet werden. Was im Haag damit am ersten Maji fürgehe/ das lehren uns jährlich die Devisen und Sinn-Sprüche/ womit die Mayen-Bäume denen Oranischen Prinzen/ Admiralen/ Generalen und Herren Staaten zu Ehren/ behängt und gezieret werden. Sonsten ist ein altes Sprichwort: **Wem man nicht hold ist/ dem steckt man auch keinen Mayen.** Nebst diesem wird ihm auch wegen dessen weissen Rinden/ der Namen Frankosen-Holz/ gegeben. Es gibt dergleichen bey uns fast aller Orten/ dann weil die Bircken kalten Boden lieben/ so haben sie sich über unsere Erden nicht zu beschweren. Wo die Mitternächte Seiten der Wälder hinsiehet/ da der Schnee sich nicht so bald verlieren kan/ wachsen sie auch gerne/ und sind sie in ihrer Nahrung nicht eckelhaft/ so gar/ daß sie auch in alten Gemäuren und Stein-Wänden genugsam Saft für sich finden. Sie sind zäh/ und weil sie leichtlich gebogen/ und gestochten werden können/ dienen sie zu Besen/ Reiffen/ Körben/

und Kreegen. Wo man es im Ueberfluß hat/ ist es trefflich gut zum Bräuen/ aber nicht zum Malz: Dörren/ wie einige mit Herrn Hochberg dafür gehalten. Dann weil es hart in und an sich hat/ und die Rinde in der Flamme einen üblen und schädlichen Geruch von sich gibt/ so machet man sich ein Bedencken/ es darzu zu gebrauchen/ in dem ja dieser Rauch und Dampf sich in das Malz ziehet/ und an dem Bier einen widerlichen und unangenehmen Geschmack verursacht. Lycosthenes Piellionorus in seinen Anmerkungen über das XXX. Capitel von des Herrn Mylii Horis Philol. führet etwas artliches an von der Bircken- und Buch-Bäumen Freundschaft. Man hat in acht genommen/ schreibt er/ daß die Bircken gar gerne bey denen Buch-Bäumen wachsen/ auch schneller und grösser beyeinander werden/ wie Johann. Goropius in Niloscopio bezeugt. Und sagt darneben/ daß ihn von den Bauern auf dem Sorierwald für wahrhaftig vermeldet worden/ daß einer daselbst einen Buchen-Baum gefällt oder ungebaut/ und nachmals aus demselben Stock eine schöne Bircken gewachsen seye. Wiewol nun er Goropius selbst/ diesem Ding nicht ganz und gar Glauben geben können/ so hab er doch nachmals selbst gesehen/ wie 3. oder 4. junge Buch-Bäume samt einer Bircken also nahe mit einander vereiniget aufgewachsen/ daß man anders nicht abnehmen können/ als daß sie aus einer Wurzel gewachsen seyen/ daß er also daraus schliesset/ es müsse auch zwischen diesen beeden Geschlecht Bäumen eine sonderliche natürliche Ehe-Verlöbnuß seyn / als welche gleichsam in gesamter Haushaltung von einerley und beyden gemeinen Saft aufwachsen.

§. 2. In den Mitternächtigen Ländern wächst die Bircken schön/ und findet man oft so schön krauß Holz daran/ daß es sich mit Buchsbaum und Masern vergleichen/ und darentwegen zu schöner Tischler- oder Schreiner-Arbeit kan gebraucht werden/ allein bey uns dörffen wir keine grosse Worte davon machen/ doch gibt es sonst desto mehr Nutzen: dann die andere Rinde oder Schelfe/ so sie in Wein oder Bier geleyet wird/ macht einen guten und scharffen Essig. Im ersten Frühling/ wann der hartsichte Saft anfangt in das Bircken-Holz zu kommen/ und aus den Wurzeln über sich zu steigen/ so bohret man mit einem Bohrer in den Stamm/ da dann das lieblich-süß/ so genannte Bircken-Wasser/ nach und nach heraus tropffet/ und bisweilen rinnet. Es wird überaus wol gelobet wider den Stein in der Nieren und der Blasen: welchen es mit stattlichen Nachdruck zermalmen und austreiben soll. Man samlet es nicht zu einer-

ley Zeit/ sondern te bald/ morgen und April. We es an die Sonn und wird eines/ sich um soviel leicht aufheben. Dingen den Saft rinnen zu nehmen lung und alles m §. 3. Die halten/ so daß si ihn alle Jahr au machen die zwischarffen Beil/ tgen pfligte. Z Ruthen die gerügangen/ geschla Plinius den Titu Baumes. Ich gerne in der Qua harte Scepter d ge Händel auf t Sprichwörter n Der Schulz v stien schlichen/ von Birckenfeld von Eichenstett der schicken. E ber/ deren Männ utiles liegen/ die rärhet/ sie sollen hauen/ so werde t munter auf diese bedörffen. Zu Herrn Daniel E ten abgenutzten

§. 1. Dessen Namen nicht über all wächst hoch. Wegen. Diene men. Hortent Schatten muß genennet werd/ wider seyn. T Wist nach sein

Horn ven/ d Wer hurtig er bey an so Dürre einigen E kan nur Ovidian Quam Platan Et quam limo In der Griechise Pierus, soll/ nach sania, ein ganze

ley Zeit/sondern nachdem man Gelegenheit darzu hat/heute bald/morgen langsamer; doch meistentheils im Merzen und April. Wo ihm/wie dem Bier/Hessen gegeben/und es an die Sonnen gesetzt wird/so pflaget es zu verjähren/und wird eines gar annehmlichen Geschmacks/ja es lässt sich um soviel leichter ein ganzes Jahr über verwahren und aufheben. Die/ welche mit Räs/ machen umgehen/pflagen den Saft von den Bircken-Blättern unter ihre Räs-rinnen zu nehmen/wordurch dann die Räs wider alle Fäulung und alles madiges Wesen sollen versehen seyn.

§. 3. Die Römer haben viel von diesem Baum gehalten/so daß sie bey sich in Italien ereignenden Mangel/ihn alle Jahr aus Gallien zur Genüge bringen ließen. Sie machten die zwölf Büschel daraus/die man/ nebst einem scharffen Beil/ dem regierenden Bürgermeister vorzutragen pfligte. Weil nun mit diesen Bircken-Stecken oder Rutzen die geringe Mißthäter/so nichts gar Grobes begangen/geschlagen und gezüchtigt wurden/so legte ihm Plinius den Titel zu eines forchtsamen und erschrocklichen Baumes. Ich glaube/daß ihn die junge Kinder bey uns gerne in der Qualität gelten lassen/dieweil er doch/als das harte Scepter des Schul-Regiments/ihnen oft gewaltige Händel auf den Sizer macht. Daher auch die alte Sprichwörter wider eigensinnige Kinder entstanden sind: Der Schulz von Birckenfeld kan den Handel am besten schlichten/und wer vermeynt/daß er dem Schulgen von Birckenfeld entwachsen seye/dem muß man den Vogt von Eichenstett mit seiner ungebrannten Aschen übers Leder schicken. Herr Doctor Paulini rühmet für die Weiber/deren Männer als Blög in voluptates conjugum inutilis liegen/die Gerten von Bircken also/daß er ihnen rät/ sie sollen ihre Männer an dem trägen Ort gelind hauen/so werde diese geringe Züchtigung die Männer sehr munter auf diesesmal machen/bis sie die Straffe wieder bedürffen. Zum Beschluß dieses Capitels will ich des Herrn Daniel Schwenters artlichen Vorschlag/einen alten abgenutzten Besen grünend zu machen/der im XIII.

Theil seiner Mathematischen und Philosophischen Erquick-Stunden Pag. 507. zu finden ist/ noch anhängen. Nimm einen alten abgenutzten Besen/schreibet er/der doch nie in kein warmes Wasser gekommen/schneid ihn oben und unten ab/steck ihn an St. Barbara-Abend/oder sonst um dieselbe Zeit/ in ein frisch Wasser/halt ihn fein in der Wärme/so wird der Besen in wenig Tagen ausgeschlagen/und Blätlein gewinnen. Dann dieses ist der Bircken Art/daß/wie sie voll Feuchtigkeit sind/also auch selbe lang halten/welche hernach sich in der feuchten Wärme wieder auffert/und den Besen grünend macht.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XIV. §. 1.

Weigentlich diese Gewohnheit/daß man am ersten Maji-Tag vor die Häuser Majen zu stecken pfliget/berkomme: Davon kan bey dem Speidel. in Specul. Jur. voc. Majen-Stecken nachgelesen werden: Inzwischen aber ist selbiges als ein zur Kupplerey und andern Ursach-gebende Gewohnheit/ in den Landen des Churfürstenthums Bayern abgeschaffet worden/wie zu sehen aus der Churfürstlichen Polizey-Ordnung. part. 1. §. 9. verl. Sintermal wir auch ic. cum seqq. Und weilen auch das unrätliche Majen-Abhauen denen Wäldern sehr schädlich/als ist selbiges in den Forst-Ordnungen billig verboten/vid. Churfürstliche Bayerische Forst-Ordn. art. 29. & 60. Item/ Fürstliche Würtembergische Forst-Ordn. p. 2. tit. von dem schädlichen Majen-Hauen/ ic.

Ad §. f. h. Cap. verb. Sie machen die zwölf Büschel daraus.

DE Fascibus Consular. v. Joh. Rosin. antiquit. Roman. lib. 6. cap. 3. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 47. c. 14. n. 7. cap. 15. n. 19. & c. 30. n. 2.

Das XV. Capitel. Vom Ahorn-Baum.

Inhalt.

§. 1. Dessen Namen. Der Ort/da er am hurtigsten wächst. Sind nicht über all anzutreffen. Ahorn in Italien für rar gehalten. Wächst hoch. Ist zweyerley/wird gerühmt seines Schattens wegen. Dient zu Gassereyen. §. 2. Wo er zu erst hergekommen. Hortensii treffliche Wartung dieses Baums. Für den Schatten muß man Geld bezahlen. Warum er unfruchtbar genennet werde. §. 3. Blätter sollen denen Fledermäusen zuwider seyn. Der Ahorn verandelt sich in einen Del-Baum. Weist nach seiner Spaltung ein Wunder-Vild/ ic.

§. 1.

Ahorn wird in altē Büchern auch Wald-Eschere/ Buch-Eschere/oder Lein-Baum genennet. Wer haben will/daß sie schön werden/und hurtig vor sich wachsen/der muß trachten/daß er bey Brunnen und Wassern/oder doch nur an solchen Oertern/denen nicht leichtlich die Dürre einigen Schaden thut/zu stehen komme. Man kan nur Ovidium davon reden hören:

Quam Platanus rivo gaudet, quam populus unda
Et quam limosa canna palustris humo.

In der Griechischen Stadt Pharos, am Wasser-Fluß Pierus, soll nach Benedicti Curtii Bericht/aus dem Pausania, ein ganzes Wäldlein solcher Ahorn-Bäume ge-

standen seyn/ die eines Theils/ von Alters wegen/ ganz moßicht/ und inwendig so hohl worden/daß man darinnen Zechen halten/ und Nacht-Lager hätte aufschlagen können. Und sehet gemeldter Curtius darzu/daß/ ohnangesehen man vor Alters solcher Art-Bäume viel in Spanien/Franckreich und Italien/gebracht und gepflanzt hätte/die auch darinnen wohl fortgekommen wären; wie dann der Poet Martialis im 45ten Gedicht seines 9ten Buchs/einen Ahorn-Baum/der zu Corduba aufgewachsen/beschreibet: So seye doch zu unsern Zeiten in Spanien und Franckreich keiner mehr zu finden/und in ganz Italien und Rom werde nur noch einiger gesehen/zu unterst am Aricinischen See/der doch auch nicht fast groß ist/und allein nur/wegen der Seltenheit/als ein Wunder seye gewiesen worden. Insgemein nennet der Griechische Poet Homerus den Ahorn-Baum den schönen Baum/und gibt ihm also gleichsam den Vorzug vor andern Bäumen. Er wächst schön und hoch auf/worvon Martialis singt:

Ramis sidera cella petit.

Wie er dann noch heut zu Tag in Asien und Lybien zu einer Wunderns-würdigen Höhe kommen solle; bey uns zwar ist eine gewisse Gattung/die niedrig/und mehr für eine Staude/als für einen Baum zu halten; allein von der ist die Rede nicht/sondern von der rechten und grossen Art

RR ff 2

der

und also
orden/ für
und dar-
zu stillen:
nur selbst
es Wider-
haupten.

1.
Anfang:

p. 2. §. 6.

ist es treff-
örrten/ wie
Damm weil
er Flamme
gibt/ so ma-
rauchen/ im
Nalg zieht/
anangeneh-
tellionoras
tel von des
rtliches an-
undschafft.
die Bircken
/ auch schb-
ann. Coro-
n/ daß ihm
behaftt se-
hen-Baum
s demselben
Bierwol mit
d gar Glau-
bft gesehen/
ner Bircken
n/ daß man
ie aus ein-
schliesset/ es
Bäumen ein-
/ als welche
ley und bey

wächst die
krauß Holz
Nasern vor-
oder Scher-
uns dörfen
gibt es son-
Rinde ode-
wird/ macht
m Frühlings
Bircken-Holz
zu steigen/ so
am/ da dann
fer/ nach und
t. Es wird
Nieren und
ruck zerm-
nicht zu einer
ley

der Ahorn-Bäume / deren Blätter so breit und so schön sind / als das Weinbeer-Laub / und deren Zweige weit ausschweiffen / und also unter dem dicken Baum einen grossen Schatten / und Raum genug geben / vergnügt zu ruhen. Dieser Baum wäre bey den Römern hoch angesehen / und hat Licinius Mutanus, der drey mal das Burgermeister-Ampf verwaltet / unter einen solchen Baum ein herrliches Pracht-Mahl / darbey der Römische Land-Pfeger / der Provinz Zugeordnete / samt vielen andern Beamten / erschienen / gehalten und ausgerichtet. Es soll dieser Baum / davon wir reden / in der Landschaft Lycia gestanden seyn / und sich dermassen ausgebreitet haben / daß er auf 81. Schuh weit und breit den Boden mit Schatten bedeckete. Es ist auch bekandt / daß Kaiser Cajus Caligula auf seinen Beliternischen Land / Gut dergleichen gehabt / unter welchen er / nebst andern XV. fürnehmen Herren / ein königliches Mahl gehalten. Und war solcher Baum so wunderbarlich gewachsen / daß die Nester herab hingen / und man darauf sitzend sich fein anlehnen / und die Diener gleichsam ihre Credenz und ihren Schenck-Fisch darauf haben konnten. Solchen Baum hieß der Kaiser sein Nest / da er sich und die Seinigen äßete.

§. 2. Von dessen Ursprung geben die Alten diese Nachricht / daß er über Meer wäre geholet / und erstlich in die Insel Diomedis gebracht worden / desselben Kriegs-Heldens Begräbnis mit auszujueren. Von dannen seyen dergleichen Bäume in die Insel Sicilien versetzt / und dem Welschland / als ein Vorzug vor andern Baum-Gewächsen / verehret worden. Endlich seyn sie auch zu den Morinis, denen Niederländischen Völkern / gekommen / worauf sie sich hernach hin und wieder ausgebreitet. Der Baum würde von vielen unvergleichlich geliebet / unter welchen ohne Zweifel der Fürnehmsten einer / der alte Römer Hortensius, gewesen: Dieser pflegte ihn mit Wein zu begießen / damit er desto lebhafter aufwachsen / und um soviel schöner und herrlicher möchte anzusehen seyn / weil nun diese Bequemlichkeit von dem Baum viel Mühe kostete / so kam es leglich gar dahin / daß er ad Tributarium solum pertinerebat, einen Tribut trug / ut gentes & pro umbra penderent vectigal, wie Plinius davon redet. Musten also die guten Fremdden entweder der Republic, oder dem Privat-Eigen-Herrn zu besten / den Beutel ziehen / wo sie seines Schattens anders theilhaftig seyn wollten. Er trägt sonst den Beynamen eines unfruchtbaren Baums / welches einige auf die Gedancken gebracht / als trüge er gar keine Früchte / unter welchen auch Mylius ist; allein wir wissen wohl / daß er nicht ohne Frucht seye: Dann er trägt pillulas lanuginosas, w'e sie Herz Ursinus nennet / kleine schuppichte / rauhe / und gleichsam mit einer Wolle überzogene Beerlein: Doch möchte es wol eben soviel seyn / wann er keine gehabt hätte / diereil sie fast nirgend zu taugen. Daher aber hat er diesen Namen bekommen / daß kein Baum neben ihm stehen will / und er sich also nicht paaren kan / diereil er mit dem dicken Schatten alle Baum-Gewächse tödret / und zu Boden richtet / drum singt Martialis von dem Meyerhof des Faustini artlich / L. 3. Epigr. 57.

Nam otiosis ordinata myrtetis
Viduaque platano, contiliquo buxeto. &c.

§. 3. Alianus hat eine artliche Anmerckung von dessen Blättern / die den Fledermäusen zuwider seyn sollen. Die Störche wissen sich / schreibt er / weislich an den Fledermäusen zu rächen / wann sie sich unterstehen / ihren Eyern Schaden zu thun. Dann so die Fledermäuse solche Eyer nur bloß berühren / so gehen sie gleich zu schanden / und mögen nicht mehr von den Störchen ausgebrütet werden. Deswegen gebrauchen die Störche dieses Gegen-Mittel / sie nehmen Blätter vom Ahorn-Baum / und tragen selbige in ihre Nester; wann dann die Fledermäuse kommen / und die Blätter daselbst empfinden / so werden sie von derselben kräftigen Ausdünstungen so Kraft-los gemacht / daß sie gang erstarren / und vor Erstaunen den Eyern keinen Schaden zufügen können. So verhält sich die Erzählung Aliani, den ich auch zur Verantwortung für die Wahrheit dieser Sache stehen lasse. Sonst ist dieses gewis / wie es die Griechische Historici erinnern / daß / als der mächtige Perser-König Xerxes in die weit-berühmte Stadt Laodiceam, des Landes Asien / gekommen / seye plötzlich ein Ahorn-Baum / oder Platan-Baum / der jederman bekandt gewesen / in einen Del-Baum verwechselt / und verändert worden / worauf aber wenig Friedsameres erfolget wäre. Das Curieuseste / was hieher gehöret / mag das seyn / was Johann Pontanus in der Beschreibung des Mansfeldischen Bergwercks Schieferstein / in diesen Zeilen beygebracht: Ich habe (so lauten dessen Wort) ein Stück von einem Ahorn-Baum gesehen / das war im Böhmer-Wald gehauen worden: Solches wollte ein Schreiner zu ein gelegter Arbeit gebrauchen / weil es schön krauß und massen war; Indem er aber dasselbe entzwey geschritten / befindet sich inwendig von Masern ein formirtes Bild eines freudigen Hengstes / und eines Mannes / der neben ihm steht / und denselben gleichsam hält / so artlich vorgebildet / daß wer es gesehen / daran gezeifelt hat / ob es auch möglich also von Natur sollte gewachsen seyn / oder ob es nicht vielmehr künstlich gerissen worden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XV. §. 1. verf. In der Griechischen Stadt Pharos.

Von denen Wohnungen in den Bäumen / und denen darunter gehaltenen Mahlzeiten, vid. notat. juris ad Cap. 1. §. 1. Libr. 4. & Dapper in Americ. f. 333.

Ad §. 2. h. Cap. verf. Ut gentes & pro umbra penderent vectigal.

Daß von dem Schatten eines Baums ein größeres Geld bezahlet worden / hat Cujac. Lib. 10. obf. 7. aus dem Plinio Lib. 12. natur. histor. cap. 1. dargethan / auch solches nebst ihm Petr. Heigius p. 2. qu. Jur. 40. n. 355. so billiget / indem beede / nebst andern / dafür halten / daß auch von dem Genuß der Luft etwas abgefordert werden könne. Die Ursach aber wird von dem Ware mundo ab Eberten berg de regn. subfid. pag. 60. gegeben / so darinnen beibehet / weilten nemlich die Römer auch die Lieblich- und Unmuthigkeiten der Sachen gekauffet / und einen Usurarium darinnen constituiret haben / arg. l. 28. & 41. ff. de usure.

§. 1. Dessen unter Dienet, die Die Berg- U aber gut fact ben die Neben dem Alter u wächst und t

D

wofern er guten lichen Höhe und weit auszustrecken ein feines N sobald und zeitli ersten ausgeschl Schelffen / derei dige aber dünne kommet an der Blätter sind lan kleine Bälglein / Blätter begeusst sen kleine Würn Zeit davon stieg den. In etli Weinstöck an d Wann sie nun d net man sie vereh das Wort mari oder einen Mann len / daß die Rebe aber die Neben eine Wittwe. man Neben dar Schattens / der sind / dieselben he ledigen Standee nicht jeder Umen ge. Wie dann grösser als die an sen werden. N nea, sagt Herz l bus nocet copia ihren sich weit- gen Blättern die

Das XVI. Capitel.
Vom Ulmen- oder Rüß-Baum.

Inhalt.

§. 1. Dessen unterschiedene Namen. Der Baum wird beschrieben. Dienen die Reben anzubinden. Dessen Benennungen davon. Die Berg-Ulmen-Bäume verderben die Weinstöcke; geben aber gut Futter für das Vieh. Die Feld-Ulmen hingegen stehen die Reben. Tragen Saamen. Wollen Weinstock von gleichem Alter um sich haben. §. 2. Verflümelter Ulmenbaum wächst und blühet wieder.

§. 1.

Dieser Baum hat sowol unterschiedliche Namen/ nemlich Rüß- und Ulmen-Baum/ Pffenholz und Lindbast / als auch verschiedene Arten und Gattungen/ deren doch die besten und schönsten sind / die in Wäldern und wässerigten Feldern wachsen. Er wird/ wofern er guten feuchten Boden hat/ bald zu einer ansehnlichen Höhe und Größe gelangen/ und weil er seine Nester weit auszustrecken pfleget/ so machet er unter andern Bäumen ein feines Muster / zumal / da an selbigen die Blätter sobald und zeitlich sich sehen lassen/ daß er einer von den ersten ausgeschlagenen Bäumen ist. Er hat zweyerley Schelffen/ deren die äussere dick/ hart und rauh/ die innwendige aber dünner und zäher ist. Das Holz ist fest/ und kommet an der Farbe dem Selben ziemlich nach. Die Blätter sind länglicht und krauß / und haben meistens kleine Bälglein / wann nun im Maien der Mühthau die Blätter begreust / rümpffen sie sich zusammen / und wachsen kleine Würmlein aus solcher Feuchtigkeit / die mit der Zeit davon fliegen/ wie die kleine Schnecklein oder Mücken. In etlichen Orten pfleget man die Reben und Weinstock an diese Bäume zu hefften/ und aufzuleiten. Wann sie nun also mit den Reben vereinigt sind / so nennet man sie verhehrliche Bäume. Daher auch die Lateiner das Wort *maritari* / das ist / miteinander verheurathen/ oder einen Mann geben / gebrauchen/ wann sie sagen wollen/ daß die Reben an diesen Baum aufgezogen seyen. Ehe aber die Reben an ihn kommen/ so nennen ihn die Römer eine Wittwe. Welche aber nicht gebraucht werden/ daß man Reben daran aufziehe/ sondern allein wegen ihres Schattens / der dann insonderheit anmuthig ist / wehet sind/ dieselben heissen sie *Cælibes* / unverheurathete oder ledigen Standes. Dann das ist vor allen zu mercken/ daß nicht jeder Ulmen-Baum zu dem Aufziehen der Reben tauglich. Wie dann die / so in denen Gebürgen wachsen / und größer als die andern sind/ ausdrücklich davon ausgeschloffen werden. *Neque enim maritandis vitibus est idonea* / sagt Herr Ursinus von ihm: *Montana ulmis* / quibus nocet copia fruticum & frondium : Dieweil sie mit ihren sich weit ausstreckenden Nesten / und gar zu häufigen Blättern die angebundene Weinstöcke verderben/ und

ihnen alle Sonne benehmen; doch was dieser Gattung hierinnen abgeheth/ das kommt auf der andern Seiten gedoppelt wieder: Dann dessen Blätter sind dem Vieh ein angenehmes Futter / absonderlich aber denen Ochsen/ die wo man sie ihnen beständig vorgiebet/ weder Heu/ Grummet/ oder anderes blätterigtes Gesträuß angreifen wollen/ wie Columella bezeuget in seinem V. Buch/ im 6. Capitel. hingegen sind die Feld-Ulmen-Bäume sowol zum Futter für Schaaf und Ochsen/ als auch zur Vereinigung mit den Reben/ überaus wohl dienlich und tauglich. Sie tragen auch ihren Saamen/ der zwischen und unter den Blättern steckt / und / sobald er zeitig ist / gesammlet werden muß: Dann sonst flieget er nach der Zeitigung davon. Er vergleichet sich allerdings dem breiten Misten-Saamen/ und ist für sich selbst anzusehen / als ein Heller. Dieses ist artlich von ihm / was Columella hat / daß er nemlich / wo er noch jung/ auch einen jungen Wein-Stock willig erduldet und um sich leide; wo ihm aber ein alter Wein-Stock würde zugesellet / so soll er selbigen bald ertödtet und ersticken. Und das läßt sich artig brauchen in Verheurathungen. Jung und jung / gleich und gleich zusammen:

Si felix cupies nubere, nube pari.

Gleiche Haar und gleiche Jahr/
Gleicher Stand/ und gleiche Flammen
Schicken sich / auf Ehr und Glück / in dem Stand
der Eb zusammen.

§. 2. Merckwürdig ist es / was einige Historici von einem solchen Baum berichten/ der in dem Baum-Wald oder Nucenischen Forst/ welcher bey den Heyden der Göttin Juno geweiht gewesen/ nahe bey dem Altar gestanden. Dieser / weil er ziemlich groß / und mit seinen Zweigen gar auf dem Altar gelegen/ wurde er ganz gestümmelt/ die Nester aber ziemlich abgehauen. Wie sich aber hernach der Krieg zwischen den Römern und Cymbem erhoben/ hat dieser sonst so übel-zugerichtete Ulmen-Baum unversehens/ mit grosser Verwunderung der Leute/ gegrünet und geblühet/ und von neuem zu wachsen angefangen. Von welcher Zeit an die Herrlichkeit der Römer wieder zugenommen/ die zuvor durch soviel Krieg und blutige Schlachten ganz geschwächet/ und fast zu Grund war gerichtet worden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XVI. §. 1. verb. Die Reben und Wein-Stock.

DE hac materia vid. notat. jurid. ad L. 4. cap. 45. & seqq.



Das XVII. Capitel. Von der Linde.

Inhalt.

§. 1. Linde-Baum ist zweyerley, Unterschied/worinnen er bestehe. Ist ein schöner und Schatten-reicher Baum. Wird deswegen überall gefunden. Linde dienet statt einer Lauber-Hütte zu Gastereyen. Rare Linde zu Neustatt am Kocher. §. 2. Etliche besondere Eigenschaften der Linde. §. 3. Nutzen und Gebrauch derselben zu allerhand Sachen.

§. 1.

Die Linde wird in zweyerley Arten oder Gattungen eingetheilet/ in die so weibliches/ und in die/ so männliches Geschlechtes sind. Der Unterschied zwischen ihnen soll darinnen bestehen/ daß das Männlein keine Frucht/ und wenig Blüthe trägt/ und ein härteres und knospichtes Holz hat: Das Weiblein aber trägt ihre Frucht/ welche mit den Beeren an dem Epheu/ die man Epheu-Träublein oder Gipffel-Beeren nennet/ ziemlich überein kommet; Ist auch an der Blüthe um ein grosses Stück reicher/ als das Männlein/ das Holz aber ist weicher/ als jenes. Beyde Bäume sind schön und groß/ die wegen ihrer weit-ausbreitenden Aeste eine lieblichen Schatten machen. Dahero siehet man sie nicht allein in den Wäldern/ sondern sie werden auch auf öffentlichen Plätzen der Städte/ Märckt und Dörffer/ absonderlich aber/ wo Zusammenkünften zu halten sind/ gefunden; Und weil sie solche Blätter tragen/ die wegen ihrer Form und Gestalt/ an der Größe/ Rund- und Breite/ und daß sie dicht bey-sammen liegen/ darneben eine schöne/ liebliche/ grüne Farbe haben/ und die Zweig sich auch gar leicht/ wie man will/ lencken/ leiten und ziehen lassen/ ganz bequem sind/ eine lebendige selbst-wachsende Lauben darmit zu machen/ so dienen sie zur Befestigung Fürstlicher oder sonsten auch wohl-angelegter Spazier-Gänge und Wege: Ja so gar hat ihr liebliches Ansehen und der angenehme Schatten die Menschen eingenommen/ daß sie auch deswegen an etlichen Orten vor denen Kirchen stehen/ und in den Gärten/ oder wo man es sonst haben kan/ zur Sommers-Zeit/ unter oder doch auf ihnen Mahlzeiten und Gastereyen angestellet und celebriret/ auch auf Dörffern öffentliche Gerichte darunter gehalten werden. Wie dann Goropius in seinem Buch Indoscythica Zeugnuß gibt/ daß er selbst mit seinen Augen einen solchen Linden-Baum gesehen/ so zu einer Schatten-Laube gezogen und gewöhnnet worden/ welcher so weit und breit in einem runden Umfang die Erde überschattet/ daß die gerade Linie/ die man mitten durch den Umkreis oder Circul ziehen mögen/ bis auf sechzig Werck-Schuh ausgetragen habe. Die Zweige aber hätten in die Weite einen solchen Umschweif gemacht/ daß man sie am Ende dieses Rings/ den der Schatten machte/ wiederum so artlich übersich ziehen können/ daß sie oben zusammen kommen/ und also eine feine bedeckte Lauber-Hütten gemacht/ darinn man etliche Tische setzen/ und Mahlzeit halten können. Doch dergleichen Linden sind so gar rar in Teutschland eben nicht; aber die/ welche vor dem zu Neustatt am Kocher/ im Würtenberger-Land gelegen/ gewiesen worden/ die hat etwas besonders/ dergleichen man nicht leichtlich finden wird/ dann an dem Stamm soll sie sechs Klafter dick gewesen seyn/ und auf 125. Säulen geruhet haben/ an welchen mehrentheils der Chur- und übrigen Fürsten des Römi-

schen Reichs/ samt anderen Fürsten/ Grafen/ Bischöffen/ Prälaten/ &c. Wappen gemahlet waren/ abgezeichnet und beschrieben/ sie ist wohl zu lesen in *Physica Curiosa* Schotti. Der Circul/ den sie mit ihrem Schatten machte/ soll drey Viertel von eipem Morgen Feld ausgetragen haben. Und war dannoch vorher/ durch starkes Wind-Gestöber/ ein Aß abgebrochen worden/ der im Zerpalten sieben Klafter Holz gegeben.

§. 2. Das Holz von diesem Baum ist insgemein nicht sonders hart/ sondern weich/ zart und lind; dannoch aber/ ohngeachtet dieser Eigenschafft/ bezeugen die Bildhauer/ Künstler und Drechsler/ daß es die Schärffe oder Schneid von dem Werkzeug und dem Eisen/ die darzu gebraucht werden/ so stumpff und schartig mache/ als man kaum sonsten von anderem Holz sich vermuthend ist/ oder zu befahren haben wird. Artlich ist auch/ was einige vorgeben/ daß er nemlich eine natürliche geile Neigung gegen andere Bäume habe/ so/ daß er mit keinem sich wegere/ verlichet oder vereinigt zu werden/ sondern vielmehr mit allen Obst-Bäumen Ehebruch zu treiben/ tauglich seyn. Wie dann auf diesen Schlag ein feines Exempel von Plinio erzehlet wird/ in dem 16. Capitel/ dessen 17. Buchs. *Juxta Tiburtes*, spricht er/ *à se vitam cilliam omni pomorum genere onulto: alio ramo nucibus, alio baccis, aliunde vite, ficis, pyris, punicis malorumque generibus.* Welches wahrhaftig etwas besonderes ist. Dann eine Linde/ die allerhand Obst trägt/ die auf einem Aß Nüsse/ auf dem andern Wein/ Trauben/ Feigen/ Birn/ &c. hervor bringet/ die mag wol als etwas rares gehalten werden. Allein das ist darbey zu mercken/ was Plinius seiner Erzählung mit anhänget: *Huic tilix brevis fuit vita*, diese rare Linde hat nicht lang gedauert/ sondern ist bald verdorben/ und zu Schanden gegangen. Die Ursach war ohne Zweifel die Zerstreung ihrer Kräfte in Säfte/ womit sie so vielerley Früchte versehen/ und sich selbst irre machen müssen. Ausser dem glaubet man auch/ daß sie keinen sonderlichen Kern oder Marck haben; wie wol doch dergleichen auch öfters bey etlichen gefunden wird. Wann nun aber dergleichen ist/ da seye er in dem gangen Baum und dessen Holz gleich auß- und eingeheilset. Sonsten verdienet auch noch berührt zu werden/ was Plinius erinnert/ als etwas Wunderwürdiges: *Mirum est*, sagt er/ *in hac arbore, foliorum corticisque succum esse dulcem, fructum à nullo animalium attingi*: Es seyn nemlich der Saft von denen Blättern und von der Rinde eines süßen Geschmacks/ und dannoch werden die Frücht/ oder die Beerlein/ so die Weiblein tragen/ von keinem Thier weder berührt/ noch sonsten genossen. Endlich halte ich für eine von den nachdencklichsten Anmerkungen/ die durch Herrn D. Bartholinum in den *Actis Hafnien-sibus* aus Herrn D. Hannemanni Erzählung/ denen curiosen Gemüthern mitgetheilet worden: Daß nemlich zu Burethud Anno 1673. ein Soldat/ so unter der Befehlung war/ von ohngefähr achtzehnen Jahren/ mit dem bösen Geist besessen gewesen/ von dem man nie ein verständiges Wort vernommen/ und wann es geschehen/ doch in keiner andern Sprach/ als in welcher man ihn gestraget und angeredet. Dieser habe in seiner tollnen Weise/ wann ihn die Raserey überfallen/ von den 4. stärcksten seiner Kameraden nicht könen gehalten noch gebändit werden. Als er aber einmahl wiederum in der höchsten Wuth war/

be ein dabey-
than/ man soll
Rinden-Bast
geben werden
Händen und
noch hin und
sem Bast umf
den.

§. 3. Die
Strittigkeit lo
Bäumen/ nich
lerhand Arbeit
gebrauchet we
den Bildhauer
Schreimern u
zu verarbeiten
Sessel/ Fruch
Bett-Laden/ T
ter/ Thiren u
Gezeug/ sehr le
sem ist es auch
Kohlen giebt/
zum Malz-dör
Die Bauren r
Dann aus der
mes äußerster
den Bast gene
Bändern gebe
und Strick so
ihren so genant
kaner oder B
nicht gar/ wie
sie tragen/ dar
lehren einen g
davon zarte N
uns gebräuchl
Schreiberey ve
die lindene Ba
welchen sich di
Gliedern einzu
hiermit die S
desto steiffer u
Von dem Kay
ses: Fuit, sagt
esser longus &
lis in pectore
Antoninus Pii
weil er aber da
gend oder gebu

be ein dabey stehender Unter-Officier den Vorschlag gethan/ man sollte ihm doch Hände und Füße mit lindenen Rinden-Bast binden/ und zusehen/ wie er sich hernach geberden werde. Es geschah/ und alsobald wurde er an Händen und Füßen ruhig und still: weil er aber den Kopf noch hin und wieder schlug/ so wurde selbiger auch mit diesem Bast umfasset/ und hierauf gabe er sich völlig zu friedem.

§. 3. Dieses Lob muß man den Linden ohne einige Strittigkeit lassen/ daß unter allen Bretter- und Käfel-Bäumen/ nicht leichtlich einer seyn werde/ der besser zu allerhand Arbeiten tauglich/ und mit größeren Nutzen könne gebraucht werden: Dann dessen Holz dienet so wohl den Bildhauern und Tischlern/ als auch den Drechselern/ Schreimern und dergleichen Handwerks-Leuten/ die es zu verarbeiten gewohnt sind: Sintemal sie aus solchen Sessel/ Truhe/ Schreib- und andere schöne Tische/ Bett-Laden/ Käfelwerk/ Bäncke/ Stühl/ Kästen/ Bretter/ Thüren und dergleichen zum Haushalten nöthiges Gezeug/ sehr leicht und wol verfertigen können. Außer diesem ist es auch ein sùrtreffliches Brenn-Holz/ das trefflich Kohlen giebt/ und nicht allein in die Küche/ sondern auch zum Malz-dörren und Wasser-brennen/ aufgesuchet wird. Die Bauren wissen sich dessen noch mehrers zu bedienen: Dann aus der zarten Rinden/ welche zwischen des Baumes äußerster Schalen und dem Holz liegt/ welche Linden-Bast genennet wird/ und die vor diesem zu den Krantz-Bändern gebraucht wurden/ machen sie ihnen Seiler und Strick so wohl zu den Brunnen-Eimern/ als auch zu ihren so genannten Laiter-Wägen. Die Herren Franciskaner oder Barfüßer-Mönche lassen ihnen/ damit sie nicht gar/ wie die Vans-barfüßer gehen/ die Holzschuh/ die sie tragen/ darvon machen. Vor Alters machten die Selehthen einen grossen Staat von diesem Baum/ weil sie davon zarte Rinden oder Schellen/ aus Mangel des bey uns gebräuchlichen Pergaments oder Papiers/ zu ihrer Schreiberey verbrauchen mußten. Hieher gehören auch die lindene Bast-Schienen/ oder die lindene Späne/ mit welchen sich die dürre und hagere Personen an Leib und Gliedern einzupacken und zu binden pflegten: damit sie hiermit die Schwachheit ihrer Glieder befestigen/ und desto steiffer und aufrichtiger stehen und gehen mögten. Von dem Kayser Antonino Pio erzehlet Capitolinus dieses: Fuit, sagt er/ statura elevata decorus: sed quum esset longus & senex, incurvareturque, tiliaceis tabulis in pectore positus fasciabatur, ut rectius incederet. Antoninus Pius war von einer schönen Länge und Statur; weil er aber darben alt war/ und mit dem Leib für sich hängend oder gebuckelt einher gieng/ so ließ er sich mit dünnen

Spänen oder Schienen vom Lindenbaum vornen an der Brust einfassen/ auf daß er desto gerader mögte gehen können.

Rechts-Anmerkungen.

Ad. Cap. XXII. §. 1.

Un der sehr groß ausgebreiteten schönen Linden/ beym Churfl. Sächs. Schloß Augustus-Burg/ unter dessen Schatten zweyhundert Tisch stehen können/ und darunter die Churfürsten von Sachsen öfters gespeiset. vid. Wildvogel, de eo, quod iustum est circa arbores. cap. 2. §. 3.

Ad §. 2. h. Cap. verb. Mit allen Oben-Bäumen Ehebruch zu treiben. 2.

De adulterijs arborum. v. Casp. Klock. de arbor. L. 2. c. 3. n. 4. verb. observandum quoque.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Die Bauren wissen sichs noch mehrers zu bedienen.

In denen Forst-Ordnungen ist verboten/ von den stehenden Eichen/ Buchen/ Erlen/ Bircken/ Linden und andern nutzbaren Bäumen/ Bast zu machen/ selbige zu kränzen/ zu schälen/ und abzuziehen/ ein anders ist es/ wann sie zu Bau-oder Brenn-Holz schon angewiesen und gefällt worden/ angesehen so dann die Schale solcher Bäume den Loh-Gerbern um ein gewisses Geld schon überlassen werden kan/ allermassen wir bereits hieroben erwehnet haben. v. Fürstl. Sächs. Weinmarische Forst-Ordn. art. 8. §. 4. & 5. Fürstl. Gothaische Wald-Ordn. art. 10. §. 5. Churfl. Bayr. Forst-Ordn. art. 26. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. vom Bast und Zarchen machen. Hohenzollernsche Forst-Ordn. tit. 30. & Reusch-Plausch. Wald-Ordn. tit. 13.

Ad Eund. §. verb. Vor Alters. 2.

Von den verschiedenen Schreib-Arten der Alten/ deren sie sich/ ehe das Papier erfunden worden/ bedienet; v. Speidel. specul. Jur. voc. Papier. Add. Zeillerus in Itinerar. Ital. pag. 87. allwo er eines Buchs gedencket/ welches Augustinus mit eigener Hand auf recht Papier von Rinden geschrieben haben soll: Item, eines Baums/ davon solch Papier herkommet.



Das XVIII. Capitel.

Von den Felber und Weiden-Bäumen.

Innhalt:

- §. 1. Weiden sind zweyerley. Wozu die gröfsten taugen. Welches die mittlere. Den Nutzen/ den sie geben. Band-Weiden werden zu allerhand Bändern gebraucht.
- §. 2. Der Grund/ da sie gerne stehen. Sollen nicht leichtlich zwischen Korn- Feldern gesetzt werden/ ausser im Fall der Noth. Bekommen bald. Woher sie bey den Lateinern den Namen Salix, und bey den Holländern den Namen Willigen bekommen haben. Verliebte Gedanken eines Kaufmanns über diesen letzten Namen.
- §. 3. Ihr Nutzen und Gebrauch. Dienten auch den alten Teutschen zu Schützen. Werden in der Medicin gebraucht.
- §. 4. Warum sie nicht gefäet werden. Was bey ihrer Einsetzung und Pflanzung/ so wohl vorher als hernach in Obacht zu nehmen. Die Band-Weiden wollen anders behandelt seyn.
- §. 5. Können im Stämmen leicht verderbet werden. Wie mit ihnen zu verfahren/ und wie gleichfalls mit den kleinern oder Band-Weiden müsse umgegangen werden.

§. 1.

Die Weiden-Bäume/ sonst auch Felber genannt/ sind von mancherley Gattungen/ die aber alle zu berühren nicht gar nöthig wäre: Dieweil sie theils bey uns nicht bekannt/ theils aber/ der gemeinen und eingeführten Meinung nach/ für unterschiedene Arten nicht mehr gehalten und geachtet werden. Wir wissen von nicht mehr/ als von zweyerley Weiden/ die nach unterschiedenen Gebrauchen ihren Titel haben. Die eine wird von dem Columella Salix Pericalis genennet/ die Stangen-Weide. Sonst aber bey uns heisset sie Röhren- oder Krebs-Weide; die andere aber Salix viminalis, die Band-Weide/ jene tragen darum diese Benennung/ dieweil sie wegen ihres grossen und hohen Gewächses zu Weinstöcken und Stäben/ zu starken Trudeln und Zaun-Pfählen/ Dann sie sind so gut als eichene Pfähle/ und währen auch wohl so lang/ zu Garten-Weinten/ Thier-Garten und dergleichen verbraucht werden. Allein sie sind nicht über all bey uns anzutreffen/ doch erinnere ich mich/ daß ich von dieser Gattung eine auf der Post-Strassen/ die von Windspach nach Liechtenau und Anspach gehet/ gleich vor dem Dorff Schlaursbach gesehen habe/ deren Stamm von 2. Männern nicht wohl hat umklaffert werden können. Diese aber/ nemlich die Salix viminalis, warum sie Band-Weide heisset/ das ist ohndem aus dem Namen klar und offenbar: dieweil sie nemlich zum Anbinden und zu Bändern taugt. Sie wird aber wieder eingetheilet in die grössere Band-Weiden und in die kleinere. Die grössere sind die bey uns ganz gemeine Weiden/ wachsen nicht hoch/ sind braunlicht/ und weil sie sich leichtlich biegen und flechten lassen/ so werden davon fürnemlich um Häuser und Kuffen die Rähse umgebunden. Die kleinere aber sind noch geringer als jene/ haben eine gelbliche oder rothe Rinden/ und tragen lauter schwache/ kleine und zähe Röhren; dienen zu Körben/ Butten und Arm-Körblein/ Fisch- und Krebs-Keuffen/ item zu allerhand Bändern/ absonderlich in den Gärten zu den Belgern/ und andern dergleichen Sachen.

§. 2. Sie lieben das Wasser/ und sind an solchem eine von den gemeinsten Bäumen. Daher/ wo man seine Mühe wohl belohnet haben will/ so muß man zusehen/ daß der Grund/ darein man sie setzet/ feucht und wässerig seye; es seye nun/ daß man hierzu nah-gelegene Wasser-Bäche oder auch sumpfige Auen oder Wiesen-Gründe

erwählen wollte. Zwar weiß ich wohl/ daß man sie auch an etlichen Orten zwischen den Korn-Feldern stehen siehet/ allein ich meines Theils rathe nicht hierzu. Dann ob sie schon an dergleichen Orten nach und nach bekommen mögten/ so schaffen sie doch mit ihren zäherichten Wurzeln/ die sie rings herum ausbreiten/ wenig Vortheil und geringen Nutzen: weil sie weit in die Felder greiffen/ alle Feuchtigkeit zu sich ziehen/ und den besten Saft häufig weg stehlen/ daß also nicht leichtlich etwas in ihrer Nachbarschaft über sich wird kommen können. Und aus dieser Ursach machen sich auch einige ein grosses Bedencken/ sie allzu nah an die Bäume/ oder Weinberge zu setzen; angesehen sie wohl wissen/ daß den Bäumen und andern Gewächsen der Saft und die Nahrung nicht ohne gewissen Schaden könne hinterhalten werden. Doch die Noth/ an kein Gesetz gebunden/ und wo sich grosser Mangel an Holz ereignet/ (wie an etlichen Orten in Schlesien) da wird sich ohne dem wegen des Nutzens eine gültige Exception machen lassen. Sonst bekümben die Weiden gar bald/ wachsen hurtig in die Höhe/ und treiben ihre Zweige geschwind/ daß sie auch daher von den Lateinern den Namen à saliendo sollen bekommen haben; weil sie nemlich so schnell aufwachsen/ als wann sie plötzlich an einem Ort in die Höhe gesprungen/ oder über sich geschossen wären. Die Holländer geben ihnen fast eben um dieser Ursache willen den Namen Willigen, weil sie willig und gerne/ ohne besondere Wartung/ vor sich selbst im Zumben und Wachsen fortgehen. Daher dann ein Niederländischer Kaufmann Gelegenheit genommen seiner Fürstin sein heimliches Liebes-Feuer gar artlich zu entdecken. Dann er ließ überall an den Wänden seines Gewölbes/ in welches sie Wechsel-Gelder abzuholen sehr oft zu kommen pflegte/ einen Weidenbaum mahlen/ zwischen zwey grossen D. die Auslegung war diese: Dein williger Diener.

§. 3. Dem Plinio sind diese Bäume ein Grosses schuldig wegen des herrlichen Lobes/ das er ihnen zuerthet. Dann was könnte wohl prächtiger lauten/ als dieses: Nullo aquaticarum utilior, nec in novissimis curanda arbor: Nullius quippe tutior est reditus, minorisque impendii, aut tempestatum securior. Itaque Cato in æstimatione ruris, post vineam, si vino multo fiet, & hortum riguum, tertio loco salicium posuit, salicesque prætulit oliveto, prato, campo, frumentario, silvæ cædaz, arbustis, & glandariæ silvæ. Allein es ist auch wahr/ und haben Plinius und Cato hierinnen so übel nicht geurtheilet. Dann ob schon die Weiden keine Früchte tragen/ so sind sie doch nicht allein unter allen Wasser-sondern auch wilden Bäumen die nützlichste und nöthigste. Wir haben vorher schon im 1. §. von ihrem nothwendigen Nutzen etwas berührt/ welcher sich greiffen Theil auf ihre Stämmung oder Beschneidung beziehet. Und gewislich hierdurch ersessen sie den fürgerwoffenen Mangel der Früchte mit genugsamen Eintrag und ziemlichen Bucher. Dann daß ich nun das alte nicht wiederhole/ aus welchem diese Wahrheit leichtlich mit beyden Händen könnte gefasset und ergriffen werden/ so geben die grossen Bäume gutes Brennholz/ daß auch zum Malz-dörren/ wozu doch nicht jegliches taugt/ kan verbraucht werden. Sie halten an den lauffenden Flüssen/ Dämmen und Ufern die Erde fest zusammen/ daß von dem um sich fressenden Wasser nicht so leichtlich ein Stück

nach dem ande
werden. Die
Bäumen und
zier-Gängen
zu gebraucht
fer/ oder sonste
damit sie sich
ein Jahr alt sin
sie an den Flüß
fen sie dem We
te Weide/ den
terschleichen ein
ste Gelegenheit
zukommen/ an di
Nutzen/ den si
ben/ als welche
daraus zu flecht
Tacitus zeugn
weder Vanger
der mit Eisen
cken/ oder We
hätten; die da
den: wie solche
chet wird/ von
den Kellern hat
Schäffer-Acker
hierauf kommt
den Herrern M
gen noch weiter
Weiden-Blätt
pen/ nebst dem
vortreiben soll
ihrer zusammen
lung des Bluts
ret hätten. S
weh/ oder das
lein geschnitten
Wein getrunck
die gemeine Ba
ihnen an der his
bestreuen die
Krankens Lieg
Hize gemässige
ter ziehen möge
§. 4. Ma
Dann ob sie sch
vor der Zeitigun
jahet: Unam t
ipso descensu s
tem perferat, s
ris, Lib. 16. cap
in der Insul/ gl
piteris/ zu seiner
gen Saamen ge
dens fuit natu
nascendi ex dep
Dieser Haupt
linge reichlich
um den Saam
weil sie so leicht
und wachsen mö
ber der Weiden
wollen/ diese Ar
sten Weiden fei
oder einer Klaff
sen/ sonst werd
kommen. Die
nach

nach dem andern könne weggerissen oder weggeschweinet werden. Die Band-Weiden dienen zum Einbinden/ zu Räumen und Gehäg/ zu Geländern/ Spaliern/ zu Spazier-Gängen und Lust-Häusern; wo sie nur/ ehe sie darzu gebraucht werden/ vorher neun bis zehn Tag im Wasser/ oder sonst an nassen Orten/ eingeweicht worden/ damit sie sich besser biegen lassen. Alle Schößlinge/ die ein Jahr alt sind/ können soviel neue Bäume geben. Wo sie an den Flüssen/ Wassern und Strömen stehen/ verschaffen sie dem Wasser/ Wildpret/ und andern/ eine schattichte Weide/ denen Wild-Meistern und Jägern zum Hinterschleichen einen guten Vortheil/ und den Fischern die beste Gelegenheit/ denen im Schatten liegenden Fischen beizukommen/ an die Hand. Daß ich nun nichts sage von dem Nutzen/ den sie denen alten Teutschen in dem Krieg gegeben/ als welche dieses Holz für das bequemste/ ihre Schild daraus zu flechten/ erachtet haben: Wie dann Cornelius Tacitus Zeugniß gibt/ daß unsere Vorfahren im Krieg weder Panzer noch Helm geführt/ auch ihre Schilder weder mit Eisen noch Leder überzogen/ sondern nur von Bircken/ oder Weiden-Reißern dicht ineinander geflochten hätten; die dann hernach von ihnen Hirt genennet wurden: wie solches Wort noch etwan im Teutschen gebraucht wird/ von zusammen-geflochtenen Gerren/ die man in den Kellern hat/ das Obst darauf zu legen/ und von den Schäffer-Acker-Pferchen/ die man Surten nennet. Doch hierauf kommt die Sache nicht allein an/ sondern/ wo wir denen Herren Medicis zuhören/ so erstreckt sich deren Nutzen noch weiters/ als nach welcher Meynung die geflochtenen Weiden-Blätter alle von der Räude entstandene Schuppen/ nebst dem empfindlichen Schmergen des Zipfelfeins/ vertreiben sollen: Eben diese werden auch gelobet/ wegen ihrer zusammen-ziehenden Eigenschaft/ die sie/ bey Stellung des Bluts/ und bey frischen Wunden/ öftters probiret hätten. So dienen sie gleichfalls wider das Bauchweh/ oder das Grimmen des Leibs/ wann sie in kleine Bißlein zerschnitten/ und/ nebst etlichen Pfeffer-Körnern/ in Wein getruncken werden. Absonderlich gebrauchen sich die gemeine Bauers-Leut derselbigen/ wann jemand von ihnen an der hitzigen Kranckheit darnieder liegt: Dann sie bestreuen die Stuben oder Kammer/ ja wol auch gar des Kranckens Lieger-Statt damit/ auf daß die ansteckende Hitze gemäßiget werde/ und sich in die ausgestreute Blätter ziehen mögte.

§. 4. Man pflaget die Weiden gar nicht zu säen. Dann ob sie schon Saamē tragen/ so lassen sie solchen doch vor der Zeitigung auf die Erde fallen/ wie dann Plinius bejaget: Unam tantum reperiri salicem, in Creta Insula, ipso descensu speluncæ Jovis, quæ semen ad maturitatem perferat, parvum lignumque magnitudine ciceris, Lib. 16. cap. 26. daß nur ein einiger Weiden-Baum in der Insel/ gleich bey dem Eingang in die Höle des Jupiters/ zu seiner Zeit wäre zu finden gewesen/ so einen zeitigen Saamen getragen. Allein in hoc quoque providens fuit natura, fährt er fort zu reden/ facile enim nascenti ex depaëto furculo, incuriosus semen dedit. Dieser Haupt-Mangel wird durch die abgehauene Schößlinge reichlich ersetzt/ dann eben deswegen hat die Natur um den Saamen der Weiden wenig Sorge getragen/ weil sie so leichtlich aus einem eingesehten Zweig bekommen und wachsen mögen. Es gebrauchten sich aber die Liebhaber der Weiden/ wo sie solche verpflanzen und versehen wollen/ diese Art: Sie schneiden oder sägen von den schönsten Weiden feine glatte Aeste ab/ die etwan sechs Schuh/ oder einer Klafter lang sind; dann zu lang dürffen sie nicht seyn/ sonst werden sie nicht leichtlich bekleben oder für sich kommen. Diese legen sie alsobald hernach mit einem En-

de in das Wasser/ und lassen sie so lang darinnen/ bis sie ein wenig ausschlagen; hernach nehmen sie solche wieder heraus/ und wo unter dem Heimführen die Weiden etwas an den Enden gequetschet worden wären/ so schneiden/ sägen oder hauen sie solches oben und unten weg. Haben sie nun starcken und fetten Boden für sich/ so setzen sie solche 1. Elen tief in die deswegen verfertigte Gruben; wo aber der Boden sandig oder trucken wäre/ so graben sie dieselbigen anderthalb Elen tief ein. Weil aber die Weiden gerne im Saft und Wasser stehen/ der sandigte Grund aber darzu nicht zum besten zu taugen scheint/ so helfen sie diesem Fehler/ so gut sie können/ auf diese Weise ab: Sie legen zu unterst in die Gruben einen breiten Feld-Stein/ und setzen hernach die Weiden drauf; damit doch zum wenigsten die Weiden entweder von dem nassen Schweiß dieses kühlen Steins/ Saft und Krafft bekommen mögten/ oder doch von ihm das Wasser besser aufgehalten/ und den Zweigen mitgetheilet werde/ wiewol sie noch andern Vortheil haben/ den sie gewaltig rühmen. Dann wann sie die auf diese Art in ihre Gruben nacheinander gefetzte Stauden mit der ausgegrabenen/ oder auch mit einer fremdden und bessern Erden gemach und gelind wiederum zugedecket und verwahret haben/ so warten sie solcher/ als wie anderee Bäume/ und begießen sie so lange/ bis sie vermeynen/ daß sie genugsam eingewurkelt hätten. Sollten sie nun hernach ganz untenher/ wie sie gewohnet sind/ kleine Nachschüsse bekommen/ so brechen und nehmen sie solche alle mit den Händen weg. Hierdurch machen sie/ daß die Saß-Weiden wohl bekleben/ und in ein paar Jahrlein hübsch und gleich schossen/ und in die Höhe wachsen. Doch wie müssen nun auch das nöthigste nicht vergessen/ nemlich die Zeit/ da die Setzung mit ihnen soll vorgenommen werden. Nun finde ich zwar unterschiedliche Meynung: Dann etliche stehen für das Monat Februarium/ anderer aber mit grosser Heftigkeit für das März-Monat. Einige behaupten/ daß der April das beste Monat seye/ andere legen dieses Lob dem Herbst-Monat oder November zu. Allein wir wollen diese gute Leute untereinander zanken und streiten lassen/ so lang sie wollen/ weil doch die Erfahrung die Sach vorlängstens schon ausgemacht/ und also keiner einige wichtige Ursachen hat/ auf seiner Meynung hartnäckig zu bleiben. Dann die Sache kommt auf den Jahres-Gang an/ und da muß ein jeder Haus-Vatter sein Vorhaben darnach richten lernen. Tritt der Frühling zeitlich ein/ so lasse man das Ende des Februarii gelten; macht er sich aber langsamer mit gehöriger Wärme heran/ so kan das Wesen zum Schluß des Märzens geschehen/ und bey uns wird es/ wegen der aufs neu geänderten Zeit/ nicht ungereimt gethan seyn/ wo man es auch/ doch mit Vorbehalt der Beschaffenheit der Zeit/ nach dem Aprils-Anfang anstellen wollte/ wer es aber im November zu versuchen Willens ist/ der thut ohnedem nichts neues/ dieweil es noch heut zu Tag von vielen öftters geschieht. Doch die Wahrheit zu sagen/ ist der März oder die Zeit um dieses Monat herum fast die beste Gelegenheit/ weil der Saft nun anfängt in die Weide zu treten/ und sie also/ wegen häufiger Nahrung/ um soviel leichter wachsen können. Im übrigen sind dieses vier Haupt-Reguln/ man seße sie/ wann man wolle/ so nehme man die Tage nach dem Neumond darzu/ es seye nun der dritte oder vierdte. II. Wann sie zwey Jahre stehen/ vergesse man nicht/ sie zu beschneiden: Damit/ nach Hinwegnehmung der überflüssigen Zweige/ die Weide desto dicker und geschwinder wachsen möge. III. Man verwahre sie mit Dörnern odern andern Gestiräuffe/ damit ihnen weder die Ziegen/ so die junge Weiden gern abschälen/ noch das andere Vieh/ das sich daran zu reiben pflaget/ Schaden zufügen können. IV. Scheue man sich nicht/ auf

auf die unrechtmäßige Entschäler und Stümler der Weiden Achtung zu geben: Dann die diebische Hände reichen auch hieher/ um soviel eher/ als fürker dieser Baum ist/ und wo man keinen Gegen- Gewalt findet/ wird sich bald da/ bald dorten einer finden/ der heimlich/ nach seinem Gefallen/ die besten Weiden bestümlen/ oder auch in der Vollheit oder wilden Narrheit seinen stumpffen Degen daran probiren und wegen wird. Deswegen bediene man sich des Rechts/ das diese Bäume haben/ un wer sich die Kühnheit genommen/ unser Eigenthum zu verderben/ der mag sich alsdann nicht verdrüssen lassen/ wo man ihn/ auf unser Klagen/ oberherrlich um etliche grobe Basen schneuzen wird. Doch es fällt noch etwas zu erinnern für/ welches die kleinere Band- Weiden betrifft/ und wohl in Obacht soll genommen werden. Dann es kan zwar/ was wir bis hero insgemein erinnert haben/ auch bey diesen Statt und Platz finden; allein/ die Wahrheit aufrichtig zu gestehen/ so wachsen die kleine Band- Weiden nicht gar gerne von den abgeschnittnen un eingesteckten Zweigen/ sondern man soll vielmehr darauf bedacht seyn/ das man junge Sträuchlein/ mit samt ihren Wurkeln/ bekomme. Diese kan man im Merzen/ oder wann eben der Frühling anfängt/ in einen feuchten Grund einsetzen/ so/ das sie ein paar Schritt voneinander zu stehen können/ so wird man sehen/ wie sie so bald in etlichen Jahren zugenommen/ und sich ausgebreitet haben. Wer ihnen aber noch besser darinnen helfen will/ der schneide sie nur zwey Jahr aufeinander/ weil sie noch jung sind/ im ersten Frühling bey zunehmenden Monden/ glatt bey der Erden ab/ so wird er mit Lust ansehen/ wie sie so mächtig treiben und nachsehen werden.

§. 5. So leicht und hurtig nun diese Bäume über sich kommen/ sobald ist es auch umb sie geschehen/ wo man im Stümlen und Beschneiden nicht recht mit ihnen verfähret und umgehret. Weil nun ein Haus- Vatter sich hierdurch von ihnen den größten Nutzen macht/ so hat er umb soviel mehr Achtung zu geben/ das er nicht alles auf einmal verderbe. Doch wir wollen der Gefahr vorbeugen/ und was zu thun kürlich berichten. Vor allem bleibet das Sprichwort wahr: Bauen und Weiden muß man oft beschneiden: Welches unsere Alten in diese Reimen gebracht:

Nerck wohl/ ein starcker Weiden- Knopff/
Und auch ein stolzer Bauen- Tropff/
Die wollen all drey Jahr einmal
Behalten seyn/ gang überall.
Drum bau davon ein guten Theil/
Sonst werden sie zu frech und geil.

Diese Zeit nun/ nemlich drey Jahr/ ist die ordentliche Zeit/ in der sie gestümlt werden müssen. Dahero/ wer alle Jahr etwas zum Verzäumen und andern Sachen gebrauchen will/ der muß eine richtige Ordnung unter seinen Weiden- Stöcken halten/ das er fürnemlich eine Parthey dieses/ die andere das folgende/ und die letzte das dritte Jahr beschneide/ so ruhen unterdessen die gestümlte wieder aus/ und wird er stätigs etwas für sich finden können. Stehet ihm die Wahl frey/ einen Tag auszusuchen/ da diese Arbeit muß verrichtet werden? So ist allezeit ein schöner heiterer Tag im Merzen nach dem Neumond besser hierzu/ als ein stürmiger und trüber. Im Stümlen ist Acht zu haben/ das man die Zweige nicht zu genau bey dem Stamm oder Stock abhaue/ und beschneide/ dieweil sie alsdann weder den heißen Sommer noch den kalten Winter mehr so gut werden vertragen können; sondern man soll die Störcken aufs wenigste 1. Fusses/ oder anderthalb Schuh lang unbeschneitelt lassen/ so können sie leichter und besser wiederum nachtreiben/ und bald zu neuen Zweigen kommen.

So nun wollen die grössere Weiden behandelt seyn; allein die Band- oder kleinere Weiden müssen auch hier/ sovol als im Segen/ etwas besonders haben. Dann weil ihre Hochachtung darauf ankommet/ das sie subtil/ zäh und leichtlich zu biegen sind/ so darff man sich nichts um den zunehmenden Mond bekümmern/ sondern es wird besser im Abnehmenden verrichtet werden können; Und dann muß man sie auch/ damit sie nicht aus dem Nutzen wachsen/ und zu starck werden/ so genau als man kan/ bey dem Stock oder Kopff alle Jahr stümlen und stücken: Weil sie sonst/ wo sie länger sollten stehen bleiben/ täglich mehr und mehr zum Bänden würden untüchtig werden.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. XVIII. §. 1. & 2.

On der Nothwendig- und Nuzbarkeit der Weiden haben wir bey dem fünften Capitel dieses Buchs gehandelt/ immassen man derselben/ absonderlich zum Frucht- Binden/ zur Zeit der Erndte nicht entzehen kan/ so/ das um soviel desto eher um die gemeine Wiesen/ Aecker und Gärten Weiden zu ziehen/ und zu pflanzen/ und von denenselben die Zaun- Gärten und Schaaf- Hürden zu erziehen/ damit man das Holz und die Gewölde desto mehr erfahren und hagen könne. Narrath. de Rationariis pag. 429.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Sie halten an den laufenden Flüssen/ Tämmen und Ufern/ die Erde fest zusammen/ 2c.

Jeher gehöret dasjenige/ was in der Fürstl. Sächsl. Hallischen Taich- Ordnung nachfolgender Gestalt enthalten: Es soll ein jeder/ da es Raum/ und kein Buschwerck ist/ vor seine Taich Sag- Weiden/ und unen am Taich Saal/ Weiden stecken/ damit das Eis nicht an die Taiche lauffen/ und die Wasserbän gen die Taich- Tämme nicht einwaschen könne. Und solle der Taich- Hauptmann die Taich- Schützen/ und jedes Orts Obrigkeit mit Fleiß dahin se hen/ das alle und jede Weiden zu rechter Zeit ver bauen/ weiter gesteckt/ und also der Weiden wachse/ soviel möglich/ hin und wieder vermehret werden möge. Würde aber jemanden hier unter säumig befunden/ die gesetzten Weiden an den Taichen muthwillig beschädigen/ oder sonst die Büsche oder Bekrippungen wegnehmen/ und stehlen/ derselbe soll vermög unsers Patents willkürlich/ nach Befindung/ mit Gefängniß/ Abbauung der Faus/ oder sonst nach Gelegenheit der Umstände/ ernstlich bestraffet werden.

Wiewoln es nun/ jetzt/ gehöret Massen/ um die Pflanzung der Weiden eine nothwendig- und nuzbare Sach ist/ so ist doch selbige bisweilen eingeschräncket/ das die Grund- und Eigenthums- Herren umb ihre Aecker/ Felder und Wiesen/ solche nicht nach ihren Gefallen pflanzen dürfen: Allermassen solches mit dieser Begebenheit zu erweisen/ da eine gemeine Wasser- Leitung durch solche ne Privat- Gründe gerichtet ist/ dann in diesem Fall müssen die Grund- Herren/ wann sie Weiden oder Bäume setzen wollen/ 1 5. Schuh weit zwischen solchen Bäumen und der Wasser- Leitung Raum lassen/ wo sie nicht wollen/ das dasjenige/ was zwischen bemeldtem Raum hervor wächst/ weggeschritten/ und ihr Eigenthum confiscirt werden solle/ vid. l. 1 §. 1. & l. 10. §. 1. C. de aqueduct. wie sie dann auch/ bey Straff obberüheter Confiscation/ die Wasserleitung reinigen müssen/ darfür sie aber von andern außers

ordentlichen B...
de Aqueduct...
zahlen dürfen...
tic. XI. th. 10.

Ad §. 4. h. 4
Dorn

Derweil das...
ie/ den Bä...
lich sind/ ind...
Sommerlatten...
dergestalt bek...
selten wieder...
wol gar verdor...
& 98. & Seb. K...
Als werden sie...
nicht leicht gelit...
Macht zu verli...
Forst- Recht/ l...
Ordn. p. 1. art...
Diebs. & Hoh...
doch/ wann arm...
oder halten föm...
thigen Unterhalt...
mögen selbige w...
wo sie keinen Sha...
Hirten gehütet/...
Gräßliche Stoc...
art. 22. Oder/...
mit betriebe...
gische Holz...
Hobenlobische...
sie gar inne beh...
rische Forst- C...
bung/ Wunn u...
von den Schäl...
Wäldern mit en...
Derwilligung er...
Rechten genug/ u...
essen worden.

Ad Eund. §. v

Te diejenie...
Muthwill...
wir theils bey d...
theils auch bey

ordentlichen Beschwerden frey gelassen werden/ L. 1. pr. C. de Aqueduct. auch sonst nur einen geringen Tribut bezahlen dürfen. l. 41. ff. de A. E. V. Add. C. J. A. Lib. 50. tit. XI. th. 10. n. 1. & 2.

Ad §. 4. h. Cap. verb. Man verwahre sie mit Dörnern / ꝛc.

Derweil das Vieh/sonderlich aber die Ziegen und Gais/ den Bäumen/Hecken und Wäldern höchstschädlich sind/indem sie nicht allein die Spigen oben von den Sommerlatten abbeissen/ sondern auch die junge Stämme dergestalt bekiefen/das dieselbe/wegen ihres bösen Urthens/selten wieder aufwachsen und fortkommen können/ sondern wol gar verdorren. Coler. Lib. 12. Oeconom. cap. 91. & 98. & Seb. Khraiser ad Constit. Forest. Bavar. art. 33. Als werden sie in dem Buch Gehölze und jungen Gehauen nicht leicht gelitten/ Besold. Th. pr. voc. Forst/ verb. die Macht zu verbieten. Voe Meurer im Jagd- und Forst- Recht / pag. 6. Add. Chur- Bayerische Forst- Ordn. p. 1. art. 32. rubr. von Abschaffung des Gais- Viehs. & Hohentobische Forst- Ordn. Tit. 27. Jedoch/wann arme Bauers- Leut/ die keine Kuh bezahlen oder halten können/ zu ihren und ihrer kleinen Kinder nöthigen Unterhalt/ derselben ohnmöglich entrathen können/ mögen selbige wohl außserhalb dem Gehölz an der Weide/ wo sie keinen Schaden zu thun vermögen/ durch gewisse Hirten gehütet/ cit. Meurer. dict. tract. & pag. add. Gräfliche Stollbergische Forst- Ordn. de An. 1642. art. 22. Oder/wann keine Weide darzu vorhanden/ im äußersten Nothfall kein Gehölz/ so unter acht Jahren damit betrieben werden. Fürstliche Sächsische Coburgische Holz- Ordn. de anno 1575. tit. Ziegen. v. Add. Hohentobische Forst- Ordn. tit. 27. welche will/ das sie gar inne behalten werden sollen. Item/ Chur- Bayerische Forst- Ordn. p. 1. art. 28. rubr. von Betreibung/ Wunn und Weid der Wälder. & art. 30. rubr. von den Schäfereyen/ nach welcher gar nicht in den Wäldern mit einigen Vieh zu hüten/ ohne sonderbare Verwilligung erlaubt ist/ wofern es nicht so lang/ als es in Rechten genug/ im ruhigen Gebrauch hergebracht und erlassen worden.

Ad Eund. §. verb. Scheue man sich nicht/ ꝛc.

We diejenige/ so Holz stehlen/ oder auch aus Muthwillen verderben/ zu bestraffen/ haben wir theils bey dem 24. Cap. §. 7. des ersten Buchs/ theils auch bey der Materia vom Garten- Werk/

tractirer. Add. Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 83. n. 1. & seqq. Hier wollen wir nur etwas wenigens von denen Weiden (weilen in diesem Capitel von denselben gehandelt wird/) beyfügen/ und davon soviel anmercken/ das/ so vielleicht jemand selbige muthwilliger Weise/ in Willen und Meynung Schaden zu thun/ abhauet oder abschälet/ derselbige billich mit einer willkürlichen Straff ebenfalls anzusehen/ und zu belegen/ nach Sachsen- Recht aber/ über den abgetragnen Schaden/ für eine jede Weiden dreysig Schillings- Pfenninge (so zwey alte Schock/ oder vierzig Meissnische Groschen ausmachen/) zu bezahlen schuldig und gehalten seye. vid. Constitut. Elect. Saxon. p. 4. Const. 37. Carpzov. pr. Crim. p. 2. qu. 83. n. 7. & 14. & Richt. de significat. adverb. lit. F. n. 18. in fin. an welcher Stell er auch nachfolgendes Urtheil/ so von den Schöpffen zu Leipzig Anno 1606. gefällt worden/ anführet: Hat V. R. bey nächtllicher Zeit/ als er wegen der Mords- Brenner die Wacht halten sollen/ 11. Satz- Weiden/ so dem Pfarr- Herrn gewesen/ abgebauten; So wird er derowegen/ gestaltten Sachen nach/ über das allbereite Gelittene/ noch mit zeitlicher Gefängniß gestraffet. V. R. W. Conf. Ordin. Provinc. Saxo- Gothan. p. 2. c. 3. tit. 26. wofelbst nachfolgende Verordnung zu lesen: Würde jemand einen Obs- Baum oder Weiden/ dem andern zum Schaden/ muthwilliger Weise abbauen/ der soll/ so es geschiehet/ mit dem Gefängniß gestraffet/ und da er des mehr dann eins überführet/ leglich des Lands verwiesen werden. Jungat. Die Fürstl. Sächsische Gallische Taich- Ordn. in verb. Würde aber jemand die gesetzten Weiden an den Taichen muthwillig beschädigen/ oder sonst die Büsch und Beklippungen wegnehmen/ und stehlen/ derselbe soll/ vermög unsers Patents/ willkürlich/ nach Befindung/ mit Gefängniß/ Abbauung der Faust/ oder sonst nach Gelegenheit der Umstände/ ernstlich gestraffet werden. Gleichwie aber/ jetzt gezeigter Massen/ das Umhauen der Weiden auf einem frembden Grund und Boden nicht erlaubt/ sondern bey der vor- angezeigten Straff verboten ist: Also kan das selbige/ wofern jemand selbiges als eine Gerechtigkeit hergebracht/ nicht verwehret werden/ wann es nur mit der Maß beschiehet/ als sothane Gerechtigkeit erlassen worden/ arg. l. 9. ff. de Servit. Von welcher Gerechtigkeit wir bereits an einem andern Ort gehandelt haben. Add. Richt. V. 2. conf. 123. num. 1.



Das XIX. Capitel.

Von dem Pappel-Baum.

Innhalt.

§. 1. Die Eintheilung des Pappel-Baums. Aspen- und Silber-Bäume sind Gattungen davon. §. 2. Weißer Pappelbaum wird beschrieben. Etliche Eigenschaften von ihm / wie er aufzubringen. Wird von denen zu Eiss / im Griechenland / hoch gehalten. §. 3. Worinnen der schwarze Pappel-Baum von den Weissen unterschieden. Beyder Veränderung der Blätter / im Sommer. Grund / da sie gerne wachsen. Ihre Holz tauget zu allerhand Arbeit. §. 4. Aspen / warum sie zitterende Pappel-Bäume genennet werden. Sprichwort davon. Wachsen überall. Geben schönen Schatten. Dien zu Schieß-Pulver und Fackeln. Das Holz gebrauchen die Drechsler. Kunst-Stück / niemals unter dem Wandern müde zu werden / wird aus dem Tabernamontano angehängt.

§. 1.

Es sind dreyerley Geschlechter des Pappel-Baums: Das erste ist der weisse / Populus alba, den man auch Böllen- und Saars-Baum nennet. Der andere ist Populus nigra, der schwarze Pappel-Baum / aus dessen Holz man die Abgöttischen Heiligen-Bilder geschnitzet / daher dann auch dieser Baum das Heiligen- oder Bögen-Holz von etlichen genennet wird. Sonsten haben diese beyde Arten des Pappel-Baums einen andern gemeinen Namen / nemlich Albern / mit welchen sie fast meistens pflügen bezeichnet zu werden. Das dritte soll eine Lybische Art seyn / heisst auch deswegen Populus Lybica: Wächst aber auch an etlichen Orten Deutschlands / sonderlich in dem Alp-Gebürge / durch welches Italien von Frankreich und Deutschland abgetrennt worden. Bey uns heisst er Aspen-Baum.

§. 2. Der weisse Pappel-Baum trägt keine Frucht; hat aber feine / linde / eckichte Blätter / die fast wie die von den fruchtbaren Wein-Reben ein Ansehen gewinnen solten / wo sie nicht / der Größe nach / etwas kleiner oder geringere / und von zweyerley Farben wären. Dann auf der obern Seiten sind sie braun-grünlich: Auf der untern aber ganz weiß-wollig. Die Blüten davon sind eben wie kleine Bürstlein / oder Büschel / welche mit der Zeit verstauben. Das Holz von diesem Baum ist weich / hat eine glatte Rinde / und weisse Farbe / daher es sich wohl zu allerhand fauberer Arbeit schicket. Weil sie aus Mangel des Saamens nicht können gesät werden / so pflanzen man solche durch abgehauene Zweige fort / und hat man alles / was wir im vorigen Capitel bey der Sezung der gemeinen und grossen Weide erinnert haben / auch hier fleissig in Obacht zu nehmen. Dann sie wollen mit eben solcher Aufsicht unterhalten seyn / als die Weiden erfordern. Ihre Wurzeln gehen nicht tief in die Erden / sondern liegen hoch / und sind glatt / oben herum ganz feucht ausgestreuet: Daher sie auch wider das gewaltige Reissen der stürmenden Wind ihren Stamm nicht allezeit stehend erhalten können. Der bekandte Hercules soll / der Heyden erdichteten Vorgebe nach / diesen Baum zum ersten aus dem Abgrund der Höllen in die Thesprotische Landschaft / und von dar in Griechenland gebracht haben: deswegen auch die Einwohner der Stadt Elis / zum stätigen Angedencken / bey den Olympischen Opfern kein anders Holz darnieder fallen lassen / als eben dieses von dem weissen Pappel-Baum: Die Sieger aber und Uebervinder in den Fest- und Kampff-

Spielen / so dem Herculi zu Ehren gehalten wurden / mußten Kränze / von Pappel-Bäumen / Zweigen zusammen geflochten / für ihre höchste Belohnung nehmen.

§. 3. Der schwarze Pappel-Baum wird meistens theils an den Blättern erkannt / und von den weissen unterschieden. Dann sie sind nicht von zweyerley Farben / sondern entweder schwärzlich oder braun-grün. In der Breiten aber übertreffen sie auch die weissen. Dessen Wurzeln stehen tiefer in der Erden / und er erreichet im Wachsen eine grössere Höhe / als der andere. Beyde aber kommen hierinnen überein / daß ihre Blätter nach der Sonnen-Wende ihren Stand verändern / und das oberste zu unterst / das untere aber zu oberst kommt / woran die Bauers-Leute im Sommer die Sonnen-Wende besser / als viel Gelehrte / zu erkennen wissen. Sie lieben auf das höchste einen wässrigen Grund / und feuchten Boden / und stehen gerne an denen Flüssen und Weihern; daher Virgilius Gelegenheit genommen / von ihme zu singen:

Populus in fluviis, abies in montibus altis, &c.

Das Holz von diesen Bäumen läßt sich leicht arbeiten / und schicket sich gar wohl zu allerhand Arbeit. Man gebraucht es zum Brenn-Holz / bey dem Malz-dörren / zu Ausparung und Bekleidung anderer Holz-Arbeit / zu den Ober-Böden in Pferd-Schaaß-Rüh-Ställen / und Korn-Häusern / wann sie mit Laimen oder Letten sollen geschliert und ausgefüllt werden; dann zu dieser Arbeit ist fast kein Holz besser / weil keines leichter / und die Letten wegen der angeborenen Feuchtigkeit / besser hält und annimmt / als eben dieses.

§. 4. Der Aspen- oder Lybische Pappel-Baum wird sonsten auch Populus Tremula, der zitternde Pappel-Baum genennet: Dann weil dessen längliche Blätter an dünnen und langen Stielen hangen / so werden sie nicht allein durch den geringsten Wind leichtlich bewegt / daß sie heftig zittern und beben / sondern / wann es auch Windstill ist / werden sie wegen des ungleichen Gewichtes dieser Eigenschaft behalten. Daher sie auch von den Holländern / wegen ihres zitternden Geräusches / den Namen Ratteler bekommen haben vom Rasseln und Prasseln. Bey uns Teutschen aber ist das Sprichwort entstanden: Er zittert / als ein Aspen-Laub / welches von furchtsamen und verzagten Leuten gesagt wird / die sich dermassen vor der zukünftigen Gefahr entsetzen / daß sie schwitzen / beben und zittern. Er liebet sowohl das Wasser / als auch Wasser und Berg / und hat daher von den Italiänern den Namen popolo Montano davon getragen. Er gibt einen angenehmen Schatten / der um soviel lieblicher ist / weil die Bewegung der Blätter ein kühles Lüfflein macht. Dessen Holz wird von den Drechslern zu ihrer Arbeit / und die Kohlen zum Schieß-Pulver verbraucht / die Rinde aber zu Fackeln. Ist es wahr / was Tabernamontanus aus dem Dioscoride ausgeschrieben / so recommendire ich allen Bothen / Handwercks-Gesellen / marchirenden Soldaten / und andern zu Fuß reisenden Personen eine Ruthe oder Gerte von diesem Baum; dann wer sie in seiner Hand trägt / und damit über Feld reißt / der soll niemals einige Müdigkeit am ganzen Leib empfinden. Die Rinde des weissen Pappel-Baums gebrauchen sie im Hüfft-Wehe / innerlich und äußerlich. Unser Frauen-

zimmer

zimmer bedienen
zur Haar-Zie
mit Butter / le
machen / lassen
setzen sie es zun
es durch ein le
gewaschen / un
Salbe auf / de
am Maas län

§. 1. Der Erlen-
auf. Desse
oder Wurzel
Wird kurz
Sprichwort
der Erden / ar
Wird nicht
wird dahin g
und in der Int
worju sie taus

Beim

aber kommt er
geben ist / daß er
keln drinnen ste
get: Quod ne
que paludibus
Verdriestlich ke
ter: wo sie in d
Wasser fallen /
Schaden bring
nicht gesät / so
Zweigen / we
men / oder von
keln / und etwa
ten Platz verfe
ken / Baum ha
eingepflanzt w
über eines Fing
hen und regen /
der Hand die
Sonsten erinn
Wurzel von d
Wasser oder f
dann hernach o
verwahren kan
Orts gewöhne
rotte Rinde / di
Rätlein / wor
kleines Bergan
§. 2. De
weich / löcherich
gar leicht - brü
biegen lassen / d
den / und dergl

zimmer

immer bedienet sich der Pappel-Knospen oder Neuglein zur Haar-Bierde. Sie zerstoßen nemlich die Knospen mit Butter/ legen es in einen Topff/welchen sie oben zu machen/ lassen solches eine ganze Woche stehen/ hernach setzen sie es zum Feuer/ bis die Butter zerfließet/ seihen es durch ein leinernes Tüchlein/ und so offit sie das Haupt gewaschen/ und die Haare getrocknet/ schmieren sie diese Salbe auf/ davon die Haare sowol an Farbe schöner/ als am Maas länger werden.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. XIX. §. 3. verb. Mals-Dörren/Pferd-Schaaß-und Kühe-Stall/und Korn-Häuser.

Die Erbauung der Mals-Dörren und Ställe/ wie auch der Getraid-Kästen/ ist bey dem andern Buch/ Cap. 28. 31. & 35. desgleichen auch bey dem dritten Buch/ Cap. 30. & 36. §. 2. gehandelt worden.

Das XX. Capitel.

Von dem Ottern- oder Erlen-Baum.

Inhalt.

§. 1. Der Erlen-Baum will Wasser haben. Wächst ohne Mühe auf. Dessen Blätter schaden den Fischen. Wird von Wesseln oder Wurmlingen fortgespantet. Was darbey zu beobachten. Wird kurz beschrieben. §. 2. Nests lassen sich nicht biegen. Sprichwort der Teutschen davon. Das Holz taugt nicht über der Erden/ aber trefflich im Wasser/ und unter den Gebäuden. Wird nicht zum Stein. Ob Weg-Stein daraus werden/ wird dahin gestellt. §. 3. Nutzen/ den es zu andern Sachen/ und in der Meyerey giebet. Knospen/ Blätter und Rinden/ worzu sie taugen. Blätter sind die Leim-Ruthen der Flöhe.

§. 1.

Bey den Römern hat dieser Baum den Namen Alnus von alere, Nahren/ als gleichsam ein Nähr-Baum/ der sich leichtlich nähret. Dann keiner braucht weniger Aufsicht/ und wo er nur Wasser hat/ darff man sich nichts um ihn bekümmern/ auffer dem aber kommt er nicht fort; sintemal er dem Wasser so ergeben ist/ daß er auch verdirbt/ wo er nicht mit seinen Wurkeln drinnen stehen kan. Daher Virgilius von ihm singet: Quod non nisi aquosis proveniat, - - crassisque paludibus nascatur. Wiewol doch hierbey diese Verdriesslichkeit/ daß/ wie etliche vorgeben/ dessen Blätter/ wo sie in die Wehler/ Fisch-Taiche/ und stehende Wasser fallen/ der Befahrung/ und denen übrigen Fischen Schaden bringen sollen. Insgemein wird dieses Holz nicht gesäet/ sondern man pflanzet es entweder von den Zweigen/ welche man von denen grossen Erlen genommen/ oder von den Zusäsen/ die man/ samt ihren Wurkeln/ und etwas von der Erden/ weiters an den verlangten Platz versehen kan. Nun ist zu merken/ daß der Erlen-Baum haben will/ daß von seinen Zusäsen/ die nun eingepflanzt werden sollen/ alle Zweig und Stecken/ die über eines Fingers hoch von der Wurzel an/ über sich gehen und regen/ abgeschnitten werden müssen/ damit unter der Hand die neuen Nests desto besser wachsen können. Sonsten erinnern sie auch hierbey dieses/ daß nemlich die Wurzel von diesen versehenen jungen Bäumlein halb im Wasser oder sumpfsichten Grund stehen müsse/ die man dann hernach obenher mit guter Erde wieder bedecken und verwahren kan: Damit sie um soviel eher des frembden Orts gewohnen mögten. Es hat aber dieser Baum eine rotte Rinde/dicke Blätter/ und überaus viel Bäslein oder Räslein/ womit man bey uns den kleinen Kindern ein kleines Veranügen zu verschaffen pfleget.

§. 2. Das Holz an diesem Baum scheint etwas weich/ lüchricht und hohl zu seyn: Wie dann die Zweige gar leicht brüchig sind/ und sich nicht/ wie anders Holz/ biegen lassen/ das an den Wassern wächst/ als die Weiden/ und dergleichen: Sondern sie brechen und springen

von Stund an entzwey. Daher man diejenigen vor diesem mächtig ausgelacht/ die ihnen Bögen zu den Arnsbrüsten aus diesem Holz machen lassen; deswegen dieses alte Sprichwort unter die Leute gekommen:

O rothes Haar / O Erlen-Bogen!
Thust du Guts / und hast nicht betrogen/
So lob man dich nur unverzogen.

Auffer dem aber ist es ein Holz/ quod Fabricæ inutile est; wie Palladius redet/ das über der Erden zu den Gebäuden nicht viel taugt. Allein/ was an diesem abgehelt/ wird durch ein anders reichlich wieder ersetzt: Dann weil dieses Holz einer lüfftigen und feurigen Art in seiner Materia ist/ und nicht viel grobes irdisches Wesen in sich hat/ so ist es/ nach Palladii Aussag/ necessaria materia, si humidus locus, ad accipienda fundamenta palandus est, doch höchst nöthig/ wann unter der Erden/ in sumpfsichten und morastigen Orten/ mit Pfählen das Fundament muß geschlagen werden. Dann Vitruvius versichert aus eigener Erfahrung. Quæ non potest extraterram paululum durare tempus, ea in humore obrita permanet ad diuturnitatem, & sustinet immanis structuræ pondera; ut Ravennæ, ubi omnia opera & publica, & privata sub fundamentis ejus generis palos habent. Daß dieses Holz/ welches auffer der Erden in Ober-Gebäuden nur eine kurze Zeit daure/ und bald verderbe: Im Gegentheile im Wasser und Morast trefflich langwierig/ dauerhaft/ und fast unverderblich seye/ ja/ wo es aufrecht gestellet/ und ein Kost daraus gemacht wird/ grausame und erschreckliche Lasten/ ohne Sincken und einigen Schaden/ ertrage. Wie dann zu Ravenna alle Privat- und öffentliche Gebäude zum Fundament und Grund solche Erlene Pfähle haben sollen. Welches auch von Benedig insgemein gesagt wird. Daher nun mag es geschehen seyn/ daß etliche Gelegenheit genommen/ vorzugeben/ es werde im Wasser endlich gar zu Stein/ weil es nicht faulet/ und es fast ewig/ als die härteste Steine/ dauret und bestehet. Doch will ich hiermit/ was von den Coribus ex alno, von den hülkernen Weg-Steinen/ gesagt wird/ nicht gänzlich verworffen haben/ als welches ich (daß nemlich/ wann man Erlen-Holz/ in der Form eines Wegsteins zugeschnitten/ in Wasser leget/ worinnen Hopffen zum Bräuen abgefotten worden/ und hernach im Sand/ worin man es graben muß/ drey Jahr liegen lässe/ nach bestimmter Zeit ein rechter Weg-Stein draus werden solle) so lang in seinem Wehrt und Umwehrt beruhen lasse/ bis ich mit nechsten/ wie mir dann nur noch ein Jahr von der Zeit zu erwarten übrig ist/ die Wahrheit aus der unbetrüglischen Erfahrung werde erlernen haben.

§. 3. Dieses Holz dienet auch zu Fränck-Frögen/ Schelchen und Fischer-Kähnen/ oder kleinen Schifflein; dieweil es im Wasser nicht leichtlich zu verderben gewöh-

urden / mu
n zusammen
l.

ird meisten
eissen unter
Farben/son
1. In der
1. Dessen
erreicht im
2. Beide
ter nach die
nd das ober
/ woran die
fende besser
ben auf das
Boden/und
Daher Vir
igen:

is, &c.

arbeiten/und
in gebraucht
/ zu Aufsp
reit / zu den
rällen/ und
Letten sollen
dieser Arbeit
id die Letten
pält und an

Baum wird
nde Pappels
e Blätter an
den sie nicht
erweget/ daß
auch Wind-
wichtes die
den Hollän
en Nahmen
nd Prasseln.
entstanden:
fürchtbarer
ermassen ver
wigen/ beb
s auch W
ern den W
Er gibt einen
icher ist/ weil
lein machet.
r Arbeit/und
/ die Rinden
namontanis
commendire
marchirenden
Personen ein
nn wer sie in
i/ der soll mis
nden. Die
uchen sie im
Inser Frauen
zimmer

net ist. Im Haushalten giebt es allerhand Werkzeug/Wägen/Karren/Laternen/Handhaben/Stangen/Rochen/und dergleichen Instrumenten. Wo die Flüsse grosse Stücke von den Wiesen/oder denen Feldern/wegreissen/ist es das beste Regen-Mittel dafür. Ja es ist so nützlich/das es auch die Rinden/das Laub und die Knospen nicht umsonst und vergebens tragen will. Dann die Rinden gebrauchen die Hutmacher zu der schwarzen Farbe/und die Leder-Färber zu ihrer Handthierung. Die Knospen werden/wegen der guten schwarzen Farbe/die sie gleichfalls geben/und in welche das leinen Tuch geduncket/und also gefärbt wird/hoch gehalten. Die frischen Blätter aber suchen die zu Fuß Reisende fleissig auf/die weil sie unter die blossen Sohlen der Füße geleet/viel Müdigkeit heraus ziehen/und die Hitze und Entzündung mildern sollen/wie Mylius dieses alles in seinem Horto Philos. im 34. Capitel vorgegeben. Doch das beste hätte ich fast vergessen/das nemlich das Erlen-Laub/wo es in den Zimmern und Schlaf-Kammern der Jungfern/und anderer Leute/ausgestreuet wird/die Flöh vertreiben und tödten solle. Allein ich glaube dieses letztere vom Tödten selbst nicht/aber das weiß ich aus der Erfahrung/das

man die Flöhe lebendig damit vertreiben könne/dann als nich einmahl dieses Ungeziefer in meiner Kammer heftig anfiel/ließ ich Blätter/die von dem gefallnen Thau noch feucht und kläbericht waren/früh Morgens von den Erlen abbrechen/in meine Kammer streuen/und eine Stunde ohngefehrt darinnen liegen. Weil ich nun vermuthete/das sich unterdessen die meiste Flöh an diese grüne Blätter/auf welche sie gerne hupffen/werden angehängt haben/und daran bekleben blieben seyn/so ließ ich den Plunder miteinander nehmen/und in das Wasser werffen/und alsobald hatte ich keine Ruhe. Probatum est.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XX. §. 2. verb. Benedig/ 1c.

Ob der Venetianer Bauen in das Meer/und ob sie dadurch verursacht/das sie niemals unter jemandens Herrschaft gestanden? vid. Spedel. specul. Jur. voc. Venedig/ 1c. verf. Venetorum nunquam. &c. & Doctores ad l. 9. ff. ad L. Rhod. de jact.

Das XXI. Capitel. Von den Misteln.

Inhalt.

- §. 1. Bäume/auf welchen man sie finden kan. Werden beschrieben.
§. 2. Mistel röhren nicht her von dem Roth der Vogel. Ursach/warum es nicht seyn könne. Wird gewiesen/was er seye/und erläutert. §. 3. Erzählung des Wehrets/den die Druiden davon gemacht/und ihre Ceremonien/die sie gebraucht/sofche abzubauen. §. 4. Mistel soll wider Gift und Giften dienen. Wird aber verworffen; hingegen der rechte Gebrauch gewiesen. Seine Beerlein sind nicht giftig. §. 5. Wie Vogel-Leim zu machen. Eine Fabel davon.

§. 1.

Als Gewächs der Mistel findet man nicht allein auf den Eichen-Bäumen/auf welchen es doch/vor andern Bäumen/mehrtheils anzutreffen/und dessen Nutzen von uns/durch D. Cardilucium, oben am Ende des Capitels/von denen Eichen/beschrieben ist/sondern auch/wie die ausländischen Scribenten wollen/auf Mandel- und Castanien-Bäumen. Bey uns sehen wir es öfters auf Fichten-geschlachten und wilden Aepffel- und Birn-Bäumen; zu Zeiten auch auf Hasel-Stauden/Bircken und Weiden. Es hat aber zähe und durcheinander geschrenckte Aestlein/die vornenher an der Spizen gelblichte und bleich-grüne dichte Blätter haben/so einer Zungen/an Gestalt/ähnlich sind/und wie zwey Flügel gegeneinander stehen. Die Beerlein/welche es bringet/sind so groß als Erbsen. Innwendig mit weissem zähen Schleim angefüllt/in welchem schwarze Körnlein/oder ihr Saamen stecket. Sie sind anfänglich grün/hernach aber/wann sie zeitigen/werden sie weiß.

§. 2. Die Alten/wie es dann auch noch von vielen zu unserer Zeit geglaubet wird/haben sich mächtig bekümmert/zu erforschen/woher dieser Mistel kommen/und woraus sie wachsen müssen. Allein sie haben doch nie recht hinter die Wahrheit kommen können. Dann weil sie sehen/das die Droscheln/Ringel-Tauben/Krammets-Vögel/und die darvon genannte Mistler/die davon wachsende Beerlein gerne essen/so kommen sie auf die Gedanken/ob nicht

etwan die Beerlein den Vögeln zu hart wären/das sie solche nicht ganz verdauen könnten? Und ob nicht/wann diese Vögel die gefressene und unverdaute Beer/in welchen der Saamen noch stecket/von sich wiederum schmeissen/und es auf die Aeste der vor- genannten Bäume fallen lassen/aus dem Roth andere und neue Misteln wachsen sollten? Dieser liebe Einfall gefiel ihnen alsobald so wohl/das sie sich häufig drein verliebten/und ihn als eine wahrhaftige causam Physicam frey und sicher gelten ließen. Daher entsunde das gemeine Sprichwort: Die Mistler oder Krammets-Vogel schmeißt sich sein eigen Verderben. Turdis sibi malum cacat. Weil aus denen Mistel-Bäumen der Vogel Leim gemacht wird/melchlichen sie gefangen werden. Allein/gemeine und einfältige Leute mögen aus den Sprichwörtern unwidersprechliche Wahrheiten machen/ich glaube nicht alles/was man im Sprichwort zu sagen pfleget. Dieses aber am allerwenigsten/weil es gar zu kindisch heraus kommet. Dann wann der Mistel aus dem in dem Roth der Vogel liegenden Saamen wachsen soll/warum wächst er nicht überall auf allen Bäumen/da sie ihn hinfallen lassen? Warum nicht an allen Orten/wo dergleichen Vögel zu finden? Warum wächst er öfters von unten an dem Ast heraus/was kein Roth bleiben kan? Ich will nicht sagen/das von einigen Liebhabern Mistel-Beer seynd gesteket worden/die aber vergebens auf einige Fortpflanzung gehoffet haben: Wann er nun aber/der Meynung nach/von dem Saamen herkommt/warum wächst er nicht/wann man ihn säet? Diese und dergleichen Ursachen mehr/hätten ihnen schon längst die Augen in der Sache eröffnen sollen. Doch ohne fernere Weitläufigkeit! Wir halten darfür/das der Mistel ein gewisses Baum-Gewächs oder Weibgen-Kraut seye/welches aus einem zähen und überflüssigen Saft herkommt/den der Baum sonst nicht zu Wege bringen kan. Die Sache läßt sich dardurch erläutern/das er stäts einerley Gestalt hat/und bey seiner gewöhnlichen Figur verbleibt/er mag nun wachsen auf welchem Baum/und wo er wolle: Eben/wie es andere Neben-Gewächse thun/die an den Stämmen von andern Bäumen

men wachsen/
Haar: Kräute

§. 3. D
Berth bey der
heimlich darbi
mit sonderbare
oder abgehauet
verlohnem/war
tem Capitel sei
Priester der G
(schreibet er) h
stel/samt seinen
Meynung/das
men wächst/v
§. 4. Diefen V
erwählet habe.
Wo sie aber ei
gehren sie desse
Vor allen Di
Neumond erw
sie ein besonde
zeit unter dem
hernach suchen
auf ihren Hörn
ster aber zieht
also auf die Eie
her den Mistel
hängt und emp
tet/und öffent
Mistel/als seim
sie ihnen mit h
lich seyn/als d
Also haben die
wichtigen und
nach Art des g
nennen Christi
dem Plinio gez
§. 4. All
rentwegen sie
neten diesem G
glaubten/das
siehen/und da
im Trincken g
gedacht/unter
gen Statt un
und Säugling
chen-Mistel a
berem und den
böfen Weiber
lauter Fugend
nicht finden.
weiche/an sich
schwären dien
einige dafür g
Leuten eingege
dem Land hab
Medicin, was
Geburt besörd
es sovol ihren
Zufall ein.
§. 5. Aus
get man den
Mistel-Holz f
und stossen es
nach waschen
und Del. An
fer/und stossen

men wachsen / als da sind Engelsfuß / Moß / die kleinen Haar / Kräuter / und andere mehr.

§. 3. Dieses Gewächs stunde in einem trefflichen Werth bey den alten Drayden / als welche ein grosses Geheimniß dachinder zu finden vermeynten. Daher es auch mit sonderbaren Ceremonien von den Eichen abgeschnitten oder abgehauen wurde. Doch es wird sich der Mühe wol verlohnen / wann wir die ganze Sack aus des Plinii letztem Capitel seines sechsten Buchs / deutlich erzehlen: Die Priester der Gallier / und die Weissager / die Drayden / (schreibet er) halten nichts so hoch und heilig / als die Mistel / samt seinem Baum / der Eichen. Dann sie sind in der Meynung / daß alles / was aus ihren geweyhten Eichbäumen wächst / vom Himmel herab gesendet werde / und daß Gott diesen Baum vor allen andern zu seinem Dienst aus erwählet habe. Es wird aber der Mistel selten gefunden. Wo sie aber etwan einen auf der Eichen antreffen / so begehren sie desselbigen mit sonderbarer inniglicher Andacht. Vor allen Dingen wird hierzu der sechste Tag nach dem Neumond erwartet: Wann nun dieser einfällt / so stellen sie ein besonderes Opfer / Fest an / und halten eine Wahlzeit unter demselben Baum / auf welchen der Mistel ist. Hernach suchen sie zweyen Schnee / weisse Ochsen aus / die auf ihren Hörnern noch kein Joch getragen. Der Priester aber zieht unterdessen ein ganz weisses Kleid an / steigt also auf die Eichen / und hauet mit einem güldenem Schnitter den Mistel ab / den er in einen weissen Gewand aufhängt und empfähet. Darauf wird das Opfer geschlachtet / und öffentliche Gebete zu Gott gethan / daß er solche Mistel / als sein Geschenk und Gabe / segnen wolle / damit sie ihnen mit heilsamen Glück möge nützlich und ersprießlich seyn / als denen er es verliehen und mitgetheilet hätte. Also haben diese Völcker auch offtermals an nicht gar wichtigen und geringen Dingen so grossen Aberglauben / nach Art des gemeinen Volcks / auch unter denen so genannten Christen / erwiesen. Das obige haben wir aus dem Plinio gezogen:

§. 4. Allen wir müssen nun die Ursach besehen / deßwegen sie dieses alles gethan haben. Dann sie eigneten diesem Gewächse wundersame Tugenden zu / und glaubten / daß es eine Krafft hätte / dem Gift zu widerstehen / und daß es alle diejenige fruchtbar mache / die es im Trincken gebrauchten. Wie dann auch viel / wie erst gedacht / unter den Christen solchen aberglaubischen Dingen Statt und Platz geben / die deßwegen ihren Kindern und Säuglingen die Hölglein oder Gliedlein von der Eichen / Mistel an den Hals hengen / damit sie vor aller Zauberey und den Teuffels / Gespenstern / vor Ohnholden und bösen Weibern / mögten sicher seyn. Allein dieses sind lauter Tugenden / die sich in dem ordentlichen Gebrauch nicht finden. Dieses aber ist wahr / daß er erwärme / erweiche / an sich ziehe / und den Nieren / Wunden und Geschwären diene. Seine Beerlein sind nicht giftig / wie einige dafür gehalten / können ohne einigen Schaden den Leuten eingegeben / und selbige mit purgiret werden. Auf dem Land haben auch die Bauers / Leute dieses / als ihre Medicin / wann sie bey den Niederkommenden die Nachgeburt befördern wollen / so kochen sie solche / und geben es sowol ihren Weibern / als den Kühen / in gleichem Zufall ein.

§. 5. Aus denen Beerlein und dem Mistel / Holz pflaget man den Vogel / Leim zu machen. Etliche lassen das Mistel / Holz fünf oder sechs Wochen im Wasser säulen / und stossen es alsdann im zinnernen Mörser wohl / hernach waschen sie es / und geben ihm einen Zusatz mit Harz und Oel. Andere beissen nur die Mistel / Beere im Wasser / und stossen und waschen sie / so gut als sie können. Das

beste ist / man breche das Mistel / Holz ab / schneide die äußerste Schaaalen darvon / das andere Marck aber schabe man ab / giesse über dasselbige ein wenig Wasser / und stosse es zu einem Brei / hernach wasche und bereite man es ferner / so stößet sich das Unnütze ab / und bleibet der Leim in den Händen. Doch die Sache ist so kostbar nicht / und ehe ich darmit umgehen wollte / und soviel Mühe auf mich laden / wollte ich lieber dem Krämer etliche Kreuzer zu lösen geben. Ich hab es aber doch zu machen wissen wollen / daß auch derjenige / der keinen Krämer haben / aber doch des Vogel / Leims nicht entbehren kan / machen könne. Sonsten haben die Alten eine artliche Fabel hiervon erzehlet / dieses Inhalts: Es kamen einstmals fast alle Vögelein zu der Nacht / Eulen / und baten dieselbe / daß sie doch hinfort nicht mehr in den Winkeln der Thürne und der Häuser nisten und wohnen sollte: Sondern es stünde seiner / wann sie sich auf die grünen Bäume begeben / und auf den Aesten derselbigen ihre Residenz aufschlagen würde: Dann da sene es viel lieblicher und anmuthiger / sonderlich im Frühling und Sommer. Hierzu nun zeigten sie dem Käuglein eine schöne junge Eiche / welche artlich ausschossete / auf deren / ihrem Vorgeben nach / das Käuglein gar weich und sanfft sitzen / und sein Nest dahin machen könnte. Das Käuglein aber sagte rund Nein darzu. Ja es gab denen andern Vögeln insgemein den Rath / sie sollten sich den grünen Bäumen nicht gar zuviel vertrauen: Dann sie würden etwan noch solche Misteln tragen / die ihnen allen zu grossen Schaden gereichen könnten. Allein die andern Vögel schlugen dem weisen Rath des verständigen Käugleins in den Wind / und verhöneten es auf das allerschimpfflichste. Nun was geschicht? Vorge dachte Eiche / welche die Vögel gelobet hatten / wuchse auf / ward groß / und breitete ihre Aeste ziemlich aus: Wie diese nun anfiengen / grünes Laub zu gewinnen / flogen die Vögel / Hauffen / weis / saken sich auf die schönen Zweige / hupfeten und sprungen / tichteten und fungen / und trieben allen Muthwillen nach ihrer Wolust. Unterdessen hatte nun dieser ausgewachsene Eichenbaum auch Mistel gebracht. Wie nun die Leute dieses in Acht nahmen / gebrauchten sie sich der Mistel / und stellten denen Vögeln darmit: Da nun die armen Vögel sich im Leim verwickelt befanden / da kam sie erst die Ne / aber etwas zu spat / an. Und daher / sagt man / geschehe es noch / daß / wann alle die andern Vögelein eine Eule sehen / so fliegen sie / Hauffen / weis / zu / grüssen dieselbe / geben ihr das Geleit / wo sie hinfliegt / fliegen um dieselbe her / und setzen sich zu ihr / als wann sie sich noch immer zu über ihren getreuen Rath verwunderten / und etwas nütliches von ihr lernen wollten.

Rechts / Anmerkungen.

Ad Cap. XXI. §. 1.

Von denen Eichen / Bäumen / und ihren Früchten / ist bey dem fünfften Capitel dieses Buchs gehandelt worden: Hier wollen wir nur dieses einzige noch mit anhängen / daß / wann ein hauiger Wald verkauft worden / diejenige Eichen / und ander wilde Obs / so vor der Fällung der Bäume abgefallen / nicht mit darunter begriffen / sondern nur diese Früchte hierunter zu verstehen seyn / die zu der Zeit / da der Wald gehauen wird / noch auf dem Baum gewesen / als welcher allein der Käufer sich anzumassen hat. v. l. 80. §. 2. ff. de C. E. V. & Faulst. Conf. 435. pro arario. Ubrigens ist bey diesem Capitel auch diß zu mercken / daß man keinen Baum / von

der

ne / dann als
amer heftig
Thau noch
von den E
eine Stund
nuthete / daß
Blätter / auf
haben / und
nder mite
und alsobald

M.

g / 20.

Neer / und
ic niemals
vid. Spe.
Venetia
d L. Rhod

n / daß sie
nicht / wann
Beer / in
rum schme
Bäume für
Misteln wach
alsobald
d ihn als
er gelten
wort: De
sein eigent
Weil aus
cht wird / m
ie und ein
oidersprech
s / was ma
ber am all
net. Dann
Vögel liege
nicht überal
? Warum
zu finden
st heraus / w
daß von ein
worden / die
poffet haben
in dem Sa
ann man ih
hätten ihm
iffnen soll
alten dar
hs oder Mo
nd überflü
nicht zu
ch erläutern
ter gewöhn
auf welchem
idere Neben
andern Bäu
ma

der Mistel oder Vogel: Nester wegen abhauen oder verlegen darff. v. Noe Meurer vom Forst: Rechte. p. 1. pag. 6. Chur: Baiserische Forst: Ordn. p. 2. art. 26.

Fürstl. Weinmarische Forst: und Wald: Ordnung art. 4. n. 7. & art. 10. n. 5. & Fürstliche Neuburgische Forst: Ordn. part. 9. art. 6.

Das XXII. Capitel.

Von den übrigen Wald: Gewächsen.

Inhalt.

§. 1. Geringe Wald: Gewächse sind nicht zu verachten. Ursachen davon. Entschuldigung/ daß man nicht von allen reden werde. §. 2. Erdbeer beschrieben. Verschiedene Gattungen derselben. Ihr Nutzen zur Gesundheit der Menschen. §. 3. Brombeer: Stauden beschrieben. Nutzen in der Medicin. §. 4. Himbeer werden auf gleiche Art abgehandelt. §. 5. So auch die Hagenbutten. §. 6. Haselnuß/ wievielerley. Unzeitige Nüsse sind schädlich. Hasel: Stauden/ ob sie die Irre: wische vertreibet/ und warum? Was von der Wünschel: Ruthe zu halten. §. 7. Sauerdorn beschrieben/ und dessen Medicinischer Nutzen mit beygebracht. §. 8. Wird abgebrochen. Ursachen. Die übrige Gewächse werden zum Theil benennet. Regeln/ die darbey in Obacht zu nehmen.

§. 1.

Alffer den Bäumen/ von denen wir bishero ein und anders beygebracht haben/ gibt es auch mehr nützliche Gewächse / Bäumlein und Sträucher/ die theils in den Wäldern schon gefunden/ theils allererst hinein müssen gesetzt werden/ welche um soviel weniger gang und gar nicht zu verachten sind / diereil sie die Wälder zieren / die Vögel und das Wildpret zu sich locken / und endlich zu Gehägen verbraucht werden können. Doch von allen zu reden/ wird sich die Mühe nicht belohnen/ wir wollen nur ein und anders besehen.

§. 2. Erdbeer: Kraut wächst von sich selbst in den Wäldern und Oertern/ die vor wenig Jahren sind ausgebrannt worden. Es blühet im Merzen und April. Dessen Frucht heißen Erdbeere / die entweder gemeine oder grosse Erdbeeren genannt werden. Jene sind ohne dem bekandt / diese aber sind schöner / runder und länglich / ter/ riechen lieblich / und schmecken besser als die andern. Sonsten sind auch noch einige/ die sie an etlichen Orten Bräslin nennen/ werden später reif/ sind am Geschmack auch lieblich/ aber von bleicher Farbe. Es ist fast nichts bessers/ die innerliche Hitze der Lungen und Lebern zu stillen / als die Erdbeere / oder das daraus gebrennte Wasser. Wann man das Kraut in einem Mösel zerstoßet / und den Saft davon aufhebt / soll ausbündig gut seyn/ alle hitzige böse Wunden zusammen zu ziehen/ und zu heilen.

§. 3. Brombeer: Stauden sind allenthalben mit harten und stehenden Dornern verwahret. Die Stengel oder Zweige haben stachelichte Stiel/ an deren jeden davon drey Blätter hangen/ wie an den Erdbeeren/ die auf der einen Seiten weiß/ auf der andern schwarz sind. Sie tragen Blumen / die anfänglich röthlicht / darnach weiß werden; wann sie abfallen / so kommt die grüne Frucht/ die den Maulbeeren ähnlich und gleich siehet / und endlich schwarz / und voll rothes Safftes wird. Wann man sich stätigs übergeben muß/ und nichts vom Essen in dem Magen behalten kan/ so sollen die Brombeer nützlich darwider gerathen werden: Wann sie gegessen/das grüne Laub aber gestossen/ und als ein Pflaster auf den Magen gelegt wird. Man recommendiret auch die Blumen/ und das Pulver von den grünen unzeitigen Beeren/ daß sie/ wanns gedörret/ zerstoßen/ und in Wein oder Wasser

getruncken würden/ den rothen Bauch: Fluß mit Gewalt stopffen sollten.

§. 4. Him: oder Hind: Beer haben Stauden/ die etwas zarter / und nicht so stachelicht sind/ als die an den Brom: Beeren. Tragen breitere und weichere Blätter/ weiße Blumen/ rothe Früchte oder Beeren / die den Brom: Beeren ziemlich nah kommen/ außer daß sie etwas zarter/ hohler/ und ohne Kernen sind. Sie wachsen bey uns auch häufig zwischen den Dorn: Hecken. Man eignet ihnen eben diese Eigenschaften zu/ welche die Brom: Beer haben sollen.

§. 5. Hagdorn oder Hagenbutten ist ein Baum voller Dornen/ ausgenommen an den Blättern. Er trägt weiße Blumen / die aneinander hangen / dessen Früchte sind roth/ fett/ und haben inwendig Kerne. Sie wachsen häufig in Teutschland / zwar nicht viel bey uns herum in Wäldern / doch findet man sie zu Zeiten darinnen. Am meinsten aber in den Hecken / allwo sie Statt der Raine gebrauchet werden. Wer sich einen Holz: Splitter in den Leib gestossen / der zerstoße nur die Wurzel von diesen Bäumlein klein / und lege sie über so wird sie solchen bald heraus ziehen. Die Beeren dienen wider die Ruhr / und sind eine gemeine Arznei der armen Bettel: Leute.

§. 6. Hasel: Staude ist gemein bey uns/ an und in den Hölkern. Ihre Frucht nennen wir Hasel: Nüsse die nicht/ wie die Baum: Nüsse / abgeschlagen/ sondern gemeinlich abgebrochen/ oder abgerissen werden sollen/ daher sie auch von den Lateinern den Namen *Avelana* vom *avelere* bekommen. Es sind aber die Hasel: Nüsse mancherley / etliche sind zahm und geschlacht/ davon die länglichte Lampertische Nüsse genennet werden/ die andern aber/ die rothe Schaaalen und Häutlein haben/ heißen Roth: oder Ruhr: Nüsse/ weil sie wider die rothe Ruhr helfen sollen. Die dritte Art aber ist weiß/ und wird für Zeller: Nüsse gegessen. Bey uns sind die Bekandtesten die runde und längliche Wald: und Hecken: Nüsse/ die wohl Ruhr: Nüsse heißen mögten/ diereil sie leichtlich bey den jungen Pürschen/ die derselben zu Herbst: Zeiten / oder sie noch recht zeitig werden/ zuviel essen/ die rothe Ruhr auf den Hals ziehen. Wie sie dann auch ohne dieses dem Inge: waid und Bedärm schlechten Nutzen geben/ nach dem alten Verslein:

Die kleinern Nüsse/ merck mit Fleiß/
Die geben nicht gesunde Speiß.

Etliche Physici machen ein verzweiffeltes Geschrey von der Hasel: Ruthen/ womit in den Berg: Wercken/ und absonderlich in den Niederländischen Stein: Gruben / die dünne stiegende Luft: Feuer/ die sie feurige Wisch: Männlein nennen / sollen können vertrieben werden. Allein/ wann es wahr ist/ so ist sich so mächtig nicht darüber zu verwundern/ weil die trockne Natur der Hasel: Stauden/ alle Düstungen zu vertreiben / und zu löschten/ alledam wohl tüchtig seyn mögt. So ist auch bekandt/ was von den zwiefelnen / haselnen Ruthen/ welche die Berg: Leute die Ruthe Mossis/ oder eine Wünschel: Ruthe nennen/ gegeben wird / die da / man mag sie so frey und still halten/

als man will / und umschlag / habet und Bhl / sagen / es rüh / Grund darzu / und Mercuri / her geschnitten

§. 7. Sitt / ungebauten r / ecken. Hat / v / se Dornen / d / ist ein kleiner / Bringt Beere / werden / den / Magen zu sta / gepresse Saft / die frische Wu

§. 8. D / zu lang auf / u / dienet seyn: / nem Holz ver / schonen / und / Willen / sowie / kleinen Kran / den / den wild

§. 1. Ist der Ein / Gebrauch / Ist auch ein / den Holzu / Nützens / u / Holzung w / geschchen / u / hierdurch / soll in best / von. Klaf / Neue Weeg / hin und tw / der Lauren / Holz wird / gen ein get / geben des / Und das H / Wie wenig / Verderben / man nicht v / Was man / müsse. N / andern The

§. 1. Sitt / wo / wo / zu / vo

nachlässigen u / nichts anders / wol die Nase / Laib / schneiden / jeden Herz h / chen eigentlic / damit er sich ni

als man will / wo ein Erz ist / sich von sich selbst bewegen und umschlagen soll. Ob nun schon die Sache viel Liebhaber und Vertheidiger gefunden / so wolte ich doch fast sagen / es rühre aus dem Heydenthumb / und habe der Grund dazzu die zauberischen Ruthen / Circes / Palladis und Mercurii von dem Homero ein ziemliches Stück daber geschnitten.

§. 7. Saur Dorn oder Saurach wächst gern an ungebauten rauhen Orten / bey uns gemeinlich an Hecken. Hat / von oben bis unten / stachelichte / lange / weisse Dornen / deren allezeit drey beyeinander stehen. Es ist ein kleiner Baum / der aber destomehr Stauden hat. Bringt Beeren / welche in Kranckheiten öfters gebraucht werden / den Luft zu essen wieder zu erwecken. Und den Magen zu stärken. Der von den zeitigen Beeren ausgepreßte Saft bevestiget die wackelnde Zähne / und heilet die frische Wunden.

§. 8. Doch / was thue ich ? Ich halte mich hierinnen zu lang auf / und wer weiß / ob einem jeden damit wird gedient seyn : Zumal / da nicht jeder diese Gesträuch in seinem Holz verlangen mögte. Daher will ich des Papiers schonen / und jedem überlassen / was er nach seinem eigenen Willen / sowol mit diesen vorbenannten / als auch den kleinen Kranwett / Schleben / und Creutz Beer / Stauden / den wilden Rosen / Stöcken / Spindel / Hollunder /

und Eixen / Bäumen / und wie das übrige heissen mag / anzufangen sich wird belieben lassen. Dann so klug wird ja jeder seyn / das er keiner neuen Erinnerung wird vormöthen haben / auf das Vermögen des Grundes oder des Bodens der Wälder / und dann auf der umstehenden Bäume Gewächs gute Achtung zu geben / damit nicht eine schlechte Freude einen doppel / schwere Schaden nach sich ziehe.

Rechts Anmerkungen.

Ad Cap. XXII. §. 1. & seqq.

On diesen Gewächsen ist bereits bey dem Garten Werck gehandelt worden.

Ad §. 5. h. Cap. verb. Wünschel Ruthen / &c.

On der Wünschel Ruthen / und ob selbige unter die verbottene Kunst zu rechnen ? vid. Chrillian. Ehrenfrid. Disp. Inaugur. de foro Conscient. Cap. 2. §. 54. & seq. Joh. Sperlingus. Disp. Anno 1668. Witteberg. habit. An Virgula Mercurialis agat ex occultata qualitate ? & Martin. Zeiller. in Epist. Cent. ult. Epist. 10. vid. tamen Bornit. de Rerum sufficient. Lib. 1. c. 25. Joh. Gryphian. Oeconom. legal. lib. 1. c. 20. §. 40. & Camerar. Horar. subcif. Cent. 1. C. 73.

Das XXIII. Capitel.

Wie das Holz mit Nutz und ohne Schaden abzugeben.

Inhalt.

§. 1. Ist der Eingang von der allgemeinen Klugheit / die man im Gebrauch nützlicher Sachen soll von sich verspühren lassen. Ist auch ein Stück des Haushaltens / und also bey einträglichem Holzungen nöthig. Kommt an auf Wahrnehmung des Nutzens / und Verhütung des Schadens. §. 2. Nutzen vom Holzungen wird durch das Abgeben gemacht. Soll ordentlich geschehen / und zu gewissen Zeiten vorher verkündigt werden. Hierdurch wird viel Unfug verhütet. §. 3. Das gefälschte Holz soll in bestimmter Zeit weggeführt werden. Ursachen davon. Klastter Holz soll nah bey den Fuhr / Strassen stehen. Neue Wege zu machen verboten. §. 4. Holz soll man nicht hin und wieder erlauben auszubauen. Schelmen Stück der Fauren / die sie darunter zu begehen suchen. Das junge Holz wird so gewaltig zu Schaden gemacht. Soll deswegen ein gewisser Schlag angewiesen werden. §. 5. Im Abgeben des Holzes ist auf das Wildpret Achtung zu geben. Und das Holz an der Strassen nicht alles abzuhauen. §. 6. Wie wenig Bäume zum Brennen zu nutzen sind / ohne ihr Verderben. §. 7. Was mit dem Holz anzufangen / dessen man nicht versichert seyn kan / es ohne Schaden zu erhalten. Was man für Nutzbarkeit in einem grossen Holz anstellen müsse. Abhandlung vom Fiß / Holz wird verschoben in den andern Theil.

§. 1.

Es ist nicht genug / etwas nützliches in seiner Gewalt und in Händen zu haben / sondern das wird zusehender erfordert / das man selbiges / wann die Zeit kommt / im Gebrauch wohl anzuwenden wisse. Dann eine einträgliche und vortheilhafte Sache ist in den Händen des nachlässigen und unverständigen Besizers meistens nichts anders / als ein spitziges Messer / mit dem sie sich sowol die Nase vom Gesicht / als ein Stück Brods vom Laib / schneiden können. Daher nun / gleichwie einem jeden Herrn höchstens obliegt / von dem Eintrag aller Sachen eigentliche und wahrhaftige Rundschaft einzuziehen ; damit er sich nicht selbst / zu seinem grossen Nachtheil / lä

cherlicher Weise übersehe / oder von andern nach Willen / mit höchstem Spott / bey der Nase herumgeführt werde : Also ist diese Sorge gleichfalls eines von denen fürnehmsten Stücken der haushalterischen Klugheit. Weil nun aber nicht wohl kan gelaugnet werden / das viel Holzungen ein gutes Einkommen haben / so wird also nöthig seyn / was hierbey einem klugen Haus Vater zu wissen nöthig / zu erinnern und beizubringen : Zumal / da uns ohnedem die Ordnung / die wir bishero in diesem Buch gehalten / hierzu verbindet / als welche wegen der Mühe / die man im Pflanzen und Ausbringen der specificirten Holzger gehabt / eine allgemeine Belohnung erfordert.

§. 2. Diese nun zu erlangen / ist das beste / das überflüssige Holz / das man ohne Schaden entzathen kan / abzugeben / und andern käufflich zu überlassen. Die Sache muß aber ordentlich ange stellt werden / wann man andern etwas darvon ziehen will. Daher gefällt mir die Gewohnheit gar wohl / die ich an etlichen Orten beobachtet habe / das nemlich die Eigen Herren der Wälder / wann sie ihre vorher verschlossene und verbottene Wälder wieder eröffnen / und ein Stück darvon den Fremden oder Nachbarn niederzufallen erlauben wollen / solches entweder öffentlich von der Kirchen verkündigen / oder sonst von den Knechten der Burgermeistern der nächsten Gemeinen ansagen lassen : Da kömet dann zur selbigen bestimmten Zeit / ausser welcher nicht abgegeben wird / bald da / bald dort einer / und kauft meistens für baares Geld / am Stock / unter gewissen Bedingungen / soviel Holz / als er bedarff. Durch diese Anordnung begegnet man vielem Unfug / locket die Fremden weit her an sich / unterhält gute Nachbarschaft / erlangt auf einmal das baare Geld / und kan ohne gar zu grosse Sorge leben / wegen der Holz Diebe / die wohl wissen / das sie / wann sie ausser der Zeit ertappet würden / keine Entschuldigung vorzuwenden hätten / mit der sie doch bald fertig wären / wann man das ganze Jahr durch Freyheit darinnen zu hauen haben sollte.

M m m m m

§. 3. Hier

Ordnung aburgische
mit Gewalt
tauben / die
die an dem
ere Blätter
/ die den
af sie etwas
wachsen bey
Man eig
e die Brom
Baum web
Er trägt
ffen Früchte
Sie wach
uns herum
n darinnen
Statt de
einen Holz
isse nur die
ge sie über
Die Beeren
eine Nütz
/ an und in
afel / Müß
jen / sondern
erden sollu
in Avellana
afel / Müß
t / davon da
den / die an
aben / heisse
rothe Nüt
und wird für
bekandtes
Müße / die
leichtlich be
Zeiten / die
he Ruhr auf
fes dem In
n / nach dem
/ Frey von der
ken / und ab
bruben / die
fisch Mä
n. Allein
rüber zu ver
/ Stauden
en / alsdann
ibt / was von
Berg Leute
e neuen vor
d still halten
als



§. 3. Hieher gehöret auch die gute Ordnung/nach welcher alle frembde Einkäufer gehalten sind/ ihr angewiesenes Bau-Holz/ oder darnieder- gefälltes und Klaffter- weis abgetheiltes Brenn- Holz/ ohngefehr in eines Viertel- Jahres- Frist/ nemlich von Michaelis an/ bis vier Wochen nach Liechtmess hinaus/ abzuholen und wegzuführen/ bey Verlust ihres Anspruchs/ und gekauften Rechtes auf alles Holz. Dann hierdurch werden die lieben Leute angehalten/ den Boden bald wieder abzuräumen/ welches ohnedem je eher je besser geschiehet; das jung-aufgeschossene Holz wird um soviel weniger von den verkauften Stamm- Holz im Wachsthum gehindert/ und die Strassen werden für die heimliche Fuhr- Leute gleichsam wieder unsicher und gesperrt/ daß sie sich nicht leichtlich so liederlich in eine offenbare Gefahr begeben/ und ihre Pferd und Wagen in die Schanze schlagen werden. Hierzu gehört auch der Befehl/ daß alle und jede ihr darnieder- gehautes Holz nicht zu weit von der Fahr- Strassen/ sondern nahe bey derselben aufstellen und aufrichten sollen. Dann hiermit wird den frembden muthwilligen Knechten die schlimme Freyheit benommen/ nur nach Gefallen/ den nächsten Weeg zu in das Holz zu fahren/ es mag nun daren gebahnte Strasse seyn/ oder nicht/ und vergehet ihnen also der neue Lust/ denen jungen Bäumen schädliche Wege zu machen; denen vorgesezten Aufsehern aber wird/ weil sie gewisse Strassen und Plätze für sich haben/ um ein merkliches in ihrer schwebren Aufsicht geholffen.

§. 4. Absonderlich aber hat man sich fleißig in Obacht zu nehmen/ daß man sich nicht etwan von einigen schelmischen Bauren bereden lasse/ ihnen die Freyheit zu verstaten/ daß sie die erlaubte Klafftern nach Gefallen/ wie sie dazzu kommen/ in dem Holz zusammen richten dürfen; dann hinter diesem Ansuchen steckt gemeinlich ein

Schelman- Stück verborgen/ und suchen sie hiernit ihre Diebs- Klauen zu verbergen/ die sie in die Herrschaftliche Hölzer gesetzt haben. Dann wird es ihnen erlaubt so haben sie gut machen/ und der Forster mag so getret seyn/ als er will/ so werden sie ihn doch über den Föhel werffen können/ weil er/ ob er schon hin und wieder abgehauene Stöcke sehen würde/ doch sich nicht bald darau finden können/ ob es heimlich und verstohlener Weise/ oder auf Erlaubnuß/ geschehen seye; zumal/ da sie aller etliche Klaffter werden zurück spahren/ und nicht sobald niederhauen/ die sie hernach allezeit/ wo sie auf dem falschen Pferd ertappet werden/ statt einer gültigen Entschuldigun/ mit Schnarchen und Vochen einwenden können. Daß ich nun nichts sage von dem Schaden/ den hierdurch welches von den hin und wieder nieder- gehauenen großen Bäumen gewaltig zu Boden geschlagen/ und gedrückt wird/ daß also da und dorten die Ausschößlinge/ oder da etwas schon gewachsene Größlinge/ und mit selbigen die zukünftige Hoffnung der neuen Holzung/ ohnfehlbar verderben müssen; zu geschweigen/ daß/ ob schon das junge herum- stehende Holz nicht viel mögte darnieder geschlagen seyn/ selbiges dennoch/ dessen ohngeachtet/ wo an den liegenden Bäumen die Aeste nicht bald behauen würden/ gewaltig/ aus Mangel des Schattens/ schwach und unkräftig werden sollte. Dahero/ allen diesem zukünftigen Unheil vorzukommen/ höchst- nöthig ist/ daß man das Bau- und Brenn- Holz nicht ungefehr dort und da/ wie man dazzu kommt/ sondern einen Schlag und Bezirk nach dem andern abgebe. Dann kluge Haushalter theilen ihr überflüssiges Holz in gewisse Kraise ein/ von welchen sie hernach/ ein Jahr nach dem andern/ bald dieses bald jenen/ und so fort auch die übrigen/ nach der Ordnung/

nung/ loß schla- diese Anstalt/ u- Wachsen untü- linge Raum ge- weder an Saff- dem behauenen- den/ für sich k- denen alten B- ren. Doch soll- men überbliebe- nebst den Bür- lassen/ welches- ein Absehen au-

§. 5. Di- das/ worauf m- es gehöret auch- hindan gesetzt- oder nur die klei- gien oder Ver- vomnöthen/ dat- wiesenen Eröff- ohne Unterschie- der Eichen/ Bu- verschonen/ als- und Fuhr- St- Klaffter bereit k- wieder angeflög- das stehend- get- man es also hält- und hat hinter- welches ihre zu-

§. 6. Es- des Abgebens- Forst wenig B- thig/ und wann- Kuchen un- St- wo wenig Holz- sparsam damit- seyn/ ist eine Fi- beandt seyn m- bald Hand an i- me mit Umhau- den Zweigen/ u- ab/ so glatt und- Holz bekomme- haben. Wird- oder acht Euel- sechs oder acht- set/ so hat man- Mangel/ zu ve-

§. 7. Nu- Nutzen bey de- man sich nicht- ten muß/ es w- die an grossen F- gießen/ und di- wird von dem E- oder selbiges r- ringsten Gewa- ist rathsam/ da- selbigen/ durch- trachte/ oder/ die dem Wass- muthlicher Er- dem schlimmen- jetzt ist es Zeit/ z- wissen Forst- g-

nung/ loß schlagen/ und gänzlich aufraumen lassen. Durch diese Anstalt/ und diese schöne Abraumung des alten zum Wachsen unächtigen Holzes/ bekommen die junge Schößlinge Raum genug/ sich auszubreiten/ und mangelt's ihnen weder an Saft noch Schatten/ daß sie auf diese Weise/ in dem behauenen Creiß in zwey oder drey Jahren besser werden/ für sich kommen/ als wann sie noch unter und neben denen alten Bäumen acht oder neun Jahr gestanden wären. Doch soll man auch alle von den abgehauenen Bäumen überbliebene Stöck und Spähne ausgraben/ und/ nebst den Büteln/ Kragein oder Riß- Holz/ wegführen lassen/ welches der nicht leichtlich unterlassen wird/ der sich ein Absehen auf das junge Holz gemacht hat.

§. 5. Die Erhaltung aber des Holzes ist nicht allein das/ worauf man im Abhauen fleißig zu sehen hat/ sondern es gehöret auch hieher das Bildpret/ welches nicht soll hindan gesetzt werden. Es seye nun/ daß man die große/ oder nur die kleine/ niedrige Wildbahn/ durch alte Privilegien oder Verjährung/ im Bestand erhalten habe/ so ist vonnöthen/ daß man/ in Ansehung dessen/ in denen angewiesenen Creiffen und Bezirken daimoch nicht alles Holz ohne Unterschied abtreiben lasse/ sondern man soll/ sowol der Eichen/ Buchen/ und der wilden Holz- Obst- Bäume verschonen/ als auch des Holzes/ das nächst den Weegen und Fuhr- Strassen ist/ von dem man einen Reim etliche Klafter breit kan stehen lassen/ bis der abgemassite Schlag wieder angeflögen/ und in die Höhe kommen/ da man dann das stehend- gebliebne auch gar wegnehmē kan: Dann wo man es also hält/ so findet das Bildpret etwas zu nachen/ und hat hinter dem nah- stehenden Holz einen Schirm/ welches ihre zwey größte Vergnügungen sind.

§. 6. Es scheint zwar lächerlich auch denen/ wegen des Abgebens eine Erinnerung mitzutheilen/ die in ihrem Forst wenig Brenn- Holz haben: Allein es ist doch nöthig/ und wann sie auch ihren eigenen Haus- Genossen in Kuchen un Stuben selbiges abfolgen lassen müssen. Dann wo wenig Holz übrig ist/ da ist es so ausgemacht/ daß man sparsam damit umgehen müsse; wie es aber anzugreifen seye/ ist eine Frage/ deren Antwort nicht allen gemugsam beandt seyn mögte. Deswegen ermahne ich selbige/ nicht bald Hand an das Stamm- Holz/ oder die völlige Bäume mit Umhauen zu legen; sondern man behaue sie nur an den Zweigen/ und fälle die gröbsten und schwehrsten Aeste ab/ so glatt und sauber/ als man kan/ so wird man ziemlich Holz bekommen/ und alle zwey oder drey Jahr ein neues haben. Wird man nun seinen schlechten Forst in sechs oder acht Creiffel oder Kreiß austheilen/ davon man in sechs oder acht Jahren eiren nach dem andern also gemesset/ so hat man sich einer stetigen Holzung/ ohne einigen Mangel/ zu versehen.

§. 7. Nun ist noch übrig zu zeigen/ wie man seinen Nutzen bey dem Holz in Obacht nehmen müsse/ dessen man sich nicht gewiß versichern kan/ sondern öfters fürchten muß/ es werde verlohren gehen/ wie die Bäume sind/ die an grossen Flüssen stehen. Dann wo diese sich oft ergießen/ und die Auen und Wälder überschwemmen/ so wird von dem Gestad immerzu ein Stück mit weggerissen/ oder selbiges wird locker gemacht/ daß die Bäume der geringsten Gewalt nachgeben/ und folgen müssen. Daher ist rathsam/ daß man entweder/ wann der Fluß mächtig ist/ selbigen/ durch Pfähle/ in den rechten Gang zu erhalten trachte/ oder/ weil es sich nicht überall will thun lassen/ die die dem Wasser am nächsten stehende Bäume/ vor vermuthlicher Ergießung/ abhaue/ und wegbringe/ so wird dem schlimmen Handel ziemlich abgeholfen seyn. Doch jezt ist es Zeit/ zu zeigen/ was bey diesem Stück in einem gewissen Forst zu thun seye. Dann es gibts der Augen-

schein/ bezeuget auch die tägliche Erfahrung/ daß man das Holz in einem grossen Wald selten alles zu Nutzen bringen/ genieffen/ und gebrauchen könne; zumalen/ wann solches auf hohen Klippen und Bergen/ oder sumpfigen Morasten/ steht/ da man fast weder ab- noch zugehen kan/ oder wo sonst allerhand Verhindernüssen vorhanden sind/ darfür man solches vergeblich stehen/ und verfaulen lassen müste. Hier nun ist des Herrn Löhneisens Rath der allerbeste. Dieser trägt die Sache darauf an: Man muß/ schreibt er/ auf mögliche Mittel und Weeg bedacht seyn/ wie mans durch Berg- Werke/ Eisen- Lütten/ Flossen/ Säg- Mühlen/ Aug- Holz/ als Fasz- und Rufen- Holz/ Speichen/ Felgen/ Latten/ Schindeln/ Drechsler/ Schachtel- Macher/ Glas- Lütten/ Aschen- Brenner/ Kohler und dergleichen/ oder aber/ wann es Fichten- Holz ist/ das man sonst nicht zu Nutzen bringen kan/ durch Harzreiffen genieffe/ welches alles nach des Waldes Gelegenheit angerichtet werden muß. Bis hieher Herr Löhneisen. Sollte aber ein Fluß an dem Berge/ oder nah daran/ vorbegehen/ so ist ohnedem richtig/ daß das Eimtrüglichste seye/ sich auf Floss- Holz zu legen. Doch weil dieses ein Regale, so muß es bis in das folgende Buch verspahrt werden/ in welchem wir alles/ was darbey zu merken/ fleißig erinnern wollen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. XXIII.

Bey diesem Capitel haben wir fürnemlich von den nachfolgenden Stücken zu handeln; 1.) Von dem Holz- Abgeben. 2.) Von dem Holz- hauen. 3.) Von denselbigen Sachen/ so denen Forsten schädlich sind. Und endlich 4.) Von dem Holz- Zehenden.

Was nun erstlich das Holz- Abgeben belanget/ geschiehet selbiges entweder/ wann das Gehölz verlassen oder verkauft worden/ oder wann jemand aus Gnaden einig Holz verehret/ oder auch endlich denen Bedienten/ an statt ihrer Besoldung/ gereicht wird. Bey allen diesen Stücken hat man auf eines jeden Landes Art zu sehen/ in sonderbarer Erwägung/ daß es hiermit fast allenthalben unterschiedlich gehalten wird: Und dieses um soviel desto mehr/ als man dort und dar immerhin einen andern Preiß/ und andere Gattung vom Holz/ anzutreffen pfleget. Doch ist es an vielen Orten darmit also bestellet/ daß man des Jahres zwey/ oder mehrmal gewisse Schreib- Tag hält/ auch dieselbige/ wo sie nicht vorher ohnedem beandt/ öffentlich verkündigen lästet: Da sich dann alle diejenige/ so des Orts in den Wäldern Holz kaufen wollen/ anmelden müssen/ wo sie nicht hernach/ zur Verhütung des vielfältigen Anlauffens/ abgewiesen werden wollen; Wor- auf dann ein gewisser Tag zur Anweisung bestimmt/ und so derselbige erschienen/ solche so dann von denen hierzu verordneten Personen verrichtet/ inzwischen aber keinem zugelassen wird/ einen angewiesenen Baum nur allein anzuhauen/ hernach aber/ wann er ihm nicht anständig/ daselbst stehen zu lassen. Eurfürstl. Baiserische Forst- Ordn. art. 23. ibique Khraisser. in Comment. Ausser diesen Tagen aber pfleget ordentlich nichts angewiesen zu werden/ wofen solches nicht für sonder- nützlich und nöthig befunden/ und von der Herrschaft absonderlich anbefohlen wird: Allermassen öfters in diesem Fall zu beschehen pfleget/ wann etwas von Holz aus Gnaden verehret/ oder denen Bedienten an ihrer Besoldung gegeben wird; So muß auch die Bezahlung an einem gewissen Tag gesche-

M m m m 2

bey

hiemit
Herzschaff
nen erlaubt
ig so getret
den Eblen
wieder abgo
ald darau
ner Wölfe
da sie alle
nicht so bald
auf dem sah
en Entsch
den können
en hierdurch
empfinden
enen grof
nd gedrückt
nge/ oder die
selbigen die
nfehlbar ver
in das junge
ieder geschla
t/ wo an den
aen würden
mächtig und
sem zukünft
daß man das
und da/ wie
und Bezir
ushalter the
in/ von we
/ bald diese
ach der Ord
nung/

hen/ so man etlicher Orten die Waldmietz/ Försterey/ oder Wald- Geding nennet. vid. D. à Seckendorff. im T. S. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. & Fürstliche Sächsische Weinmar. und Gotha'sche Forst- und Wald- Ordn. art. 3. c. 1. wiewolten man an etlichen Orten/ zur Bezahlung der Forst- oder Holz- Gelder/ des Jahres nur zwey Termin/ als Lätare und Bartholomäi; anderswo aber drey Wald- Gedinge/ als Mitfasten/ Pfingsten und Bartholomäi/ zu halten pfleget; übrigens läßt man niemand einiges Holz zukommen/ er habe dann das erstere bezahlt. vid. Gräfl. Schwarzburgis. Rudelsstättis. Forst- Ordn. art. 2. Add. Döppler. in seinem getreuen Rechnungs- Beamten. L. 2. c. 6. n. 295. & seqq. an welcher Stell er auch eine formulam Notificationis an die Untertanen/ wegen des Schreib- Tags/ und Verlassung des Gehölzes/ mit beybringet. Das Holz selbst aber/ so verlassen worden/ muß ordentlich verzeichnet/ und endlich/ zu mehrer Beglaubigung/ von denen Forst- Beamten unterschrieben/ auch alle angewiesene Baum und Stämme mit dem ordentlichen Wald- Zeichen oder Wald- Hammer beschlagen/ und derselbe wohl in Acht genommen und verwahrt werden/ damit er nicht in frembde Hände komme/ und Betrug damit vorgehe/ wiewegen solcher Wald- Hammer etlicher Orten alsobald nach der Anweisung wieder auf die Fürstliche Cammer geliefert/ anderswo aber in denen Amts- Häusern verwahrt/ oder aber auch von dem Forst- Meister aufbehalten wird. vid. Noe Meurer im Jagd- und Forst- Rechr. p. 1. pag. 3. Herr von Seckendorff im T. S. St. p. 3. c. 3. reg. 6. §. 3. Gattel. de statu Europ. c. 32. pag. 1004. Add. Fürstl. Weinmarische Forst- Ordn. art. 3. c. 1. §. 13. & Fürstl. Gotha'sche Wald- Ordn. art. 3. c. 1. §. 14. Die Fürstl. Coburgis. Wald- Ordn. aber de Anno 1602. will/ daß solches Zeichen alle Jahr verändert/ und die Jahr- Zahl darauf gestochen werden solle/ welches auch in der Gräfl. Schwarzburgis. auf Rudelsstättis. Forst- Ordn. art. 1. also verordnet ist. Das Acker- und Busch- Holz aber/ weil dasselbige wann es stehet/ nicht so eigentlich gemessen werden kan/ wird nur Anfangs mit der Wald- Ruthe überschlagen/ hernach aber/ wann das Holz abgehauen/ und die Schläge notiret sind/ nochmalen recht gemessen/ nach welchem sodann/ was die Ruthe ausweist/ die Bezahlung erfolgen muß. Döppl. d. tr. c. 6. n. 305. Es ist aber bey dieser Holz- Abgebung soviel zu merken/ daß den Einheimischen vor Frembden der Holz- Kauff um einen billigen Preis gelassen/ Fürstliche Weinmaris. und Gotha'sche Forst- Ordnung. art. 3. c. 3. §. 9. Auch die Forst- Bediente und Beamte dahin insonderheit angewiesen werden sollen/ daß sie die Anweis- Gebühren/ Schreib- Stamms- und Mess- Gelder nicht eigens Gefallens erhöhen/ sondern sich vielmehr mit dem/ was die Herrschafft verordnet/ benügen lassen sollen. Herr v. Seckendorff im T. S. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. & Fürstliche Weinmaris. Gotha'sche Forst- und Wald- Ordnung. art. 3. c. 4. §. 5. Add. omnino Döppler. d. tr. c. 6. n. 321. & seqq. woselbst er die Anweisungs- Gebühren/ nebst denen Mess- Geldern/ aus unterschiedlichen Forst- Wald- und Holz- Ordnungen specificiret. Dieses alles aber hat allein in diesem Fall Platz/ wann der Forst- Herr mit seinem Forst und Wald nach eigenem Belieben zu schalten und zu walten hat: Ein anders wäre es/ wann jemand die Gerechtigkeits- in eines andern Forst- Holz zu hauen/ hergebracht hätte/ dann in diesem Fall müste zuvorderst auf dasjenige/ was verabredet und verglichen worden/ auch bishero üblichen Herkommens gewesen/ gesehen werden/ davon wir bey dem dritten Cap. §. 2. des andern Buchs/

gehandelt haben. Add. Fritsch. Diff. de Jure lignandi & Manz. de servit. rustic. tit. 3. n. 324. & seqq. Wenn bey aber noch dieses zu merken/ daß/ weil den Untertanen gemeinlich/ das dürre Holz zu brechen/ in den herrschaftlichen Hötzern erlaubt wird/ selbige sich ja nicht unterstehen sollen/ grün Holz zu hauen/ oder sich mit Aepfen und Heppen in denen Wäldern finden zu lassen/ wosfern sie nicht widrigen Falls gerüget und gepfändet werden wollen/ angesehen es hier heisset: Dürre Holz ohne Waffen scheiden. vid. Wehn. obf. pract. voc. Holz- sparr- Kunst. pr.

Was fürs andere das Holz- Hauen betrifft/ hat man vor allen Dingen dahin zu sehen/ daß das Busch- und Brenn- Holz zu rechter Zeit/ und sonderlich im zunehmenden Mond/ gehauen werde/ keineswegs aber zu der Zeit beschehe/ wann das Laub allbereit heraus geschlagen/ allem massen solches dem Wachsthum sehr schädlich ist. vid. Coler. lib. 6. econ. cap. 6. & 9. Noe Meurer Forst- und Jagd- Rechr. pag. 8. Add. Fürstliche Weinmarische und Gotha'sche Forst- und Wald- Ordn. art. 3. c. 3. num. 6. 7. Wann aber das Bau- Holz zu hauen/ davon besiehe Hippolit. à Collib. de Increment. Urb. cap. 3. lit. f. verl. quamvis autem &c. in fin. ibique allegati Add. Churfürstliche Beyerische Forst- Ordn. art. 27. ibique Khraisser. Pfalz- Neuburgis. Forst- Ordn. p. 6. art. 2. vom guten Hau des Bau- Holz. & tit. seq. vom Brenn- Holz. Gräfl. Schwarzburgis. auf Rudelsstättis. Forst- Ordn. art. 3. Hohenlobis. Forst- Wildbahn- und Holz- Ordn. tit. 22. bey dem Holz- Hauen selbst aber ist absonderlich dahin zu sehen/ daß das Gehölz in gewisse Schläg und Haue abgetheilt und ein Berg- Thal und Band nach der andern angeordnet werde/ damit eines nach dem andern frey wieder zu wachse/ und immer ein guter Vorrath am Gehölz verbleibe; vid. Speidel. in specul. Jur. voc. Holz und Wäldung. Add. Fürstl. Sächs. Weinmar. und Gotha'sche Forst- Ordn. art. 3. c. 1. n. 5. Fürstliche Braunschweigis. Lüneburgis. Forst- Ordn. cap. 2. &c. Was dem Holz- Hauen aber hat man dieses zu merken/ daß die Schläge bald geräumet werden/ damit das niedergefallene Gehölz den Wachsthum des jungen nicht hindere und verdämpffe: Gestalten dann/ so solches in gewisser Zeit (welche nach jedes Orts Gelegenheit zu determiniren nicht geschiehet/ das abgehauene Holz der Herrschafft wieder heimfällig wird. Fürstliche Sächs. Weinmar. und Gotha'sche Forst- Ordn. art. 4. n. 3. Fürstl. Neuburgis. Holz- Ordn. de Anno 1602. art. 9. Gräfl. Schwarzburgis. auf Rudelsstättis. Forst- Ordn. art. 3. woselbst verordnet/ daß das Holz vor Walburgis/ also zum längsten vor Pfingsten/ aus den Schlägen oder Gebirge abgeführt werden solle. Hohenlobis. Forst- Ordn. tit. 4. & Reusch- Plauische Wald- Ordn. tit. 7. Nicht in diesem ist auch dahin zu sehen/ daß die Hirten und Scherren in die junge Schläg einige Jahr lang/ nachdem der Baum und Boden gewächsig/ nicht treiben/ allemassen sonst/ der Wald miteinander verderbet würde. vid. Adam Keller. de offic. Jurid. Polit. lib. 2. c. 14. add. Fürstl. Württembergische Forst- Ordn. p. 2. tit. von Hauung und Bauung der jungen Hau. Fürstliche Hessische Forst- und Jagd- Ordn. de anno 1626. Fürstl. Sächs. Weinmar. und Gotha's. Forst- und Wald- Ordn. art. 4. & Gräfl. Schwarzburgis. auf Rudelsstättis. Forst- Ordn. art. 33. & 34. Conf. Döppl. c. tr. c. 6. n. 284. woselbst aber ist dieses zu gestatten/ daß unter acht Jahren in solchen jungen Hauen gegraset werde. Hohenlobis. Forst- Ordn. tit. 29. & Reusch- Plauische Wald- Ordn. tit. 17. Endlich aber ist auch auf die Holz- Hauer zu

hen/ damit sie nicht ihren Guts- theil bey dem hoch sie solch von Seckendorff. Add. Fürstl. &c. 3. §. 1. 2. c. 3. Fürstl. Churfürstl. Fürstl. Wald- zum Feuer- Holz mit heil- und Wald- sche Forst- Diether. ad Holzabaver- Weileri- nen und Ba- dig sind/ als Reif- Stang- ter und aust- Wehnero de- wollen mit- gen und Zan- kes nicht beg- wäre dann/ gi- Strangen ge- nichts anders/ diesem Fall se- auch verstand- Was f- nd- so den- Fo- denselben ber- aber denense- füget werden- in den Gehölz- Wege mach- verderben/ un- Sächs. We- liche Sächs- 2.) Wann si- Baum/ W- Holz/ Bim- hauen und m- Gotha's. W- ris. Forst- ment. Fürst- Wie es mit- solle. & tit. 1- 3.) W- liegen/ derm- Jäger- dar- mar. Forst- 11. & art. 8. d- Ordn. art. 1- Bayeris. Fo- Meurer J- Herr von S- n. 7. 4.) Z- het/ und das- Verwahrlo- lein den Hirt- Stöck in den- denen Holz- Toback- sau- das Feuer k-

hen/damit selbige bey den Holz-hauen und Klaffter setzen nicht ihren Vortheil suchen/ (welches durch Vorschreibung einer gewissen Maas/ wie lang sie nemlich die Scheiter bey dem Klaffter und Malter Holz machen/ und wie hoch sie solche legen sollen/ vermieten werden kan. Herr von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. Add. Fürstl. Weinmar. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 6. & c. 3. §. 1. 2. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ordn. art. 3. c. 3. Fürstl. Hessen-Marburg. Holz-Ordn. art. 2. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 2. art. 82. & Fürstl. Württembergis. Forst-Ordn. p. 2. tit. 3.) noch zum Feuer-Abend/ wie sie es gewohnet/ ein gut Stück Holz mit heim nehmen; vid. Fürstl. Weinmar. Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 2. n. 7. & Fürstl. Gotha'sche Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 2. n. 14. Add. Dietherr. ad Speidel. voc. Feuertabend. verl. bey den Holabauern.

Weilen es aber zuweilen geschieht/ daß die Unterthanen und Bauern Brenn-Holz am Frohn zu führen schuldig sind/ als wird gefragt/ ob auch diese Frohn aus das Reis-Stangen- und Jaun-Stecken/ sübrer extendirer und ausgedehnet werden können/ Welche Frag von Wehnero obl. pr. voc. Holz-Spar-Kunst um deswillen mit Nein entschieden wird/ weilen die Reis-Stangen und Jaun-Stecken unter der Benennung des Holzes nicht begriffen sind. per l. 55. pr. & 56. de leg. 3. Es wäre dann/ daß von solchen Jaun-Stecken und Reis-Stangen gefragt würde/ die bereits verdorben/ und zu nichts anders/ als zum Feuer/ tauglich sind/ angesehen in diesem Fall selbige sonder Zweifel unter dem Brenn-Holz auch verstanden würden.

Was ferner drittens diejenige Sachen belanget/ so denen Forsten schädlich sind/ haben wir zwar von denselben bereits hin und wieder gehandelt; es können aber denselben noch ferner nachfolgende Stücke beygefüget werden. 1.) Wann die Fuhr-Leut hin und wieder in den Gehölzen/Wildbahnen und jungen Schlägen/neue Wege machen/ wodurch sie das junge Gehölz abfahren/ verderben/ und das Wildpret verschüchtern. Fürstliche Sächs. Weinmar. Forst-Ordn. art. 7. §. 2. & 3. Fürstliche Sächs. Gotha'sche Wald-Ordn. art. 9. §. 2. 2.) Wann sie eignes Gefällens und unangewiesenen Karren/Bäumen/ Wagen-Leiter-Bäumen/ und allerhand Rüst-Holz/ Bind- und Heb-Knüttel/ Spiß/ Ruthen/ abhauen und mitnehmen. Fürstl. Sächs. Weinmar. und Gotha'sch. Wald-Ordn. d. l. item Churfürstl. Bayeris. Forst-Ordn. art. 56. ibique Khraisser. in Comment. Fürstl. Württembergis. Forst-Ordn. p. 2. tit. Wie es mit dem Wiederschneiden gehalten werden solle. & tit. seqq. & Lobenlobis. Forst-Ordn. tit. 29.

3.) Wann die Hölzer/ so in eines andern Wildfuhr liegen/ dermassen verodet werden/ daß die Wildfuhr und Jägerrey dadurch Schaden leidet. Fürstl. Sächs. Weinmar. Forst-Ordn. art. 3. c. 1. §. 14. art. 4. §. 9. 10. & 11. & art. 8. §. 2. & 23. Fürstl. Sächs. Gotha'sch. Wald-Ordn. art. 4. §. 9. 10. 11. 12. & art. 10. n. 2. Fürstliche Bayeris. Forst-Ordn. art. 76. 77. & seqq. Add. Noe Meurer Jagd- und Forst-Recht. p. 1. pag. 3. und Herr von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. Reg. 6. n. 7. 4.) Wann man mit dem Feuer unbehutsam umgeheth/ und dadurch soviel verursacht/ daß der Wald aus Verwahrlosung angezündet wird. Westwegen nicht allein den Hirtten und Schäffern zu verbieten/ daß sie die alte Stöck in den Wäldern nicht anzünden; sondern es ist auch denen Holz-Hauern nicht zuzulassen/ daß sie Feuer zum Toback-sauffen mitnehmen/ gestalten bey durren Zeiten das Feuer leicht den Moß und die Blätter erreichen/ und

bald eine grosse Blut erwecken kan: Allermassen die leidige Erfahrung oftmalen satzfamlich erwiesen hat. vid. Noe Meurer im Forst-Recht. P. 1. p. 5. Add. Fürstl. Weinmar. Forst-Ordn. art. 8. §. 9. Fürstl. Gotha'sch. Wald-Ordn. art. 10. §. 10. Churfürstl. Bayeris. Forst-Ordn. p. 1. art. 23. 24. & seqq. Pfalz-Neuburgis. Forst-Ordn. p. 5. art. 6. Fürstl. Braunsch. Lüneb. Forst-Ordn. c. 3. n. 16. Fürstl. Württembergis. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Hirtten und andern Feuer. Fürstl. Marburgis. Holz-Ordn. art. 33. und Lobenlob. Forst-Ordn. tit. 30. Unweilen es mit dem alten Gras- und Heyde-brennen eben die Gefahr hat/ als soll ohne Vorbewußt der Herrschaft solches niemand verstatet/ auch fürnemlich dahin gesehen werden/ daß es an unterschiedlichen Orten/ und auf die Jag/ da kein Wind/ sondern da es still Wetter ist/ vorgenommen werde. Noe Meurer d. pag. Fürstl. Weinmar. Forst-Ordn. art. 8. §. 6. Fürstliche Gotha'sche Wald-Ordn. art. 10. §. 7. & Reusch-Plaus. Wald-Ordn. tit. 11. Da aber ja durch Gottes Verhängniß die Wälder durch Donner-Wetter/ grosse Dürre/ oder in andere Wege aus Verwahrlosung angezündet würden/ sind nicht allein die Forst-Bediente/ auch alle nächst-angeseffene Unterthanen/ desgleichen auch diejenige/ so auf solchen Wäldern einige Gerechtigkeit/ als Jagen/ Erriß/Holzungen/ etc. haben/ Rettung zu thun/ und löschen zu helfen/ schuldig und gehalten. Fürstl. Weinmarische Forst-Ordn. art. 10. §. 6. Fürstl. Gotha'sch. Wald-Ordn. art. 12. §. 6. Fürstl. Braunsch. Lüneburg. Forst-Ordn. c. 3. n. 17. & Churfürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 26. Sondern es sollen auch die Beampte/ Gerichts-Herrn/ Schuldheissen und andere/ so zu gebieten haben/ erscheinen/ auch Anstalt und Weisung thun/ wie und welcher Gestalt die Leuthe löschen sollen. Fürstl. Gotha'sch. Feuer-Ordn. c. 3. art. 1. §. 4. Wie aber das Feuer/ durch Abhauung etlicher nahe herum stehender Bäume/ ungleichen durch Aufwerfung einiger Gräben/ und sonst mit dem Ausschlagen zu löschen und zu dämpfen/ davon kan mit mehreren in der Fürstl. Sächs. Gotha'sch. Feuer-Ordn. c. 3. & 4. gelesen werden. 5.) Ist auch dieses den Wäldern schädlich/ wann die Bäume/ so verwaldzeichnet/ allzu hoch abgestammet und gefällt werden: Allermassen so dann das Gehölz nicht so bald wieder ausschlagen und aufwachsen kan. Fürstl. Bayeris. Forst-Ordn. art. 24. allwo verordnet/ daß der Stock nicht über einen Schuh hoch stehen bleiben soll. Gräfliche Rudelsstätter Forst-Ordnung. tit. 25. welche zum längsten eine Ehle sehet. 6.) Wann das junge angewachsene Holz eher/ als es zeitig worden/ angegriffen wird. Döppler. d. tr. c. 6. n. 339. Und endlich 7.) wann die Holz-Gränzen nicht recht und richtig vermarktet sind/ allermassen sodann die Benachbarte mit Hecken/Jagen/Birschen/Nachfolgen/Holz-anweisen und fällen/ Treiben/ Hüten/ und dergleichen leichtlich zu weit greiffen können/ davon wir bey dem 59. Capit. des andern Buchs/ §. 8. verl. Ob die Rain und Markstein richtig/ gehandelt haben. Add. Fürstl. Weinmar. Jagd-Ordn. art. 1. §. 8. & 9. Fürstl. Gotha'sch. Wald-Ordn. art. 1. §. 6. & 7. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordnung. p. 1. c. 5. ibique Khraisser. in Comment. & Reusch-Plaus. Wald-Ordn. tit. 18. Conf. Döppl. cit. tr. c. 6. n. 353. & seqq. & Oettinger. de Jure Limit. lib. 1. c. 17. 18. 19. & 20. Was endlich 4.) den Holz-Zehenden belanget/ ist zu wissen/ daß selbiger zwar nach denen Canonischen Rechten zu reichen/ per text. in cap. ex transmissa 23. X. de Decim. & ea, quæ docet. Werdte vom Zehend-Recht. L. 2. c. 1. ibique citat. Rebuff. allein es ist solche Zehend-Rechnung an vielen Orten nicht gebräuchlich/ wie zu sehen bey dem Befold.

p. 2. conf. 75. num. 6. & 7. & Speidel. specul. Jur. voc. Holz: Zehend. Westwegen in diesem Fall auf das alte Herkommen fürnemlich zu sehen seyn wird. Speidel. c. l. Von den Neubrüchen/ Noval-Zehenden/ und Neureuten in den Wäldern/ wie auch von denen Forst-Garben/ so wegen des Aussteckens gegeben werden/ kan man bey dem Wehn. obl. pr. voc. Noval-Zehend. Speidel. v. Neubruck. Befold. th. pr. v. ausstecken. Item, bey dem Dietherro in Continuat. Th. pr. Befold. sub ead. voc. weitläufftiger nachlesen.

Ad §. 7. h. Cap.

Von denen Wasser- & Schäden/ so zuweilen in den Holzern geschehen/ da ein ganz Stück Feld mit samt den Bäumen/ hinweg getrieben/ und an ein ander Land gebänet wird/ ist bey dem vierden Capitel/ §. 3. & ult. L. 4. gehandelt worden.

Ad verb. Eisen-Hütten/ Glas-Hütten/ &c.

Von denen Eisen- und Glas-Hütten/ desgleichen auch von dem Floß-Recht/ soll bey dem andern Theil dieses Tractats gehandelt werden.

Das XXIV. Capitel.

Vom Vieh-Zrieb in die Wälder.

Inhalt.

§. 1. Ursachen/ warum hiervon gehandelt werde. Der Mangel an Feldern und Wiesen/ woher er rühre. Wird durch den Zrieb in die Wälder ersetzt. §. 2. Ist von Rechts wegen an etlichen Orten den Bauern nicht abzuspriechen. Wird doch nur als eine Vergünstigung angesehen. Hat gewisse Bedingungen. §. 3. Selbige sind veränderlich. Ursachen/ wird daraus eine Entschuldigung genommen/ daß man nicht von allen handele. Jedes Lands Forst-Ordnungen sind durchzublätern. §. 4. Die gemeinste Bedingungen werden beygebracht. Bauern dürfen den Hirten nicht für sich allein dinge. Dem Hirten wird vom Ober-Forst-Reisler eingehunden/ was er thun und lassen soll. §. 5. Es kommt aber alles auf vier Stücke an. Er soll das Vieh nicht in das junge Holz/ ohne gegebene Erlaubniß/ treiben. (1.) Nicht mehr Stück halten/ als ihm erlaubt worden. (2.) Kein Feuer in dünnen Tagen anzünden/ oder zum wenigsten gute Achtung darauf geben. (3.) Dem Wild keinen Schaden zuzufügen.

§. 1.

Ann alle Gegenden und Plätze/ auf welchen Dorff- und Bauerschafften anzutreffen sind/ sich dieses guten Vortheils zu rühmen hätten/ daß ihnen weder an Brach- noch an Wiesen-Feldern nicht das geringste mangelte/ so thäte ich unrecht/ wann ich/ dieses Capitel mit einzurücken/ mich unterfangen würde: Allein die lanawierige Lands-verderbliche Kriege/ darunter gewiß der fürnehmsten einer der sogenannte dreißig- & jährige gewesen/ haben genugsam/ nach geschlossenen Frieden/ gewiesen/ daß es auch denen an Weide/ Ängern und Feldern/ fehlen könne/ die doch selbige vorher im Überfluß hatten: Daß ich nun nichts sage von denen Leuthen/ die in und an weitläufftigen Wäldern wohnen/ als wie an etlichen Orten in Thüringen/ und in den Sächsischen Berg-Städten/ die gewißlich Gott danken müssen/ wann sie nur die höchste Nothdurfft für ihre eigene Person/ an Feldern haben: Weil es aber dem Land-Volk unmöglich ist/ sich ohne Vieh fortzubringen/ und zu erheben: Dieses aber seine gute und genugsame Fütterung haben will/ so zwinget die liebe Noth solche arme Leuthe/ aus Mangel der gemeinen Weide auf dem Feld/ ihr Vieh in das Holz zu treiben/ und sie also in den nah- gelegenen Wäldern ihren Unterhalt suchen zu lassen.

§. 2. Nun hätte zwar/ dem äußerlichen Ansehen nach/ diese Sache keine gar große Schwübrigkeit/ wo die Bauern der nah- gelegenen Hölzer Herren sind/ und bald da/ bald dort ein Stück vom Forst zu ihren Höfen gehöret; wie es dann an dergleichen Orten genugsam zu finden ist. Dann siehet es bey ihme/ das Holz/ nach Gefallen/ zu gebrauchen/ und zu verhauen/ so wird man ihnen ia keinen grossen Einspruch/ wegen des Grases und der Früchte/ thun können/ die auf eben dem Boden wachsen/ auf wel-

chem ihre eigenthümliche Bäume stehen: Allein die Forst- und Jagd-Ordnungen weisen genugsam/ wie man aus einem andern Loch pfeiffe/ und wie mächtige Land-Herrn sich/ wegen solcher geringen Handel/ kurz resolviren können. Dann da ist ein von langen Zeiten her üblicher Gebrauch/ nicht mehr als eine halbe Gerechtigkeit/ oder besser zu sagen/ eine Vergünstigung/ die daher auch gemeinlich mit etlichen Conditionen und Bedingungen umzäunt/ verlausuliret und verwahret wird.

§. 3. Diese Bedingungen aber/ gleichwie sie in der Ober-Herrschaft blosser Willkühr stehen; also können sie auch bald da/ bald dorten wieder verändert werden/ nachdem es der Gnade des Lands-Fürsten angenehm ist/ oder zur Darniederlegung des Muthwillens derer/ die bisher das Beneficium genossen/ nothwendig zu seyn schonet. Daher ist es unnöthig/ alles hier ausführlich beyzubringen/ und was ist hat/ hierinnen sich recht zu unterrichten/ der kan sich ohnedem leicht/ wo er sich nur in des Landes/ dessen Gewohnheiten er wissen will/ Forst-Ordnungen umzusehen nicht verdriessen läßt/ aus dem Traum und Zweifel helfen.

§. 4. Doch etwas müssen wir berühren/ damit es nicht das Ansehen gewinne/ als ob wir mit Fleiß und einiger Nachricht davon zu geben/ entbrechen wollten. Davon wird aber das beste seyn/ diejenige Bedingungen/ die man fast in allen Forst-Ordnungen findet/ un durch welche diese Freiheit eingelencet und limiciret wird; Sie treffen aber die Bauern an/ und laufft insgemein da hinaus/ daß die/ deren Vieh in die Holz-Weide getrieben wird/ sich dargegen verbinden sollen/ entweder/ bey vorfallender Gelegenheit/ einige Frohn-Dienste zu thun/ oder von dem Vieh/ Stück-weis/ jährlich etwas wenigens zu geben/ zum Zeugniß/ daß sie diese Gnade von der Oberherlichen Gewalt der regierenden Herrschaft zu empfangen/ und zu genieffen haben. Sonsten/ weil man wohl weiß/ daß die Bauern nur bloß ihren Vortheil suchen/ es mögen andere neben ihnen/ oder der Herr selbst/ darunter leiden oder nicht/ so ist auch dieses ein gemein Verbott/ daß man nicht gestatten soll/ daß die/ so vorhin für ihr Vieh genugsame Weide haben/ selbiges mit in das Holz treiben/ wo man nemlich verspühret hat/ daß es bloß darumb geschrehet ist/ damit ihre eigenthümliche Weide erspähret/ und an andere Leuthe den Winter über theuer verlauffet werden mögt/ insgemein aber/ wo die Lands-Oberherren mercket/ daß sich die Bauern vielmehr um den Verkauf der Hirt bey seiner Aufdingung der Gemeinde zu vertrincken geben muß/ als um die Freue und Redlichkeit des Hirtens/ bekümmern/ da wird die Sache genäuer genommen. Dann sie müssen versprechen/ niemals den Hirten für sich allein zu dinge/ sondern selbigen alle Jahre an die/ welche über die Wälder die Ober-

flufficht haben/ & etliche Ursache gelten können last anders damit geimpis: Schuld meldeten Straff der Bauern von und schädliche Btrauen möge.

§. 5. Meistten: Pflicht auf die das Vieh nicht i aufwachsende Sfd nütz/ treiben sollt u Schaaf/ Gaiseng gen Bäumlein abso der zu wachsen hftu schädiget worden müssen: Damit gerades/ junges de he Saumseligkeit empfindlichen S L man gewohnet/ zig gem Holz angeflis einzufrieden/ und so gerad zu hinein Hirt so lang diese kein hoch genug g dem Vieh nicht n den können. Di nen; insgemein get: Allein/ wo nicht darbey/ son Zeit ein oder zwei der soll man dem Freiheit in den et ten Zeit die Weid selbst den Auge noch Unzeit wäre haben wird. F Sache gar artlich zusühren nicht un er/ als Eichen/ Z Laffeln/ und der man die nächst damit die Letzte nem Vieh/ wie halb solcher Ze sen/ sondern sic mit an des abg geschlacht Holz. Loden/ aus Uic halb drey Jabg wären/ sollen H oder Eigenthu legendheit der Ch Aufwachsung in ben/ damit sie un doch soll solche wo etwan bin andern Holzger wird/ verstant hierinnen auch! legenheit des G der Weide so l Rube lassen kö zu der Obrigt

Aufsicht haben / anzuweisen / welche dann / nachdem sie erhebliche Ursachen haben / ihn entweder verwerffen / oder gelten können lassen. Wiewol an vielen Orten nichts anders darmit gesucht wird / als nur dem Hirten die Ampts-Schuldigkeit / unter der Bedrohung der vermeldeten Straffe / einzuschärfen: Damit er nicht / zu der Bauren Vortheil / dem Eigen-Herrn Nachtheil / und schädliche Verdriesslichkeiten zu verursachen / sich gestrauen möge.

§. 5. Meistentheils laufft die Einschärfung der Hirten-Pflicht auf diese vier Stück hinaus. (1.) Daß man das Vieh nicht in das junge Gebüß / und die frisch aufwachsende Schläge / bis auf gegebene Erlaubniß / treiben soll. Dann das Vieh / absonderlich die Schaaf- / Saifen oder Ziegen / nagen und freßen die jungen Bäumlein ab / daß sie entweder ein ganzes Jahr wieder zu wachsen haben / oder wol gar / weil sie zu sehr beschädiget worden / bey dem Boden ausgehauen werden müssen: Damit der Platz wieder eingehaget / und neues / gerades / junges Holz nachgezogen werden könne: Welche Saumseligkeit dem Eigen-Herrn des Forsts einen empfindlichen Schaden verursachen würde. Daher ist man gewohnt / zu mehrerer Versicherung / solche mit jungem Holz angeflogene Plätze mit Zäunen oder Ländern einzufrieden / und zu verwahren: Damit das Vieh nicht so gerad zu hinein lauffen könne. Es muß sich aber der Hirt so lang dieser Plätze enthalten / bis die junge Bäumlein hoch genug gewachsen / daß die Gipffel derselben von dem Vieh nicht mehr angebissen / und beschädiget werden können. Die Zeit kan man hier so gewiß nicht benennen; insgemein wird das harte Holz drey Jahr geheget: Allein / wo der Boden unfruchtbar ist / bleibet es nicht darbey / sondern es müssen der vorher-bestimmten Zeit ein oder zwey Jahr noch beygelegt werden. Daher soll man dem Hirten nimmermehr für sich allein die Freiheit in den eingefriedeten Hölzern / nach der bedingten Zeit die Weide zu suchen / überlassen / sondern vorher selbst den Augenschein davon nehmen / ob es Zeit / oder noch Unzeit wäre / da sich dann selbiger darnach zu richten haben wird. Herr Löhneisen hat in diesem Stück die Sache gar artlich angegeben / dessen eigene Wort ich anzuführen nicht unterlassen kan: Das harte Holz / spricht er / als Eichen / Buchen / Eschen / Birken / Weiden / Haseln / und dergleichen / wann die abgehauen / soll man die nächsten drey Jahr nacheinander hagen / damit die Letten verschonet werden / und mit keinem Vieh / wie das genennet werden mag / innerhalb solcher Zeit darein treiben / noch weiden lassen / sondern sich desselben gänzlich enthalten / damit an des abgehauenen Holzes Stätte wieder gut geschlachte Holz wachsen möge. Wann aber die Loden / aus Unfruchtbarkeit des Bodens / innerhalb drey Jahren nicht vollkommenlich erwachsen wären / sollen die Forst-Meister / Ampt-Leute oder Eigenthums-Herrn Macht haben / nach Gelegenheit der Orter / mehr Jahr zur Säung und Aufwachsung der Loden anzuordnen / und zu geben / damit sie vom Vieh nicht beschädiget werden; doch soll solches von gangen Schlägen / und nicht / wo erwan hin und wieder / (wie in gemeinen und andern Hölzern geschicht) allerley Holz gebauen wird / verstanden werden: Und sonderlich etliche hierinnen ausgenommen seyn / da man / nach Gelegenheit des Orts / und unvermeidlicher Noth / der Weide so lang nicht entrathen / und die Lay in Ruhe lassen könnte. Doch soll solches jedes Orts zu der Obrigkeit Erkänntniß und Mäßigung ste-

ben. Das andere Stück / das einem Hirten / bey Antrittung seines Ampts / eingebunden wird / ist / daß er nicht mehr Vieh an der Zahl / als ihm erlaubet worden / kein frembdes aber gar nicht / unter seiner Herde zu nehmen / sich erkännen soll. Dann hier hauen gemeinlich die Hirten über die Schur / daß sie entweder sich von den einheimischen Bauren etliche Stücke über die / welche sie bey der Obrigkeit angefaßt / und ihnen zu treiben erlaubet worden / um eines geringen Nutzens willen aufseilen lassen / oder / wo in der Nähe keine so gute Weide ist / so finden sich auch wol fremde Leute mit ihnen ab / daß sie gewisse Stück / als ihre eigenes / oder als ein in ihre Dorfschaft gehöriges Vieh / mit sollen lauffen lassen: Damit aber wird die Obrigkeit höchlich betrogen / die Weide / wegen der grossen Menge des Viehs / zu scharff angegriffen / und / indem die Hirten genauere Achtung auf das Frembde / als auf das Dorfschaftliche Vieh geben / wieweil sie ein größeres Vortheil davon zu heben haben / so bekommen die Frembde fettes und schönes / die Innländische aber hartgeres und magers Vieh. Daher soll ihnen allezeit eingeschärfet werden / daß / wo sie diesen Befehl übertreten würden / die gebührende Straffe ihnen bald auf den Hals kommen solle. Doch nun ist es Zeit / auch das dritte Stück zu berühren. Dieses aber bestehet darin / daß sie sich mit dem Feuer anzünden in den Wäldern in Obacht nehmen sollen. Die schändliche Unvorsichtigkeit der Hirten-Jungen / und der grosse Schaden / der daraus entspringen kan / macht / daß man auch dieses fleißig einzubinden nicht vergessen muß. Dann was ist üblers / als daß die Hirten und ihre Jungen zu jeder Pfeiffe Taback / die sie anstecken / bald da bald dorten / wo sie eben mit dem Vieh selbigesmal stehen / das Vereisicht / oder die alten Stöcke anzünden / und doch / wann sie Feuer bekommen haben / an das Abblischen nicht mehr gedencken? Was ist in dem dürren Sommer / und in den heißen Hunds-Tagen leichter geschehen / als daß das um das angezündete Holz herumliegende dürre Vereisicht und Gesträuffe von dem fortlauffenden Feuer angezündet / und also gar leichtlich ein Baum nach den andern an / und ausgebrennet werde? Deswegen wird denen Hirten scharff und ernstlich verbotten / daß sie zwischen Pfingsten und Michaelis gar kein Feuer in den Wäldern anzünden sollen / weil dorten die Hitze am größten / und am leichtesten ein Unglück verursacht werden kan: Wo aber ohngefehr ein kaltes Wetter einfielt / so ist ihnen zwar vergönnet / alte Stöcke auszuhauen / und ein Feuer davon zu machen; allein sie müssen auch nicht vergessen / selbiges / wann sie das Vieh fort und wieder nach Haus treiben / auszulöschen / und zu vertilgen. Wird darwider gehandelt / so muß der Hirt für den Schaden stehen / oder weil an etlichen Orten der Gebrauch ist / daß ein jeder Haus-Wirth von seinem Gesind / zu seinem Vieh auf die Weide jemand mitgibt / die dann miteinander Gemeinhalter genennet werden / so müssen die Herren alsdann für ihre Dienst-Boten und Knechte haften und büßen.

Endlich / und zum vierdten / wird den Hirten auch fleißig anbefohlen / auf das Wild gute Achtung zu haben / damit es nicht zu Schaden komme. So ist man an etlichen Orten gewohnt / von Osiern an / bis auf Jacobi / keine Schweine in die Wälder zu lassen: Weil sich das junge Wild nichts Gutes zu ihnen zu versehen hat. Wann die Jagten angehen sollen / so wird dem Hirten angeedeutet / daß er mit dem Vieh auffer Holz bleiben / und nicht eher darein wieder treiben soll / bis sie geendiget worden / und was dergleichen Bedingungen mehr sind / mit

wel-

weilen in den Stück Erden ben / und an dem vierdten n.

ütten / r. n / desgleichen dem andern

Allein die Forst die man aus die Land: Herrn resolviren können üblicher Freiheit / oder besser gemeinlich umzäunen /

hvie sie in die 1; also können indert werden n angenehm ist is derer / die bis g zu seyn schief fählich beyncht zu unterriht nur in des Las Forst: Ordnung em Traum und

hren / damit es Fleiß und ein vollten. Hindrungen / die un durch welche wird; Sie treiben da hinauf / getrieben wird bey vorfallendem / oder von dem es zu geben um erherlichen Sagen / und zu gel weis / daß die es mögen anders unter leiden oder t / daß man nicht Vieh genugfama treiben / wo man trumb geschehen spahret / und an verkauft wor ands: Obgleich in den Verkauf der Gemeine zu rue und Redlich die Sache an ersprechen / mo en / sondern selb Wälder die Ober auf

welchen die tüme Freyheit dieser Leute gebührender Maß-
sen soll und muß im Zaum gehalten werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXIV. §. 1.

DOn dem Vieh-Trieb/ absonderlich aber auf die
felder und Wiesen/ haben wir bey dem vier-
zigsten Capitel des dritten Buchs/ §. 2. weitläufig
gehandelt/ desgleichen haben wir auch bereits in die-
sem Buch/ Cap. 18. §. 4. von dem Vieh-Trieb in die Wäls-
der/ etwas angemercket. Weiln aber in diesem Capitel
noch ein und anders vorkommt/ welches wir noch nicht voll-
kommen abgehandelt/ als wollen wir dasselbige noch etwas
weilers ausführen.

Zuforderist nun ist zu wissen/ weil die Vieh-Zucht/
(davon wir in dem nachfolgenden Buch zu handeln Wil-
lens/) zur Unterhaltung des Menschlichen Lebens sehr
nothwendig und nützlich ist/ daß auch der Vieh-Trieb
und Weid-Gang/ wodurch selbiger befördert wird/ nicht
entbehret werden könne: Lunden spur. in Commentario
ad Jus Provincial. Württemberg. fol. 266. §. 1. & 2. so/
daß die Geseß-Geber nicht ohne Ursach dahin gesehen/ daß
grosse Pläge zu dem Weid-Gängen verordnet/ und die-
selbige zum Schaden/ Nachtheil und Abbruch nicht über-
schlagen/ noch Vortheil oder Gefahr damit geübet werde.
Vid. Chur-Bayerische Lands-Ordnung. tit. 28. §. 1.
Rubr. von der Weid/ und was deren anhängig ins-
gemein. Item Tit. seq. von der Schaaf-Ordnung/
wie auch Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 28.
29. 30. & seqq. Add. Württemberg. Lands-Ordn.
p. 168. Rubr. von Weid- und Schaaf-Ordnung/ 1c.
Nicht weniger/ daß eine jede Gemeind ihre Weid derges-
talt gebrauche/ daß kein Gemeinds-Mann dem andern
durch sein Vieh einen Schaden zuziehe. vid. Franc. Mar-
cus. Decif. Parlam. Delphinat. 223. n. 5. V. 1. Welches
zu verhüten/ selbige dann wol soviel verordnen kan/ daß die
Gemeind-Weid in diesem Theil des Jahrs verbotten/ hin-
gegen aber in einem andern Theil desselben erlaubt seyn
solle. Franc. Marc. d. l. n. 5. Nicol. Loskus. de Jure Uni-
versit. part. 3. Cap. 1. n. 7. & seqq. & Lunden spur. in
Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 267. n. 4.
Woraus dann ebenfalls zu schließen/ wie hart sich diejen-
ge verzeissen/ die Wubn und Weid vergifften/ da-
durch/ sowol Menschen als Vieh/ zu Grund gerichtet wer-
den können/ welche dann billich zur wohlverdienten Straff/
so einiger Schad hieraus wirklichen erfolget/ mit dem
Feuer hinzurichten/ per l. 3. C. de malefic. & mathem.
Add. Coler. verf. 180. n. 6. & 11. p. 1. Berlich. p. 4.
Concl. 26. n. 7. Speidel. specul. Jur. voc. Weid. verf.
Denique. &c. & Carpzov. pr. Crim. p. 1. qu. 21. n. 29.
so aber kein Schaden hierdurch geschehen/ mit dem Stau-
pen-Schlag oder Lands-Verweisung/ nach Ermäßigung
des Richters/ zu belegen sind. Carpz. c. l. n. 29. Welche
Straff des Feuers/ ob sie gleich etwas hart zu seyn schei-
net/ so ist sie doch nicht sonder Ursach verordnet worden:
Angesehen gleichwol zu erwegen/ daß durch eine solche
Vergiftung nicht allein eine grosse Anzahl Vieh dahin
sterben/ sondern auch so gar die Luft dermassen inficiret
werden könne/ daß es auch die Menschen trifft. Carpzov.
s. l. n. 30.

Ad §. 2. & 3. h. Cap.

Die Gemeind-Pläne oder Allmanden aber/ (davon
hieroben gedacht/) so von dem Landes- oder Gerichts-

Herrn einmal zum Weid-Gang verordnet/ und den An-
terthanen eingeräumet worden/ können ihnen hernach-
mals/ ohne Ursach/ mit Recht nicht mehr entzogen/ oder
auch mit einigen Beschwerden belegt werden/ v. Ho-
sold. Tr. de jur. & divis. rer. cap. 3. Sesse. Decif. Ara-
gon. 74. n. 22. & seqq. Lunden spur. d. l. n. 6. Speidel.
specul. Jur. voc. Weid/ Weid-Gang/ 1c. verf. Sic
etiam Dominus, &c. Wofern nicht die ganze Gemeind
einmützlich hierin gewilliget hätte. Sesse. d. dec. n. 24.
& Speidel. d. l.

Woraus dann zu schließen/ daß der Lands-Herr der
Gemeind-Weid zum Abbruch keine Schäfercy anstellen
könne/ wofern er nicht von langen Zeiten eine solche So-
rechtigkeit hergebracht/ oder auch gleich Anfangs/ bey Ein-
räumung der Gemeind-Weid/ sich ein solches vorbehalten
hätte. Sess. dict. dec. n. 29. Lunden spur. d. l. n. 7.
& Speidel. c. l. verf. Imò Dominus loci. &c. in vernünfti-
ger Erwägung/ daß/ obwoln solche Weiden/ Wälder
und dergleichen/ innerhalb deren Gränzen des Landes- oder
Gerichts-Herrn liegen/ selbige doch nicht ihm/ in Anse-
hung seiner Jurisdiction, sondern der Gemeind eigen-
thümlich zustehen/ Natta Conf. 460. n. 10. lib. 2. Roland.
à Valle. Conf. 46. n. 67. verf. pariter. lib. 3. & Ludov.
Puthius dec. 40. n. 4. Gestalten es em anders ist/ sich der
Jurisdiction oder Bothmäßigkeit über etwas anmassen
ein anders aber/ eine Sach als sein Eigenthum besitzen.
Petr. Antr. Anton. de Petr. de fideicommiss. qu. 30. n.
446. & seq. & Roland. à Valle. d. Conf. 46. n. 67. Da-
hero dann/ ob gleich der Lands- oder Gerichts-Herr/ wo-
her in seinem Dorff wohnt/ oder daselbst ein Schloß hat/
sich der Gemeind-Weid ebenfalls bedienen kan/ so muß er
doch solches mit Maß thun/ damit die übrige Inwohner
oder Benachbarte nicht hierinnen verfürbet werden. Al-
ber. de Rosat. in l. Impp. 17. ff. de S. P. R. Georg. Ever-
hard. V. 2. Conf. 34. n. 76. & seqq. Covarruv. pract.
quæst. Cap. 73. pr. Mynl. Resp. 11. n. 18. decad. 1. &
Wehn. obl. pr. Voc. Weid-Gang. Add. Constat.
Novell. 10. §. fol. 325. Sereniss. Ducis Würtemb. all.
wo Ihre Fürstl. Durchl. sich erbietig machen/ daß
die gemeine Weiden nicht überschlagen oder ver-
derbt werden/ mit dem Anerbiet-n/ daß kein Schä-
fer zu Herbstzeiten/ nach Martini/ und im Frühling
nach Cathedra Petri, mit den Schaafen auf den
Weiden sich finden lassen solle. Conf. Lunden spur.
f. 269. n. 8. so/ daß eigentlich ein Gerichts-Herr/ (wofern
er nicht durch die Verjährung/ Observanz/ oder Gewohn-
heit/ das Widerspiel erweisen kan) nicht mehr Vieh/ als
wie andere Inwohner/ auf die gemeine Weide schlagen/
noch sich ein größers Recht/ als selbige/ anmassen mag.
Hieronym. de Monte. de finib. regund. c. 72. n. 20.
Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 15. & Wehn. voc. Weid-
Gang. §. Unde. Und hinderts nichts/ daß die Anter-
thanen dem Gerichts-Herrn die Erb-Pflicht geleistet ha-
ben/ und daß derselbige Dorffs-Herr genennet werde:
Gestalten die Erb-Pflicht nicht in Ansehung der Güter/
sondern vielmehr in Betrachtung der Person prästiret/
die Dorffs-Herrschaft aber nicht auf das Eigenthum
der Privat- oder Gemeinds-Güter/ sondern auf die Both-
mäßigkeit/ Schuß und Schirm extendiret wird. Wei-
zenegger. de servitut. diff. 4. c. 4. n. 15. Mynl. Dec. 1.
resp. 11. n. 18. Menoch. L. 2. præsumpt. 14. n. 3. &
Covarruv. ad Reg. peccatum. num. 9. Wiewoln in
diesem Stück schon vorgedachter Massen auch viel auf die
Gewohnheit und sonderbare Observanz der Dörter zu se-
hen ist/ allermassen an einigen Orten Herkommens/ daß
der Gerichts-Herr soviel Vieh/ als die zwey fürnehm-
sten Bauren/ auf die Weid schlagen darff. Cardinal.
Tafch.

Tafch. lit. P. cor
Schwaben und
Hoffbau in dem
dienen/ wann er al
versehen/ gleich an
Vieh auf die We
infer. Lib. 2. cap.

MAs von dem
Gefaget wor
thümliche
sehen aus eben die
thums-Herrn vor
oder ihm der We
wand der Forst
werden kan. Con
Ordn. p. 1. tit. 2
Weid hat/ Vieh
gar/ daß auch die
auf ein fremdes
der sein Vieh zu tr
ben ohne Ursach m
den mag/ wofern e
Maß/ als er sie h
des. P. R. cap. 9. n.
n. 34. & seq. Kop
del. specul. Jur. ve
Jurid. ad Libr. 3. C
Ordn. p. 1. tit. 25
eben und billich/
niemand bey Stre
ohne Erlangung
ausdrücklicher/
Hölzer mit ein
betreiben/ oder i
ches so lang/ als
brauch hergebr
aus diesem Haupt-
Herr/Landes-Obr
Vorwand des A
man/ oder demselb
verhängen kan/ da
nius de Petra de
seqq. in specie ver
Decif. Arragon. 7
wie aber die denen/
und Bedingungen
nen auch gleich an
Gränzen/ als an
rechtigkeiten/ ve
reservirt und verb
Gemeinds-Leute se
auch die/ so solche
ben/ Wohn unter
daraus vor diesem
zogen. Speidel. S
in der Churfürst
versehen. Da at
Wald- und Hölz
so uns mit der C
nicht zugerhan/
alle unsere Bean
ohne Verzug/ a
sic uns dessen für
dieselben Untertl

Tusch. lit. P. concl. 112. n. 8. da hingegen selbiger in Schwaben und Bayern wann er kein Schloß oder Hoffbau in dem Dorff hat/ sich der Weid gar nicht bedienen/ wann er aber mit einem Schloß oder Hoffbau versehen/ gleich andern Inwohnern eine gewisse Zahl Vieh auf die Weide lassen darff. Ertel. de iurisdic. infer. Lib. 2. cap. 17. ool. 2.

Ad §. 4. h. Cap.

Was von den Allemanden und gemeinen Plätzen gesagt worden/ solches hat ebenfals in denen eigenthümlichen Feldern/ und Hölzern statt: angesehen aus eben diesen Ursachen auch dieselbige dem Eigenthums-Herrn von der Lands-Obrigkeit nicht entzogen/ oder ihm der Weidgang und Viehtrieb/ unter dem Vorwand der Forstlichen Obrigkeit/ darauf gewehret werden kan. Conter. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. Rubr. daß keiner/ so nicht eigne Weid hat/ Vieh in die Weid einnehmen mag/ ic. so gar/ daß auch die Gerechtigkeit/ Kräfte welcher jemand auf ein fremdes Gut/ oder in die Herrschaftliche Wälder sein Vieh zu treiben/ eressen und hergebracht/ demselben ohn Ursach nicht geschmählet oder benommen werden mag/ wofern er sich nur sothane Gerechtigkeit/ mit der Müß/ als er sie hergebracht/ gebrauchet. vid. Cæpoll. de S. P. R. cap. 9. n. 17. Schneidew. ad pr. J. de servit. n. 34. & seq. Köppen. Lib. 1. decif. 77. n. 33. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid/ Weidgang. Conf. notas. Jurid. ad Libr. 3. Cap. 40 §. 2. & Churbayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 28. in verbis: Aus sondern beweglichen und billichen Ursachen gebieten wir/ daß sich niemand bey Straff 30. Gulden unterstehe/ forthin ohne Erlangung unserer oder unserer Hof-Cammer ausdrücklicher Bewilligung unsere Wälder und Hölzer mit einigen grossen oder kleinen Vieh zu betreiben/ oder darein zu hütten/ er habe dann solches so lang/ als zu recht genug/ im ruhigen Gebrauch hergebracht und eressen. ic. Welches alles aus diesem Haupt Grund herfließet/ daß ein Fürst/ Landes-Herr/ Landes-Obrigkeit niemanden ohn Ursach/ unter dem Vorwand des Rechts/ sein erworbenes Recht benehmen/ oder demselben zum Nachtheil und Abbruch etwas verhängen kan/ davon weitläufig zu lesen Petrus Antonius de Petra de Potestate Principis. cap. 23. n. 1. & seqq. in specie verò num. 16. & multis seqq. Add. sesse. Decif. Arragon. 74. n. 22. & Ripa. Resp. 93. n. 17. Gleichwie aber die denen Contracten einverleibte Conditiones und Bedingungen/ dieselben zu reguliren pflegen: Also können auch gleich anfangs so wohl bey Ausschreibung der Grängen/ als auch bey Verleihung sothaner Gerechtigkeiten/ von der Lands-Obrigkeit gewisse Stücke reservirt und vorbehalten werden/ nach welchen sich die Gemeinds-Leute so wol als die Eigenthümer/ desgleichen auch die/ so solche Gerechtigkeiten erlanget/ zu richten haben; Wobin unter andern gehöret 1.) das Weid-Geld/ daraus vor diesem die Römer einen grossen Gewinn gezogen. Speidel. Specul. Jur. voc. Weid-Geld. Davon in der Churfürstl. Forst-Ordn. tit. 28. §. ult. dieses versehen. Da auch eins oder mehr Orten/ unsere Wälder und Hölzer/ durch jemandes Unterthanen/ so uns mit der Obrigkeit/ Zins/ und Mannschafft nicht zugethan/ betrieben wurden/ dessen sich dann alle unsere Beampte/ ein jeder in seine Verwaltung ohne Verzug/ alsbalden zu erkundigen/ sollen sie uns dessen fürderlich auch dabey berichten/ was dieselben Unterthanen uns für solche Betreibung an

Weid-Geld/ oder sonstien reichen/ und darüber ferner unsers Bescheids erwarten.

Dieses Weid Geld nun wird an vielen Orten dem Forst-Herrn gegeben/ damit man die Weid zu gewisser Zeit gebrauchen/ und das Vieh in den Wäldern hütten/ absonderlich aber die Schwein in das Eckerich einschlagen dürffe/ so man auch Wald-Zins nemet. Wehner. obl. pr. voc. Forst-Rechte pag. 117. Biewohl auch dasjenige Weid-Geld genennet wird/ was man den Schäfern und Hirten an statt ihres Lohns darreicht. Wehner. obl. pract. voc. Weidgang. verf. Hinc Weid-Geld vocatur &c. Wann sich aber die Herrschaft mit den Unterthanen oder andern Benachbarten also verglichen/ oder solches in ander Wege lang hergebracht/ daß an statt des Weid-Gelds oder Wald-Zinses einige Frohn-Dienst geleistet/ oder jäblich etwas vom Vieh gegeben werde/ muß man demselben gleichermassen nachkommen/ so/ daß man in diesen Fällen/ was die Forstl. Obrigkeit betrifft/ hauptsächlich auf die erzielte Vertrag/ und auf das alte Herkommen jedes Orts zu sehen/ absonderlich aber dahin zu trachten hat/ daß nichts neues zu der Unterthanen oder andern Abbruch und Nachtheil unter dem Vorwand der Forstl. Obrigkeit eingeführet/ mithin selbige weder an ihren Gemeinds- und Eigenthums-Rechten/ noch auch an ihren in fremden Hölzern und Wäldern erworbenen Gerechtigkeiten neuerlich beschwehrt werden. Keller de Offic. iuridi. Polit. Lib. 2. cap. 14. & Speidel. Specul. Jur. voc. Forst. Forstliche Obrigkeit. verf. Sed notandum. &c. Gleichwie man im Gegentheil ihnen wohl gebieten kan/ wann sie auf ihren Eigenthum genugsame Weide haben/ die Herrschaftliche Hölzer zu meiden/ und dieselben andern/ so mit keiner Hut auf den ihren versehen/ zu überlassen/ oder nicht so oft hinein zu treiben: allermaßen hiervon in der Fürstl. Lüneburgischen Forst-Ordn. de anno 1644. cap. 5. von Trufften also verordnet: Demnach auch unterschiedene/ so auf ihrem eignen Gute haben/ dieselben zu spahren/ und sich nur unserer Gehölg zu gebrauchen/ unterstehen dürfen/ so sollen unsere Forst-Beampte und Diener mit Fleiß Achtung geben/ und nach Gelegenheit beiderseits Ortter dahin sehen/ daß dieselbe weder beschadiget/ sowol ihre eigno/ als unsere Ortter bescheiden/ sonderlich diejenigen/ so auf denen ibrigen des hohen Weidwercks befugt: In Verbleibung dessen aber es Pflichtmässig an gebührenden Orten anzeigen. Klock. de Arar. lib. 2. cap. 2. n. 70. in fin.

Hiernechst gehöret auch 2.) dieses hieher/ daß aus denen im Textu bemeldten Ursachen der Gemeind nicht ohne Unterschied zugelassen wird einen Hirten zu erwehlen/ allermaßen ohne dem die Bestellung der Kof-Rüh/ Schwein/ Schaaf/ und Geiß/ Hirten der Gerichtbarkeit anhänget. Ertel. de iurisdic. infer. Lib. 1. Cap. 14. Obl. 13. Und ob gleich gemeinlich heut zu Tag die würckliche Bestellung sothaner Leute/ aus Conivenz der Dorffs-Herrschafft/ denen Dorffs-Gemeinden vergönnet wird/ mithin sich die Dorffs-Herrschafft nicht allenthalben und zu jederzeit einmengen/ so kan sich doch der Dorffs-Herr/ so er einen Mißbrauch wahrnimmet/ dessen ohngeachtet/ so wohl der Wahl/ als auch der Visir- und Wiederabsetzung solcher Personen/ ohn alles Widersprechen bedienen. Nortmann de iure Commun. lib. 2. cap. 18. §. 7. Wehner. obl. pract. voc. Vogthey. vers. Item zu der Dorffs-Herrschafft gehöret/ ic. & vers. Item/ es soll auch die Gemeind. ic.

M n n n

& Ertel.

t/ und den Un-
ihnen hernach
entzogen/ oder
rden / v. Be-
e. Decif. Arra-
n. 6. Speidel.
/ ic. verf. Sie
antze Gemeind
e. d. dec. n. 24.

ands-Herr der
ferey anstellen
eine solche Ho-
fangs/bey Ein-
liches vorbe-
spür. d. l. n. 7.
ic. in vermin-
iden/ Wälder
des Lands/ oder
ihm/ in Anse-
Bemeind eigen-
lib. 2. Roland.
n. 3. & Ludov.
ders ist/ sich de-
was anmassen
nthum besitzet.
mill. qu. 30. n.
16. n. 67. Do-
hts-Herr/ wof-
in Schloß hat
kan/ so muß er
ge Inwohner
t werden. Al-
Georg. Ever-
varruv. pract.
8. decad. 1. &
Ad. Constit.
Würteab. all-
machen/ d. f.
gen oder vor-
aß kein Schäd-
d im Frühling
afen auf den
Lundenst. p.
Herr/ wofern
/ oder Gewon-
mehr Vieh/ als
Weide schlagen
anmassen mag.
d. c. 72. n. 20.
n. voc. Weid-
daß die Unter-
icht geleistet ha-
enennet werde-
ang der Güter
rson prästiret
as Eigenthum
n auf die Bots-
t wird. Wei-
Mynl. Dec. 1.
pt. 14. n. 3. &
Biewohl in
auch viel auf die
er Ortter zu se-
kommens/ daß
rwen fürnehm-
ff. Cardinal.
Tusch.

& Ertel. cit. obf. 13. mit welchem auch die Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. de anno 1644. übereinkommt/wann in dessen fünfften Capitel von den Trifften/also versehen; Es sollen hinführo jährlich alle/ so auf unsern Wäldern der Trifften berechtiget/ bey dem Jägermeister/ Forstmeister und Ober-Knechten und mit Privats-weise bey den Knechten um die Hut und Trifft ansuchen/ auch jedesmala/ wann ein Hirt abgeschaffet/ und dargegen wieder ein anderer aufgenommen werden soll/ dessen Person gleichfalls anmelden/ und vernehmen/ ob man Forst-Ambts wegen mit ihm könne zu Frieden seyn/ oder nicht? vid. Klock. de arar. Lib. 2. cap. 2. n. 67. Und dieses um so viel desto mehr/ als unter der Vogtheylischen Obrigkeit auch der Hirtensstab begriffen ist. Knichen de Jure Territorii. cap. 4. n. 502. & seqq. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid. Geld in fine. Krafft dessen der Dorffs-Herr Gebott und Verbott/ zu Dorff Holz und Feld setzen/ und die sich jederweilige darts auf begebene Frevel bestraffen/ insonderheit aber/ die Bauung des Wegs/ und Ausschlag des Viehs anordnen/ auch wann Schaden am Vieh beschiehet/ denselben straffen/ das schadhafte Vieh aber pfänden lassen darff. vid. Consil. Argent. Vol. 1. conf. 2. f. 69. & seq. ubi von Verleihung des Hirtens-Stabs. & Befold. Thes. pract. voc. Hirtensstab/ 2c. Welche Pfändung durch besonders hierzu bestellte Leute beschiehet/ die man Förster oder Holzwarth nennet/ deren Bestellung ebensals dem Dorffs-Herrn zukommet; Wann aber derselbige keinen Forst besiget/ kan solches von den Forst-Herrn verrichtet werden. Ertel. d. obf. 13. in fine. Die Bestrafung selbst aber ist jederverweilig sehr unterschieden gewesen/ allermassen vor diesen/ wann jemand auf der Herrschafft Waid/ Forst/ oder Hölzer sein Vieh getrieben/ daselbst aber keine Weid-Berechtigung oder Besuch hergebracht/ selbiger ohn allen Unterschied seines Viehs verlustiget/ und solches zur Straff der Herrschafft zugeeignet/ auch die Wald-Vögte/ oder Holzwarth/ wann sie durch die Finger gesehen/ oder sich deshalb mit Geld bestechen lassen/ mit einer über die massen harten Straff belegen worden sind/ wie zu sehen aus dem L. 1. C. de fund. & salt. rec. dom. Lib. 11. Allein dieses harte Verfahren hatte nur allein in den Wäldern des Kaisers Platz/ wann aber auf andere Wälder Vieh getrieben worden/ künnten die Eigenthums-Herrn auf weiter nichts/ dann auf die Erkennung des Schadens klagen/ keineswegs aber sich an dem Vieh pfänden. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil. In sie haben wol auch deswegen/ wann sie eine Kuh/ Ros/ oder Schaaf zu viel geschlagen/ gestossen oder geworffen/ und also dem Herrn solches Viehs Schaden gethan haben/ davor stehen/ und Rechenschaft geben müssen/ wie zu lesen in dem l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. Wiewohl heut zu Tag in Krafft einer fast allgemeinen Gewohnheit/ die Pfändung eines solchen Viehs nicht verwehret/ sondern wol so lang erlaubet und zugelassen ist/ bis man wegen des verursachten Schadens Satisfaction erlanget. Coler. de Process. Execut. p. 1. cap. 2. n. 256. Petr. Peck. de Jure sistend. cap. 4. n. 24. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid. 2c. Add. notat. Jurid. ad Cap. 3. §. 1. Lib. 3. Bey welcher Gelegenheit dann diese Frag vorfällt/ wann unterschiedliche Stück Vieh/ so verschiedenen Herrn zuständig/ in ein fremd Holz getrieben werden/ ob die Straff nach Anzahl der Herren einzurichten/ und ein jeder insonderheit darmit zu belegen sey? Welche Frag mit Haltung dieses Unterschieds aufzulösen/ ob

nemlich diese Stück miteinander durch eines Hirtens Verwahrlosung oder Unachtsamkeit/ in ein fremdes Holz gekommen? Oder/ ob solches durch die Verwahrlosung eines jeden Herrn selbst beschehen? Da dann im ersten Fall nur ein einzige Straff anzulegen/ im andern aber/ ein jeder Herr insonderheit wegen seiner Unachtsamkeit zu bestraffen ist. Speidel. voc. Hirtens. vers. Circa quam materiam. &c. Wann aber das Vieh von einer Wiesen oder einem Holz in das andere gehet/ und eines nach dem andern abfresset/ so können so viel Straffen/ als Wiesen oder Hölzer sind abgefodert worden/ nemlichen/ wann an einem Ort eine gewisse Straff darauf gesetzt ist. Speidel. c. l.

Ad §. 5. h. Cap.

Diese Bestrafung aber kan um so desto mehr vergrößert werden/ wann man mit den Pferden/ Rindvieh/ Schaafen/ Geissen/ 2c. in das junge Gehäue treibet/ (welches die Forst-Bediente bisweilen gegen ein Recompens zulassen) als so dann der Schaden vor groß erachtet wird/ es wäre dann/ daß solches wissenschaftlich von der Herrschafft vergönnet/ und das junge Gehäue von der Herrschafft vergönnet/ und das junge Gehäue von dem Hirtensstab nach neun/ mit den Schaafen oder nach sieben Jahren/ wo aber das Gehölz nicht leuders gewächsig/ noch länger/ nachdeme nemlich eines jeden Orts Grund und Boden am Aufwachs zu finden/ und also das Vieh keinen Schaden mehr thun/ noch die Gasse erreichen kan/ in die Gehäue zu hütten wol erlaubet. vid. Krebs. de lapid. & lign. Cap. 1. sect. 1. §. 5. & Doppler in seinem getreuen Rechnungs-Beambten Lib. 2. cap. 6. n. 284. Add. Churbayerische Forst-Ordnung. p. 1. art. 32. & Lands-Ordn. tit. 29. §. 1. vers. Erstlich bewilligen. Item Fürstl. Sächsl. Weinmarische Forst-Ordn. art. 4. §. 5. & Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. de anno 1644. cap. 5. von Trifften. §. unsere Forstmeister. 2c. inzwischen aber/ und ehe diese Zeit herbei kommt/ kan der Hut und Trifft halber schon an andern Orten in den Gehölzen etwas angewiesen werden/ dann sich derentwegen niemand zu beschweren habe: Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. cit. cap. 5. §. Weil an den Orten/ 2c. Add. notat. jurid. cap. 18. §. 4. hups Lib. Eben so wenig pfleget etlicher Orten das Gras in den tungen Gehäuen unter 8. Jahren verstatet zu werden. vid. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 29. Reuss-Plauische Forst-Ordn. tit. 27. Item Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. cit. cap. 5. §. Wann die jungen Schlag-Holz Gehäue in acht Jahren etwas angewachsen/ daß mit der Sichel dem jungen Gehäue nicht mehr Schaden zugefügt werden kan/ so haben die Forstmeister und Ober-Knecht das Gras nach ein genommen Augenschein zu verstaten/ ob gleich der Ort zum Hüten noch nicht alt genug/ jedoch/ daß es/ wie im vierdten Haupt-Puncten einverleibet/ um ein gewisses Hünß geschehe/ und entweder die gewöhnliche Graf-Hünß/ oder ein benanntes am Geld dargegen abgestattet/ und berechnet werde. Add. Doppler. cit. cap. 6. n. 285. Deswegen dann in dergleichen Fällen die Befried- und Verzäumung sehr nöthig und nützlich ist/ davon wir bey dem dritten Capitel §. 1. des dritten/ desgleichen auch bey dem sechsten Capitel §. 1. des vierdten Buchs gehandelt haben.

Nicht weniger gehöret 3.) auch dieses hieher/ daß die Forst-Herrn nur eine gewisse Zahl Viehs er-

laubet

auben/ über
Wälder bedie
an vielen Ort
Viehs halten
erworbenen
immassen sold
woher geschaff
willen/ damit
die Trifft hat
der Hut wieder
Sachsen/ de
Brandenburg
und andern
Muller in Pra
Schepliz. ad C
n. 5. & Ertel.
Conf. Chur
29. Rubr. daß
die Weid ein
tern vermag/
in eben dieser
Schäferereyen
kommen gesche
Wälder zu ruf
ters her/ im ruf
32. angehängt
es einiger Ort
einen ganzen
aber 20. und an
zu halten erlau
wie viel Lämme
die gewintert
mit den alten
chaelis gehen la
thane Lämme
Welches in be
dem End also
so sie bey den
wohnen mögen
& Ertel. cit. l.
Schaafen jeh
halten wird; je
gen hier und da
Chur-Bayer.
Abשאaffung
chen Schaden
den Wäldern
schaffet worden
Holt-Gründe/
ausdrückliche
darwider hand
Straff/ nebst d
len muß. Hing
Forst-Ordn.
Wiewol man g
mercklichen
Gärten die Zie
selbe gänzlich
so keine Kuh zu
che Ziegen ernä
gönnet seyn/ bi
Kuh zu halten
doch keinem üb
viel deren nöth
gestoffen/ weg
kan/ soll keine
Handelt aber j

auben/ über welche diejenige/ so sich des Viehtriebs in die
 Wälder bedienen/ nicht schreiten dörffen/ weßwegen dann
 an vielen Orten Herkommens / , daß keiner mehr
 Viehs halten darff/ als er mit seinem gewonnenen und
 erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan / ,
 immassen solches keineswegs mit erkauften oder anders
 woher geschafften Futter gestattet wird/ un dieses um des
 willen/ damit keinem andern/ der gleicher Gestalt allda
 die Trift hat/ eine Verschmälerung und Ueberfüßung
 der Hut wiederfahre: allermassen in Bayern so wol als in
 Sachsen/ dergleichen auch in der Pfalz/ der Mark
 Brandenburg/ dem Herzogthum Mecklenburg
 und andern Orten mehr/ also gebräuchlich ist. vid. Fris.
 Muller in Pract. Civ. rer. forens. resol. 116. v. 5. & 6.
 Schepliz. ad Consuetud. Brandenburgens. p. 4. Cap. 20.
 n. 5. & Ertel. de Jurisdic. infer. L. 2. cap. 17. Obl. 2.
 Conf. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 1. tit.
 29. Rubr. daß keiner/ so nicht eigene Weid hat/ Vieh in
 die Weid einnehmen/ noch mehr Viehs/ dann er zu win-
 tern vermag/ über Sommer halten solle/ &c. Wiewol
 in eben dieser Forst-Ordn. p. 1. tit. 30. Rubr. von
 Schäferereyen. bey den Schaafen auf das alte Her-
 kommen gesehen/ auch niemand mehr Schaaf in die
 Wälder zu treiben erlaubet wird/ als ein jeder von Al-
 ters her/ im ruhigen Gebrauch gehabt/ mit der in art.
 32. angehängten fernereitigen Erklärung/ daß/ (wo
 es einiger Orten Schaaf zu halten hergebracht) auf
 einen gangen Hof nicht mehr als 40; auf einen halben
 aber 20. und auf einen Viertel oder Ritters Gut 10;
 zu halten erlaubt seyn soll/ doch also/ daß/ was/ und
 wie viel Lämmer von der zugelassenen Anzahl Schaaf
 die gewintert werden/ gefallen sind/ dieselbige ein jeder
 mit den alten Schaafen über Sommer bis auf Mi-
 chaelis gehen lassen darff/ nach welcher Zeit dann so
 thane Lämmer für alte Schaaf gezelet werden.
 Welches in bemeldeter Bayerischen Forst-Ordn. zu
 dem End also beliebt worden/ damit die junge Lämmer/
 so sie bey den Schaafen sind/ der Weide desto besser ge-
 wohnen mögen. Casp. Manz. quæst. Palatin. 27. n. 12.
 & Ertel. cit. l. 2. c. 17. Obl. 5. Gleichwie es nun mit den
 Schaafen jetztgezeigter massen hier und dort anders ge-
 halten wird; also hat es auch mit den Geissen und Zie-
 gen hier und dar ein andere Bewandnuß/ angesehen in der
 Chur-Bayer. Forst-Ordn. part. 1. art. 32. Rubr. von
 Abschaffung des Geiß- Viehs/ selbige des merckli-
 chen Schadens und Verödigungs halber/ so sie in
 den Wäldern und Hölzern thun/ dermassen abge-
 schaffet worden/ daß niemand einige Geiß auf die
 Holz-Gründe/ gewachsene Hölzer oder Schläge/ ohne
 ausdrückliche Bewilligung treiben darff/ auch so er
 darwider handelt/ von jedem Haupt zwey Pfennig zur
 Straff/ nebst dem Pfand-Geld der Herrschaft bezah-
 len muß. Hingegen ist in der Fürstl. Lüneburgischen
 Forst-Ordn. von Trifften/ hiervon also versehen:
 Wiewol man gut Fug und Ursach hätte/ von wegen des
 mercklichen Schadens/ so in Wäldern/ Hölzern und
 Gärten die Ziegen thun/ in den Wald-Ämtern die
 selbe gänzlich abzuschaffen/ dieweil aber der arme Mann/
 so keine Kuh zu halten vermag/ die Kinderlein durch sol-
 che Ziegen ernähren kan/ so soll solchen armen Leuten ver-
 gönnet seyn/ bis daß sich die Zeiten bessern/ und sie eine
 Kuh zu halten vermögen/ etwas von Ziegen zu halten/
 doch keinem über zwey; Und soll der Hirt die Böcke/ so
 viel deren nöthig/ halten/ und die jungen/ wann die ab-
 gestossen/ weg thun; Deme aber/ so eine Kuh schaffen
 kan/ soll keine Ziege ferner zu halten verstatet werden.
 Handelt aber jemand darwider/ der soll das erstmal um

fünf Groschen und drey Pfennig/ das andermal
 um einen halben Gulden geiraffet/ das drittemal aber
 ihm die Ziegen gar genommen werden. Wie dann auch
 die Hütung derselben also anzustellen/ damit sie dahin
 vom Forstmeister gewiesen werden; derer Orten
 aber/ da man wegen des Waldes ihnen keine Hut ge-
 statten kan/ sollen auch ganz keine geduldet werden;
 dann obgleich die Leut dieselben in Stall ernähren
 wollten/ thun sie doch mit Laubsträußlen/ und Som-
 merlarten abschneiden im Wald desto größern
 Schaden. Conf. Klock. de arar. L. 2. C. 2. n. 70. &
 Dietherr ad Belold. Tom. poster. voc. Hirten. vers.
 von Hütung der Ziegen. &c. Sonsten pfleget man an
 den meisten Orten und Dorffschaften viererley Wei-
 den zu haben; Erstlich/ eine Vieh Weid für die Kü-
 he. Zum andern/ für die Koj bey Tag und Nacht.
 Zum dritten/ für die jungen Kälber; Und zum vier-
 ten zum Schmal-Vieh/ welches miteinander ge-
 trieben wird/ nehmlichen/ Schaaß/ Schwein und
 Gänß. In andern Orten trifft man auch Weiden für
 das Mast-Vieh an/ welches zur Herbst-Zeit in die Haus-
 haltung geschlachtet wird; doch werden von dem Genuß
 solcher Weid-Gänge die blossen Weisker in den Dorff-
 schaften ausgeschlossen/ indem sie auch gemeinlich von
 denen Beschwerden befreuet sind. Ertel. d. L. 2. cap. 17.
 Obl. 3. Unterweilen geschiehet es auch/ daß die Juroh-
 ner selbst von der Weid geschaffet werden/ wann sie/
 nehmlich denen Geboten und Verboten nicht gehorchen
 wollen/ und sich widerspenstig erzeigen/ in welchem Fall
 man ihnen einen hölzernen Pfahl für das Haus stecket/
 um dadurch anzuzeigen/ daß ihnen hiermit/ mit ihrem
 Vieh Wasser und Weid zu besuchen/ verboten/ und sie
 also zu Dorff und Feld geächret seyn sollen/ so man ins-
 gemein verpfahlen vermei/ welches so wol in Francken
 als Schwaben sehr gebräuchlich ist. Wehner obl. pr.
 voc. Weidgang. vers. hinc Weid-Geld vocatur.
 &c. Manzius. quæst. Palatin. 19. n. 22. & Ertel. d.
 Lib. 2. cap. 17. obl. 4.

Dergleichen kan auch 4. dieses von dem Forst-
 Herrn nutzbarlich verboten werden/ daß keiner/ so nicht
 eigene Weid hat/ Vieh in die Weid einnehmen/ wol
 folglich/ die Weid andern Ingeßenen zum Ab-
 bruch nicht verschmählern solle/ Gestalten dann in
 der Chur-Bayerischen Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. hiervon
 also versehen: Diß unsers Fürstenthums solle sich
 niemand/ so nicht eigene Weid hat/ unterziehen/
 Weid Vieh einzunehmen/ und dasselbe auf unsere
 Wald- und Hölzer zu treiben/ &c. & in verb. seqq.
 Darzu/ ob an etlichen Orten von wegen Ueberfüß
 der Weide ein anders Herkommen/ auch solches
 Uns/ und Unsern Unterthanen ohne Schaden wä-
 re/ darbey soll es nochmal bleiben/ doch/ daß das
 Vieh/ so solchermassen abgeweidet/ keineswegs
 für Kauffs-weise/ noch in andere verbotene Wege/
 aus unsern Fürstenthum vertrieben/ sondern von
 denen/ so es zu ihrem Haus- Gebrauch nicht bes-
 dörffen/ zu unsern Städten/ Märcken und Flecken/
 und denen darauf üblichen Wochen- und Jahrs-
 Märcken/ gebracht und verkauft werde. Von
 welcher eingeschränkten Concession. fremdes Vieh in die
 Weid zu schlagen/ noch ferner zu lesen die Chur-Bayeri-
 sche Lands-Ordn. Tit. 28. §. 1. vers. An Orten
 aber. &c. cum seqq.

Nicht minder kan auch 5. diese Verordnung ge-
 sehen/ daß man sich mit dem Feuer anzünden in
 den Wäldern in Obacht nehme/ mithin hierdurch alle
 Gefahr/ so durch das Feuer entstehen könnte/ vermeide/
 N n n n n 2
 davon

h eines Hir-
 teit/ in ein
 leches durch
 selbstem be-
 einige Straff
 r insonderheit
 ist. Speidel.
 n. &c. Wann
 einem Holz-
 man andern ab-
 Wiesen oder
 den/ wann an-
 get ist. Spei-

desto mehr ver-
 Pferden/ Rind-
 unge Schaaß
 weilen gegen ein-
 schade vor grif-
 liches wissenlich
 nae Schaaß
 sem Fall erliche
 den Schaafen
 ehölg nicht son-
 nlich eines jeden
 zu finden/ und
 noch die Gips-
 wol erlaubet ist.

1. §. 5. & Dop-
 ts. Beamten
 ferische Forst-
 On. tit. 29. §. 1.
 fürstl. Sächs.

Wald-Ordn.

e Forst-Ordn.

unsere Forst-

diese Zeit herbei

schon an andern

n werden/ dann

n habe: Fürstl.

p. 5. §. Weil an

p. 18. §. 4. hays

das Gras in

verstatet zu we-

tit. 29. Reuss-

n Fürstl. Lüne-

§. Wann die ju-

ahren etwas ab-

jungen Gemäße

kan/ so haben die

Grafen nach ein-

ob gleich der Ort

doch/ daß es/ mit

leibet/ um ein

eder die gewöhn-

nntes am Geld

erde. Add Dop-

dann in deraleiten

g sehr nöthig und

Capitel §. 1. Des

chsten Capitel

aben.

dieses hiehet/ daß

Zahl Viehs er-

lauben

davon wir bey dem 23. Capitel dieses Buchs §. 3. gehandelt/ in welchem Fall auch gemeinlich ein jeder für sein Befind Red und Antwort zu geben gehalten ist/ aller-massen wir bey dem XI. Capitel des ersten Buchs. §. 2. & 3. vers. Endlich ist auch. 2c. erörtert haben. 2c.

Endlichen kan auch 6.) diese Vorsehung gethan werden/ daß bey dem Vieh-Trieb dem Wild kein Schade geschehe/ mithin hierdurch derjenige/ dem die Wildfuhr zustehet/ sich nicht zu beklagen habe/ dann gleichwie sonst einem jedwedem / der in einem fremden Grund und Boden einige Gerechtigkeit hergebracht/ nichts in Weg zu legen/ womit er an derselben verhindert werden kan. v. l. 13. §. 1. ff. de S. P. R. also muß auch derjenige/ so die Wildfuhr hat/ absonderlich/ so es die Herrschaft selbst ist/ daran nicht verhindert werden.

Befreyen in der Fürstl. Lüneburgischen Forst-Ordn. de anno 1644. Cap. 5. hiervon also versehen: Vor/ und in den Jagt-Zeiten/ sollen die/ welche der Triffte berechtiget / auf Anschaffung des Jäger-Messers/ der Hüttung in den Hölzern/ so wir zu hagen im Vorhaben seyn/ sich enthalten. 2c. Die Zeit selbst aber/ darinn der Viehtrieb erlaubt oder verboten wird/ ist an einem Ort anders als am andern benennet: aller-massen selbiger irgendwo zur Zeit / da die Eichel in den Hölzern anzutreffen / erlaubt/ anders wo aber zur selben Zeit verboten/ und nach derselbigen erst zugelassen wird. Wie zu sehen bey dem Lüneburg-spür in Comment. ad Jus Provincial. Württemberg. l. 267. n. 5. Von der Jagd: Gerechtigkeit aber soll in Tom. II. dieses Tractats mit mehrern gehandelt werden.

Das XXV. Capitel.

Vom Aschen-brennen.

Inhalt.

§. 1. Glasmacher gebrauchen viel Aschen. Müßen ordentlich angewiesen werden. §. 2. Sollen das Feuer wohl in Obacht nehmen. Wie die Aschen gebrennet und gefunden werde. Aschen-Brenner müssen sich verbürgen/ wegen des Schadens. Arbeiten nicht/ bald bey dürerer Sommer-Zeit. Ursachen. §. 3. Dürffen kein unangewiesenes Holz angreifen. Wo hin und wieder ohne Ordnung Aschen gebrennet wird/ geschieht an dem Wald großer Schaden. Frisch und grünes Holz tauget nicht zum Aschen-brennen. Das beste Holz ist das saule und mürbe.

§. 1.



D Glas-Hütten aufgebauet sind / und in selbigen das Brennen fleißig für sich gehet/ da können die Glasmacher der Aschen nicht wohl entbehren/ dann es ist eines von den notwendigsten Stücken/ das zu den Gläsern gehöret / und ohne welches sie nebst dem Kalch und hefftig beständigem Feuer/ nimmermehr fort kommen würden. Weil nun aber dieses ein Verlag für grosse Herren und mächtige Personen ist/ die sich damit zu Zeiten ziemliche Einkünfte machen/ so bekümmern sich die zu der Arbeit bedungene Leute nicht groß darum/ woher sie Holz bekommen sollen/ sondern sie sind zufrieden/ wenn sie nur etwas erhaschen/ es sey nun/ wo es wolle. Daher hat man um so viel mehr nöthig/ sie in guter Ordnung überall anzuweisen: damit nicht der verhoffte Nutzen/ durch einen unerfährlichen Schaden/ am Holz geschmälert und verringert werde.

§. 2. Die gemeinste Erinnerungen/ die man ihnen gibt/ sind die 2. nachfolgende. 1.) Daß sie das Feuer wohl in Obacht nehmen sollen. Diese ist bey ihnen höchst nöthig: Dieweil sie mit dem Feuer / so lange sie zu thun haben/ umgehen müssen. Dann darinnen bestehet das Aschen-brennen/ daß man die auf der Erden liegende Bäume anzünde/ (die dann/ nachdem sie groß sind/ öfters über eine ganze Wochen / Tag und Nacht durch und durch glüen/ und daß man/ was an dem Baum/ die Nacht über weggebrennt/ bey Tag mit Hauen und andern Instrumenten zusammen scharre oder hinwegraumt. Diese weggeraumte Asche wird hernach in eine Gruben oder sonst wohin gethan/ bis sie abgekühlet/ da sie dann in Säcke gefasset wird: daß ja also bey dieser Arbeit eine ziemliche Aufsicht vonnöthen ist: damit nicht anderes gutes Holz nebenher zu Schaden komme; wie sie dann auch deswegen insgemein Caution leisten müß-

sen/ daß sie/ wo einiger Schade dem stehenden Holz aus Nachlässigkeit oder Muthwillen sollte zugefüget werden/ dafür stehen wollten. Wo man es aber genau nimmt/ müssen sie sich gar/ glatt weg/ ohne eigene Bedingung/ verbürgen/ daß die Wälder Zeit ihres wählenden Aschen-brennens nicht sollten verderbet werden. Doch die Obrigkeit thut das Ihrige auch darben/ und hilft ihnen diese Sorge fast um die Helffte tragen: dann man erlaubt ihnen nicht zu aller Zeit in denen Wäldern zu seyn; sondern nur zu der Zeit/ da man/ aller Muthmassungen nach/ es sene dann eine fürsätzliche Bösheit in ihnen/ sonst keines Schadens so leicht zu befürchten hat: daher wird man nicht bald in dürrem und heissem Sommer ihnen das Brennen erlauben; sondern sie müssen warten/ bis auf den August-Monat / ohngefehr um Bartholomæi herum/ in welchem ihnen so wohl als denen Glasmachern das Brennen/ bis nach dem Frühling/ vergönnet und erlaubt wird. Welche löbliche Gewohnheit auch in der stattlichen Erbschädtischen Glas-Hütten/ die unten am Berg gleich bey dem herrlichen Nonnen-Kloster Marienburg liegt/ in Obacht genommen wird. Die Ursach dieser Ordnung ist diese: Weil sie bey großer Hitze und eingefallener Dürre ohnmöglich so fleißig aufsehen können/ daß nicht das brennende Holz das dürre Geretsicht anzünden/ oder bey ohngefehr entstandenen Wind/ die Flammen an andere Bäume wehen sollte: wordurch dann zu solcher Zeit nichts gewissers/ als ein starke Brunst/ und mächtiges Verderbnuß des Forstes zu erwarten wäre.

§. 3. 11.) Wird ihnen eingebunden/ daß sie kein unangewiesenes und frisches Holz angreifen sollen. Zur Beobachtung dieser Anweisung strengt man sie gemeinlich scharff an/ daß sie nicht das nochste das beste Holz lassen seyn / und allerhand Bäume/ die ihnen unter die Hände kommen / und etwan noch zu Schindeln ausgeschlagen werden könnten / anzugreifen sich getrauen sollen. Dann/ ohngeachtet alles übrigen Nachtheils / der dieses willkührliche Herumvagiren der Aschenbrenner verursachen mag/ so ist gewiß der Schade nicht gar gering/ so hierdurch dem alt- und jungen Wald zugefüget wird/ welches durch die hin und her angezündete Bäume aus ihren Ständen verjagt/ verschuet/ und in andere und fremde Wildfuhrn getrieben wird. Was aber das frische und noch grüne Holz betrifft/ so müssen sie ohne dem/ daß solches ohne grossen Schaden zum Aschen-brennen nicht könne verbraucht werden; dann wo das Holz frisch ist/ so wird es eine liechte und aufsteigende

gende Flamme
Aschen auf de
Windlein ge
machet/ daß
se verbrennet
würde. Daß
Bäume in d
zum Brenne
keine lichter
genauete an
eisen denen g
an die Hand
Holz der Ca
mögen/ wan
in Wäldern
das sonst
chen/ als da
also kan un
Zunf ausge
werden: jed
ung thun/ s
et oder in al
oder sonst

Re

Wenn
dieses
fressen
dem Glas
denen Hölz
gehört/ leicht
sind von dem
immerungen
lich zu dener
zu rechter Z
Glasmache
hauen nach
Ind (3.) alle
mende gep
arbeiter. (4.)
halten. (5.)
(6.) Das
gesondert:
welches Ve
vergönstige
sonst mehr
der/ welche
machen pfl

gande Flamme von sich werffen / deren grosse Hitze die Aschen auf die Höh ziehet / und / wo ein wenig ein rauhes Windlein gehet / dieselbe ganz und gar davon stiegend machet / daß man von 100. Klafftern / die auf diese Weise verbrennet werden / kaum 1. Meßn Aschen bekommen würde. Daher ist man gewohnet / nur faule und mürbe Bäume in dem Forst hierzu auszusuchen / die nicht mehr zum Brennen taugen / dann diese glüen am besten / geben keine lichter-lohe Flamm / und behalten die Asche auf das genaueste an dem Stamm; daher dann auch Herr Löhn- eisen denen grossen Herren schon längst diesen Anschlag an die Hand gegeben / damit sie auch aus verdorbenem Holz der Cassa etwas einträgliches zu wegen bringen mögten / wann er schreibt: Weil an etlichen Oertern in Wäldern faules un solches Holz gefunden wird / das sonst zu keinen andern Sachen zu gebrauchen / als daß man im Winter Asche davon brenne; also kan und mag solches um einen gebührliehen Zins ausgehan / und etlichen Leuten vergönnet werden: jedoch / daß die Aschenbrenner Versicher- ung thun / sie wollen solchen Wäldern (durch Feu- er oder in andere Wege) keinen Schaden zufügen oder sonst ein einiges Unglück anrichten.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. XXV.

Wem die Glas-Zürten (davon in dem II. Theil dieses Tractats eigentlich zu handeln) viel Holz streffen / Jacob. Bornit. de rerum iustic. auch bey dem Glas- machen viel Aschen vonnöthen ist / dadurch denen Hölzern / wann man nicht pfleglich darmit um- gehet / leichtlichen ein grosser Schad zu wachsen kan / als sind von dem Glas- und Aschen- brennen folgende Er- innerungen zu merken. Daß (1.) das Holz / so jähr- lich zu denen Glas-Zürten erfordert wird / jederzeit zu rechter Zeit angewiesen / aber keineswegs denen Glasmachern ihres Gefallens / ohne Anweisung zu haben nachgegeben / (2.) ordentliche Ziehe gemacht und (3.) alles Holz nicht nur auf die glatten stam- mende gespalten / sondern bis auf die Gipfel aufge- arbeitet. (4.) Das gewöhnliche Klaffter- Maas ge- halten. (5.) Keine sonderliche Unterlage gehauen. (6.) Das Tus- Holz aus denen Zieben vorher aus- gesondert: (7.) Zu dem wochentlichen Dörtholz / welches Vermög ihrer Belohnung / denen Glasern vergönnter / ihnen nichts als dürr Holz / und das sonst nicht zu nutzen / gefolget; (8.) Die Waldrös- der / welche sie zu ihrer Noth durfft bisweilen zu machen pflegen / ihnen zugemessen und richtig ver-

steinet. (9.) Mit der Zur und Weyde / so ihnen ver- mög der Belehmung gegönnet / in denen Schlägen und Gehägen kein Schade zugefüget. (10.) Ihre Hund auf oen Höfen / und an den Ketten gehalten (11.) Das Feuer in gute Aufsicht genommen. (12.) Das Holz / so sonst zu nutzen / nicht veraschert / (13.) Von den Aschenbrennern wegē besorgender Feurs- Brunst / und daher entstehenden Schaden / genugs- same und annehmliche Caution geleistet / und (14.) Dahin gesehen werden möge / daß bey dürren Jah- ren und Sommers-zeiten nicht geaschert / sondern dasselbige jedesmal Frühlings und Herbst-zeit / verrichtet werde. vid. Casp. Klock. lib. 2. de Arar. cap. 15. n. 40. Bornit. lib. 2. de arar. cap. 1. Döring in Bibliotheca Juris Cons. tom. 1. verb. ararium. n. 75. & Dietherr. ad Befold. tom. poster. voc. Glas-Zürten. in fine. In der Chur- Bayr. Forst- Ordn. p. 1. tit. 39. rubr. von Aschen- brennen / ist hiervon also ver- sehen: An Orten / da in unsern Wäldern und Hölzern faules und solches Holz lege / das sonst zu einigen andern Sachen nicht mehr zu gebrauchen / sollen unsere Forst- Leut / dasselbe faul Holz / doch allein Winters- und sonst keiner andern Zeit / zu Aschen- brennen / um gebührliehen Wald- Zins / so hoch sie den / uns zum besten / bringen mögen / verlassen / doch / daß dieselben Aschenbrenner Versicherung thun / mit solchen denen Wäldern weder durch Feu- er noch in andere Weg einigen Schaden zuzufü- gen etc. Weilen aber hieroben der Caution erwehnet / sol- che hingegen auf verschiedene Weis geleistet wird / als ist zu wissen / daß wo einer genugsamen und annehmlichen Caution und Versicherung gedacht worden / selbige entweder durch Bürg- oder Pfandschafft vollzogen werden müsse. Gail. 1. O. 26. n. 6. & Brunnem. ad L. 3. C. de V. & R. S. Wann aber nur einer blossen Caution oder Versicherung / und zwar ohne Zusatz erwehnet worden / auch das bloße Versprechen gemeinlich ge- nüg seye. l. 3. C. de V. & R. S. ibique Brunnem. Inmü- telst aber werden dieselbe / so den Schaden nicht mit Geld ersetzen können / billich mit einer Leibs- Straff ange- sehen / per l. 7. §. 3. ff. de Jurisdic. l. 1. §. ult. ff. de poen. & l. 35. ff. de Injur. Add. Anton. Fab. in rational. ad l. 6. §. 9. ff. de offic. Præsid. & 2. F. 53. §. 1. verl. qv. verd Wann aber ihnen gar keine Schuld bemessen werden kan / sondern das Feuer ohne ihr Verschulden durch einen hefftigen Wind und Ungewitter gähling weiter getrieben oder erregt worden / sind sie billig mit der Bestrafung zu verschonen. v. Latè Joh. Lubler Tr. de lacendio. cap. 1. et tot. maxime ve d n. 17. & seqq. Item n. 31. & seqq.



en Forst-
sehen:
eiche der
es Jäger
so wir zu
ic. Die
ubet oder
am andern
Zeit / da
bt / anders
derselbigen
Lündern
rtenberg. f.
aber soll in
welt werden.

n Holz aus
get werden
rau nimmt
ingung / ver
den Aschen
h die Obri
ihnen die
erlaubt
n; sondern
gen nach / es
sonst keines
wird man
ihnen das
bis auf den
nei herum
nachern das
ind erlaubt
r stattlichen
Berg gleich
burg lieget
r Ordnung
ingefallener
n / daß nicht
ünden / oder
men an an
solcher Zeit
mächtiges

n / daß sie
angreifen
ng streuet
das nächste
Bäume / die
an noch zu
anzugreifen
alles übrigen
vagiren der
der Schade
ingen Wald
angezündet
heuet / und
wird. Was
rufft / so wir
Schaden zum
rden; dann
und aufstei-
gende

Das XXVI. Capitel.

Vom Kohlen: brennen.

Inhalt.

§. 1. Das Kohlbrennen ist eine einträgliche Sache. Bauern/die um die Städte wohnen/ legen sich darauf. §. 2. Wie die Kohl: Hauffen gemacht und aufgerichtet werden. Welches die Fülle. Welches das Abzug: Holz. Wie das Feuer zu dämpfen. §. 3. Was für Holz hierzu verbraucher werde. Eichen Kohlen sind die besten. Wann sie zu verkauffen. §. 4. Wo Bauern: Herren sind/ gehet es mit dem Kohlen: brennen nicht ordentlich zu. Sollen das Feuer in Obacht nehmen. Werden wegen des Schadens angehalten. §. 5. Holz/ das sie gebrauchen müssen/ soll man anweisen/ welches man ohne Nachtheil nehmen kan. §. 6. Man muß das junge Holz in Obacht nehmen. Ist denen Kohlbrennern einzubinden. §. 7. Kohlbrenner müssen ihre Kohlen getrieffen Unterthanen zu erst feil bieten. §. 8. Edhneisens Vorschlag wegen des Kohlbrennens wird angezogen.

§. 1.

Das Kohlbrennen ist eine von den einträglichsten Handthierungen / die man in Wäldern treiben kan. Dann / wo nur 6. oder 8. Klafter Brenn: Holz in die Fülle/ die nach Proportion mit 20. Klafftern Abzug: Holz umgeben ist/ hineingeworffen werden / so hat man so viel Kohlen dargegen wegzuführen/ die / wo der gemeine Preis nur gilt / gar wohl auf oder über 100. Gulden hinaus gebracht werden können. Daher sind die Bauern gar hurtig zu diesem Wesen/ und sehen sie allzeit lieber/ daß ihr Holz Kohlen werde/ wo sie solche in der Nähe an den Mann bringen können/ als wann sie es allererst auf dem Markt um einen geringen Preis/ statt eines Brau: Holzes/ zu Geld machen müssen.

§. 2. Sie verfahren aber mit dem Kohlen: Brennen in dem Kohlen: Hauffen also: Sie richten sich eine Gruben oder Blatten zu/ auf welcher sie brennen wollen/ in diese wird in der Mitte eine Stange eingestossen und 4. Bäum/ wie sie es nennen/ werden um dieselbe gestellet/ welche man mit kleinem Holz so lang ausfüllet/ bis die Löcher / so darzwischen waren/ gleich voll worden/ und rund heraus kommen. Dieses nennen sie die Fülle/ und hierinnen wird zulezt das Feuer geschürt; an diese Fülle wird das andere Abzug: Holz alles miteinander angelehnet/ welches immer kürzer seyn/ und in 8. Abzügen in die Runde herum geschlichtet werden muß/ darnach werden kleine Nester an das Abzugs: Holz angefühet/ damit das Feuer schön heraus brennen/ und das grosse Holz gut abglühen möge. Nach diesem wird der so zugerichtete runde grosse Hauffen mit Mies/ und auf dieses mit Erden oder Wasen zugedecket. Wann das alles geschehen ist / so wird die grosse Stangen heraus gethan/ und das Feuer und die brennende Scheiter in das tieffe Loch hineingeworffen/ durch welche das kleine Holz angezündet und zu Kohlen gebrennet wird. Die Fülle aber wird oben mit Wasen zugedecket/ damit unterdessen das Feuer nicht Luft bekomme/ und das Holz in die Asche verfliegen möge: Es muß aber die Füll wohl in Obacht genommen/ und nicht lang leer gelassen / sondern des Tages zweymal / und des Nachts gleichfalls so oft / von neuem gefüllet werden: dann wo selbige nicht bald nachgefüllet wird/

so sezet sie sich/ und fället alles über einen Hauffen zusammen/ wovon die verbrannte Kohlbrenner statt aller Exempel und Beweisthümer können angezogen werden. Wann nun/ der auf diese Weis zugerichtete und versehene Hauffen ausgebrannt ist/ so räumet man die Erden beyseits/ führet die Kohlen weg/ und puhet den Hauffen wieder rein/ frisch und sauber ab. Wo aber / Zeit wählenden Brennens/ das Feuer durchschlägen und sich heraus freffen wollte/ so sind die darbey nahenden Kohlen schon fertig mit der an der Hand liegenden Erden und dem ausgegrabenen Wasen/ ihm den Durchgang zu verwehren/ und durch Erstickung den ganzen Hauffen von der Gefahr zu erhalten.

§. 3. Das Holz/ welches die Bauern hierzu gebrauchen / ist meistens von Fichten / Tannen und Kuhnöhren / als welche Bäume sie überall in ihren Holzungen haben. Die aber/ welche mit Buch: und Eichen: Wäldern versehen sind/ die richten zu Zeiten einen Kohl: Hauffen davon auf: damit sie bessere und härtere Kohlen bekommen mögen; wie dann auch diese letzteren Apothekern / Hammer: Meistern / Schlossern / Chymisten / Distillirern der Wasser / Schmidten und dergleichen Leuten/ die im Feuer arbeiten/ weit angenehmer/ als jene gemeine sind: diweil sie in dem wahrhaftigen Ruff und guten Geschren sind/ daß sie das Feuer länger/ als die andern/ halten sollen.

§. 4. Wo von einem gewissen Oberherren eine strenge Aufsicht auf das ganze Wesen gehalten wird/ da läßt man die Bauern nicht für sich Herren seyn/ wie es leider! mit-großem Schaden der Hölzer/ da/ wo die Herrschafften krauß und bund untereinander vermischt sind/ zu geschehen pfleget; sondern es wird ihnen gesagt/ daß sie das Feuer wohl in Obacht nehmen sollen. Dann es ist nichts leichters geschehen/ als daß/ wann die Kohlbrenner nachlässig sind / und von dem brennenden Hauffen weg laufen / oder bey Nachts gut vertraulich etliche Stunden schnarchen und schlaffen/ der Plunder übereinander sich entzündet/ und in denen nah-gelegenen Holzgen einen bedenklichen Schaden erwecke. Etliche gehen auch sonst mit dem Feuer nachlässig um/ tragen es in die Wälder / schüren es an die Bäume / und lassens in durren Sommer: Tagen an anderes Gerechtigkeit laufen; durch welche Unfürsichtigkeit wahrhaftig nichts gutes kan zu wegen gebracht werden: daher bringt man meistens theils/ wo gute Forst: Ordnung im Zusehen sind / mit denen nachfolgenden Drohungen zu besserer Aufsicht zu; daß sie nemlich/ auf sich begebenden Fall/ entweder wegen des verursachten Schadens gebührliche Erstattung an Geld / oder in Mangel desselbigen/ am Leib/ oder auch/ nachdem die Umstände sind / am Leben würden thun müssen.

§. 5. Wegen des Holzes thut man gleichfalls gute Vorsehung/ damit sie nicht/ nach ihrem Gutdüncken darinnen haufen können. Daher hält man sie gemeinlich dahin an/ daß sie nur in den Schlägen/ die ihnen von denen Forst: Bedienten angewiesen worden/ brennen sollen. Diese

Diese Schläge
unzeitigen Holz
und wohlzeitigen
man ungerwendet
schlechten Nutzen
ben soll; da hung
niemals leichtlich
wahr/ man muß
einen Unterschied
und gerade sparc
ren aber/ und au
richte und knorric
wohl als auf das
Holz/ die Umwe
nicht besser/ als
ist.

§. 6. Wer
es leicht werden/
gen; dann/ wann/
angewiesene schle
kriegt das junge
immer wolle/ Luf
ben aus zu wach
und stehenden/ g
liches am Wach
ich bekennen muß
den Brunnen fall
nicht aller Orten
schlimme Gewon
Bäumen/ sie seyn
Kohlen darmit zu
lein und Gewach
werden; allein die
wann man ihnen
verrige geset wor
ihre Kohlen zu be
alten Bäumen ne
§. 7. Endlic
die/ ob sie schon
len zu brennen ver
daß sie nemlich d
wollen/ verkauffe
che sie einige an
zu wissen machen
terthamen/ zu erst
dann die Wahrun
len Zheurung get
geschaffet wird.

§. 7. Herr
was wir hieben ge
ben/ den ich weg
schäbe/ daß ich
ringte mit Still
aber läuten also
unverwachsen ob
sondern so viel m
die/ erwachsen u
da viel Störren u
stehende verdorb
Und sollen auch d
nen aus den Wäl
sen wird/ solches
es ihnen angewie
rung desselben an
viel möglich/ dar
kohlet/ und die
werden. Nachst

Diese Schläge aber sollen nicht von unerwachsenen und unzeitigen Holz/ sondern von vollständigen gewachsenen und wohlzeitigen Bäumen seyn; weil man sonst/ wo man ungewendet verfahren würde/ von dem jungen Holz schlechten Nutzen und grossen Schaden zur Ausbeute haben soll; da hingegen/ bey gewachsenen Bäumen/ man niemals leichtlich kan betrogen werden/ wiewohl es ist wahr/ man muß auch unter dem vollständigen Holz noch einen Unterschied machen/ daß man nemlich das gesunde und gerade spare/ und zum Bauen aufhebe; auf die Störren aber/ und auf die Krümmlinge/ ungesunde/ hochsichtige und knorrliche Bäume/ kan man ihnen immer/ so wohl als auf das liegende/ windfällige und ungeschlachte Holz/ die Anweisung geben/ dieweil es doch insgesamt nicht besser/ als auf diese Weise/ an den Mann zu bringen ist.

§. 6. Wer nun diese Leute dahin anhält/ dem wird es leicht werden/ sein Holz in guter Ordnung aufzubringen; dann/ wann in einem gewissen Bezirk und Craß die angewiesene schlechte Bäume weggeräumt worden/ so kragt das junge Holz/ es sey nun von was für Art/ als es immer wolle/ Luft und Plas/ so wohl über sich/ als neben aus zu wachsen/ welches sonst von dem liegenden und stehenden/ grossen/ dicken Holz noch um ein merkliches am Wachsthum wäre gehindert worden. Wiewol ich bekennen muß/ daß alle diese Hoffnung auf einmal in den Brunnen fallen kan/ wann man auf die Kohlbrenner nicht aller Orten gute Achtung gibt. Dann sie haben die schlimme Gewohnheit/ die nächste und beste Aeste von den Bäumen/ sie seyen jung oder alt/ abzuhauen/ und ihre Kohlen darmit zu zudecken; wodurch die junge Bäumelein und Gewächse mächtig gesümmelt und verderbet werden; allein diesem Unwesen ist auch leicht abzuhelfen/ wann man ihnen nur unter gleicher Straff/ als auf das vorige gesetzt worden/ aufserleget/ daß sie das Gesträuß/ ihre Kohlen zu bedecken/ nicht von jungen/ sondern von alten Bäumen nehmen sollen.

§. 7. Endlich thut diejenige Obrigkeit nicht unrecht/ die/ ob sie schon denen Bauern die Freyheit für sich Kohlen zu brennen vergönnet/ doch solche in etwas beschneidet/ daß sie nemlich die Kohlen nicht nach Gefallen/ wohin sie wollen/ verlaufen dürfen; sondern sie müssen vorher/ ehe sie einige an frembde Orter geben/ es der Obrigkeit zu wissen machen/ und auf ihren Befehl/ solche ihren Untertanen/ zu erst feil zu verkaufen anbieten; wodurch dann die Nahrungen in gutem Stand erhalten/ der Kohlen Heurung gewähret/ und stäter Ueberflus an die Hand geschafft wird.

§. 7. Herr Löhneisen hat fast das meiste von dem/ was wir hiebes gebracht/ schon längst gar artlich angeben/ den ich wegen seiner herrlichen Vorschläge so hoch schätze/ daß ichs nicht übers Herz bringen kan/ das geringste mit Stillschweigen zu übergehen. Dessen Wort aber lauten also: „Die Kohl-Heu soll nicht in jungen/ unerwachsenen oder unzeitigen Holz angeleget werden/ sondern so viel möglich/ an Ort und Enden/ da vollständig/ erwachsen und wohl zeitig Holz ist/ oder sonst/ da viel Störren und Krümmlinge/ auch liegend/ und noch stehende verdorbene Bäume oder ungeschlachte Holz ist. Und sollen auch die Hammer-Meister/ und andere/ denen aus den Wäldern Kohl-Holz gegeben und angewiesen wird/ solches in einem Monat zu nächst/ nachdem es ihnen angewiesen worden/ fällen lassen/ bey Verletzung desselben angewiesenen Holzes/ und sollen auch/ so viel möglich/ daran seyn/ daß das Holz bald möge verkohlet/ und die Heu wiederum zugeschlagen und geheget werden. Nechst dem sollen sie zugleich alles Holz/ so ih-

nen angewiesen/ gutes und böses/ allem die Stamm-Baum ausgeschossen/ aufarbeiten und abkochen. Es soll sich auch/ wann der Kohl-Hauffen angezündet/ der Kohlbrenner weder zu Tag noch Nacht davon begeben/ sondern so lang/ bis derselbe aufgebrennet/ und das Feuer gelöscht/ fleißige Achtung haben/ und Schaden verhüten/ oder des also verursachten Schadens halber gebührende Erstattung am Geld thun/ oder im Mangel dessen/ mit dem Leib büßen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 26. §. 1.

Von der Nutzbarkeit des Kohlbrennens/ item/ von der Kohlbrennerey selbst/ und was darts bey zu beobachten/ haben wir bereits bey dem ersten und zehenden Cap. §. 2. in f. dieses Buchs gehandelt.

Ad §. 2. 3. & 4. h. Cap.

Bey dem Kohlbrennen ist so wohl auf das Holz/ als auch auf die Art und Weise des Brennens zu sehen/ was das Holz belanget/ kan selbiges vermög der Forst-Ordnungen ohne sonderbare Anweisung nicht gefällt. vid. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 4. art. 1. rubr. daß die Beamte und Forst-Leut das Kohl-Holz mit Vorwissen verweisen sollen; & art. 2. rubr. wie die Anlag beschreiben solle. 2c. noch ein unzeitig Holz dartzu abgehauen. Chur-Bayr. Forst-Ordn. cit. loc. art. 3. rubr. daß die Beamte und Forst-Leute kein unzeitig Holz abhauen sollen. Sondern es muß nur das angewiesene Holz/ und zwar gutes und böses zugleich/ nebst den Scheitern/ Brand- und Krieken/ genommen/ selbiges aber innerhalb der in denen Forst-Ordnungen/ bestimmten Zeit gefällt/ aufgearbeitet/ die Kohlen abgeföhret/ und der Schlag geräumt werden. Chur-Bayr. Forst-Ordn. art. 4. §. 6. & 7. allwo eine Monats-Zeit bey Verletzung des verwiesenen Holzes/ zur Fällung/ eine Jahrs-Frist aber/ wann es gefällt worden/ zur Aufarbeitung; und nach der Aufarbeitung eine Zeit von 14. Tagen/ oder aufs längst eine Monats-Frist/ zur Abführung und Raummung des Schlags/ angeordnet worden. Add. Klock. de Erar. l. 2. c. 2. n. 63. & 64. Und weil die Köhler unterweilen das Deckkreißige Holz von jungen Bäumen nehmen/ und dadurch dieselbige verderben/ als wird ihnen in den Forst-Ordn. ferner gebotten/ daß sie das junge Fiechten/ und sonderlich das weiß-Tannen/ oder ander rüchriges Gewächs nicht abhauen/ noch zu Deckkreißig austreuen und gebrauchen/ sondern selbiges vielmehr von den Aesten der hohen Bäume nehmen sollen. 2c. vid. Klock. c. l. n. 66. Was die Art und Weise des Kohlbrennens betrifft/ ist bey derselben vornehmlich dieses zu betrachten/ daß durch das Feuer in den Wäldern kein Schade geschehe; dahero dann in den Forst-Ordnungen hiervon gemeinlich also versehen/ daß die Köhler das Feuer in guter Acht haben/ solches in truckenen Zeiten nicht lauffen lassen/ noch den hohen Fiechten/ Tannen/ und andern benachbarten Wäldern Schaden darmit thun sollen/ immassen sie widrigen Falls an Leib und Leben zu bestreiffen seyn. Klock. c. l. n. 62. V. notat. Jurid. ad. c. 23. It. ad cap. 10. §. 3. in f. hoc libr. an welcher letzten Stelle wir auch von Abmessen der Kohlen/ weßenthalden die Köhler/ Betrug zu vermeiden/ öftters mit einem leiblichen Eide belegen werden/ Klock. c. l. n. 61. gehandelt haben. 2c.

Das

iffen zusam-
aller Exem-
n werden.
und versen
n die Erden
en Hauffen
Zeit wöhr
nd sich bew
en Kohlen
Erden und
lang zu ver-
auffen von

hierzu ge-
annen und
ll in ihren
ch/ und Es
zeiten einen
und härtere
diese letztere
Schlossern/
ndten und
it angeneh-
roahedhaft
das Feuer

n eine flüssi-
ird/ da löst
ie es leider!
Herrschaft
et sind/ zu
daß sie das
Dann es ist
ohlenbren-
n Hauffen
stlich etliche
er überein-
n Holzern
gehen auch
die Wä-
in düren
sen; durch
es kan zu
n meisten
sind/ mit
ufficht zu;
der wegen
rtung an
oder auch/
rden thun

hfals gute
mcken dar-
meiniglich
ten von de-
men sollen.
Diese

Das XXVII. Capitel.

Vom Pech-hauen und Kühruß.

Inhalt.

- §. 1. Unordentliches Pech-hauen ist mehr schädlich als nützlich. Etliche Pechhauer thun grossen Schaden an jungen Bäumen. Handhieren gern in dem Wald nach ihrem Befallen.
- §. 2. An wohlbestellten Orten werden ihnen Gesetze fürgeschrieben/ nach denen sie sich richten müssen. Sie sollen an keinen/ als an angewiesenen Orten reissen. Forst ist in 3. Theilen abzutheilen. Dem jungen Holz Schaden zu zufügen ist verboten. Das Hauen in die Bäume mit den Hacken und Zimmer-Beilen wird nicht geduldet. Pechhauer haben besondere Messer zu ihrer Arbeit. §. 3. Pechhauen wie es geschehe. §. 4. Schmier- oder Pech-Ofen wie sie beschaffen. §. 5. Pech-Diebe sind hart zu tractiren. §. 6. Pech-Ofen kosten viel Holz/ Herrn Löhneisen Rath und kluger Vorschlag wegen dieser Ofen. §. 7. Kühruß wie er gemacht werde. Wer ihn gebrauche.

§. 1.

Als Pech-hauen/ wo es unordentlich in den Wäldern fürgenommen/ und einige Zeit also geduldet wird/ ist es das gewisse Verderben der schönsten Bäume/ und der ansehnlichsten Lust des ganzen Forstes/ dann diejenige Pechhauer/ die nur auf ihre faulerische Bequemlichkeit und ihren erträglichen Vortheil sehen/ machen sich kein Bedenken noch Gewissen darüber/ sie mögen so grob in dem Holz haussen/ als sie wollen/ wann sie nicht durch gewisse vorgeschriebene Gesetze imgehalten und bezähmet werden. Was ist wohl gröbers/ als daß diese Leute/ damit sie desto besser Raum und weitem Platz um die Harz-Bäume haben mögten/ die neben-stehende junge Schößlinge und das junge Holz-Gewächs ohne Unterschied abhauen und verstimmen? Wie nachtheilig ist doch dieses denen Wäldern/ daß sie sich so ungerne an eine bestimmte Zeit und an die angewiesene Orter des Walds/ da ihnen erlaubt seyn soll denen Bäumen zu lassen und das Pech zu sammeln/ wollen binden lassen? Daß ich nun nichts sage von der Unbesonnenheit derjenigen/ die die Fichten-Bäume reissen/ wann es ihnen gefället/ sie mögen nun mit Zapfen und Saamen dicht behäuet seyn oder nicht.

§. 2. Daher ist die Forst-Obrigkeit nicht zu verdenken/ wann sie allen zukünftigen Schaden verhütet/ und durch gewisse Ordnungen die angemaste Freyheit der Pechhauer auf das genaueste und sorgfältigste beschneidet. Wie man dann an wohl- bestellten Orten diese nachfolgende Puncten ihnen gleich anfangs einzubinden pfeget/ 1.) Daß sie an keinem andern Ort denen Bäumen lassen sollen/ als wo es ihnen angewiesen worden. Dann gute Haus-Halter/ die ihre Holzung vor der Verwüstung bewahren/ und doch das Pech-hauen darneben leiden wollen/ haben in Gewohnheit die Wälder in 3. Theil oder Orter abzutheilen/ von denen sie ihnen jährlich nach der Ordnung einen Platz anweisen/ und damit sie nach verfloßnen 3. Jahren wieder von vornen anfangen mögten. Hierdurch wird alles Herumschweiffen der angenommenen und heimlichen Pechhauer meistens da niedriger geleyet/ und die Bäume werden in gutem Stand erhalten: dieweil sie beständig nach gescheneher Laße 2. Jahr ausruhen können. 2.) Sollen sie am jungen Holz keinen Schaden thun: womit dem Mißbrauch/ davon wir allererst in dem 1. §. geredet haben/ begegnet wird. 3.) Nicht mit Holz- Arten sondern mit ihren darzu behörigen Instrumenten die

Bäume reissen. Die Zimmer-Beile und Hacken taugen nicht zum Pech-hauen/ und ist es eine Unbesonnenheit/ wann man selbige darzu zu gebrauchen suchet; dann man mag damit fast umgehen/ wie man will/ so wird man in den Stamm oder in das Holz hinein hauen; Nun ist aber dieses eine gemeine Obiervation/ daß man von denen Harz-Bäumen/ ausser der blossen Schelffen/ nichts hinweg schneiden noch hauen soll/ weil auf sich togebenden widrigen Fall/ das angeschnittene Holz nach und nach dürr muß werden/ und nicht mehr das Pech aus dem Schnitt wird fließen lassen können. Daher haben die Pech-hauer ihre eigene Beile darzu/ die man Pfeffer heisset/ welche in die Runde herum etwas krumm gezogen/ und also zur Abschälung auf das beste tauglich sind.

§. 3. Mit dem Pech-hauen wird also verfahren; man pleket erstlich die Fichten/ und thut in die Scheiben herum in die Schelffen 3. 4. oder 5. Schnitt/ die etwas fehr 1. Spannen lang seyn müssen/ (wann man starks Bäume vor sich hat; dann welche nicht stark und ausgewachsen sind/ die werden auch nicht so scharsf angegraben) und einer Hand breit voneinander zu stehen kommen; Wann dann diese angeschnittene außere Rinde oder Schelffen herunter ist geschället worden/ so fanet alsobald das Pech an/ durch das Holz heraus zu dringen; dies nehmen und schaben sie mit ihrem krummen Messer herunter/ und fangen es in ihren hölzernen Kübeln sorgfältig auf.

§. 4. Hiermit aber ist die Sache noch nicht fertig/ sondern das Pech muß alsdann allererst geläutert und ausgebrennet werden: Hierzu haben sie besondere Schmier-Ofen/ wie sie zu reden pfelegen/ die etwas größer sind/ als unsere gemeine Stuben-Ofen/ von denen viereckicht und länglicht aufgebauet/ in der Mitten der selben ist der Hasen/ in welchem das Pech schwoizen muß: Der Hasen aber hat an dem Boden gewisse Löcher/ die halb so groß als eine Erbse sind/ durch welche das Pech in die unter dem Hasen gemachte Gruben fließet/ und alsdann erhärtet.

§. 5. Wie es nun bey allen einträalichen Sachen herzugehen pfeget/ daß nebst denen/ die Recht und Gerechtigkeit haben/ sich auch heimlich einige Stümpler und schädliche Brot-Diebe finden; so ist es auch hier nicht neues/ daß öftters das Pech durch frembde Leute heimlich enttragen und abgestohlen werde. Daher ist nöthig in Obacht zu nehmen/ was Herr Löhneisen gerathen hat: Nachdem sich öfttinals/ schreibt er/ etliche heimlich unterstanden hin und wieder in den Wäldern die Bäume zu reissen/ und das Pech auszuziehen/ dadurch dem Holz oder Forst merckliche Verwüstung und Schaden zugefüget wird/ also soll dasselbige bey Leibes- und peinlichen Straff verboten werden. p. 335. der 51. Titel von Bestellung des Amtes Rathes/ so gegen den Verbrecher ohne Gnade fürzunehmen.

§. 6. Im übrigen ist nicht zu laugnen/ daß die Pechöfen viel Holz fressen/ und den Wald von den lebenden Bäumen ziemlich leer machen können; allein wann man gute Aufsicht hat/ daß alle Unordnung verhindert werde/ so können sie ohne einige Besorge eines Schadens geduldet werden; zumal/ wann das/ was vorgedachter Herr Löhneisen an eben dem Ort weiter angeführt überall in Bedenken gezogen würde: Wo aber

dem Wald/ (so davon dem L. ben wird/ die es das Holz/ vergebens verdoch daß dur Pechöfen in it Ambr berichtet heit mit densel ten sie seyen/ u geben/ und ob selben Ort liegt fen länger ertrg aber sollen die statten/ daß zu grünes Holz r

§. 7. Doch Kühruß möchte h theils von den Kj bet/ gemacht/ tl Hasen/ in welsch/ Harz übrig geblie gelehrte Herr Ax denen Arboribus lichen eröffnet / tel mit Erlaubn Das Harz wird lassen/ und was d tuum/ wird jum Kührauch/ Hütt te finstere Kammer fer oben auf: w gen/ fröhigen/ üt hab besetzt ist; einen langlichten in die Kammer d get; der Ofen ist viereckichtes Löc gene Caput mor angezündet/ und etwas davon vol aus dem Ofen in keinen Ausgang an/ und wird dick Sacl von einem Kuf auf das P in gewisse Kästlein gibt die schönste ftern/ Maltern u und Tuchmachern

Recht

Ad

Was grosser grosser S bern zug Pech/ oder hat vorgemien wi §. 4. dieses Buch beygefüget/ wie w denen Holzern be Fritschius in Cor bezeuget/ daß so Wald unterweile sche; bißweilen

dem Wald/ (so lauten dessen Wort) Pech/ Oefen sind/ davon dem Land/ Fürsten gebühlicher Zins/ gegeben wird/ dieselben sollen und mögen an Orten/ da es das Holz (so vielleicht sonst und ohne das faulet/ und vergebens verdürbe) leiden kan/ geduldet werden/ doch daß durch die Ober/ Förster/ so dergleichen Pechöfen in ihren Verwaltungen haben/ im Forst/ Amt berichtet werde/ was es für eine Beschaffenheit mit denselben habe/ wieviel/ und an was Orten sie seyen/ was dem Fürsten darvon für Zins/ gegeben/ und ob die Gelegenheit der Wälder und derselben Ort liegendes dürres Röhholz/ solche Oefen länger ertragen möge oder nicht. Insonderheit aber sollen die Förster bey ernstlicher Straffe nicht gestatten/ daß zu denselbigen Pechöfen einig stehend grünes Holz verhalten oder gebraucht werde.

§. 7. Doch nun ist nicht zu vergessen/ was von dem Künruß möchte zu erinnern seyn. Es wird aber selbiger theils von den Röhstöcken/ die man aus der Erden gräbet/ gemacht/ theils von dem/ was im durchlöcherichten Hafen/ in welchem das Pech schwingen mußte/ von dem Harz übrig geblieben ist. Diesen letztern Process hat der gelehrte Herr Axtius, in seinem curiosen Tractätlein von denen Arboribus Coniferis, am deutlichsten und ausführlichsten eröffnet/ mit dessen Worten ich auch dieses Capitäl mit Erlaubnis des geneigten Lesers/ beschließen will: Das Harz wird in denen Pech/ Oefen nach und nach zerlassen/ und was davon überbleibet/ als das Caput mortuum, wird zum Künruß gebraucht/ da bauen sie in der Künruß/ Hütten eine viereckichte allenthalben bedeckte finstere Kammer/ auf allen Seiten zugeschlössen/ aufser oben auf: welches doch mit einem Pyramis- formigen/ spitzen/ überall ausgestreckten leinenen Sack gehäb besetzt ist; an die Seiten der Kammer machen sie einen langlichten Ofen/ durch dessen Höhle der Rauch in die Kammer dringet/ und sich oben im Sack anhänget; der Ofen ist gewölbt/ und hat fornen ein kleines viereckichtes Löchlein/ darinnen das in Stücken zerschlagene Caput mortuum vom Pech/ durch einen Jungen angezündet/ und also damit fortgeföhren wird/ so lang etwas darvon vorhanden ist; da gehet dann der Rauch aus dem Ofen in die finstere Kammer/ und weil er sonst keinen Ausgang findet/ legt er sich oben im leinen Sack an/ und wird dick; wann man nun fertig ist/ wird der Sack von einem Jungen mit Stecken geklopft/ daß der Künruß auf das Pflaster der Kammer herabfället/ der wird in gewisse Käsklein gesammelt/ und also verkauft/ es gibt die schönste schwarze Farb/ die von denen Buchdruckern/ Mahlern und Schreibern/ auch von den Färbern/ und Tuchmachern/ gebraucht wird.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. XXVII. §. 1. & 2.

Was grossen Nutzen das Pech gebe/ und wie grosser Schad im Gegentheil denen Holzern zugesüget werden könne/ wann das Pech/ oder Harz/ scharren ohne allen Unterschied vorgeordnet wird/ haben wir bey dem neunten Cap. §. 4. dieses Buchs erwiesen/ allwo wir auch zugleich beigefüget/ wie und welchergestalt die Anweisung in denen Hötzern beschehen müsse/ von welchem Ahasverus Fritschius in Contin. Thes. pr. Besold. voc. Harzwald. bezeuget/ daß sothane Anweisung in dem Thüringer Wald unterweilen mittelst eines jährigen Zinns beschehe; bisweilen aber auch ein gewisses Stück vom selbi-

gen Wald Lebensweise verliehen werde/ wann nemlich das Gebölz nicht kan zur Kloss gebracht werden. Inzwischen aber muß dabey dieses beobachtet werden/ daß das stehende grüne Holz nicht umgehauen/ oder zu denen Pech/ Oefen verbraucht werde; davon zu sehen die Ebur/ Bayrische Forst/ Ordnung p. 1. tit. 37. §. fin.

Ad eund. §. in fin. cum §. seq. 3.

By dem Baum/ reissen ist unter andern auch noch dieses zu mercken/ daß fast auf gleiche Weis die sogenannten Loch/ oder Marck- Bäume/ (davon wir an einer andern Stelle gehandelt haben) gemacht werden: angesehen man aus denselben ebenfalls (jedoch in Beyseyn gewisser Zeugen) einen gewissen Span heraus hauet/ und hierdurch einen solchen Baum zur Holz/ Marckung machet; Und weil sich hernach dergleichen Bäume mit Pech überziehen/ als pflegen sie anderwärts Pech/ Rinnen genennet zu werden. vid. Dietherr. ad Speidel. voc. Bechlen. verl. von Loch- Baum. 1c.

Ad §. 6. & 7.

Von denen Pech/ Oefen und Pech/ Hütten haben wir gleichergestalt an obberührter Stelle/ gehandelt/ hier wollen wir noch dieses mit beyfügen/ daß es einiger Orten auch Pech/ Gruben gebe/ daraus man das Pech zu graben pflege/ vid. Plin. lib. 6. cap. 12. Cujac. ad text. 2. F. 56. & Petr. Heig. l. qu. 14. n. 13. Auf welche die Römer vor diesen/ ein gewisses Geld oder Imposit geleget/ wie zu sehen ex l. 17. in l. ibique Cædd. n. 11. 12. & 13. ff. de V. S. Add. Calvin. Lexic. Jur. voc. Picaria. und die noch heut zu Tag zu Lehen verlichen/ auch unter die Regalia (davon wir in dem andern Theil dieses Tractäts zu handeln gesonnen) gezehlet werden. v. 2. F. 56. ibi: picariorum reditus; Licet alii legant, piscariorum reditus. Add. Cædd. ad l. 17. n. 14. ff. de V. S. Nach welchem Exempel auch die Grund/ Obrigkeiten oder Forst/ Herren von denenjenigen/ welche die Röhstöcke austrotten/ und daraus in denen Pech/ Oefen und Hütten Pech brennen und Eher machen/ einen jährlichen Wald/ Zins fordern/ und ihre Renten und Einkommen/ so sie mit Harz/ Wäldern versehen/ hierdurch ziemlich vermehren. Davon zu lesen Jacob. Bornit. de Rerum suffic. Tr. 2. cap. 28. allwo er auch von der Wagens/ Schmeer handelt. Add. Chur/ Bayr. Forst/ Ordn. p. 1. tit. 37. verl. wo aber bishero 1c. Wie dann auch an gewissen Orten das Pech/ hauen also erlanget wird/ daß zuvorberist von allem der Grund/ Obrigkeit der Zehend davon abgerichtet/ hernach aber das Pech halb getheilet werden muß/ so man deswegen den Pech/ Zehenden nemet/ davon zu lesen Dietherr. ad Speidel. voc. Zehenden. verl. an gewissen Orten 1c. von denen Pech/ Oefen und Pech/ Hütten aber kan noch ferner bey dem Döring. in Bibliotheca Juris Conf. tom. 1. verb. ararium. n. 45. Menoch. conl. 1201. n. 52. V. 13. Und bey dem Mund. de muner. cap. 6. n. 140. nachgelesen werden.

Ad §. 5. h. Cap.

Wie diejenige zu bestraffen/ welche das Pech in den Wäldern heimlich abtragen un stehlen? kan unter andern hieraus abgenommen werden/ was wir bey dem 18. Cap. §. 4. verl. schein man 1c. angemercket haben. Add. Carpzov. pr. Crim. p. 2. qu. 83. per tot. mit welchem auch die Chur/ Bayr. Forst/ Ordn. p. 1. tit. 37. Rubr. von heimlichen Pichen oder Pech/ ausziehen in Wäldern 1c. übereinstimmet/ wann daselbst also verfahren. Als auch durch die/ so sich bishero/ und meh-

rentheils heimlich hin und wieder in den Wäldern unterstand. n/ die Baum zu zerreißen/ und das Pech auszuziehen/ denen Hölzern merckliche Abschwindung und Veröfingung zugefüget worden/ soll dasselbige hiermit bey Leids, und peinlicher Straff/ so gegen die Verbrecher ohne Gnad fürzunehmen/ verbotten seyn. ic.

Ad §. ult. h. Cap.

Von dem Küentruß/ und der zur Zubereitung desselben in denen Wäldern (absonderlich aber in dem Thüringer Wald) hin und wieder aufgerichteten Raubhütten/ siehe Ahalver. Fritsh. ad Besold. Contin. voc. Raub: Hütte. ic.

Das XXVIII. Capitel.

Vom Baum=Schälen/ Past= und Wid=Schneiden/ Spiess= Ruthen und Majen=Bäumen.

Innhalt.

§. 1. Das Schälen der Bäume ist/ wo es unordentlich geschieht/ schädlich. Ursach. §. 2. Auf die Schäler der Bäume muß man Achtung geben lassen. Welche die Rinden verkaufen/ müssen versprechen das stehende Holz zu verschonen. Nierdorgefälltes Holz gehört zum Abziehen. Sollen jährlich für die Freyheit etwas gewisser geben. §. 3. Kinder und Erdbbeer. Weiber brauchen die Schälffen statt eines Geschirres zu ihren Beeren. Sind zu schänden/ wo sie darüber erdappet werden. Sollen ihre Geschir mit sich bringen. Andere Excesse sind gleichfalls zu bestraffen. §. 4. Die Wid- und Past-Schneider können großen Schaden in Hölzern thun. Die Bäume sollen ihnen angewiesen werden. Welche die beste? §. 5. Fremden soll man es darnieder legen. Die arme Unterthanen aber zu den Forstern weisen. Die ihre eigene Wälder haben/ sollen nur ihre Nothdurfft schneiden. §. 6. Spiess-Ruthen zu machen wird nicht jeden erlaubet. Das Holz darzu soll angewiesen werden. §. 7. Bircken-Safft ist den armen Leuten zu vergönnen. Bedingungen/ die sie darbey in Obacht nehmen sollen. §. 8. Majenbäume schaden den Bircken-Wäldern. Soll deswegen gute Aufsicht gehalten werden.

§. 1.

Es ist nicht zu glauben / was für ein grosser Schaden durch das unfürsichtige Schälen und Abziehen derer Rinden von denen Bäumen / in den Wäldern verursacht werde. So gering diese Sache anfänglich jemand düncken mögte / weil doch hierunter dem Stamm nichts abzugehen scheint/ als der/ wie auch vorhin ganz und ungestümmelt bleibet; so grossen Nachtheil ziehet sie im Ausgang nach sich/ dann wird die Decke des Baums/ die Schälffen oder Rinde/ von dem noch stehenden Baum abgezogen / so stießet / rinnet und träuffelt der wässerigte Lebens-Safft nach und nach aus; die Hitze ziehet aussenher die Poros des Baums eng zusammen / und obschon die Wurkeln Nahrung und Safft aus der Erden empfangen / so kan doch solche dem Stamm nicht mehr so reichlich mitgetheilet werden; daß also nichts anders / als das gewisse Verderben des Stamms bey dieser Abschälung zu erwarten seyn wird.

§. 2. Damit aber dieses verhütet werde / so ist vonnöthen/ daß man durch die Forst-Bediente auf diejenige gute Achtung geben lasse/ die mit den Bäumen auf diese Weise umgehen. Sind es Leute/ die die Schälffen den Berbern und Färbern für sich zu tragen / oder von ihnen darzu bestellet worden sind? so soll man ihnen nicht ehe Freyheit/ die Rinden von den Bäumen abzuziehen / vergönnen/ bis sie nicht allein mit Hand und Mund versprochen haben / daß sie aller stehenden Bäume / ausser der angewiesenen / verschonen / und sich nur mit dem zum Bauen und Brennen darnieder gefällten Holz vergnügen wolten; sondern man kan auch mit Recht und Billigkeit jährlich dargegen etwas gewisses als eine Gebühr einfordern und begehren.

§. 3. Sind es aber junge Pürsche / oder Weiber/ die Erdbeern / Brombeern/ ic. und dergleichen Genüsch in den Wäldern auffammeln / und auf dem Marckt

Rauffs zu tragen gewohnt sind? so muß man unter der Bedrohung sie zu schänden/ von ihnen begehren/ daß sie zu den Beeren ihre eigene Geschirre mit sich in das Holz bringen/ und ja bey Leib nicht Hand an die Baum-Rinden legen sollen. Was aber andere Excesse mit Hauen x. betrifft/ so ist richtig/ daß die Verbrecher und Thäter/ wo man nicht die losen Vögel in der Bosheit stärken und zu grössern Muthwillen verleiten will/ mit Straffe müssen belegt werden.

§. 4. Auf gleiche Art kan man die Wid- und Past-Schneider tractiren: Dann auch diese können eine jämliche Verwüstung anfangen/ wo man sie nach eigenen Gefallen mit jungen Hölzern und Stämmen handhieren lästet / deswegen ist ihnen insgemein anzugeben/ welche junge Stämme/ Wipfel und Aeste sie darzu gebrauchen sollten; da dann/ die von dem Hasel- und Weiden-Stauden am leichtesten erlaubet werden können; weil der Schaden vom Nachwachsen am hurtigsten wieder ersetzt wird.

§. 5. Sonsten hat eine Obrigkeit freye Macht den Fremden/ die nur ihren Eigennutz aus anderer Leute eigenthümlichen Holzungen suchen/ dieses Handwerk ganz und gar darnieder zu legen/ und auf die Verbrecher eine gewisse Straffe zu setzen; oder wo man ja gewissen Personen und Unterthanen/ die für sich keine Holz-Schälffen haben/ so viel vergönnen wolte/ so muß man ihnen sagen/ daß sie vorher die Forst-Bediente darum ansprechen/ und ohne deren Befehl oder ordentliche Anweisung/ nirgend Wid oder Past zu schneiden sich unterstehen sollten. Wo aber einige Unterthanen für sich selbst ihre Wälder haben / so scheint es/ als hätten sie die Freyheit mit den Jhrigen nach Gefallen zu schalten und zu walten. Nun ist zwar wahr/ daß man/ wo einige mit ihrem Holz ohnedem rathsam und haushalterisch umgehen/ ihnen wohl viel nachsehen könnte; allein/ wo man verspühret/ daß sie zu grob handeln/ so liegt der Obrigkeit aus väterlicher Liebe gegen ihre Lands-Kinder/ die denen Fremden fürsehen/ ob/ derer Unterthanen Schaden möglichsten zu verhüten; und deswegen ist es wolgethan / wo man durchgehends gebietet und verbietet/ daß sie nicht auf den Rauff / sondern nur für ihre Nothdurfft in das Holz Wid oder Past abzuschneiden/ bey unablässlicher Straff sich unterstehen sollen.

§. 6. Endlich ist auch vonnöthen wegen der Bircken gute Vorforge zu tragen/ damit sie nicht durch das viele Abhauen zu Spiessruthen/ Majenbäumen und durch das Anbohren oder Abnehmung des Saffts entweder im Wachsen gehindert / oder wohl gar verderbet werden. Daher ist rathsam / daß man nicht jederman zu jedertzeit und an jeden Orten das junge Bircken-Holz zu Spiessruthen abzuschneiden vergönne / sondern vielmehr den gemeinen Leuten solches verbiete: Die aber/ welche die Herrschaft mit versehen müssen / können schon durch die Forst-Bediente und andere Holz-Auffseher im Herbst und Frühling an jungen Bircken-Wäldern / wo das Holz

ohne dem nicht den.

§. 7. We-
ersten Früh-
nen Bircken
der Reinigung
Reinigung di-
es unrecht wo-
weg verbiethe
häufig zu sach-
Pfenning dan-
durch die Eige-
kommen. De-
Anfang des
sees; allein in
Bircken nur et-
sie hierzu kein
barlein gebrau-
Bircken einge-
oder aufgehän-
wieder mit kle-
und vermache-
Bircken. Saff-
leiten und Geb-
ben. Er wider-
Augen / und
Schäden und
ket den Safft
von 6. oder 8
ren/ führet S
man soll den
giren lassen;
wird befinden/
man ihn aber
ihn nur in Glä-
obenauf schüt-
wehret/ daß er
setze man in ein
der andern; do-
te; wiewol es
den wird. Nicht
Dann was wir
Wassersucht.
zur Heilung de-
legt/ sonderlich
Bircken-Safft
charum Saturni
set Safft/ so zu
hen und Röthe
Doch auf diese
sich führen; son-
dasselben wäre/
ben wir von de-
lern.

§. 8. Im
dern durch das
die man theils vi-
fem am Kirchtro-
wie es in Städte
men mit ausbi-
Doch wer gute
zu Zeiten durch
der wird für eine
ren / und im ge-
können.

ohne dem nicht Raum zum wachsen hat/ angewiesen werden.

§. 7. Was aber den Bircken Safft antrifft/ der im ersten Frühling aus den angebohrten oder angeschnittenen Bircken zu fließen und zu rinnen pfleget. So bin ich der Meinung/ weil es zur Erhaltung der Gesundheit und Reinigung der Natur ein recht bequemes Mittel ist/ daß es unrecht wäre/ wo man solches den armen Leuten platt weg verbieten wollte/ die sich auch öfters/ wo sie solchen häufig zu sammeln wissen/ einen Noth/ und Zehr/ Penning damit erwerben können. Doch ist billich/ daß dadurch die Eigen-Herren solcher Wälder nicht zu Schaden kommen. Deswegen ist am besten/ man erlaube zwar im Anfang des Frühling das Sammeln des Bircken Wassers/ allein unter diesen Bedingungen/ daß die Leute die Bircken nur etwas/ und nicht so tief anbohren. 2.) Daß sie hierzu keine grosse Holz-Bohrer/ sondern kleine Näberlein gebrauchen: und dann drittens/ daß sie alle in die Bircken eingehohte Löcher/ wann sie ihre untergestellte oder aufgehängte Häfen und Krüge voll hinweg tragen/ wieder mit kleinen Pföcklein oder Zwecken verschlagen/ und vermachen sollen. Im übrigen ist wie gedacht/ dieser Bircken Safft ein edles Mittel/ die innerliche Unreinigkeiten und Gebrechen aus dem menschlichen Leibe zu treiben. Er widerstehet nemlich dem Gries oder Stein/ bösen Augen/ und der Unheilbarkeit der äußerlichen faulen Schäden und Löcher des menschlichen Leibs; Man trincket den Safft frühe nüchtern ein Trinck-Becherlein voll von 6. oder 8. Lochen auf einmal. Das reiniget die Nieren/ führet Sand und Stein aus. Camerarius rät/ man soll den Safft an die Sonne setzen und jähren oder giren lassen; allein der Rath ist nicht gut; dan man wird befinden/ daß der Safft dadurch verderbe. Wann man ihn aber sicher und gut erhalten will/ so wolle man ihn nur in Gläser fassen/ fülle dieselbe bis an den Hals; obenauf schüttele man ein wenig Baumöhl/ welches verwehret/ daß er nicht verfaulen kan: dieser Flaschen etliche setze man in einen kühlen Keller/ und verbrauche eine nach der andern; doch daß man das Baumöhl davon abschüttele; wiewol es schadet nicht/ wann es gleich mit getruncken wird. Nicht weniger ist er wider die Wassersucht gut: Dann was wider den Stein/ das hilft auch wider die Wassersucht. Der Bircken Safft dienet auch äußerlich zur Heilung der Wunden/ wann man Fuchlein darcin legt/ sonderlich/ wann man in den reinen und untermischten Bircken Safft ein wenig Bley-Saltz/ welches sie Sacccharum Saturni nennen/ zergehen läset. Aber das ist dieser Safft/ so zugerichtet/ fürtrefflich/ alle Hitze/ Schmerzen und Röthe der Augen zu vertreiben und zu löschen; Doch auf diesen Fall muß der Safft kein Baumöhl bey sich führen; sonst würde das Baumöhl/ wie wenig auch desselben wäre/ die Augen schmerzlich beißen. Dieses haben wir von dem seeligen Herrn Doctore Cardilucio gelernt.

§. 8. Im übrigen geschieht an den Bircken Wäldern durch das Abhauen der so genannten Meyenbäume/ die man theils vor die Thüren stecket/ theils auf den Dörfern an Kirchweyhen. Fest die Kirchen mit zieret/ oder auch/ wie es in Städten gewöhnlich ist/ die Stuben und Kammern mit ausbuzet und schmücket/ der größte Schaden: Doch wer gute Ob- und Aufsicht halten/ und seinen Ernst zu Zeiten durch unpartheyisches Straffen mercken läset/ der wird für einem andern das Seine noch ziemlich bewahren/ und im guten Stand und Wachsthum erhalten können.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 28.

Wie diejenige zu bestraffen/ welche die stehende Bäume schälen/ und die Rinden davon abziehen; Item/ wie und auf was Weis die zum Bau- und Brennholz bereits angewiesene und gefällte Bäume zu schälen/ und denen Lohgärbern die Schalen oder Rinden davon zugestatten: Davon haben wir bey dem siebenden/ achten und siebenzehenden Cap. §. 3. dieses Buchs gehandelt/ und unterschiedliche Forst-Ordn. daselbst angeführt; hier wollen wir allein die Bayr. Forst-Ordn. mit beysetzen/ darinnen part. 1. art. 38. Rubr. von Abschälen oder Abziehen der Rinden; nachfolgendes versehen. Dies weil durch die Lederer/ Färber und andere/ mit Abziehen und Abschälen der Rinden/ auch viel stehendes Holz vernachtheiligt/ ausgedorret und abgeschwendet wird/ so soll dasselbe bey fünf Gulden/ von jedem Verbrechen Uns unnachlässig zu bezahlen dergestalt verbotten seyn/ daß sich niemand vom stehenden Holz/ einige Rinden zu schälen oder abzuziehen unterstehe. Wo aber sonst/ und ohne das/ Reiß/ oder ander Holz gefället/ daran die Rinden gedachten oder andern Handwerkern zum Gebrauch ihrer Handwerk/ dienen mögen/ sollen unsere Beamte und Forst-Leut verfügen/ daß ihnen solche/ gegen ziemlicher und leidlicher Gebühr/ abzuziehen und zu schälen/ vergönnet und zugelassen werde. Mit welchem auch die Fürstl. Braunschw. Holz-Ordn. de anno 1651. übereinkommet/ wann in dessen art. 1. also versehen: Anfanglich ordnen und wollen wir/ daß niemand Eychen/ Buchen/ Tannen/ oder andere fruchtbare Bäume kraingen/ noch die Bircken klopffen/ abschälen/ oder sonst in andere Wege verfahren solle/ bey unnachlässlicher Leibes-Straff.

Ad §. 4. h. Cap.

Won Passmachen/ vid. notat. jurid. ad cap. 17. §. 3. verl. die Bauern. h. lib. 2. Add. Hildesheim Verordn. ibi: Sich auch alle und jede des Passspießens bey Straff dreyer Gulden enthalten. 2c. Cont. Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 291.

Ad §. 5. verl. Wo aber einige Untertanen.

Wie gleich jedermänniglich insgemein mit seinem Eigenthum/ schon öfters gedachter massen/ nach seinem eignen Belieben zu schalten und zu walten hat/ l. 21. C. mandat. so gar/ daß er auch den Gebrauch in einen Mißbrauch verwandeln darff/ l. 25. §. consuluit. 11. ff. de H. P. So fern nemlich der selbige nicht gar zu groß/ und vielleicht also beschaffen ist/ daß er das Eigenthum nicht ganz und gar zernichtet. Hopp. ad §. f. J. de his. qui sunt sui vel. al. Jur. verl. malè utatur. &c. So ist doch kein Zweifel/ daß nicht von der hohen Obrigkeit hierinnen falls Ziel und Maas vorgeschrieben/ und der Untergebene von dem allzugrossen Mißbrauch ihres Eigenthums abgehalten werden können. Angesehen dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen/ sothanen Mißbrauch ihrer Burger und Untertanen zu hemmen/ und selbige/ so viel möglich/ bey ihrem Vermögen zu erhalten/ damit sie in Entstehung dessen dem Publico nicht selbst Schaden mögen/ v. §. f. ibique Vinn. Schneidew. Hopp. aliique plures

D 0 0 0 0 2

reitung desselben
aber in dem
lichteten Aufsicht
sold. Contum.

ies

man unter der
ehren/ daß sie
h in das Holz
Bäume/ Nim
mit Hauen
und Thäten/
it stärken und
straffe müssen

d. und Pab
nen eine jern
nach eigen
nen handth
zugeben/ wo
zu gebrauchen
leiden. Stau
eil der Schw
ersehen w
e Macht der
erer Leute
ndwerck ganz
rbrecher ein
gewissen Ver
Pols/ Schüt
ihnen jagt/
prechen/ und
jung/ nung
sollten. Wo
Wälder bo
heit mit dem
alten. Nun
im Holz ab
ihnen wol
hret/ daß es
is väterliche
remden füng
chsten Fleiß
an/ wo man
nicht auf den
in das Hand
licher Straff

der Bircken
urch das viele
nd durch das
entweder im
ebet werden.
in zu jederzeit
lg zu Spitz
mehr den ge
r/ welche die
on durch die
m Herbst und
so das Holz
ohre

plures. Inst. de his, qui sunt sui vel al. jur. Add. Grot. L. 1. de J. B. & P. cap. 1. §. 6. & cap. 3. §. 6. & in flor. sparl. ad L. Barbarius. ff. de offic. Prator. Weßwegen dann auch solche Eigenthümer wegen des allzugroßen Mißbrauchs ihres Eigenthums zur Straff wol beraubt werden können. vid. Stryck. de abus. Jur. quasit. passim. nec non DD. ad §. f. J. de his, qui sunt sui vel al. jur. Gleichwie ebener massen diejenige / so die Holzungs- oder eine andere Gerechtigkeit / in andern Forsten hergebracht / sich solcher durch den Mißbrauch verlustiget machen. vid. omnino Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 39. n. 8. & Just. Hahn. de Jure Colo. th. 288. Add. etiam. Chur-Bayrische Forst-Ordn. p. 1. art. 20. rubr.

Wie die Gemeinden in Flecken und Dörffern / auch die sonderbaren Personen ihren eignen Holzern vorstehen sollen; ibi: Wo aber gedachte Gemeinden oder sonderbare Personen sich hierinnen widersetzen / oder dieser unserer nothwendigen Satzung ungehorsam seyn würden / sollen sie dieselben ihre Holzter und Holz-Gründe dadurch verwürckt / und unsere Beamte an unserer statt dieselbe einzuziehen hiermit Befehl haben. Et art. seq. 21. Rubr. Wie sich die Flecken und Dörffer / auch Bürger und Bauern ihrer Gemein und sonderbaren Holzter gebrauchen sollen. 16.

Das XXIX. Capitel.

Von dem Wald-Mist und Vogel-Nestern.

Innhalt.

§. 1. Arme Leute brauchen den Wald-Mist statt des Dungs. Ist ihnen nicht ganz und gar zu verbieten. Abräumen des Walds Mist ist denen Bäumen mehr schädlich als nützlich. §. 2. Wird ein Mistel gemessen / dadurch weder Aemern noch denen Eigen-Herren zu wenig geschietet. Bedingungen / die sie da bey beobachten sollen. §. 3. Hirten: Haben hauen wegen der Vogel-Nester Bäume üben hauffen. Sind zu pfänden / und die Eltern statt ihrer zu straffen.

§. 1.

Es ist eine gemeine Gewohnheit unter denen armen Land-Leuten / die da Mangel an Stroh und Futter: Dung haben / daß sie solchen / durch in Wäldern zusammen gebrachten Holz-Mist / so wol in den Ställen mit unter / als auf denen Feldern / mit austreuen / zu ersetzen trachten. Nun wäre es zwar unbarmherzig gehandelt / wo man ihnen diese ihre äußerste Zuflucht bey sich ereignenden Mangel des Unterstreuens benehmen und verschmälern wolte; allein ich muß doch bekennen / daß nicht eben allezeit der Nutzen mit erreicht werde / den sich etliche eingebildet haben / nemlich: daß durch das Abräumen das junge Holz besser Raum zu wachsen bekomme; die weil die Erfahrung gibt / daß hiermit von den Wurkeln der Bäume eine erspriessliche Dung und in der schneidenden Winter-Kälte ihre warme Decke weggenommen werde. Daher scheint es billich zu seyn auf beyden Seiten die Sache so einzurichten / damit niemand zu viel noch zu wenig gesch. eben möge.

§. 2. Dieses nun wird am süglichsten seyn können / wo man den Unterthanen an etlichen Orten in den Wäldern den Holz-Mist / und das von den Bäumen abgefallene Laub und Gereisicht zwar zusammen zu bringen und wegzuführen erlaubet; allein mit dieser Bedingung und Verwahrung / daß sie sich erstlich nicht sollen gelüsten lassen mit scharffen / engen / eisernen Rechen dieses zu verrichten / durch welche öfters im Zusammenziehen die junge Bäumelein samt den Wurkeln ausgerissen werden / sondern sie sollen es mit stumpffen / und welches das beste / statt der eisernen mit hölzernen Rechen verrichten / die weite Zähne haben: Für das andere / daß sie nicht alles Laub und Gemüß von der Erden wegnehmen / sondern sie sollen nur obenher abräumen / und das Unterste den jungen Gewächsen und Wurkeln der Bäume zur warmen Decke überlassen.

§. 3. Gleichgestalt ist auf die Hirten- und Bauern-Jungen Acht zu haben / welche wegen der Vogel-Nester / die sie auf den hohen Nesten sehen / oder in hohlen Bäumen spühren / wohin sie nicht leichtlich klettern noch

steigen können / öfters die schönste Stamm-Bäume mit der Hacken um / und aufhauen / nur damit sie der Nester theilhaftig werden möchten; die wahrhaftig nichts bessers mit diesem Frevel verdienen / als daß man sie alsobald pfänden lasse / und nach gescheneher hierauf erfolgter Anzeige empfindlich abstraffe: da dann die Eltern / die von diesem Verbott Nachricht hatten / und ihren Kindern den gleichen Schaden zu thun nicht genugsam verbotten haben / den Beutel ziehen / und hierdurch ihre Kinderzucht besser in Obacht zu nehmen beweget werden sollen / zu welcher Straffe es am ehesten kommen soll / wann man verseyhet ist / daß die Eltern etwan von diesem Ausnehmen der Vogel-Nester den meisten Nutzen gezogen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 29.

Von dem Laub-streifeln / und daß man solches nicht mit eisern Rechen zusammen ziehen / sondern die Dümung dem Wald einzuziehen / und das junge Gehölz so erst aus dem Samen oder Kern herfür gekommen / gar aus dem Erdboden dadurch reißen solle / haben wir bey dem stehenden Cap. dieses Buchs gehandelt. Die Chur-Bayrische Forst-Ordn. p. 1. art. 33. Rubr. Verbott wird das Abschneiden der Aest und Streu / 16. gibt hiervon nachfolgende Maß: Als auch durch das Abschneiden und Abhauen der Aest und Streu / die Holzter nicht wenig beschädiget und gedörriget werden / soll dasselbe hiermit bey drey Gulden Straff verboten seyn / so die Verbrecher nebst dem Pfänd-Geld unnachlässlich bezahlen sollen. Item, art. 34. Rubr. Von Hayd-Miechen oder Hayd-Rechen in Holzern; In verb. Ebener Gestalt / die weil durch das Haydmiechen und Rechen / die jungen Holzschuß allenthalben abgehauen / verletzt oder ausgerauffet werden / soll dasselbe bey gleicher Straff dreyer Gulden / von jedem Verbrechen / nicht allein auf / und in unsern selbst / sondern auch unserer Unterthanen eigenen Holzern hiermit ernstlich verboten seyn. Wo aber in Reiß-Holzern zu gebührender Zeit das abgefallene Laub oder auch in den hohen gewachsenen Tadel-Holzern / das liegende Gemüß / Mist und Nadelwerk ohne Verletzung des Holzes / und der jungen Schuß / zusammen gerechet / und zur Fütterung oder Streu eingeführet / oder eingetraget werden kan / das mögen unsere Beamte und Forst-Leut bis auf andere Verordnung /

ordnung / doch von Michaeli aufrechen jede sen. Würde ein / oder mehr soll von jedem Geld / verfallt Forst-Leut / und die Fütterung / auf / und zusan oder Eintrage könnte / hernach Fleiß besichtig haydrechen au dadurch der Jabruch beschietet / gestrickt / sondern ben wird / allerm eil. 16. n. 4. folg der Inhaber Vieh auf die 2 Leuten gegen e rechen zu lasse und woferne d Lu. Gn. Herisf

§. 1. Ordnung toled Häuser und E legen. §. 2. Ausbesserung i darum Ansucht wird. §. 4. B. der Beobachtu Mangel der 01 §. 6. 7. 8. Pfla sehen toled eing

Es ist Bauen haffter etliche viel sie Zapffe Ausbesserung ihre haltung im Fall di welche Nachlässe eingehen / und die E her ist dieses ein he sorg / die man vor thanen und ihr Au wissen Zeiten / etlich Häuser / Stadel / nau besichtigen / u ung thun läßet / ob gangen / oder sonst damit den eingehen bald wieder geholf lern in Zeiten mög

ordnung/doch allein im Herbst und Frühling/ als von Michaelis bis auf Georgi/ und daß solches Aufbrechen jederzeit mit Vorwissen beschehe/ zulassen. Würde aber in solchem Aufbrechen/ jemand ein/ oder mehr junger Holzschuß/ ausreißen/ der soll von jedem 15. Pfennung Straff/ nebst dem Pfand/ Geld/ verfallen seyn. Darum dann auch unsere Forst/Leut/ um besserer Sicherheit willen/ alle solche Fütterung und Streu/ die in ihrer Verwaltung auf/ und zusammen gerechet/ vor dem Abführen/ oder Eintragen/ oder/ da es nicht jedesmalen seyn könnte/ hernach bey der Unterthanen Häuser mit Fleiß besichtigen sollen. Welches Haymähen oder Haydreden auch alsdann verboten werden kan/ wann dadurch der Jagd/ Gerechtigkeith ein merklicher Abbruch beschiehet/ und dem Wild nicht allein die Nahrung abgestriekt/ sondern auch selbiges aus seinem Stand vertrieben wird/ allermaßen hiervon bey dem Richter op. 1. de cil. 16. n. 4. folgender massen zu lesen: Ob nun gleich der Inhaber besagten Closters nicht allein das Vieh auf die Hut zu treiben/ sondern auch denen Leuten gegen einen Hafer/ Zins/ das Streu un/ Moss/ reden zu lassen sich unterstehet; jedannoch aber/ und woferne dadurch der Jagd/ Gerechtigkeith/ die Eu. Gn. Hertzschafft auf bemeldten Wald von ge-

dachten Inhaber gestanden wird/ ein merklicher Abbruch geschiehet/ indem dem Wild an einen Theil die Nahrung abgestriekt/ am andern Theil aber dasselbige aus dem Stand/ un/ an einen andern Ort vertrieben wird/ so ist auch daher das Closter Müldenfurth/ der Jagd zum Nachtheil/ den Wald mit Vieh zu betreiben/ und das Streurechen andern zu überlassen nicht befugt. V. R. W.

Ad §. 3. h. Cap.

Von den Nisteln und Vogelnestern ist ebenfalls bey dem 33. Cap. §. 3. & seqq. dieses Buchs gehandelt worden. Davon die Chur/ Bayerische Forst/ Ordn. p. 1. art. 36. Rubr. Keinen Baum von der Nistel/ oder Vogelnester wegen abzubauen/ oder zu verletzen/ 2c. Abermalen nachfolgende Vorsehung gethan: Nachdem sich bisher offte begeben/ daß von der Nistel und Vogelnester wegen/ viele Bäume verletzt/ zum Theil gar abgehauen/ und dadurch nicht allein an denselben/ sondern auch an andern mehr Bäumen/ so damit umgeworffen/ nicht geringer Schaden gethan worden/ soll dasselbe hies mit bey fünf Gulden von jedem solcher Gestalt verletzten oder abgehauenen Baum/ unnachlässig zu bezahlen ernstlich verboten seyn.

Das XXX. Capitel.

Vom Bau/ Holz/ und der rechten Zeit dasselbige zu fällen.

Inhalt.

§. 1. Ordnung wird gerühmt/ da zu gewissen Zeiten der Bauern Häuser und Stadel besichtigt werden/ ob sie nicht baufällig seyn. §. 2. Woher das Holz von den Unterthanen zur Ausbesserung und zum bauen zu nehmen sey. §. 3. Wüssen darum Ansuchung thun. Ordnung/ die hierinnen gehalten wird. §. 4. Bauholz/ wann und wo es zu fällen. §. 5. Andere Beobachtungen/ wie es zu fällen seye/ werden angewiesen. Mangel der ordentlichen Zeit zu fällen/ wie es zu erfolgen. §. 6. 7. 8. Pflichten der Forst/ Bedienten/ und fleißiges Aufsehen wird eingeschärft und recommendiret.

§. 1.

Est nicht leichtlich eine erbare Dorff/ und Bauerchafft/ in derer nicht unter den nachhabenden Unterthanen und guten Haushaltern etliche liederliche Haus/ Ubel sollten seyn/ die viel lieber das Ihrige den Armen/ die vor dem Zapffen sitzen/ geben/ als daß sie es ersparen/ zur Ausbesserung ihrer Behausung und zur häulichen Unterhaltung im Fall der Noth verbrauchen wollten: Durch welche Nachlässigkeit die Bauern/ Höfe da und dorten eingehen/ und die Gütlein mächtig geringert werden. Daher ist dieses ein herrliches Stück von der väterlichen Fürsorg/ die man von Oberherlicher Seiten/ für die Unterthanen und ihre Aufnahmen/ trägt. Wann man zu gewissen Zeiten/ etliche hierzu bestellte Leute der Unterthanen Häuser/ Stadel/ und andere darzu gehörige Gebäude genau besichtigen/ und bey ihrem Gewissen redlich Ansehung thun lästet/ ob etwas daran aus Nachlässigkeit eingegangen/ oder sonst der Ausbesserung vormöthen habe/ damit den eingehenden und baufällig werdenden Gebäuden bald wieder geholffen/ und denen sich eindringenden Fehlern in Zeiten mögte vorgebeuget werden. Zumalen ein

Baufall/ bey dem man zeitlich Einsehen gehabt/ mit zweyen oder drey Stämmen kan abgewendet werden/ da man durch länger unvorsichtiges Nachsehen/ wol mit zwanzig/ dreißig oder mehr Stämmen/ den Schaden nicht verbessern kan.

§. 2. Wo nun Unterthanen eigenthümliche Holzungen besitzen/ so soll und können sie auf solchem Fall in ihrem Forst so viel Holz fällen/ als sie zum bauen vormöthen haben werden; doch mit Aufsicht/ daß die Wälder nicht ganz abgeddet/ und also die Wildfuhr zugleich mit zu schanden gemacht werde. Weil aber nicht alle bey dem guten Vermögen sind/ so soll die Hertzschafft/ absonderlich/ wann sie ohne dem mit Holz genugsam versehen ist/ deren Unterthanen/ bey diesem unentbehrlichen Mangel zu Hülff kommen/ und ihnen mit genugsamen Vorrath an die Hand zu gehen/ sich lassen angelegen seyn. In welchem Stück vor allen die väterliche Liebe des frommen Fürsten von Anhalt Johannis/ dessen schon in dem 11. Buch in den Juristischen Anmerkungen über den §. 8. des 11. Capitels gedacht worden/ Lobens/ und ewiger Ehre würdig ist/ der einem jeden aus seinem Forst das Bauholz umsonst abfolgen lassen/ mit diesen nachdencklichen Worten: Ich will lieber/ daß mein Land mit Häusern/ darinnen Menschen wohnen/ als mit Wäldern/ worinnen das unvermüßige Thier wohnt/ gezieret seye. Allein dergleichen Fürsten können nun unter die sieben Wunderwerck gezehlet werden/ von denen man nichts mehr/ oder außs höchste sehr wenig/ ausser was in der Gelehrten Büchern ist/ sehen und finden wird. Dann seit dem der verkehrte Ratio statu: den Eigen/ Nutz unter die Bedienten/ und eine über den ordentlichen hohen Stand gestiegene prächtige und sumtweise Hofhaltung aufkommen lassen/ so wird mehr auf das einträgliche Verkauffen/ als Verschrecken gesehen. Daher

müssen die Unterthanen heut zu Tag zu Frieden seyn/wann man ihnen nur etwan um einen billichen und leidlichen Preis / als sonst wo / vom Bauholz etwas wird abfolgen lassen / und ist es keinem/der nicht Geld im Beutel/oder sonst soviel im Vermögen hat / zu rathen / daß er dergleichen Ansuchung beherzt/und ungeschert/ ohne einigen Patronen Vorpruch thue / weil doch sonst die erste Frage der Forst-Bedienten / ob er das benötigte Holz auf allen Fall bezahlen könnte / seine Hoffnung mächtig wird zu Boden drücken.

§. 3. An etlichen Orten war die Gewonheit eingeführet/ wo Unterthanen entweder aus eigenem oder anderer Antrieb bauen wolten / und das Holz hierzu von der Herrschafft auszubringen gesonnen waren / so mußten sie sich bey denen / welche die Aufsicht über der Unterthanen Gebäu auf sich genommen/ anmelden/ mit der Anzeigung/ wieviel Bau-Holz sie vermeinten vonnöthen zu haben/ die dann darnach vor sie giengen und das benötigte verschafften : Wiewol an vielen Orten/ da die vor angeführte Gewonheit in die alte Welt gehöret / ist auch dieses abgeschafft worden/ und müssen sich nun die Unterthanen zu den Forst-Bedienten verfügen/ ihre Noth vortragen/ und nach der von ihnen geschehenen Besichtigung des Ausspruchs erwarten / da ihnen dann das Begehrte oder weniger / da oder dorten / wo es mit dem geringsten Nachtheil kan abgegeben werden / nach der Größe und Güte taxiret/ angewiesen und ausgezeichnet wird.

§. 4. Nachdem allen aber es nicht genug ist / wann man gleich die volle Freyheit/ Bauholz an gewissen Orten zu fällen / erlangt hat / sondern auch ein ausgeübter Verstand darzu gehöret / der sich aller erlaubten Vortheil bey der Vergünstigung bedienet : also muß der Unterricht hiervon keineswegs aus der Acht gelassen werden. Er steckt aber in diesen Erinnerungen : 1.) Daß man fürnemlich in dem Bauholz-Fällen auf den Mond Achtung geben müsse. Diesen haben die Heyden/ nicht nur allein den Regierer / Erhalter und Nährer der leiblichen Geschöpfe genemmet / sondern einige davon sind auch noch näher getreten/ und haben ihn unter den Namen der Diana als eine Vorsteherin der Wälder ausgeruffen. Und in Wahrheit / sie haben / wann sie nur durch das zugesetzte Fabelwerk den ganzen Wunder nicht zu sehr verstecklet hätten/ von der natürlichen Beschaffenheit der Sache so gar übel nicht geurtheilet. Dann es ist ja bekandt/ daß durch des Mondes Bewegung und Lauff zugleich alle Feuchtigkeit und Saft in den Bäumen mit erregt und bewegt werde : Nimmt er nun zu / so nimmt auch der ganze Baum an Hartz / Saft und Feuchtigkeit zu ; Hingegen bey abnehmenden Mond verlieret sich diese grobe Feuchtigkeit wiederum. Daher ist ja leicht zu schließen/ daß es viel besser aethan seye/ wo man das Holz zu der Zeit fället / da die Bäume nicht mit so viel Feuchtigkeit angefüllet sind/ und da ihr Holz viel sauberer/ reiner/ schöner und dauerhaftiger zu allen Gebäuen ist / als im Vollmond/ da das darnieder gefällte Holz / wegen der innerlichen Feuchtigkeiten / die bald verderben / und ein Anfang zur Fäulung sind / leicht den Wurm bekommt / faul und anbrüchig wird / und also schlechten Bestand in Gebäuen haben kan. Und so halten es auch insgemein alle verständige Baumeister / Zimmerleute / und die / so eines langdauhaftigen Gebäues sich versichert halten wollen ; Diese lassen zwar das Nadel-Holz / so den Winter grünet / als Fichten / Föhren / Tannen und dergleichen im neuen ; das Laub-Holz aber / so das Laub im Winter abwirft / im abnehmenden Mond / beedes aber bey stiller trockner Luft fällen und hauen.

II.) Soll man diejenige Zeit hierzu erwählen/

da der Saft wieder in die Wurzeln weicher / oder gewichen ist. Diese Erinnerung gründet sich auf die Erfahrung/ und auf die Zeugnisse der Alten. Dann insgemein hielten sie sehr viel von dieser Bau-Regel : Man solle / ehe die Früchte zeitig und abgefallen wären / keinen Baum zum Bau-Holz darnieder fällen. Sie gaben diese Ursachen : Weil durch das Tragen der Früchte/ und durch die ihnen gebührende Mittheilung des Safts / der Baum viel von seiner Stärke und Krafft verlieren müste/ die er wiederum bekäme / wann die Früchte gezeitiget und abgefallen wären. Dann da gehe der Saft und die Krafft / so sonst die Früchte verzehren / wiederum ins Holz / bekomme also selbiges gleichsam neues Leben und neue Stärke. Und gewiß / sehen wir auf die Thier / die ihre Zungen abgesauget haben / so scheinen diese Ursachen so uneben nicht zu seyn / weil auch selbige merklich darnach zunehmen und stärker werden. Daher nun ist es geschehen/ daß die vorher gegebene Erinnerung/ im abnehmenden Mond das Holz zu fällen/ wiederum von neuen durch diese eingeschrencket und verwahret worden. Herr Löwenstein hat schon längst darauf gedacht / wie er die Frage zu welcher Zeit das Zimmer-Holz sollte gehauen werden? also beantwortet : Damit auch die Gebäu/ so aus dem Holz gemacht sind / um so viel beständiger und langwieriger / auch das Holzwerk desto weniger wurmfüchig oder faul werde. Soll man dasselbe in rechter Wahl und bey Abnehmen des Monden/ und wo möglich im Christi-Monat/ oder von Martini bis auf Ekstomihi, und in keiner andern Zeit im Jahr hauen und fällen lassen. Und so ist ihm auch : Daher ob schon einige darinnen nicht zusammen können kommen/ wie wir in dem III. Capitel des andern Buchs §. 2. erinnert haben / so sind doch die meisten der Meinung / daß das Christi-Monat der Decem-ber / Jenner und Februar die besten Monat zu dem Holz-fällen seyen. Dann im Frühling und den darauf folgenden Monaten / seyen die Bäume voller Saft/ den sie nachgehends den Blättern / Früchten / und neuen Schöpfen oder Zweigen mittheilen / wodurch das Holz maget und fett wird. Hingegen aber um die vorbenannte Zeit halte die Winter-Kält den Saft / der sich in die Wurzeln ziehet / fest zusammen / und werde das Holz also stark gemacht. Was absonderliche Anmerkungen sind / die hieher gehören / können in dem Wald-Calen-der bey diesen 3. vorbenannten Monaten gefunden werden.

III.) Soll man nicht vergessen am rechten Ort das Holz zu fällen. Diese Regel ist nur für diejenigen/ so die Freyheit haben/ nach Gefallen in dem Holz/ um welche Gegend sie wollen/ sich Bauholz fällen zu lassen. Dann die andere / denen ein gewisser District angewiesen worden/ die dürffen und können nicht viel wählens machen. Es ist aber davon schon geredet worden in dem vor-angezogenen 2. §. des III. Capitels im II. Buch dieses klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters/ da der geneigte Leser sattsamen Nachricht finden wird.

§. 5. Was die übrige Regeln und Observationen anbetrifft / die theils auf den Gebrauch des Bau-Holzes/ theils die gute Wahl desselbigen zielen mögten / so haben wir in angezogenen Ort dieses Buchs in dem §. 2. & 4. davon ohnedem schon gründlich und deutlich gehandelt / daß es also wird unnöthig seyn / den alten Kohl zweymal aufzuwärmen. Nur dieses einige ist noch der Mühe werth / daß es beygebracht werde. Es füget sich nemlich zu Zeiten so toll und wunderlich alles untereinander/ daß man/ entweder wegen der vilen verdrüßlichen Geschäften/ an dem Holz-fällen zu der vor-angegebenen besten Zeit ver-
hin

hindert / oder doch hauern länger auf / dann zu thun seye werden sollte? also man sowol in folg Sommer bey abri Nachtheil/ vornehm die Achtung giebt : gehauen werden solt. Mitte zu dem Kerri andere halbe Thier bleibe. 2.) Lassei Wunden und Sese daß er ja nicht am a sten wo er im Holz ganze Baum vob den nimmer naßet o getrocknet/ kan ma will verbrauchen/ sigeit darhinder für

§. 6. Im übrige den / daß das Ba Abbrüchen / die zu des noch stehenden net werden. Dam meinet / es sey der doch derselbe offtm

§. 7. Und weil hauete Zimmer. H oder wol gar zu S kauften / so ist vorn nach gegebener Ein eine gewisse Zeit un welcher sie ihr Gebu gen Stand wieder fahlen Pferd ertap läufigkeit überwiefe hen Leuten/ verfabr nebst der Eigen : Schaden gesehet h

§. 8. Endlich i verhalten / damit w nete und angewieser len / und heimlich e und unordentliches Eck / an jungen Ho schen wird/ wo die gessen / sondern die Bauren und frembl und auf ihr Thun un

Recht

Bleichwie ein gelegen/ daß sie gemein Otto Taber. de jur Rechr. th. 25.) in tat. Jurid. ad Ca Lands-Ordn. cit. selbige solch ihr Inti wann sie zuweilen n hierdurch zur Emb hen und Besichtigu wendiger ist / wan

hundert / oder doch von den überall schon bestellten Holz-
hauern länger aufgehalten wird; da fraget sich nun / was
dann zu thun seye / wo gleichwol das Gebäu aufgeföhret
werden sollte? allein dem kan zur Nachricht dienen / daß
man sowol in folgenden Monden / als auch mitten im
Sommer bey abnehmenden Mond diese Arbeit / ohne
Nachtheil / vornehmen könne / wo man nur auf diese Stü-
cke Achtung giebt: 1.) Daß man die Bäume / die nieder-
gehauen werden sollen / halb entzwey seget / oder bis in die
Mitte zu dem Kern und Marck ausschneidet / damit der
andere halbe Theil nebst dem Baum unverleget stehen
bleibe. 2.) Lasse man den Saft durch die gemachte
Wunden und Schnitt auslaufen / und fleissig zusehen /
daß er ja nicht am ausfließen verhindert werde / dann son-
sten wo er im Holz ersterben müste / würde dadurch der
ganze Baum verderbet werden. 3.) Wann die Wun-
den nimmer nasset oder saffet / und der Baum völlig aus-
getrocknet / kan man ihn völlig umhauen / und wohin man
will verbrauchen / so wird man eine beständige Dauerhaf-
tigkeit darhinder finden.

§. 6. Im übrigen haben die Forst- Bediente zu mer-
cken / daß das Bau-Holz zu förderst an Windfällen und
Abbrüchen / die zum bauen tüchtig / soll angewiesen / und
des noch stehenden Holzes / soviel als möglich ist / verschon-
net werden. Dann ob man wol an etlichen Orten ver-
meinet / es sey der Forst noch so weit und groß / so nimmt
doch derselbe oftmals ab / ehe man sichs versiehet.

§. 7. Und weil die Unterthanen zu Zeiten das ge-
hauete Zimmer-Holz liegen lassen / daß es verfaulen muß /
oder wol gar zu Scheitern hacken / und anderwärts ver-
kauffen / so ist vonnöthen / daß man nicht vergeße / ihnen /
nach gegebener Einwilligung / auf ihre Holz-Anforderung /
eine gewisse Zeit und ein richtiges Ziel zu setzen / innerhalb
welcher sie ihr Gebäu ausbessern / und in guten und völlig-
gen Stand wieder setzen sollen: würden sie nun auf dem
faulen Pferd ertappet / und des Betrugs oder der Nach-
lässigkeit überwiesen werden / so kan man mit ihnen / als sol-
chen Leuten / verfahren / die ihre Nachkommen oder Kinder /
nebst der Eigen- Herrschafft des Forsts muthwillig in
Schaden gesetzt haben.

§. 8. Endlich ist auch nöthig möglichsten Fleisses zu
verhüten / damit weder die Bauern über das ausgezeich-
nete und angewiesene Holz ein mehrers können niederfäl-
len / und heimlich entführen / oder sonst mit Umhauen /
und unordentlichen Wegführen über Zwerch und über
Eck / an jungen Holz Schaden thun: welches leicht ge-
schehen wird / wo die Forst- Bediente ihres Amts nicht ver-
gessen / sondern die Wälder oft und fleissig besuchen / den
Bauern und frembden Holz- Kauffern fleissig nachspüren /
und auf ihr Thun und Lassen gute Achtung geben wollen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 30. §. 1.

Wie leichtwie einer jeden Herrschafft sehr viel daran
 gelegen / daß die Bauern ihre Güter (bey welchen
 sie gemeinlich Häuser und Städel haben. Vid.
 Otto Taber. de jure Colonar. provinc. vom Einsidel
 Rech. th. 25.) in baulichen Wesen erhalten. Vid. no-
 tat. Jurid. ad Cap. 1. Lib. 3. & Chur- Bayrische
 Lands- Ordn. tit. 15. §. 3. vers. Erstlich ic. Also kan
 selbige solch ihr Interesse um ein merkliches befördern /
 wann sie zuweilen nachsehen lästet / und ihre Unterthanen
 hierdurch zur Embsigkeit aufmuntert; welches Nachse-
 hen und Besichtigung der Häuser um so viel desto noth-
 wendiger ist / wann die Unterthanen aus denen Herr-

schafftlichen Wäldern Bau- Holz verlangen / als son-
 sten in Unterlassung dessen / ein grosser Verschleiß sotha-
 ner Hölzer / zum merklichen Abbruch der Herrschafftli-
 chen Wälder beschehen kan. Beswegen in der Chur-
 Bayerischen Forst- Ordn. p. 2. art. 1. Kubr. Wie
 das Bau- Holz zu verweisen / und daß die Gebäu
 zuvor besichtiget werden sollen / ic. hiervon also ver-
 ordnet. So fürhin jemand diß unsers Fürstens
 chums Bauholz bedürftig seyn / und dasselbige
 aus unsern Wäldern und Hölzern begehren wür-
 de / so soll er sich bey unserm Forstmeister / oder dem
 Beambten jedes Orts anzeigen. Wäre dann ders-
 selbe bißhero aus unsern Wäldern um gebühren-
 den Wald- Zins behülzt worden / und dessen bes-
 rechtiget / und stünde sein Begehren um einen
 Baum / zweyen / fünff oder zehen / zu einer Besserung
 oder Glückwerck seiner Zimmer / und wäre gedach-
 tem Forstmeister oder Beambten selbst im Grund
 wisslich / oder es könnte es die ansuchende Person
 mit zweyen oder dreyen ihren Nachbarn erweisen
 daß sie der angeregten / oder einer andern derglei-
 chen Anzahl Bäume bedürftig / so sollen die Bes-
 ambte dieselben um gebühlichen Wald- Zins sol-
 gen / und entweders selbst / oder durch die bestellten
 Forst- Knecht / an Orten / da es den Wäldern am
 wenigsten schädlich / verweisen lassen.

Da aber einer oder mehr der gedachten berech-
 tigten Personen zu neuen und Grund- Gebäuden / als
 gangen Häusern / Ställen / ic. um Zimmer und
 Bau- Holz ansuchen würde / sollen unsere Beambte
 oder Forstmeister jedes Orts Verordnung thun /
 daß der fürhabende Bau / durch eine Bauverständi-
 ge Person / es sey ein Zimmermann oder Maurer /
 nach Nothdurfft besichtiget / und ein Uberschlag
 gemacht / auch unsern Beambten oder Forstmeis-
 tern mit Grund angezeigt werde / wie viel Stams-
 men allerley Holztes man zu dem fürhabenden Bau
 unvermeidlich bedürftig / welches dann der Bes-
 ambte oder Forstmeister alsobald in ein ordentlich
 Register aufschreiben / unnd darauf sich bey uns / oder
 unserer Hof- Cammer Bescheids zu erhohlen hat.

Damit aber von den Unterthanen hierinnen keine Ge-
 fahrde gebraucht werden möge / als ist höchst- nothwendig
 und nützlich / ihnen wol einzubinden / auch bey gewisser
 Straff aufzulegen / daß sie nicht allein das Zimmer-
 Holz zu keiner andern Sach / als zu dem begehren
 Bau gebrauchen / sondern auch die Gebäud in ei-
 ner gewissen Zeit verrichten sollen / inmassen hiervon
 beedersits in obgedachter Chur- Bayerischen Forst-
 Ordn. p. 2. art. 4. & 6. also verordnet: Alle unsere Bes-
 ambte und Forstleut sollen ihnen (denen sie gehö-
 ret Gestalt Bau- Holz geben) an unser statt zusag-
 gen lassen / das Zimmer- Holz gewisslich zu dem für-
 gegebenen Bau / und ja zu keinen andern Sachen zu
 gebrauchen / vielweniger zu verbrennen / noch an-
 derwärts zu verkauffen / auf welches dann gedach-
 te unsere Beambte und Forstleut ihr fleissig Aufs-
 sehen und Rundschaft haben / und uns die / so sol-
 ches Verbrechen oder Ubertretten / über den ge-
 bühlichen Wald- Zins noch zweymal soviel / als
 derselbe Wald- Zins am Geld lauffet / zur Straff
 verfallen haben / und unnachlässig bezahlen sollen.

Item art. 6. Unsere Beambte und Forstleut sollen
 in Abgebung oder Verweisung des Zimmer- Holz-
 tes / nach Rath der Bauverständigen / denen / so
 das Zimmer- Holz gegeben wird / eine bestimmte
 Zeit

bet / oder
 sich auf die
 Dann ins
 gel: Man
 en / keinen
 Sie gaben
 richte / und
 saffes / der
 eren müste
 zeitiget und
 ift und die
 ederum ins
 Leben und
 Thier / die
 se Ursachen
 ch darnach
 st es gesch
 abnehmens
 euen durch
 Herr Löhn-
 die Fragen
 n werden?
 u / so aus
 ständiger
 rck desto
 e. Soll
 bnehmen
 Monat
 id in Fein
 en lassen.
 innen nicht
 Kapitel des
 ch die me-
 er Decem-
 dem Holz
 darauf sol-
 ift / den sie
 ren Schö-
 Holz möge
 erbenante
 sich in die
 Das Holz
 nerckungen
 id. Calen-
 inden wer
 rechten
 nur für die
 dem Holz
 n zu lass
 ingerweisen
 is machen.
 vor- an
 ses Klug-
 er geneigt
 rvationen
 u. Holzes
 / so haben
 §. 2. & 4.
 behandelt /
 l zweymal
 er Mühe
 ch nemlich
 nder / daß
 schafften /
 n Zeit ver-
 hin

Zeit benennen/darinnen bey Straff zehen Gulden/
diesen Personen denen das Zimmer-Holz gegeben
wird/den fürhabenden Bau zu verrichten/und das
gegebne Bau-Holz / zu demselben zu gebrauchen/
schuldig seyn sollen / dann es sich bißher offte zuge-
tragen / daß etliche fahrlässige Leut / denen Bau-
Holz gegeben worden / dasselbe gleichwol abge-
führt / aber hernach vom bauen abgestanden / das
Zimmerholz entweder unnützlich verfaulen las-
sen / oder verbrannt / welches dann nicht allein den-
selben fahrlässigen Personen / und ihren Erben / an
ihren Gütern / zum mercklichen Nachtheil / sondern
auch unsern Wäldern zur unnötigen Abtreibung
gelanget / &c.

Unmittelst können die Unterthanen nicht allein zur
Verbesserung und Ausbahrung der ruinirten und einge-
gangnen Häuser / durch gewisse Straff-Mittel genöthiget/
auch zum verkauffen gezwungen / v. l. 7. ff. de off. Præsid. &
l. 8. C. de ædific. priv. Add. Klock. de ærar. L. 2. c. 18.
n. 21. Mevius p. 8. dec. 237. & Churbayerische Lands-
Ordn. Tit. 16. §. wo zu Zeiten; sondern auch ihrer all-
zugrossen Saumseligkeit halber / unterweilen so gar ihrer
Häuser zur Straffe beraubet werden / allermassen wir bey
dem Ersten Capitel des Andern Buchs §. 1. & 2.
weiläufig erwiesen haben. Welches auch von den
Erb-Beständnern oder Erb-Männern also zu ver-
stehen und anzunehmen: anerwogen auch dieselbige / so-
fern sie durch ihr allzugrosse Saumseligkeit das ihnen
zum Bestand verliehene Erb-Gut eingehen und verder-
ben lassen / desselben beraubet werden können. per auct.
qui rem C. de SS. Eccles. & Nov. 120. c. 8. Wiewolten
die Nürnbergische Statuten hierinnenfalls von den ge-
meinen Kayserl. Rechten in etwas abweichen / als in wel-
chen besage der Nürnbergischen Reform. Tit. 23.
L. 14. hiervon also versehen: So ein Erb-Mann aus
Gefehrde oder Unfleiß sein Erb-Gut an Gebäuen/
oder sonst zu Dorff oder Feld / umbäulich und un-
wesentlich hielte / darob einer solchen Vergerung zu
besorgen / die dem Eigen-Herrn zu Nachtheil und
Abfall der Erb-Güter kommen möchte / so soll der
Eigen-Herr Macht haben / dem Erb-Mann eine
nehmliche Zeit zu bestimmen / das Erb in Bau und
Besserung zu bringen und zu erhalten / oder einem
andern zu verkauffen. Und so der Erb-Mann sol-
ches in ernannter Zeit nicht thäte / alsdann mag der
Eigen-Herr das Erb öffentlich vier Wochen lang
verfaulen / und demjenigen / so am meisten darum
bieten würde / käufflich folgen lassen / &c. Add. Tit.
seq. allwo vom Gebrauch und Genuß der Holz-
marck / in die Erb-Güter gehörig gehandelt / ab-
sonderlich aber in §. würde dann / &c. ausdrücklich sta-
tuiret wird / daß / so der Erb-Mann gefährlicher
Weis die Holzmarck / ohne Vorwissen / und aus-
drücklichen Willen des Eigen-Herrn / mit verhol-
zen / abkohlen / oder in andere Weise beschädigen/
verhauen / verkauffen / entfremden / oder solches zu
geschehen / andern verheugen / oder gestatten wür-
de / selbiger sein Erb-Recht des ganzen Hofes oder
Gutes verwürcket und verlohren haben solle / &c.
Conf. quoque Wurfhain. in Differ. Jur. Civ. & Ref.
Nor. class. 1. membr. 2. sect. 1. th. 86. in fin. Was biß-
hero von dem Erb-Beständner oder Erbmann ge-
saget worden / daß nemlich derselbige durch vorbemeldte
Vergerung der Güter / sich seines Erb-Rechts verlustig
get mache / eben dieses hat auch bey einem jeden simplen
Beständner / wie auch bey dem Nutz-Tiesser und
andern mehr / Platz: angesehen auch selbige befindenden

Dingen nach / ihres Bestands oder Gerechtigkeits /
sie selbige mißbrauchen / entsetzt werden können / davon
lesen Roman. in l. si verò §. de Viro. n. 66. ff. fol. ma-
trim. Alex. & Jas. in l. Divortio. §. si fundum. ff. eod.
Jul. Clar. lib. 3. recepr. sent. §. emphyteusis. qu. 26.
Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cent. 1. cap. 78. n. 1. & 2.
& Mynl. 6. O. 86. n. 3.

Ad §. 2. h. Cap.

Welcher gestalten die Unterthanen aus ihren
eigenen Holzern Bau-Holz hauen lassen könn-
en / haben wir bey dem andern Capitel des andern
Buchs §. f. wie auch bey dem dritten Capitel / §. 2. et
seqq. in eben demselben Buch dargethan / nemlich
daß ihnen solches zwar erlaubet / jedoch diese Bedingung
mit angefüget seye / daß sie demjenigen / der die Jagd
oder Forst-Gerechtigkeithat / hierdurch keinen Schaden
zufügen sollen / weßwegen sie sich dann auch zu erst bey
den Forst-Aemtern anmelden müssen. Vid. Nov.
Meuerer im Forst- und Jagd-Recht. P. 2. pag. 23.
& 24. Cæpoll. de S. P. R. c. 9. n. 4. Gail. 2. O. 67. n. 6.
& Just. Hahn. de Jure Colon. th. 268. & seq. Wiewolten
man denen Eigenthums-Herrn / im Fall dem Forst oder
der Wildfuhr hierdurch kein Schad geschieht / ohn-
schach (allermassen theils Forst-Bediente manchmal
aus Reid zu thun pflegen) nichts im Weg legen solle / so
stalten ihnen sonst das Eigenthum wenig helfen wür-
de. Weßwegen sie sich auch auf solchem Fall wol be-
schwehren / und andere Verordnungen ausbringen könn-
en. Döppler in seinem getreuen Rechnungs-Bo-
ambten. L. 2. c. 6. n. 226. Gleichwie im Gegentheil da-
jenige / deren Hölzer mit Ausrottung der fruchtbaren
Bäume von andern verderbet werden / wider solche Val-
tores oder Verderber / an dem Kayserlichen Cam-
mer-Gericht wol Mandata S. C. auswürcken mögen
Mindan. L. 2. de Mandat. C. 39. n. 4. Allermassen wir
bereits an einem andern Ort erwühnet haben. Wann
aber die Unterthanen gar mit keinen eigenthümlichen Höl-
zern versehen / in diesem Fall können sie sich bey der Her-
schafft zu gewissen Zeiten angeben / und um Abfolgung
der benöthigten Bau-Hölzer bittlich anhalten / davon
der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. Tit. 16.
„ §. nachdem wir / also versehen. Nachdem wir von
„ denen Unterthanen vielmals zu ungewöhnlicher und
„ verbottener Zeit / da die Wälder zugeschlossen seynd /
„ um Bauholz ersuchet werden / welches neben mehrer-
„ tigen Bemühung den Wäldern sowol / als dem Wild-
„ Bann zum Nachtheil und Schmälerung gereicht /
„ darum so ordnen wir / daß nun hinführo im Jahr zwey-
„ mal zu gebühlicher Zeit ziemlich Bauholz ausgegeben
„ dergestalt welche Bauholz bedürffen / daß sie dasselbige
„ zu jetzt benannten zweyen Terminen bey rechter Zeit an
„ unsere Beampte gelangen / welche durch taugsame Per-
„ sonen die Mängel und geklagte Baufälle besichtigen
„ lassen / auch an gelegenen Orten / soviel ihnen ohne Ver-
„ saumnus anderer Sachen thunlich / den Augen-
„ selbst einnehmen / und das fürter mit ihrem Gutachten
„ und Bericht / wo / und wem man solche Holz-Gab schick-
„ dig / auch / was / und wieviel einem jedem zu geben / ge-
„ riger Orten / überschicken sollen; Darauf wir unsern
„ Forstmeistern ins Ambt verordnen / und jeden nach Ge-
„ legenheit seiner Baufälle (die er auch im Fall selbst zu
„ besichtigen) ziemlich Bauholz lassen wollen / welches
„ zur bequemen Wetter-Zeit gehauen / und die Wälder
„ davon wieder geraumet / darzu solch Bauholz fürter un-
„ verlängert verbauet werden möge / wie man dann solches
„ nicht im Wetter / biß es verfaulet / liegen lassen solle / bey
„ Straff / nach Ermäßigung / &c.

Ad

Von der Zeit
bey dem dre-
ses Buchs / geh-
gen beigefüget w-
rische Forst- & J-
und Forst. For-
Pfalz-Neubur-
Württemberg. §.
des Bau- Holz-
Gräfl. Schwaib-
3. und Hohenlo-
Ordn. tit. 22. A-
Recht. pag. 8. De-
Beamten / L. 2. c-
lib. de Increm. U-

Daß das Ho-
Nochdurff
solle / haben wir
than / weßwegen
hin zu sehen / daß
bare ungeschla-
unrichtige Bäu-
auch zu denen
bruch und liege-
türlich) angew-
den / kein stehen-
junge und ande-
kommen möge.
p. 2. art. 7. & C-
Forst-Ordn. tit.
dahin zu trachten
in denen Städte
Dörffern aber /
wenigstens zwe-
die Erden mit
und wehrhafte
Wälder nach
Churbayerische
aber. & §. diewel-
an einigen Orte
habhafte werde
aus Noth wol
Chur-Bayerische
ne Urfach zu kei-
metholz zu geb-

Wann nun der
fällen erlaub-
worden ist / muß
Wald geführt / u-
davon in der Bay-
das Zimmer-
Wald zu führen
Bau- und Zimm-
sollen nach dem
sechs Wochen /
damit die Plätz-
lierung desselben
gen / nichts desto-
sollen) abgeföh-

Ad §. 4. & 5.

Von der Zeit/das Bauholz zu fällen/haben wir bey dem drey und zwanzigsten Capitel §. 3. dieses Buchs / gehandelt/welchem nachfolgende Ordnungen beygefüget werden können/nemlich die Churbayrische Forst-Ord. p. 2. art. 3. Fürstl. Weinmarische und Goth. Forst- und Wald-Ord. art. 3. c. 3. n. 6. 7. Pfälz. Neuburgis. Forst-Ord. p. 6. art. 2. Fürstl. Württemberg. Forst-Ord. p. 2. tit. vom guten Hau des Bau- Holzges. & tit. seq. vom Brenn- Holz. Gräfl. Schwarzg. Rudelstädtis. Forst-Ord. art. 3. und Hohenlohische Forst- Wildbann- und Holz-Ord. tit. 22. Add. Voe Meurer Forst- und Jagd- Rechr. pag. 8. Döppl. in seinen getreuen Rechnungs- Beamten/ L. 2. c. 6. n. 258. & 259. & Hippolit. à Colib. de Increm. Urb. cap. 3. lit. f. in fine.

Ad §. 6.

Daß das Holz in den Wäldern zu künstlicher Nothdurfft/ wo möglich/ geschonet werden solle/haben wir in diesem Buch hin und wieder dargethan/westwegen dann auch nicht allein in alle Wege dahin zu sehen/daß vor allen Dingen die alten wandelbare ungeschlachte/ krumme/ dünne und andere unrichtige Bäume ausgezogen/ und verkauft/ auch zu denen Bau- Materialien die frische Windbruch und liegende Bäume (sofern sie anders hierzu türlich) angewiesen/ und so lang selbige vorhanden/ kein stehender Baum gefällt werde/ damit das junge und andere wachsende Holz desto besser fortkommen möge. Vid. Churbayrische Forst-Ord. p. 2. art. 7. & Gräfl. Schwarzg. Rudelstädtische Forst-Ord. tit. 24. sondern es ist auch eben zu dem End dahin zu trachten/ daß/ so viel möglich/ absonderlich in denen Städten mit Steinen gebauet/ in denen Dörffern aber/ die Häuser/ Scheuren oder Ställ/ wenigstens zweyer oder dreyer Schuh hoch/ über die Erden mit einer steinern Mauer umfassen/ und wehrhaft gemacht/ damit das Veröfen der Wälder nach Möglichkeit verhütet werde. Vid. Churbayrische Lands-Ord. tit. 16. §. darneben aber. & §. dierweilen auch. Es wäre dann/ daß man an einigen Orten des Zeugs und der Stein nicht habhaft werden könnte: gestaltsam in diesem Fall aus Noth wol ein anders verfügt werden müste. Churbayrische Forst-Ord. p. 2. art. 2. Rubr. Ob- nellerfach zu keinem ganz geschrotten Bau/ Zimmerholz zu geben/ etc.

Ad §. 7.

Wenn nun denen Unterthanen einig Bau- Holz zu fällen erlaubet/ auch dasselbige würcklich gefällt worden ist/ muß solches in einer gewissen Zeit aus dem Wald geführt/ und der Forst davon geraumet werden/ davon in der Bayris. Forst-Ord. p. 2. art. 5. Rubr. das Zimmer- Holz in einer gewissen Zeit aus dem Wald zu führen/ etc. folgender massen versehen: Alles Bau- und Zimmer- Holz/ auch die Seegschrot/ sollen nach dem Fällen in den nechstfolgenden sechs Wochen/ aus den Wäldern und Holzern/ damit die Platz und Schläge geraumet/ bey Ver- lichtung desselben Holzges (davon die/ so es geschla- gen/ nichts desto minder den Wald- Zinnß reichen sollen) abgeführt werden. Es siele dann durch

Regen oder Schnee ein solch Ungewitter ein/ daß es der tieffen Weg und Schnee- Gewehden halben nicht möglich; in solchem Fall und sonst nicht/ sol- len unsere Beambte/ die Zeit des Abführens/ biß sich berührt Angelegenheiten ändern/ zu erlangen Macht haben. etc. Add. Fürstl. Sächs. Wainmarische und Goth. Forst- und Wald- Ordnung/ art. 5. n. 3. Fürstl. Marburgische Holz- Ordnung. de an. 1602. art. 9. Gräfl. Schwarzg. Rudelstädtische Forst-Ord. art. 3. ibi. daß das Holz vor Wald- burgis/ oder zum längsten vor Pfingsten aus den Schlägen oder Gehäge abgeführt werden solle. Hohenlohische Forst-Ord. tit. 4. Und Reusch- Plausische Wald-Ord. tit. 7. p. 277. Die Gipfel und Aest aber von dem gefällten Zimmer- Holz/ können zum Brenn- Holz aufgemachet/ und anderwärtig nutzbarlich verwendet werden. Davon die Churbayrische Forst- Ord. p. 2. tit. 1. Rubr. von Aesten und Gipfeln des Zimmer- Holzges/ abermalen nachfolgendes verordnet: Unsere Forstmeister und Förster sollen darob seyn/ daß von den Bäumen/ so zu Zimmer- oder Bau- Holz/ auch Seegschrotten und Schindeln abgege- ben werden/ das Oberholz/ als Gipfel und Aeste/ alsobald nach Fällung berührter Bäume / zum Brenn- Holz aufgehauen/ und entweder uns nach der Klaffter verwaldzinsset/ oder aber dasselbige Brenn- Holz zu unsern Antheilern/ oder andere Ort/ so von unserwegen mit Brenn- Holz versehen werden müssen/ gebrauchet/ oder doch denen Leu- ten/ so wir ausser dessen/ das Brenn- Holz ohne Wald- Zinnß verfolgen lassen werden/ die obge- meldten Gipfel/ Aeste und Oberholz/ und sonst/ die weil desselben vorhanden/ kein anders noch ste- hendes gegeben werde/ bey sonderbarer Straff/ so wir deshalb gegen unsern Forst- Leuten/ auf den Fall sie diesem unsern Befehl nicht nachkommen/ endlich fürzunehmen bedacht sind.

Ad §. ult. h. Cap.

Wie sich die Forstmeister und Förster in ihrem Amt zu verhalten: davon haben wir bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt. Hier sollen wir noch dieses mit befügen/ daß sie fleißig die Wälder visitiren/ und absonderlich bey der Wegführung des Holzges gegenwärtig seyn sollen/ damit aller Vortheil und Schaden vermieten werden möge. vid. Fürstl. Mar- burgische Holz-Ord. art. 4. & 6. wie sie dann auch nicht allein Acht geben sollen/ daß sich niemand unterstehe/ weiter zu hauen/ als er angewiesen worden. vid. Voe Meurer im Jagd- und Forst- Rechr. P. 1. pag. 3. & Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 40. n. 3. in fine. son- dern auch was sonst zu ihrem Amt gehörig/ gute Wissens- schafft haben/ davon insonderheit zu lesen Herr von Ses- ckendorff im T. F. St. p. 3. cap. 3. reg. 6. n. 2. Add. Hohenlohische Forst- Ord. tit. 38. per tot. Wel- ches alles aus ihren Bestallungs- Revers, und Pflicht- Notul. davon ein Formular bey dem Döpplero in seinem getreuen Rechnungs- Beamten/ L. 2. C. 6. n. 219. zu sehen/ noch besser erlernt werden kan.

Unter diese Amts- Aufsicht nun der Forstmeister und Förster gehöret auch dieses/ daß sie diejenige/ so wider die Forst- und Wald- Ordnungen handeln/ entweder pfänd/ oder sonst auf einen gewissen Ter- min vorbecheiden/ und einen jeden nach seinen Ver- brechen straffen/ auch solches Straßgeld hernach gebüh-

P p p p

gebüh-

gebührend berechnen. Vorbey aber dieses zu erinnern/ daß ein Herr nicht zugeben soll/ daß die Forst- Bediente die Wald- Busen oder Straff- Gelder/ als ein Accidens oder Stück der Befoldung/ halb oder zum Theil bekommen/ angesehen hierdurch mancher armer Mann aus Affecten beschwehret wird: sondern ein Herr thut wol daran/ daß er/ gleich wie andern Dienern/ also auch denen Forst- Bedienten eine austrägliche Befoldung verordnen lasse: damit sie nicht Ursach haben/ untreu mit dem Gehölz umzugehen/ und auf allerhand Practiquen bedacht zu seyn/ vid. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. Manz. decil. Palat. qu. 77. n. 7. & Naurath. de rationar. pag. 169. Und weil in diesem Fall der Forst- Bedienten Anzeige/ in deme sie mit Eydes- Pflicht belegen sind/ geglaubet wird/ Hermann. Stamm. de ser vit. person. lib. 2. c. 18. per tot. Als sollen sie erinnert seyn/ daß sie auch ihre Pflicht und Gewissen bedencken/ und nicht etwa aus Feindschaft/ Haß/ Reid/ oder um anderer Ursach willen/ die Leut anmelden und einzeichnen lassen/ da sie doch keinen Schaden im Wald oder der Wildfuhr gethan/ damit sie nur ihr Muthlein an ihnen fühlen/ und Pfand- Geld bekommen mögen; wie es ihnen dann auch nicht gebühret/ diejenige/ so sie ertwischen und pfänden/ zu schlagen/ zu verwunden/ oder sonst übel zu tractiren. Fürstl. Weimarische Forst- Ordn. art. 9. §. 4. & Fürstl. Goeth. Wald- Ordn. art. 11. §. 4. Wiewol sie die Widerspenstige/ so sich Pfand zu geben weigern/ oder sich vor das Amt zu stellen nicht angeloben wollen/ wann sie derselben mächtig werden können/ wol gefänglich annehmen/ oder auch nach bewandten Umständen/ auf selbige Rundschaft legen/ und/ wo sie mit der Zeit ihrer Herrschaft Gebiet wiederum betreten/ hernachmals gefänglich einziehen/ und abstraffen/ oder auch von deren Obrigkeit die Stellung oder Abstraffung selbst/nachdem eins oder das andere Herkommens/ begehren mögen. vid. Chur- Bayrische Forst- Ordn. p. 7. tit. 3. Rubr. von Straff deren/ so sich Pfand zu geben verweidern/ 1c. Inmittelst ist das Pfand- Geld nach den Gewonheiten der Dertter unterschiedlich/ anerwogen an etlichen Orten vor

ein jedes Pfand ein Kopffstück / anderstwo aber weniger gegeben wird. Döppl. dict. Tr. l. 2. c. 6. n. 372. wie dann die Fürstl. Braunsch. Lüneburgische Forst- und Holz- Ordn. de An. 1591. p. 3. unter den Pfänden folgenden Unterschied machet/ daß nemlich von einer Art ein Silber- Grosch/ von einer Wagen- Kette fünf Marien- Groschen/ von einem Pferd ein Marien- Groschen/ und von einem Schäfer oder Hirten 5. Marien- Groschen genommen werden. Add. Fürstl. Marburg. Holz- Ordn. de An. 1602. art. 8. & 29. Fürstl. Hess. Darmstättische Accidental- Ordn. de An. 1662. per tot. & Churfürstl. Bayrische Forst- Ordnung p. 7. tit. 2. allwo fünfzehn Kreuzer vor das Pfand oder Anzeig- Geld gesetzt ist. nec non Döppl. c. l. n. 372. So sollen sie auch die Pfänder nicht bey sich behalten/ sondern/ wann es möglich/ noch selben Tag/ oder längstens den andern Tag hernach/ ins Amt/ oder an wen sie sonst dinstalls gewiesen/ einliefern/ die Verbrecher zugleich anzeigen und aufzeichnen lassen/ und im geringsten sich mit keinem heimlich vertragen. Wann nun der Gepfändete/ sich im Amt/ oder wo das Pfand liegt/ angibt/ und so viel angelobet/ daß er sich auf jedesmaliges Erfordern wiederum stellen wolle/ oder wann er/ als ein Fremder/ die Wiederstellung verbürget/ in diesem Fall kan ihm das Pfand wol wieder abgefolget werden. Wann er aber aus Troß und Muthwillen das Pfand etliche Tag und Nacht unangesuchet stehen läset/ in dieser Begebenheit ist es etlicher Orten üblich/ daß neben der verordneten Straff der Gepfändete jede Nacht und Tag sechs oder gute Pfennige/ einen Schilling/ oder auch wol mehr/ und weniger geben muß. Vid. Reusch-Planische Wald- Ordn. de A. 1638. tit. 20. Hohenlohsche Forst- Wildbann- und Holz- Ordn. art. 37. allwo von Moderation der Wald- Busen gehandelt wird. Conf. Dn. a Seckendorff im T. 5. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. usque ad fin. & Döppl. c. Tr. L. 2. c. 6. n. 373. & 374. Ernest. Cothmann. conf. 79. n. 46. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 297.

Das XXXI. Capitel.

Von Latten/ Hopffen- Stangen/ Zaun- und Wein- Stecken = Holz.

Innhalt.

- §. 1. Allzugroße/ den Bauren im Holz hauen und fällen gegebene/ Freyheit ist nichts nutz. Obrigkeit soll sich das Latten/ 1c. Holz vorbehalten. §. 2. Wo und wie es abzuhauen. §. 3. Ist nicht an fremdde Dertter von den Unterthanen zu verkaufen. Bauren können durch Muthwillen ihrer Holz- Berechtigkeitsverlustig werden. Sollen sich von den Forst- Bedienten antweisen lassen. §. 4. Die vorigen Erinnerungen gelten auch bey dem Zaun- und Weinstecken- Holz. Steine sind besser zur Ausbesserung der morastigen Wegen/ als das Holz.

§. 1.

Les geschieht öfters / daß diejenige / sie seyen nun Einheimische oder Fremdde / denen ein Stück Holz niederzuhauen ist zugestanden worden / alles groß und kleines abraumen / es mag auch anderswo hin taugen oder nicht: Nun mag es zwar wol seyn/ daß sie in etlichen Orten sich dieses mit eingebungen haben / und also auf ihrer Seiten weder Betrug noch Diebstahl vorgehet: Allein man thut doch unrecht / wo

man von Oberherlicher Seiten die den gemeinen Leuten vergönnte Freyheit Brenn- Holz zu fällen/ so weit excediret / weil dardurch leichtlich das schönste Latten- und Hopffen- Stangen- Leiter- Zaun- und Rechen- Holz/ mit zu schanden kan gebracht werden. Daher ist die Ordnung weit schöner/ die ihnen zwar das Holz/ Stämme oder Klaffter- weise zueignet und abzuhauen vergönnet: allein was das junge Holz und gute Bäume / als da sind/ Eschen/ Ahorn/ Ulmen/ 1c. betrifft/ die zu vorgenannten Stücken dienen könnten/ da heist es: Die Hand von den Burten/ dann es sind Sachen/ die der Obrigkeit und dem Eigen- Herrn entweder müssen vorbehalten/ oder gar nicht zu solchen Händeln liederlich verbraucht werden.

§. 2. Wann nun aber für die Herrschaft selber/ oder für die Unterthanen auf gegebene Lizenz, dergleichen Holz abzugeben/ so haben die/ so Rechenschaft über der Wälder Abnehmen geben sollen/ vonnöthen ihre Anweisung/ die sie den Unterthanen thun / so einzurichten/ damit kein schönes / gerad- aufschießendes / dünn- oder allein stehendes junges Holz liederlich verderbet / und weggeführt werde. Deswegen sollen sie die jungen

Wälder darzu vorso
so dick bey- und neb
dem/ damit dem übr
sen gemacht werden
Doch ist hierbey Ab
bescheiden mit diese
neben herum stehen
brechen/ oder sonst
verderben sollen.

§. 3. Absonder
wachsames Aug zu
benachbarte Dert
gleichen zum Vert
man dergleichen erf
sondern ihnen das
sonst kan es leicht
und überflüssige W
Forst verderbet/ un
den will/ gleichsam
Wäre es aber Sa
than / der des Hol
rechtigkeit berüsse
deutlich erklären/ u
könnte/ so lange sie
mein des Gehölzes
von ihnen geschehen
te endlich der Geb
der Herrschaft gar
nicht derselbigen si
tuge von dergleichen
und Verschüren in
ben lassen. Abson
werden/ daß/ wo si
durft bedürftiger n
lein/ nach ihrem G
Ansuchung bey den
er angewiesen/ bey
ten besuget und ben

§. 4. Fast alle de
auch bey dem Zaun
genommen werden
jungen wachsenden
den größer/ als der
wird zu machen ser
aus alten ausgeve
gerichtet und geh
gehen zeitlich zu sch
gemächlichen Holz
besonnenheit/ da
von den stehend- u
sonst wenig M
als dem Wachsen
auch hier etwas
nehmen lassen: a
wo Steine zu befr
stige Wege ausge
sich dieser/ als des
pfligte und mora
mit Steinen als n

Recht

Als den
dung d
Thoner

Wälder darzu vorschlagen/ in welchen das junge Gehölz so dick bey- und nebeneinander siehet / daß es sonst ohne dem/ damit dem übrigen nur Luft und Raum zum wachsen gemacht werden möchte/ müste ausgehauen werden. Doch ist hierbey Acht zu haben/ daß die groben Bäume bescheiden mit diesem Aushauen umgehen/ und nicht die neben herum stehende Bäumlein entweder zertreten/ abbrechen/ oder sonst aus nachlässiger Weiß verletzen und verderben sollen.

§. 3. Absonderlich ist auf diejenige Bäume ein wachsam Aug zu haben/ die mit Holz an frembde und benachbarte Dörter handeln / ob sie nicht auch dergleichen zum Verkauf auf den Markt bringen: Würde man dergleichen erfahren/ so muß man nicht lang zaudern/ sondern ihnen das Handwerk darnieder legen. Dann sonst kan es leicht geschehen/ daß durch dieses heimliche und überflüssige Verhauen des jungen Gehölzes / der Forst verderbet/ und wo man seiner am nöthigsten gebrauchen will/ gleichsam leeres Stroh muß getroschen werden. Wäre es aber Sache/ daß sich ein oder anderer Unterthan / der des Holzschlages berechtigt ist/ auf seine Berechtigung beruffe / so muß man ihnen die Sache nur deutlich erklären/ und zeigen/ daß diese nur so lang stehen könnten/ so lange sie nicht zu einem muthwilligen verstümmeln des Gehölzes würde: Weil nun aber dieses letztere von ihnen geschehen/ und dahero zu fürchten wäre/ es möchte endlich der Gebrauch und die Nutzung des Gehölzes der Herrschaft gar entzogen werden/ so solten sie / wo sie nicht derselbigen sich verlustigt machen wolten/ ins künstliche von dergleichen Frevel absehen/ und das Verkauffen und Verführen in frembde Land und Herrschaften bleiben lassen. Absonderlich aber muß ihnen eingebunden werden/ daß/ wo sie auch dessen nur zu ihrer Haus-Nothdurft bedürftig wären/ sie doch solches nicht vor sich allein/ nach ihrem Gurdüncken/ sondern nach geschehener Anführung bey den Forst-Bedienten nur an dem Ort/ den er angewiesen/ bey Straff der Pfändung/ abzuhauen solten befugtet und berechtigt seyn.

§. 4. Fast alles/ was wir hier erimert / muß und soll auch bey dem Zaun- und Weinstecken Holz in Obacht genommen werden/ absonderlich aber ist vonnöthen der jungen wachsenden Holzstätte zu verschonen/ weil der Schaden größer/ als der Nutzen/ ja fast gar kein Nutzen darmit wird zu machen seyn. Dann die Weinstecken/ so nicht aus alten ausgewachsenen/ sondern aus jungen Holz zu gerichtet und gehacket werden/ dauern nicht lang / und gehen zeitlich zu schanden/ das Zaun- Holz aber in jungen gewächsigem Holz zusammen zu hauen/ wäre die größte Unbesonnenheit / da man selbiges ja leicht in den Wäldern/ von den stehend- oder liegenden Bäumen / die ohne dem sonst wenig Nutzen geben/ und dem Verderben näher als dem Wachsen sind/ bekommen kan. Doch muß man auch hier etwas sparsam seyn/ und nur die Nothdurft nehmen lassen: absonderlich aber gebühret sich/ daß/ wo Steine zu bekommen sind/ und Straßen oder morastige Wege ausgebeffert werden müssen/ man viel lieber sich dieser/ als des Holzes bediene/ zumal da auch die sumppfige und morastige Straffe bequemer und weit besser mit Steinen als mit Holz ausgefüllt werden mögen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 31. §. 1. 2. 3.

Was den jungen Schlägen mit Herauschnitzung der Latten/ Spieß/ Ruthen/ Wieden/ Thonen/ Schneisen/ Bügel/ Zopffenstangen/

gen/ etc. vor ein mercklicher Schade zugefüget/ und wie selbige dadurch geschmälert werden; ist zum Theil von uns schon anderswo berührt worden / zum Theil aber aus denen in dem Text angeführten Ursachen abzunehmen/ so/ daß in den Forst-Ordnungen nicht ohne Ursach verordnet/ daß auch hierauf gute Aufsicht gehalten werden solle. vid. Fürstl. Weinmar. und Gotha'sche Wald-Ordn. art. 4. n. 8. & art. 10. n. 11. und Fürstl. Württembergische Forst-Ordn. p. 2. tit. Wie es mit dem Wiedschneiden gehalten werden solle / & tit. seqq. Item, Hohenzollernsche Forst-Ordn. tit. 29. In der Churbayrischen Forst-Ordn. p. 2. tit. 8. ist hiervon also versehen. „Wo in unsern Wäldern/ und Hölzern in den jungen Schlägen oder sonst / das Holz so dick stünde/ daß es den Raum zu wachsen nicht hätte/ und eins theils zu Latten tauglich/ so solle desselben mit guter Bescheidenheit/ und also/ daß das darbey/ und nebenstehende Holz nicht dadurch vernachtheiligt werde/ soviel (damit das übrige so dann mit Gewächsen seinen Raum und Luft haben möge) gehauen / ausgezogen/ und um gebühlichen Wald-Zinnß abgegeben werden. Da aber dergleichen Gelegenheit und Dicke/ auf den Hölzern nicht vorhanden/ sollen die Forst-Leute/ zu berührten Latten ein / oder mehr frische Windbrüch/ und liegende Baum/ an Orten/ wo es am meisten schädlich/ zu Seegschrotten verweisen und abgeben / daraus mögen die/ so dessen bedürftig/ die Latten an Seegmühlen schneiden lassen/ und uns solch Holz/ gleichwie andere Seegschrot/ so zu den Brettern gegeben werden/ verwalddzinsen.“

Von den Zopffen- Stangen aber/ ist in dem nachgesetzten neunten Art. nachfolgendes verordnet: Gleichfalls sollen die Zopffen- Stangen/ anderer Orten nicht/ dann da derselben so viel und so dick stehen / daß sie zu ändern und größern Holz nicht wachsen mögen/ verweisen/ und dergestalt/ wie hieroben von Latten gemeldet/ gehauen und ausgezogen werden. Add. Ernest. Cothmann. V. 2. conf. 79. n. 19. Wehn. Obspr. voc. Holzsparr- Kauff/ an welcher Stell besagter Autor zugleich diese Frag berührt: Ob die Zopffenstangen/ Pfähl und Zaunstecken/ unter der Benennung des Holzges begriffen? Und/ ob die Unterthanen/ welche Holz zu hauen oder zu fahren/ Herin-Dienstsweise schuldig/ auch solche Stangen und Stecken zu fahren angehalten werden können? davon wir bereits hieroben gehandelt haben. Conf. Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 292.

Ad §. 4. h. Cap.

Weiln mit dem Zaun- und Weinstecken Holz eben desjenige/ was von den Latten und Zopffenstangen hieroben gesagt worden / zu befahren ist: als ist auch billich das unziemliche Aushauen derselben nicht zuzulassen: dann obvolen jemand hierinnfalls einige Berechtigung präerendiren und vorschützen möchte/ so muß doch derselbige bedencken/ daß er sothane Berechtigung mit Maß gebrauchen müsse/ vid. l. 9. ibique DD. ff. de servitut. Bestwegen in der Churbayrischen Forst-Ordn. p. 2. art. 12. hiervon abermalen nachfolgende Fürsichung gethan worden: „Nachdem durch die Blancken- Zaun und Umschrot viel Holzges verwüstet wird/ soll hinführo zu keinen Blancken- Zaun noch Umschrot/ einiges Holz aus unsern Wäldern/ ohn unser oder unser Hof- Cammer Vorwissen / nicht gegeben werden. Wer aber zu seinen Zaunstecken das Holz von Alters hero ab unsern Wäldern zu nehmen im Gebrauch

Ppp pp 2

brauch

aber weniger
72. wie dann
Forst- und
Pfanden sol
on einer Art
in Marien
iff Marien
Groschen/
5. Marien
l. Marburg
Fürstl. Hof
de An. 1662
Ordnung
das Pfand
Pöpl. c. 1. u.
it bey sich be
selben Tag/
is Amt / oder
ern/ die Ver
lassen/ und im
Wann nun
Pfand liegt/
f jedesmaliges
um er/ als in
in diesem Fall
werden. Wann
nd etliche Zög
ieser Begabun
er verwürdet
ag sechzehn
er auch wol
eusch-Plaun
öhenloshycke
art. 37. allwo
handelt wird/
3. c. 3. reg. 6
c. 6. n. 373
n. 46. & Jul.

gemeinen Leuten
/ so weit exten
te Latten / und
echen Holz
ther ist die Ob
Holz/ Stämme
uen vergönnet
ne/ als da sind
u vorgeammet
Zand von der
brigkeit und den
n/ oder gar nicht
werden.
rrschaft selber
licenz, derall
chenschaft über
nöthen ihre Wo
so einzurichten/
es/ dünn / oder
verderbet / und
n sie die jungen

brauch gehabt/ dem oder denselben sollen unsere Forst-
Leut/ um gebühelichen Wald: Zinnß/ entweder zu
geärrerten Zäunen/ Aichen/ Puceben/ oder derglei-
chen Strecken/ auch Aeter/ Wid/ oder Gerten/ oder
aber zu geschränckten Zäunen/ ziemlich Schranck-
Holz und Aeste/ eines jeden Orts und Walds Gele-
genheit nach/ und an Enden/ da es den Wäldern am
wenigsten schädlich/ verweisen und geben. Und sonder-
lich jedesmahl in Abgebung des Zimmer: Holztes/
Seegschrot und Schindel: Baum/ dahin sehen/ ob
sie die Aest vom selben Holz/ zu berührten geschranck-
ten Zäunen/ nützlich hinbringen/ und dadurch anderer
stehender Baum/ mit dem Schneiden und Abfällen/ zu
diesen Schranck: Zäunen verschonen mögen/ &c.

Ad eund. §. verb. **Absonderlich aber gebühret
sich.**

Indem allhier von dem Wegmachen gehandelt wird/
Als wollen wir hiervon nachfolgende nützliche
rechtliche Anmerckung anführen. Nachdemmalen es
aber unterschiedliche Wege gibt/ als zum Beispiel freye
öffentliche Landstrassen/ Dorffs- und Privat Wege/
so zu Privat Gütern führen. Vid. Frideric. Müller in
Pract. rer. forens. Resol. 52. n. 8. Besold. Th. pr. voc.
Weg/ Strassen/ 26. & Dieth. ad Speidel. voc. Weg.
verl. De itineris. &c. als wird von einem jedwedem/ um
besserer Ordnung willen/ insonderheit zu handeln seyn.

Die freye offne Landstrassen nun belangend/
liegt die Sorgfalt derselben dem Lands: Fürsten oder
Lands: Herrn ob/ angesehen selbiger auch die Zöll und
Weg: Gelder auf solchen einnimmet. v. l. 10. ff. de R. l.
Es bestehet aber die erstberührte Erhaltung der Landstras-
sen in zweyen Stücken: Erstlich/ daß sie rein und si-
cher seyn: und dann vors andere/ daß sie durch stät-
tliche Ausbesserung zum Wandlen tüchtig gema-
chet werden. Jenes betreffend/ in denen gemein geschriebenen
Rechten sowohl als in den Reichs: Constitutionen hierzu
angewiesen/ wie zu sehen ex l. 3. & 13. ff. de Offic. praesid.
& R. A. de anno 1548. §. ferner zu noch mehrer be-
ständiger Erhaltung des Land: Friedens/ 26. circ.
fin. & de anno 1555. §. nachdem aber ein jeder Chur-
fürst/ 26. so gar/ daß er/ in Unterlassung dessen/ den durch
Rauberey verursachten Schaden gemeinlich zu ersehen
gehalten ist/ vid. Menoch. Conf. 21. n. 28. V. 1. Dec.
Conf. 534. n. 6. & Hippol. à Collib. de increm. Urb.
cap. 8. lit. b. allermaßen wir bey dem ersten Capitel des
dritten Buchs §. 2. weitläufftiger erörtert haben/ wel-
ches zu seiner Zeit Philippus Landgraff zu Hessen/
Christ: seeligen Andenkens wol beobachtet/ wann er zu sa-
gen pflegte: Man muß einen Fürsten erkennen bey
reiner Strassen/ guter Münz/ und Haltung gesche-
hener Zusage. vid. Waremund. ab Ehrnberg. de Regn.
subsid. cap. 5. n. 37. & Arumæ. ad A. B. C. 1. th. 11. Dilp. 1.
Dieses aber belangend/ ist die Handhabung und Ver-
besserungs: Sorgfalt/ der öffentlichen Landstras-
sen/ dem Lands: Herrn deswegen obgelegen/ weiln nicht
allein/ absonderlich heut zu Tag/ ihm solche als ein vorneh-
mes Regale zustehen/ Hippol. à Collib. d. tr. lit. b. verl.
Cum igitur: sondern auch/ weil Selbigem von selbst
höchstens daran gelegen/ daß die Strassen wandelbar ge-
halten werden: angesehen sonst in Verbleibung des-
sen/ nicht allein alle Handelschafften und Gewerck darnie-
der liegen/ sondern auch das Zollwesen einen mercklichen
Abgang spühret/ weswegen Paulus Neglinus. Tr. vom
Bürgerlichen Stande Cap. 16. apud Maximil. Faust.

in Conf. pro Arario. hiervon nachdencklich also schreibt:
„Zu beständiger Fortbringung ders in allen und jeden
„Städten nothwendiger 3c. auffmannschafften und Hand-
„thierungen/ ist viel daran gelegen/ daß die Weg und
„Strassen im Bau und Wesen erhalten/ die Städte
„stetig gepflazert/ die Brücken steiff und wol unterstetzet
„und die tieffe sumpffigte oder von Wassergüssen zerrißne
„Wege um jede Stadt wol ausgebessert werden: In Be-
„trachtung/ daß/ wo die Zu- und Abfuhr/ so wol das
„Wandlen zu Ross als Fuß etwas unbequem/ bald auch
„hierdurch die Gewerbe selbstn darnieder liegen müßten
„welches eben auch dasjenige ist/ was die Ständ des
„Ober: Sächsischen Creyses in ihren Monitis einmüthig
„auch eben deswegen der Policey: Ordn. (so bey dem
„Reichs: Abschieden zu finden) ebenfalls einen Titul von
„Verbesserung der Weg/ einverleiben zu lassen/ nachfol-
„gender massen vor gut angesehen haben; Nachdem der
„Augenschein bezeuget/ wie nicht allein die Brücken
„Tämme/ Steg und Weg/ an vielen Orten gänzlich
„und dermassen ruinirt/ auch mit grossen Zweygen
„und Puschwercck sehr ver wachsen/ daß die gemeine
„Land/ und andere Wege ganz nicht/ oder auch ohne
„grosse Leib: und Lebens: Gefahr/ und Beschädig-
„ung des Viehes und Geschirres/ nicht mehr geret-
„set werden können/ sondern auch die Gräben/
„Ström und Bäche/ wegen nicht erfolgter Auf-
„raum: und Säuberung/ gleichsam gestopft und zu-
„geschlossen sind/ daß dabero hin und wieder die
„Benachbarten ihr angränzende Aecker und Wis-
„sen öftters überschwemmet/ und zunicht gemacht/
„auch die Durchfahrten verderbet werden; Solches
„aber so wol um des reisenden Manns willen/ als zu
„Verbit: und Abwendung vieler Ungelegenheit/ ist
„manches grossen Unglücks/ welches einem und an-
„dern daher leichtlich zustossen könnte/ wie nicht we-
„niger zur Erhaltung guter Freundschaft unter den
„Benachbarten billich/ zu ändern seyn will. Als
„befehlen wir hiermit ernstlich/ und bey unablässiger
„Straffe/ daß ein jeder Stand des Reichs bey seinen
„Vasallen und Unterthanen/ solche nachdrückliche
„Verfügung thue/ daß dergleichen verfallene und
„ruinirte Brücken/ Tämme/ Stege und verdorbene
„tieff ausgefahrene und gefährliche/ durchbrochene/
„abgegrabene und verschmalerte/ wie auch mit Pus-
„chwercck zugewachsene Land/ und andere Wege/ bald
„wieder tüchtig und beständig gebessert und reparirt/
„auch die verstopfte Gräben/ Ström/ Bäche und
„Zuhren/ Aus: und Einläuffe/ so weit es einem jeden
„auf den Seinigen zustehet/ und obliegt/ zu des
„Wassers ungehinderten Ablauff gesäubert und
„ausgeräumet/ und jederzeit im richtigen Stand er-
„halten/ mithin reisende Leut an ihrem Vorhaben
„nicht gebindert/ und solchergestalt beschweret
„werden möchten. Solte sich aber ein und anderer
„Stand hierinnen säumig und nachlässig erweisen/
„und die Kauffmannschafften/ und andere reisende
„Leute Klage führen/ so werden wir unsers Kayser-
„lichen Amts wegen/ solche nachdrückliche Anord-
„nung mit Einziehung der Zölle/ und dergleichen zu
„machen/ auch durch unsern Cammer: Gerichts: Ed-
„cald mit zuziehenden Zwang: Mitteln/ zu verfahren
„lassen wissen. vid. Hippol. à Coll. d. tr. cap. 8. lit. b.
verl. cumque hodie.

Diese Aufsicht aber auf die Weg und Steg ist
von der hohen Obrigkeit unterweilen gewissen Perso-
nen aufgetragen worden/ welche bey denen Römern
Curatores viarum

Curatores viarum
Franzosen Maitre
van der Graf. de
Land: Straß; &
bey denen Teuf-
lich zu Nürnberg)
werden. Diether
Weg: Geld. Wi-
ge zu machen un-
es die Römern hie-
ters allegirten Hi-
sternendi vias, &c.
Inmittelst wir-
heit zu Tag ab-
und Steg/ schon
gen Obrigkeiten
bige gelegen/ ob-
müssen/ oder ihre
de auflegen könn-
Meynungen fürfo-
spec. Jur. voc. W
dafür halten/ daß
meind obliegt/ wie
gebrauchet. vid. Lu-
f. 282. n. 7. Viv. Lwe
pr. voc. Weeg: Scil.
Land: Strassen. 41
sprechen/ und sotha
um deswillen aufst-
Zölle sowohl/ als ha-
nen Verbrechen/ es
Speidel. c. l. verl.
dere beede Meynun-
die Landstrassen un-
die niemandes eige-
dem allgemeineren
frey stehen/ daß all-
Unterschied der
portion seines Ver-
tribuiren müssen. v.
bar. art. 5. fol. 53.
der vorherührte Spe-
bepflichtet. We-
Satzung Kayser
1236. cap. 4. n. 3.
Reichs: Satzunge
des versehen/ daß
und Land/ denen
chen und Besseru-
nge/ von denen
so fern ihr Gew-
nichts verlieren
solches brichet/ d-
gung auch von de-
sem repetiret/ vid.
dern auch von dem
ne Verbesserung d-
in einem absonderli-
Erledigung der
gau. tit. 3. von R-
setzung der Land-
Corr. lor. Saxon
offt: berührter Hipp
dafür/ daß der Lan-
eigentlich diese Bes-
daß entweder die a-
te/ hierzu nicht re-

Curatores viarum, vid. l. un. §. de via publ. bey denen Franzosen Maitres des ponts passages & chemins. Jac. van der Graf. de Regal. c. 34. Befold. in Th. pr. V. Land-Strasß; & Mornac. in obs. ad l. 8. ff. de S. P. R. bey denen Teutschen aber an einigen Orten (absonderlich zu Nürnberg) Weg- und Steg-Bereiber genennet werden. Dietherr. in Contin. Thei. pract. Befold. voc. Weg-Geld. Wie und auf was Weis aber die Wege zu machen und zu repariren / insonderheit / wie es die Könige hiermit gehalten: ist bey dem schon öfters allegirten Hippol. à Collib. c. l. verf. modum sternendi vias, &c. anzutreffen.

Inmittelst wird allhier nicht uneben gefragt/weilen heut zu Tag absonderlich / die Aufsicht der Weeg und Steg / schon vorgedachter massen / denenjenigen Obrigkeiten zukommet / in deren Bannnen selbige gelegen / ob sie solches auf eigne Kosten thun müssen / oder ihren Unterthanen sothane Beschwerden auflegen können: Bey welcher Frag unterschiedliche Meynungen fürkommen / wie zu sehen bey dem Speidel. spec. jur. voc. Weeg und Steg / angesehen nicht wenig dafür halten / daß diese Beschwerde der ganzen Gemeind obliege / weilen selbige den Weeg auch am meisten gebrauchet. vid. Lundenf. ad Ord. Prov. Württemberg. l. 282. n. 7. Viv. L. 3. dec. 488. n. 13. Befold. in Thei. pr. voc. Weeg-Strassen. & Dietherr. ad Speidel. voc. Land-Strassen. Welcher Meynung aber andere widersprechen / und sothane Beschwerde dem Landsherrn um desto willen aufbürden / weil selbiger in Ansehung der Zölle sowohl / als der auf denen Land-Strassen begangenen Verbrechen / einen sonderbaren Nutzen davon ziehet. Speidel. c. l. verf. è diverso alij. Da hergegen noch andere beede Meynungen verwerffen / des dafür haltens / weil die Landstrassen unter diejenige Sachen gerechnet werden / die niemandes eigen sind / deren Gebrauch auch / nach dem allgemeinen Vöcker-Recht / einem jedweden frey steht / daß alle Landes-Inwohner / ohne allen Unterschied der Person / jedoch ein jeder nach Proportion seines Vermögens / zu solcher reparatur contribuiren müssen. vid. Nicol. Gollon. ad consuet. Arrebat. art. 5. fol. 53. & seq. welcher letztern Meynung auch der vorberührte Speidelius in cit. loc. verf. alij denique beppflichtet. Weilen aber in einer absonderlichen Sagung Kayser Friederichs des Andern / de anno 1236. cap. 4. n. 3. welche bey dem Goldast in seinen Reichs-Sagungen T. 1. p. 82. anzutreffen / nachfolgendes versehen / daß alle die Zöll nehmen / auf Wasser und Land / denen Weegen und Brücken / mit Nachsehen und Besserung / ihr Recht halten / auch diejenige / von denen sie Zöll nehmen / nach ihrer Macht / so fern ihr Gewalt gehet / beleiten sollen / damit sie nichts verlieren mögen / inmittelst aber dieser / so solches brüchet / dem Reich ledig seyn solle; diese Sagung auch von denen Successoren des Reichs nicht allein repetiret / vid. Goldast. Reichs-Sag. 2. p. 19. sondern auch von dem Chur-Fürsten zu Sachsen J. G. sothane Verbesserung der Weeg und Steg denen Beampten in einem absonderlichen Mandat anbefohlen worden. vid. Erledigung der Gebrechen de anno 1609. zu Torngau. tit. 3. von Renth-Sachen. §. 15. sub Margin Besserung der Landstrassen / Brücken und Weege. in Corp. jur. Saxon. novit. Edit. p. 1. pag. 331. als hält öftberührter Hippol. à Collib. c. l. verf. hodie hoc onus dafür / daß der Landsherr oder die Lands-Obrigkeit eigentlich diese Beschwerde tragen müsse; Es wäre dann / daß entweder die aus den Landstrassen erhobene Einkünfte / hierzu nicht reichten / vid. Sereniiff. Da. Administr.

Archi-Episcopatus Magdeburgens. Verordnung / wie es mit Verbauung der Elb-Teiche gehalten werden solle. & Klock. lib. 2. de arar. c. 77. n. 21. oder / daß durch eine sonderbare Gewonheit und langen Gebrauch das Gegenspiel beobachtet worden / anerwogen in diesen Fällen diese Last denen Unterthanen nach ihrem Vermögen billig aufzubürden / gleichwie solches auch an vielen Orten beobachtet wird / woben dann weder die Geistlichkeit / noch die Fremde / welche ihre Güter in demselben District liegen haben / zu verschonen sind. vid. l. 11. ff. de muner. & honor. & l. 7. C. de SS. Eccl. add. Lundenf. ad Ord. Prov. Württemberg. f. 282. n. 7. Bocer. de collect. c. 9. n. 18. & Franzk. L. 1. var. Ref. 20. n. 36. Zur Erhaltung der Landstrassen und Weege aber / ist unter andern auch dieses gehörig / daß denen Privat-Personen zu verbieten / daß sie nichts dahin bauen / legen / oder werffen sollen / dadurch detselben Gebrauch verhindert werden kan. v. l. 2. ff. de loc. & itiner. publ. l. 1. §. 20. & seqq. ff. ne quid in loc. publ. Gestalten es manchmalen zu geschehen pfleget / daß man ohn einiges Ansehen der öffentlichen Landstrassen / Erden gräbet / oder Stein hauet / mithin dadurch solche Höcher und Höhlen machet / die nicht allein denen Vorbeyreisenden erschrecklich vorkommen / sondern auch dieselbe / fürnemlich bey grossen Wassergüssen / oder bey der kalten Winters-Zeit / da alles mit Schnee bedeckt / in grosse Gefahr setzen / welches demnach in keine Weege zu dulten ist. vid. Petr. Frid. Mindan. de interd. tit. 3. n. 48. & 51. Wohin auch noch ferner dieses zu zehlen / wann man l. v. die Schwein oder anders schädliches Vieh auf solchen Strassen herumwühlen / und selbige dadurch verderben läßt; Hippol. à Collib. c. l. verf. ad ruinationem. In welchem / wie auch obigem Fall / demnach billig diejenige / so solches beschehen lassen / oder sonst den Weeg verderben / die Kosten zur Reparatur herzugeben / anzuhalten sind. Befold. Th. pr. voc. Weeg-Strassen / c. Add. t. c. ff. de loc. publ. fruent. & tit. de via publ. Und so viel von der freyen öffentlichen Landstrassen. Die Dorffs-Weeg aber belangend / ist deren Reparatur und Ausbesserung billig denenjenigen aufzulegen / so dieselben öfters gebrauchen / arg. l. 10. ff. de R. J. & l. 6. §. 2. ff. si servit. vindic. das ist / denen Dorffs- und Gemeinds-Leuthen.

Die Privat-Weege aber müssen von denenjenigen verbessert werden / welchen selbige zuständig sind. Francisc. Viv. Lib. 3. dec. 488. n. 11. & seqq. Molin. de J. & J. tract. 2. Disp. 707. & seq. & Lundenf. cit. Comment. fol. 282. pr. Wiewolen in diesen Fällen miteinander ebenfalls auf die unverrückte Obervanz am meisten zu sehen ist. Weilen aber bey Ausbesserung der Weeg absonderlich der Landstrassen / sich öfters begiebet / daß denen daran stossenden Gütern und Aeckern geschadet / und die Landstrassen dadurch gerichtet wird / als hat der Grundsherr wider diejenige / so solchen Weeg gemacht / billig dieses Schadens halber sich zu beklagen / l. ult. pr. ff. de via publ. allermassen er sich auch disfalls beschwehren kan / wann durch die Erd und Roth / so man bey dieser Begebenheit in seinen Acker geworffen / sein Gut Schaden gelitten hat. vid. Cujac. & Wesenb. ad tit. 4. de via publ. n. 5. gestalten die Verbesserung der Land-Strassen ohne jemandes Schaden beschehen solle. Wesenbec. c. l. Wann aber die Land-Strassen durch den Gewalt des Wassers / oder durch das Erdbeben sich verlohren hat / in diesem Fall muß der Anstößer leiden / daß durch seinen Acker ein Weeg gemacht werde. l. 14. §. 1. ff. quemadm. serv. amitt. Add. C. J. A. Lib. 43. tit. 11. th. ult. Wie man aber alsdenn verfahren solle / wann

der Landstraf zu nahe geackert worden/ davon ist in dem Bayr. Land-Recht tit. 25. art. 7. nachfolgende Vorsehung beschehen: Dafs man nemlich ein Rundschafft aufbieten / und wie weit und breit alsdann die Aeltste und Verständigste die Straf und Weeg

bey ihrem Eyd sagen werden / es dabey gelassen werden solle / ob gleich ein anderet / als ob ihnen was von seinem Grund genommen worden / verzeihen sollte. Vid. Weizenegger. de servitu. Dill. c. 5. n. 12. & seqq.

Das XXXII. Capitel.

Vom Schindelmachen / Spän- und Handwerker-Holz.

Inhalt:

§. 1. Auf die Schindelmacher muß man Achtung geben. Junges Holz ist zu schonen. Taugliches von dem untauglichen bey Zeiten abzusondern. Schindeln sollen nicht im Forst gehauen werden? §. 2. Spänholz/ woher es zu nehmen. §. 3. Das zur Kunst Arbeit taugliche Holz soll verschonet werden. Wird denen Holz Arbeitern gegen baare Bezahlung überlassen.

§. 1.

So viel wir bisshero erinnert haben von der Aufsicht/ die man auf das Verfahren derer Leute/ die in Holz hauen / haben soll / soviel gehöret auch davon auf die Schindelmacher: die weil auch diese sich gerne an das junge Holz reiben / und über die bedingte Gränzen / in denen sie nur altes ausgewachsenes Holz finden / sich unterstehen auszuschnitten. Dahero ist vonnöthen ihnen nicht nur allein dieses bey unausbleiblicher Straffe zu verbieten und zu untersagen/ sondern man muß sie weiters anhalten / das sie auch noch unter dem angewiesenen alten Holz einen Unterschied halten/ und das taugliche/ nicht nur alsdann erst/ wann die Bäume schon verwüestet sind / sondern gleich Anfangs / von dem untauglichen absondern. Was sie aber tauglich finden / und deswegen geschlagen haben/ soll man sie nicht im Forst lassen aushacken/ sondern drauf dringen / das sie solches bey Zeiten aus dem Wald nach Haus führen/ und daselbst verarbeiten / so wird ihrer Faulheit gesteuert werden/ durch welche viel schöne Scheiter ohne Nutzen verfaulen müssen / und das junge Holz wird um so viel eher Raum haben aufzuschossen/ und in die Höhe zu wachsen.

§. 2. Das Spänholz soll aus alten/ schlechten / anbrüchigen Holz/ und aus den von denen Wald-Beambten ausgezeichneten und gekerbten Bäumen/ gehacket und gemacht werden. Wo man aber abgestandene/ Windfällige/ wipfeldürre Bäume hat/ kan man sich mit selbigen unterdessen behelfen / und des noch stehenden alten Holzes verschonen.

§. 3. Alles geschlachte Holz / das zum Zimmern / Drehen/ und anderer Kunst Arbeit tauglich wäre/ soll man wohl beobachten / damit es nicht durch verschwenderische Hände abgetrieben / und zum Brennen verhauen werde. Wäre es aber Sache / das einige Handwerker / die von Holz arbeiten/ als da sind/ Wagner/ Schreiner/ Drechsler und dergleichen / sich deswegen bey dem Forst / oder Wald-Bedienten angemeldet hätten / so kan man / nachdem es wird thunlich seyn / gegen den zur selben Zeit gewöhnlichen abgelegten Werth / in ihr Begehren willigen / und ihnen Anweisung geben lassen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXII. §. 1.

Von denen Schindeln haben wir bey dem zehnten Capitel dieses Buchs §. 2. gehandelt. Wie aber die Schindel zu machen / und was da

bey zu beobachten / kan aus der Fürstl. Neuburg. Forst-Ordn. p. 2. art. & 3. sowohl als aus der Bayr. Forst-Ordn. p. 2. tit. 10. Rubr. vom Schindel-Holz ic. erlernet werden / in welcher letztern hiervon wohl bedächtlich also versehen; An denen Orten / da das Schindelmachen von Alters herkommen / oder noch / unvermeidlicher Nothdurfft nach / gebraucht werden muß / sollen unsere Forstmeister und Forster/ denen das Anweisen gebühret / denen Schindelmachern frische Windbrüch oder umgefallene Bäume/ soviel deren zu diesem Werck dienlich seyn/ wo aber deren nicht vorhanden/ alsdann / und ehe nicht/ stehende Schindel-Bäume/ doch an Enden/ wo es am wenigsten schädlich / fürnemlich aber an solchen Orten / da man sonst dergleichen Bäume zu Seegschroten / Zimmern / oder anderer Nothdurfft/ ganz und unzerstücket nicht abführen mag / zu Schindeln verweisen. Und nachdem nicht alle Bäume zum Schindel / Klieben tüchtig / daher dann die unkündigen Schindler bisweilen wol drey / vier / oder mehr Bäume fallen/ bis sie einen tauglichen / so sie arbeiten können / finden / und die andern alsdann liegen lassen / dadurch dann viel Holz entwedert verfaulet / oder sonst unnützlich hinkommt; So ordnen und setzen wir / das sich fürter niemand des Schindelmachens unterziehe / der dessen nicht kündig / und die darzu taugliche Bäume eigentlich und wohl kenne / und damit sie hierinnen nicht leichtfertig / oder uns / und unsern Wäldern zu Schaden handeln / so soll ein jeder dem auf sein Begehren (im Mangel der obgeschriebenen Windbrüch und liegenden Bäume) ein stehender Baum verwiesen / und er den fallen / derselbe aber hernach zum Schindel / Klieben untauglich seyn würde / zur Straff / nicht allein denselben Baum verwürcket haben / sondern auch doppelten Wald-Zins darvon geben / ic.

Ad §. 2. h. Cap.

Von denen Spänen/ Liecht- und Schleiß-Holz ist in vorberührter Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 13. folgendes versehen: Nachdem die armen Leut / so werthlich auf dem Land / des Schleiß- und Liecht-Holzes nicht entbehren können / wollen wir an Orten / da sie dasselbige von Alters her auf unsern Wäldern genommen/ ihnen solches nochmalen um den gebührlchen Wald-Zins folgen lassen. Doch sollen unsere Beambte und Forst-Leut fürnemlich dahin sehen / das hierzu kein stehend / sondern liegend Holz und Windbrüch verwiesen / oder auch / da bisweilen in dem gefällten Brenn- und Rohholz taugliche Spän- und Liecht- ziegen wären / mögen etliche derselben / soviel die Nothdurfft erfordert/ ausgezogen / und um den Wald-Zins / wie obsiehet/ abgegeben werden. Von welchen Spänen und deren Abgebung in der Fürstl. Sächsl. Forst-Ordn. zu lesen.

sehen Forst-Ordn zu lesen. Wann in Bau-Holz gefälle oder Späne vorhabe es zu sammeln Spän- Groschen gebräuchlich / ab in Continuat. The sehen.

Von

§. 1. Die Wälder müssen werden. §. 2. D lassen. §. 3. W grossen / weiten u wird angewiesen.

Es begiet re Unget oder dur liegenden Bäume den Hat

sehen auch wohl die sich selbst/ theils in den Gipfeln gestum dergleichen Zufall er wie die Hölzer und / wiederum mögten stü mit das junge Holz fen nicht gehindert mögten gezogen od

§. 2. An einig Gebrauch / das sie und Wipfeldürre Bedienten / als ein läßt / und nach G meines Erachtens wohl seyn mag / de als den Profit acht Rechtswegen geb so viel / oder wohl gerne weiter greiff machen wollen.

ohne Vorwissen d Forstern verparth warhafftig keinen fahren werden soll und abgestandene man begegne diese derst geschehen kan wohnheit / so eig dung zu.

§. 3. Was al in denen Frohn- darzu mit Fleiß be und Klastenweis hernach Gelegen verkauften / oder v

sehen Forst-Ordn. cap. 1. §. 11. fernerweitig dieses zu lesen. Wann in den Floss-Schlägen / da zu Bau-Holz gefällt wird / viel düttes Heißholz oder Späne vorhanden / so soll es denen / welche es zu sammeln begehren / erlaubt / und der Spän-Groschen von ihnen / wie es jedes Orts gebräuchlich / abgefordert werden. Add. Fritsch. in Continuat. Thel. pr. Befold. voc. Spän-Groschen.

Ad §. ult.

Das das zum Zimmern und andern Künsten tüchtige Holz nicht anderweitig verwendet / weniger aber zum Brennen verbrauchet werden solle / ist von uns bereits bey dem 30. Cap. dieses Buchs §. 2. & 3. erwehnet worden. Add. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 4. Rubr. Das Zimmer-Holz nicht zu andern Sachen / dann zu dem begehrten Bau zu gebrauchen / etc.

Das XXXIII. Capitel.

Von den Wind- und Schnee-brüchigen / Wipfel-dürren und verdorbenen Holz.

Inhalt :

§. 1. Die Wälder müssen von dergleichen Holz sauber gereinigt werden. §. 2. Den Forst-Bedienten soll man es nicht überlassen. §. 3. Wie es zu Nutzen zu bringen. §. 4. Was in grossen / weiten und bergichten Wäldern mit anzufangen / wird anzuweisen.

§. 1.

Es begiebt sich oft / daß entweder durch schwere Angewitter und harte Sturm-Winde / oder durch der häufig auf den dicken Aesten liegenden Schnee-Last die schönsten und besten Bäume aus der Erden ausgerissen / und über den Hauffen geworffen werden ; oder es stehen auch wohl die Bäume ab / und verderben theils von sich selbst / theils weil sie in ihrem ersten Wachsthum an den Wipfeln gestümmelt worden sind : Wo nun also sich dergleichen Zufall ereignet / soll man darauf bedacht seyn / wie die Hölzer und Wälder von diesem Holzwerck bald wiederum mögten gesäubert und gereinigt werden : damit das junge Holz an dem Aufschossen und Nachwachsen nicht gehindert / noch die Holz-Diebe in den Wald mögten gezogen oder gelockt werden.

§. 2. An einigen Orten hat die Forst-Obrigkeit den Gebrauch / daß sie das Wind-fällige / Schnee-brüchige / und Wipfel-dürre / oder sonst verdorbene Holz ihren Forst-Bedienten / als ein Stück der jährlichen Besoldung überläßt / und nach Gefallen wegzugeben vergönnet : Allein meines Erachtens ist es nicht wohl gethan. Denn ob es wohl seyn mag / daß einige die Ruhe des Gewissens höher als den Profit achten / und also mit dem / das ihnen von Rechts wegen gebühret / sich vergnügen / so sind wiederum so viel / oder wohl weit mehr andere Forst-Bediente / die gerne weiter greiffen / und sich überall ein kleines Extra machen wollen. Wie oft siehet der dritte Mann / daß ohne Vorwissen der Herrschaft / das beste Holz von den Forstern verparthieret und weggeschleudert werde / die wahrhaftig keinen andern Rückhalter haben / wo es erfahren werden sollte / als dieses : Es wäre Wipfel-dürres und abgestandenes Holz gewesen. Daher ist zu rathen / man begegne diesem Ubel / und weil solches nicht bald andersst geschehen kan / als mit Abschaffung dieser üblen Gewohnheit / so eigne man ihnen anderwärts ihre Besoldung zu.

§. 3. Was aber das Holz betrifft / so kan man solches in denen Frohn-Diensten von den Unterthanen / oder darzu mit Fleiß bestellten Holzhauern zusammen hacken / und Klaffter-weis ausschlichten lassen ; da dann sich leicht hernach Gelegenheit weisen wird / selbiges mit Nutzen zu verkaufen / oder von sich selbst in die Kuchen und Dese

zu verbrauchen. Wolte man aber auch dieser Sorge etwas übrig seyn / so kan man es Stamm- und Baum-weis dem Augenschein nach schätzen und verkaufen / welche Käufer hernach für das Hauen und Beführen sorgen mögen : Allein / weil man hiermit öfters in zweifachen Schaden kommet / indem bisweilen das Holz zu wolfeil weggegeben / bisweilen auch unter dem Wegbringen von denen groben Bauren das junge Holz mächtig zu Schaden gemacht wird / so ist besser sich des ersten Vorschlags zu bedienen.

§. 4. Was mit dem Holz anzufangen / das zu weit im Wald / oder auf hohen / unwegsamen Gebürgen ist / haben wir schon in dem 23. Capitel dieses Buchs aus Herrn Eöhneisen beygebracht / und wird / wann wir von den Regalibus und dem darzu gehörigen Floss-Recht zu reden kommen / das nöthigste dorten auch nicht vergessen werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 33. §. 1.

Von denen Windfäll-Schneebrüchen / Affterschlägen und andern abgängigen Holz / haben wir bey dem 5. Cap. dieses Buchs Erwähnung gethan. Hier wollen wir nur die schon öfters angeführte Chur-Bayr. Forst-Ordn. weilen sie hierinnenfalls noch bessere Erläuterung giebet / nochmalen beyfügen : als welche in dem zehenden Titul des dritten Theils. Rubr. von dütren Holz und Windbrüchen / etc. hiervon nachfolgendes hat ; Sonderlich sollen alle unsere Forst-Leute daran seyn / wo in unsern Wäldern / und Hölzern ihrer Verwaltung dütres Holz oder Windbrüch liegen / daß man solches keineswegs verfaulen / noch unnützlich hinkommen lasse / sondern dasselbe / da es zu Seegschrotten / oder andern besser nicht zu gebrauchen / in allweg zu Brennholz aufgehauen / und dasselb / sonderlich denen / (so ohne Wald-Zins / mit Vorwissen / wie ob steht / behülft) verwiesen / und ja / so lang dergleichen dütres und liegend Holz vorhanden / kein stehendes / beysonderer unserer Straff / abgegeben werde / etc.

Ad §. 2. & 3.

Das die Windfäll-Schneebrüch / Affterschläge / und ander abgängiges Holz / der Herrschafft zum Besten verkauft / berechnet / und keineswegs den Forst-Bedienten als ein Accidens gelassen werden solle / ist in denen nachfolgenden Forst-Ordnungen versehen. Vid. Fürstl. Weimmar. und Goeth. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 2. 5. & 12 Chur-Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 7. tit. 4. Rubr. Daß die Forstleuth außser ihrer

gelassen
b ihm er
den / ver
u. Dill.

Teuburg
der Bayr.
edel-Holz
in wohlbo
/ Da das
ien / oder
nach / so
erfmeister
et / denen
Der umge
erck dienst
/ als dann
ie / doch an
fürnemlich
vergleichen
er anderer
che abfähr
nachdem
n rüchig /
bisweilen
/ bis sie
finden / und
dann viel
unnützlich
r / daß sich
unterziehe
/ raugliche
d damit sie
und unser
ll ein jeder
obgeschrie
/ ein steben
n / derselbe
untauglich
in denselben
b doppelun

bleiß-Holz
p. 3. art. 17
n Leut / sein
und Liecht
sollen wir an
e auf unser
schmalen um
affen. Doch
fürnemlich
sondern lie
/ oder auch
/ und Kohle
egen wären
Schdurstte
ld-Zins / wie
chen Spänen
chf. Goeth
schen

ihrer Besoldung und Pfand-Geld/sonst weder von Gipfeln/Aesten/ noch durren Holz/ nichts mehr haben sollen (an welcher Stell ihnen auch für ihre Person und zu ihrem Nutzen/ einig Gewerb mit Holz zu treiben/dasselbige zu kauffen und zu verkauffen/bey ernstlicher Straff/ und Entsetzung ihrer Aemter/ verboten wird) Fürstl. Württenb. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Wind-fällen und Aesterschlägen. Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. tit. 22. Gräfl. Stollberg. Forst-Ordn. tit. 6. Gräfl. Hohenlohsche Wildbann- und Holz-Ordn. tit. 20. und Keusch-Plausche Wald-Ordn. tit. 6. Conf. Herz von Saxeckendorff im T. S. St. P. 3. c. 3. reg. 6. n. 6. & No-

tat. Jurid. ad cap. 5. h. libr. Wiewolen an etlichen Orten die Forst-Bediente nur allein diejenige Windfall und Windbruch/ so auf den Scheid-Weegen und Grängen fallen/ überkommen. v. Wehn. obi. pr. voc. Windfall/Windbruch; an andern Orten aber ein gewisses an Geld/ Getraid oder Holz dafür empfangen. vid. Chursl. Sächs. Land-Ordn. des Orts zu Frankken. de anno 1531. fol. 16. & seqq. Wie aber die nachlässige Forst-Bediente sowol/ als die eigenmüßige zu bestraffen/ kan aus demjenigen abgenommen werden/was wir bey dem andern Cap. des dritten Buchs §. 5. von denen Beamten insgemein ange-mercket und erinnert haben.

Das XXXIV. Capitel.

Vom Brenn-Holz.

Innhalt.

§. 1. Brenn-Holz/ wo es herzunehmen. §. 2. Wann und wie es zu hacken? §. 3. Wie oft das Hacken des Jahrs anzustellen. Was mit den Scheitern zu thun. §. 4. Soll bald weggeführt werden.

§. 1.

In allen Wäldern/ wo Brenn-Holz von den Unterthanen zu ihrer Nothdurfft/ oder für die Herrschafft soll gefällt werden/ muß man mit bestem Fleiß alle schädliche Unordnung verhüten/ und nicht gedulden/ daß die zum Bauen und anderer Holz-Arbeit taugliche und bequeme Bäume/ so liederlich abgehauen werden. Giebt es aber in dem Forst Wind-Fälle und anderes altes Holz/ so ist der Befehl noch schärffer und genauer zu fassen/ daß sie nemlich/ bey sonst erfolglicher/ ernsthafter Straff/ so lang das schadhafte Holz währet/ der übrigen gewächsigten und stehenden Bäume verschonen sollten. Müste es aber ja/ aus Mangel des andern/ herhalten/ so ist besser/ man weise ihnen einen gewissen Schlag und Bezirk nach dem andern an/ als daß man sie nach ihrer Willkühr hin und wieder herum vagiren läßt/ weil leicht durch der Wald auf einmal kan leicht gemacht und abge-ödet werden.

§. 2. Hat man Macht den Holzhackern die Zeit für-zuschreiben/ da sie in dem Forst Brenn-Holz fällen sollen/ so wolte ich rathen/ (absonderlich was das Nadel- oder klingende leichte Holz betrifft/ man mag es nun hernach in Kalch/ Back- und Ziegel-Ofen/ oder zum Bierbrauen und auf die Heerd gebrauchen/) daß man solches gleich nach dem Vollmond haue und fälle/ dieweil es noch im Wachsen und Schieben ist. Solte es aber seyn/ daß die Menge des Holzes/ dessen man benöthiget wäre/ nicht zuließe sich lang in dem Calender nach des Monds Veränderungen umzusehen/ ist es am besten/ man schicke sich in die Zeit; halte aber unterdessen die Holzhacker dahin an/ daß sie soviel als möglich/ solches glatt an der Erden weg-hauen; welches seyn wird können/ wann sich die Holz-hauer einen tieffen Stand zwischen der Wurzel ausgraben. Solcher Gestalt kan bald eine junge Brut nach-wachsen und aufkommen; welches spat geschiehet/ wann die Stöcke lang gelassen werden/ dieweil sie gar langsam faulen und vermodern.

§. 3. Bey etlichen Herrschafften wird das Brenn-Holz/ fällen nur zweymal vorgenommen/ entweder im Anfang oder im Ausgang des Winters; welche Zeit deswegen die bequemste für die Tagelöhner und Unterthanen

ist/ dieweil sie im Feld ohnedem wenig zu thun haben/ und also dieser Arbeit desto besser abwarten können. Was zusammen gehauen ist worden/ richtet man in Klaffern auf/ und ist gut/ wo solches nicht weit von der Strassen geschahet/ so wird durch das Wegführen destoweniger Schaden am jungen Holz geschehen.

§. 4. Welche Brenn-Holz in dem Forst gekauft/ oder sonst die Beholdungs-Gerechtigkeit in demselben haben/ sollen auf das längste innerhalb Jahrs-Frist ihre Scheiter aus dem Gehäg führen: damit es dem jungen Holz an Raum vor sich zu kommen nicht ermangeln möge. Kan man aber den Termin kürzer setzen/ so ist am besten/ man lasse sie im November oder December/ da ihr Holzzeug ohne dem feyret/ diese Arbeit verrichten. Absonderlich ist auf das Holz gute Achtung zu haben/ das unten an Bergen oder in denen Auen gehauen worden/ damit es nicht von plögl. einfallenden Güssen möchte weggeschleift werden. Nun ist zwar leicht zu helfen/ wo man es an erhabene Orter bringen läßt: Allein weil doch noch einige Gefahr dabey/ so ist am besten/ man eile mit nach Haus/ und lasse es dorten/ in guter Sicherheit/ durt wo den/ und des Ofens erwarten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIV. §. 1.

Nachdem wir bereits hin und wieder in diesem Buch von Abgeb- und Fällung des Brenn-Holzes gehandelt; als wollen wir hier nur dasjenige mit beifügen/ was wir noch nicht ausdrücklich berührt haben. Gleichwie nun schon oft-verstandner massen manden leichtlich unangewiesen einiges Holz in denen Herrschafftlichen oder auch eigenthümlichen Wäldern/ darinnen ein anderer die Jagd- oder Forst-Gerechtigkeithat/ zu fällen erlaubet ist. vid. Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 1. art. 1. 2. 3. 4. & 5. Add. notat. Jurid. ad cap. 30. §. 2. h. libr. Also sollen 1.) die Forst-Beamte vornemlich/ die Anweisung also verfügen/ daß das Holz nicht hin und wieder einzler Weis gehauen/ sondern ein Platz miteinander fürgenommen und abgeholtet/ selbiger auch so lang gehäget werde/ bis das junge Holz so hoch geschossen/ daß das Vieh die Gipfel nicht mehr erreichen möge; und dieses alles zu dem End/ damit neben dem alten gewachsenen stehenden Holz/ mit der Zeit immer hin ein junges wieder herfürgebracht/ und aufgezogen werde. vid. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 6. Fürstl. Sächs. Weimar. und Goth. Forst-Ordn. art. 3.

art. 3. c. 1. n. 5. Fürstl. Forst-Ordn. cap. 2. Holz- und Forst-Ordn. Gräfl. Stollberg. Bey welcher Abholzung/ daß immerhin einig übrig gelassen/ auch geschonnet werden möge. art. 7. 8. & 9. nec non Buchen/ so im Tader Mutter und Holz zu verhaueu vey auch (3.) die Forst-wo durt Holz oder allem andern stehend und Gipfel vom gehauen/ und in die Klage und abgemessen p. 3. tit. 10. & 11.

Ad
Weste dann noch
den/ daß das Be-
werde/ davon in der
art. 1. die zwey Jah-
Liechermess fürgesch-
selbten aber haben st-
Holzhacker die Sche-
ten. vid. notat. Jurid.

§. 1. Ansehung des
haltung. §. 2. Ein
Bediente müssen
achtet werden solt

Nachdem
tung de
auch von
auszure-
Dann o
dieses so hoch vorntö-
lieber die Bäume ro-
Gestalten dann die
Holz und wenig Fei-
zeugen können/ und
von denen alten Ba-
und Felder in und na-
zuforschen/ der wird
können.

§. 2. Nun ist zu-
ein großer Excess an
einige gute Sauff-
ohne sich die gering-
Nachkommen zu m-
hinein gehaufet/ und
schleudert haben/ b-
Schlag ausgebet/ und
und verspielt word-
sigen musie. Diese
art. 3.

art. 3. c. 1. n. 5. Fürstl. Braunsch. Lüneburgis. Forst-Ordn. cap. 2. Fürstliche Henneberg. Wald- Holz- und Forst-Ordn. de anno 1615. pag. 17. & Gräfl. Scollberg. Forst-Ordn. de anno 1642. art. 7. Bey welcher Abhoizung aber (2.) dieses zu beobachten / daß immerhin einige Saam- und Mutter- Bäume übrig gelassen/ auch solche von denen Forst-Bedienten bezeichnet werden mögen. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 7. 8. & 9. nec non p. 4. art. 14. allwo die Eychen und Buchen/ so im Nadel-Holz stehen/ ebenfalls an statt der Mutter und Hay- Bäume/ zu Brenn- oder Kohl- Holz zu verhalten verbotten werden. Nechst diesem sollen auch (3.) die Forst- Bediente darauf bedacht seyn/ daß wo durtz Holz oder Windbruch vorhanden/ selbige für allem andern stehenden Holz angewiesen/ auch die Aeff- und Gipfel vom gefällten Brenn- Holz mit aufgehauen/ und in die Klaffter unter die andern Scheiter geleget und abgemessen werden. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. tit. 10. & 11.

Ad §. 2. & 3. h. Cap.

WZe sie dann noch ferner 4.) sich dahin bearbeiten sollen/ daß das Brenn-Holz zu gewisser Zeit gehauen werde/ davon in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 1. die zwey Jahres-Zeiten / nemlich Martini und Liechtmess fürgeschriben worden: Bey der Fällung selbsten aber haben sie 5.) dieses zu beobachten/ daß die Holzhaeker die Stämme platt an der Erden weghaften. vid. notat. jurid. ad cap. 23. §. 3. h. libr. Item, daß

sie ihnen 6. ein gewisses Maas fürschreiben/ wie lang sie die Scheiter bey dem Klaffter- und Malter- Holz machen/ und wie hoch sie solche legen sollen. vid. Fürstl. Weimm. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 6. & c. 3. §. 1. & 2. Fürstl. Goth. Wald-Ordn. art. 3. c. 3. Fürstliche Hessische Marburg Holz-Ordn. art. 2. Fürstl. Württemberg. Jagd und Forst-Ordn. p. 2. tit. 3. & Chur- Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 3. 4. & 5. Add. Herr von Seckendorff im T. S. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. Worbey aber selbige 7.) ihre Anweiss- Gebühren/ Schreib- Stamm- und Mess-Gelder nicht eignen Gefallens erhöhen/ sondern sich mit dem/ was die Herrschafft verordnet/ benügen sollen. vid. Fürstl. Weimmar. und Goth. Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 3. §. 5. Fürstl. Marburg. Holz-Ordn. de anno 1602. Fürstl. Hessisch- Darmstäd. Accidental-Ordn. de anno 1662. & Reusch-Plausche Wald-Ordn. tit. 3. Add. Herr von Seckendorff. im T. S. St. P. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. & Döpl. in seinem getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 322. & seqq. ubi Exempla.

Ad §. 4.

ERdlich und 8.) haben die Forst- Bediente bey Abschauung des Brenn- Holzes dieses zu beobachten/ daß selbiges in bestimmter Zeit abgeführt/ und der Schlag geraumet werde; welches in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 2. bey Straff der Verwünschung gebotten ist.

Das XXXV. Capitel.

Von Ausreutung der Wälder.

Innhalt:

§. 1. Ausreutung des Holzes ist zu Zeiten so nöthig als dessen Erhaltung. §. 2. Sind grobe Excesse mit vorgegangen: Forst- Bediente müssen Acht darauf haben. §. 3. Was darbey beobachtet werden soll.

§. 1.

Nachdem wir bishero gesehen/ was zur Erhaltung des Walds dienen möchte/ so ist nun auch vonnöthen zu zeigen / wie ein Wald auszureuten/ und was dabey zu mercken seye. Dann es kan sich wol eine Zeit finden / da dieses so hoch vonnöthen ist/ als jenes / und da man viel lieber die Bäume weg- als aufzubringen trachten: Gestalten dann diejenige/ die einen grossen Borrath an Holz und wenig Felder haben / genugsam werden bezeugen können/ und wer sich die Mühe nehmen will / von denen alten Bauer- Leuten den Zustand der Länder und Felder in und nach dem dreyszig- jährigen Krieg auszuforschen/ der wird leichtlich dieser Wahrheit beysallen können.

§. 2. Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß bisweilen ein grober Excesse anfänglich darmit fürgegangen/ wann einige gute Gauff- Brüder und liederliche Hausvirth / ohne sich die geringste Sorge wegen ihrer Kinder und Nachkommen zu machen / mit ihrem Holz in den Tag hinein gehaufet/ und selbiges bald da/ bald dorthin/ verschleudert haben/ bis endlich der eigenthümliche Holz- Schlag ausgedbet / das daraus gelöste Geld verlossen und verspielt worden/ und der Narr kahl und bloß da sitzen mußte. Diese Excesse aber heben so wenig den guten

Gebrauch auf/ als man wegen der vollen Zapffen Bier und Brandwein zu trincken verbieten wird: Vielmehr sind dardurch den Herrschafften hin und wieder die Augen eröffnet worden/ auf der Unterthanen Thun in diesem Stuck gut Acht zu haben/ damit ihre Holz- Freyheit ihnen nicht selbst zu Schaden/ sondern zu gutem und beständigem Nutzen gereichen möchte.

§. 3. Deswegen nun siehet es ihnen an wolbestellten Orten nicht frey nach ihrem Kopff dergleichen etwas fürzunehmen/ sondern sie müssen / bey sonst erfolgender gewissen Straffe / dieses ihr Vorhaben denen Forst- Bedienten anzeigen/ die es dann an die hohe Obrigkeit bringen sollen; würdeman nun bey darauf angestellten und eingenommenen Augenschein sehen/ daß es thunlich und nützlich wäre/ so wird des Bauren Vermögen und Zustand darneben in Bedencken gezogen: Findet man nun im Nachfragen/ daß er nicht genug Baufeld / und doch das Wenige bisher von ihm treulich gewartet worden: auffser dem auch mit Anspann und Besind genugsam versehen ist/ oder doch Mittel habe sich ein und anders noch anzuschaffen/ damit er die neuen Felder bestreiten könne/ und was dergleichen Beobachtungen wegen der Lehen / des Zehenden/ der Wüldbahn und dergleichen mehr seyn mögen: so wird es ihm vergönnnet/ doch auf solche Art und Weis/ daß der Obrigkeit an ihrer alten Forst- Gerechtigkeit nichts entzogen werde. Deswegen wird insgemein eine gewisse Steuer alle Jahr von ihnen gefordert/ und die neuen Felder werden unter die andern Grund- Stücke gerechnet; welches auch also in das Register eingetragen/ und denen Nachkommenden zur Nachricht verwahret wird.

Q q q q

Rech: 9

etlichen D...
e Windfall...
eeegen und...
obi. pr. voc...
n aber ein...
pfafen. vid...
s zu Fran...
ie aber die...
die eigen...
en abgem...
des Dritten...
mein ange...

n haben und...
n. Was...
Klafftern...
rassen gesch...
iger Schaden...

erst gekauft...
in demselben...
res- Frisi...
dem jungen...
angeln mög...
ist am bestim...
da ihr Jahr...
Absenden...
das unten...
den/ damit...
e weggesch...
o man es...
eil doch noch...
eile mit nah...
eit/ durtz wo...

len.

diesem Buch...
enn- Holz...
dasjenige...
berühret...
er müssen...
olz in denen...
n Wäldern...
Gerechtigke...
ische Forst...
at. jurid. ad...
est- Beamte...
daß das Holz...
/ sondern...
olget/ selbige...
Holz so hoch...
mehr erreiche...
it neben dem...
Zeit immer...
aufgezügell...
p. 1. art. 6...
Forst-Ordn...
art. 3.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 35.

Daß das Ausreuten der Wälder ohne Vorwissen und sonderbare Erlaubnuß der Herrschafft nicht zugelassen/ und wann aus seinen erheblichen Ursachen/ (vielleicht/ da des Holzes die Menge vorhanden/ und hingegen der Aecker und Wiesen desto weniger sind) solche Roden/ Aecker und Wiesen zu machen erlaubet worden/ daß man selbige denen Leuten zumessen/ einen gewissen Roden/ Zins darauf setzen/ und solchen dem Amtes- Erb- Register/ worunter der Forst begriffen/ einverleiben lassen solle; haben wir bereits an einem andern Ort in diesem Buch erinnert. Conf. Churfürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 27. rubr. von Reut-Massen: in verb. Als etliche Jahr hero auf unsern Wäldern und Hölzern nicht wenig Reutmaß von Feldern/ Wiesen und Weyhern gemacht/ dadurch dann neben andern Unordnungen/ dieselben unsere Wälder sehr erangert/ vermindert und gedüßiget worden/ gebieten wir allen unsern Beamten und Forst-Leuten/ daß sie forthin ohne Unser und Unserer Hof- Cammer Bewilligung einig Reutmaß ferner zu machen nicht gestatten/ auch unsern Unterthanen ernstlich auflegen/ ihre jetzt/ inhabende Reutmaß/ ohne Bewilligung weder heimlich noch öffentlich nicht zu erweitern bey Entsetzung und Verlierung derselben Reutmaß. Und nachdem billich ist/ daß wir dero vor der Zeit und jetzt allbereit gemachten Reutmaß auf berührten unsern Wäldern an statt der Holz-Nutzung und Wald-Zinses/ so wir sonst davon haben mögen/ in Zinsen und Gülden gebührlicher Weise gemessen: So befehlen wir hie mit allen unsern Beamten/ daß sie innerhalb 6. Monaten/ nach Publicirung dieser unser Forst-Ordn. alle alte und neue Reutmaß/ sie seyen vererbt oder nicht vererbt/ vermarcktet oder unvermarcktet/ an Aeckern/ Wiesen und Weyhern/ ihrer Amtes- Verwaltung/ mit allem Fleiß beschreiben/ wo deren jedes gelegen/ wie viel es Tagwerck/ was die Inhaber derselben für Gerechtigkeiten darbey/ was sie auch davon für Nutzung haben/ und dagegen an Zinsen und Gülden/ jetzt der Zeit davon reichen/ oder

auch dieselben Reutmaß/ ihrer der Beamten Erachtens/ ertragen/ und von Billigkeit wegen darauf zu schlagen/ oder wie dieselben sonst Uns zum Besten bestelle/ und zu Nutz gebracht werden mögen; darüber wir ihnen alsdann/ dessen allenthalben und sonderlich/ wie solche Reutmaß/ zu Fürkornung künfftiger gefährlicher Erweiterung/ vermarcktet werden sollen/ endlichen Bescheid geben wollen. Add. Gräfl. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 10. allwo tit. 11. auch von Verzäumen solcher Wald- und Roden-Güter gehandelt wird.

So kan auch diese Roden machen alsdann nicht gestattet werden/ wann ein anderer entweder die Jagens-Gerechtigkeit/ oder die Forstl. Obrigkeit/ oder eine andere Gerechtigkeit in einem solchen Wald hergebracht/ welchen der Grund-Herr nunmehr aussetzen/ und zu Aeckern und Wiesen machen/ mithin dem Forst- und Jagd-Herrn seine hergebrachte Gerechtigkeit hehmen will/ allermassen wir bereits hieroben dargethan/ worbey wir noch dieses einige mit anführen wollen/ was bey dem Modest. Pilt. Conf. 14. qu. 1. n. 6. & 9. v. 2. von dieser Materie in nachfolgenden Worten anzuweisen: Dieweil dann nun durch das Ausrotten des Holzes/ Species fundi verändert/ und aus Holz/ Aecker und Wiesen gemacht worden/ und durch solche Veränderung denen Herzogen alle ihre Gerechtigkeit/ so sie an solchem Holz haben/ entzogen wird/ die doch dreyerley ist/ als die Jagd/ Mastung/ Bau- und Brenn-Holz/ deren keines Jahr. 3. Gn. haben und gebrauchen können/ wann das Holz weg ist: So folget auch/ daß die von W. an solchem Ausrotten unrecht gethan/ dieweil dadurch die Conditio der Herzogen deterior werden/ welches doch nicht seyn soll/ wie aus denen obgeschriebenen Rechts-Gründen zu ersehen ist. l. 7. C. de Servit. & aqua. & l. 15. § 6. & 7. ff. de usufr. Und obwol ein jeder seiner Güter mächtig und seines Gefallens damit gebahren kan/ so hat doch solches den Verstand/ daß es also zugehen müsse/ daß einem andern/ der auch eine Dienbarkeit und Gerechtigkeit an solchen Gütern hätte/ durch solche Veränderung kein Nachtheil zugefüget werde. Add. Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 268. & 269.

Ende des vierdten Buchs.

